Sammlung

der

Verordnungen

der

Reichsstadt Frankfurt

von

Johann Conradin Beyerbach,
J. U. L. und Consistorialrath daselbst.

Dritter Theil.

Verordnungen, welche Sitten und Religion bezwecken.

Frankfurt am Mayn 1798.
in Commission der Herrmannischen Buchhandlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Innhalt

des Dritten Theils.

Sitten und Religion bezweckende Gesetze.

Erstes Hauptstück. Gesetze allgemeinern Innhalts. 1 — 14.

I. Consistorial-Ordnung. 1. nebst Nachtrag. 2. 3.

II. Kirchen- und Schulen-Ordnungen für die Dorfschaften. 4. 5. 6. 7.

III. Stadtschulen-Ordnungen, und zwar

a) des Gymnasii. 8. 9. 10. 11.

b) der deutschen Schulen. 12. 13.

Ohne Erlaubniß soll niemand der Jugend Unterricht geben. 14.

Zweytes Hauptstück. Einzelne Kirchengesetze. 15 — 24.

I. Duldung anderer Glaubensgenossen.

In wie weit den Reformirten äußere Religionsübung zustehet. 15.

die Juden sollen in Christenhäusern keine Schule halten. 16.
und auf ihren Sabbath- und Feyertägen keine Christen ausklagen. 17.

II. Betstunden-Beicht- und Copulations-Ordnung. 18. 19. 20.

III. Niemand, der nicht zum Predigtamt bestellt ist, soll sich anmaßen zu predigen. 21.
Niemand die Amts-Kleidung der Candidatorum theologiae sich anmaßen. 22.
und der sogenannte Studenten-Lettner von nicht darzu befugten Personen nicht betretten werden. 23.

IV. Instruction für die Kirchen-Capelle. 24.

Drittes Hauptstück. Einzelne Sittengesetze. 25 — 64.

I. Sonn- und Festtags Feier überhaupt. 25. 26. 27. 28.
und daß auf solchen weder Musik noch Tänze gehalten. 29. 30.
unterm Gottesdienst und bey Verrichtung der priesterlichen Copulationen aller Unfug vermieden. 31. 32.
auch des Freytags unter dem Gottesdienst die Läden geschlossen werden. 33.
auf Sonn- und Feyertägen die Juden sich in ihrer Gasse verhalten. 34. 35.
bey den Landleuten keine Schulden mahnen. 36.
und auch den Viehhandel niemand alsdann treiben solle. 37.

U. Gotteslästerung, Fleisches-Verbrechen, Unmäßigkeit und sonstige Unsittlichkeiten. 38.

Strafe der Gotteslästerung, Ehebruchs, Hurerey, Zutrinkens ꝛc. 38. 39.

Männiglich soll diejenigen, welche fluchen und Gottlästern, angeben. 40.

Mandat gegen Entführung und Verkuppelung der Weibspersonen. 41.

gegen heimliche Eheverlöbnisse. 42.

gegen die Ehe der Geschwister-Kinder und gegen Copulationen außerhalb. 43.

und gegen heimliche Vergleiche in Schwängerungssachen. 44.

vorzüglich mit Soldaten soll den Weibspersonen unzüchtiger Umgang verboten seyn. 45.

Ohne Erlaubniß ihrer Baumeister und Rabbinen sollen die Juden sich nicht verehelichen. 46.

Ohne Proclamation niemand priesterliche Trauung erhalten. 47. 48.

und weder Proclamation noch Copulation den fremden Personen, die sich in Unehren vergangen haben, ertheilt. 49.

übrigens aber die Namen der zu unehlichen Kindern angegebenen Väter vor entschiedener Sache nicht in die Kirchenbücher eingetragen. 50. 51.

fremde Lapsae aus der Stadt gewiesen. 52.

und

und die auf Dorfschaften vorfallende uneheliche Geburten auch vom Landamtmann dem Consistorio angezeigt werden. 53.

Mandat gegen übermäßiges Schwelgen, Zechen und nächtlichen Unfug. 54.

und daß die Wirthe des Nachts keine Gäste setzen. 55.

auch nie jungen Leuten den Zutritt gestatten sollen. 56.

Verbot aller Kirchweihfesten. 57.

und der Masqueraden. 58.

Auch bey Feyerlichkeiten soll sich männiglich sittsam betragen. 59. 60.

Die Jugend vorzüglich soll sich sittsam aufführen. 61.

das Ochsenhetzen soll unterlassen. 62.

bey dem Baden im Maynfluß Unanständigkeit möglichst verhütet werden. 63.

und das unanständige Tabacksrauchen auf Spaziergängen verboten seyn. 64.

Viertes Hauptstück. Aufsicht auf das Bücherwesen. 65-80.

I. Allgemeine Vorschriften. 65 — 70.

II. Insbesondere soll nichts ohne Censur gedruckt. 71. 72.

III. auch jüdische Bücher nicht ohne Censur gedruckt werden. 73.

IV. Vorschriften für den messentlichen Bücher-Catalog. 74. 75.

V. die Frankfurter Verordnungen sollen nicht nachgedruckt werden. 76.

VI. Namentliches Verbot gewisser Schriften. 77. 78. 79. 80.

Erstes

Erstes Hauptstück.

Gesetze allgemeinern Innhalts.

I.

1. Des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn Consistorial-Ordnung nach dem Original wie solches im Jahr 1728. vor der Allerhöchstverordneten Kayserlichen Commißion von einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath übergeben, und durch die Allerhöchste Kayserliche Resolution vom 14ten Martii 1732. confirmiret worden.

Verzeichniß
derer Titul.

I.
Von Bestellung des Consistorii, wie auch Zeit und Ort derer Seßionen.

III.
Vom Amt und Verrichtung des Directors.

III.
Vom Amt und Verrichtung der Consistorialien.

IV.
Von der Obliegenheit und Verrichtung des Protocollistens.

V.
Von denen Procuratoribus beym Consistorio.

VI.

Von dem Diener oder Thürhüter des Consistorii.

VII.

Von denen Sachen so vor das Consistorium gehören.

VIII.

Vom Proceß bey dem Consistorio, und wie die Sachen daselbst verhandelt und erörtert werden.

IX.

Von der Provocation von denen Consistorial-Urtheilen, und dieser Execution.

X.

Von denen Eyden derer zum Consistorio gehörigen Personen.

XI.

Von der Straffe derer bey dem Consistorio vorkommenden Verbrechen.

Kayserl. Commissions-Decret vom 13. Julii 1728.

Kayserl. Commissions-Decret vom 22. Julii. 1728.

Extract Kayserl. Allerhöchster Resolution vom 14. Martii 1732. in Sachen Frankfurt contra Frankfurt Commissionis ꝛc. ꝛc.

Tax-Ordnung des Consistorii.

Tit. I.

Von Bestellung des Consistorii, wie auch Zeit und Ort der Seßionen.

I.

Soll dieses Consistorium im Namen Unser des Raths, in denen ihme aufgetragenen Sachen das Richterliche Amt führen, über Beybehaltung reiner Evangelischen Lehre, wie auch Christlicher Zucht und Ordnung beständig ein wachendes Auge haben, und die heilsame Justitz treulich administriren, mithin jederzeit, durch zwey von der Ersten, unter welchen der vorsitzende das Directorium führet, und denn zwey von der Zweyten Raths-Banck, welche ihrer Geschicklichkeit und Erfahrung halber

halber vor andern darzu tüchtig erachtet worden, sodann dem Senioren, nebst denen zwey Aeltesten aus dem Kirchen-Ministerio und zwar mit Zuziehung noch zweyer ehrbarer Gottesfürchtigen und in denen Rechten gelehrten Personen, aus der Burgerschaft besetzet werden. Welchem

II.

Ein Protocollist oder Schreiber zu Führung des Protocoll, über die daselbst vorkommende Sachen, Verwahrung der Akten und Besorgung anderer diesem Amt anhangenden Verrichtung, welche nachgehends in einem besonderen Titul namhaft gemacht, und vorgeschrieben werden, beyzuordnen ist.

III.

Damit auch im Fall, wenn die Partheyen selbst ihre Angelegenheiten verständlich vorzutragen nicht getraueten oder vermögten, und sich derunter anderer Vorsprach bedienen müsten, die nöthige Vorsorge geschehe, so soll Ihnen, sich Unserer geschwornen Gerichts-Procuratoren, zu welchen Sie das beste Vertrauen hätten, Vorsprache und Assistenz zu gebrauchen, verstattet seyn; Sodann ist

IV.

Nöthig befunden worden, einen Diener oder Thürhüter, welchem die Citationes Insinuationes und andere Vorfallenheiten anzubefehlen sind, auf- und anzunehmen;

V.

Zu Verrichtung der bey dem Consistorio vorfallender Geschäften, sollen die ordentliche Sessiones wochentlich zweymal und zwar jedesmal Nachmittags, Sommers von 3. bis 5. Winters aber von 2. bis 4 gehalten, und dazu ein räumliches und bequemes Zimmer auf dem Rath-Hauß oder im Römer zubereitet und angewiesen werden.

Tit. II.

Von dem Amt und Verrichtung des Directoris Consistorii.

I.

Hat der Director die Sessiones fleißig zu besuchen, solchen

von Anfang bis zu End beyzuwohnen, und, ausser Ohnpäßlichkeit, oder anderen erheblichen Verhinderungen, sich nicht davon abhalten zu lassen.

II.

Dafern Repentina und solche Sachen, so bis auf die ordentliche Seßion nicht wohl auszusetzen wären, vorfallen, oder auch die ordentliche Seßiones, wegen sich zuweilen häuffenden Sachen, zu derer Expedition nicht zulänglich seyn sollten, mag der Director die Consistoriales auch wohl extraordinarie zusammen beruffen lassen; Und gebühret demselben

III.

Sowohl die Vorbescheidung deren Partheyen zu verordnen, als auch von denen vorkommenden Sachen dem Collegio in Sessionibus den Vortrag zu thun, dessen Meynung darüber zu erforderen, die Vota zu colligiren, nach demjenigen, so von den meisten beliebet wird, den Schluß zu machen, und solchen ad Protocollum bringen zu lassen.

IV.

Solle also in allen Stücken, es mögen auch die Casus vorkommen, wie, und wem betreffend, auf solche Art tractiret, und bey der an sich ungleicher Zahl deren Votanten jedesmal per Majora geschlossen werden.

V.

Es stehet auch dem Directori frey, wenn bey der ersten Umfrage jezt erwehnter massen, die meisten Stimmen nicht wohl abzunehmen wären, oder auch sonsten in Sachen von ziemlicher Wichtigkeit von einem der Consistorialen, und zwar annoch in denen letzteren Votis heilsame Monita oder Vorschläge geschehen, so einer Attention meritirten, solche Sachen nochmalen in Umfrage zu stellen, damit alle Uebereilung verhütet werde, und ein wohlüberlegter Schluß herauskommen möge.

VI.

Wenn in Sachen zum Urtheil geschlossen, und darinnen nur mündlich ad Protocollum recessiret worden, wäre sofort die Ausziehung derer gehaltenen Recessen, dem Protocollisten anzubefehlen,

fehlen, darauf in Consessu ordentlich abzulesen, darüber zu berathschlagen und einen Schluß zu fassen. Dafern aber

VII.

Sachen von sonderbarer Erheblichkeit fürgiengen oder auch schriftlich verhandelt worden, so wird Unser Director dahin angewiesen, wann deren Consistorialen einer oder mehrere die Extractus Protocolli oder die gepflogene Acta nach Hauß verlanget, solche auch ohnweigerlich denenselben zukommen zu lassen, um, nach derer reifen Ueberlegung, bey der Session ein Gutachten, mit Anführung bewehrten Rechts-Gründen, zu eröfnen, und dem Collegio die weitere Deliberation, auch Fassung der schlüßlichen Resolution, zu überlassen.

VIII.

Dafern auch einer oder der andere von denen Consistorialen seinem Amt nicht fleißig abwarten, noch sich sonsten dabey der Gebühr bezeigen würde, hat der Director deßhalben behörige Erinnerung zu thun, und da solches nicht fruchten wolte, mit denen übrigen Collegen sich deswegen zu bereden, oder auch solches Uns dem Rath zu weiterer Verordnung anzuzeigen.

IX.

Wie er denn ebenmäßig den Protocollisten und Procuratores und Thürhüter zu fleißiger Beobachtung ihrer Pflichten an- und übrigens alles in guter Ordnung zu halten, bestens beflissen seyn wird.

X.

Dafern der Director wegen Unpäßlichkeit, oder anderen Verhindernüssen von denen Sessionen abgehalten würde, oder diese Stelle gar vaciren solte, hat immittelst der vorsitzende vom Rath an dessen Statt, das Directorium zu führen, und obiger Ordnung gemäß zu verfahren.

Tit. III.

Vom Amt und Verrichtung der Consistorialen.

I.

Sollen dieselbe gegen den Directorem Consistorii in allen Stücken sich der Gebühr bezeigen, ihme mit behörigem Fleiß in

denen Consultationibus und Amts-Verrichtung treulich assistiren, dasjenige so von Amtswegen derselbe ihnen auftragen wird, willig übernehmen, und förderlich nach ihrem besten Wissen und Gewissen, auch denen Rechten nach, in das Werk richten.

II.

Bey denen gewöhnlichen Sessionen sowohl, als auch wenn einige fürfallender oder sich häufender Geschäfte halber ausserordentlich angestellet würden, zur rechter Zeit erscheinen, und sonder ohnumgängliche Verhinderungen, so sie dem Directori anzuzeigen hätten, nicht ausbleiben.

III.

Bey denen Sessionen sollen Sie dasjenige, so vorgetragen wird, mit nöthiger Aufmerksamkeit anhören, solches wohl überlegen, und bey dem Aufruffen (welches von unten herauf anfangen solle) ihre Meynung deutlich, kurz und gründlich, ohne einander im Reden einzufallen, eröffnen, dafern aber

IV.

Einer der Consistorialen etwas vorzutragen hätte, hat er solches vor, am besten aber in der Session, dem Directori anzuzeigen, damit solcher dieses in Propositionbringen, oder zu selbst eigenem Vortrag dessen, um es, wo es nöthig, in Umfrag zu stellen, Anlaß geben möge.

V.

Im Votiren sollen Sie aufrichtig und gewissenhaft, ohne Ansehen der Person, sie seye arm oder reich, hoch oder niedrig, verfahren, keinem Theil consulendo an die Hand gehen, was in Consessu vorgehet, und votiret wird, auf einigerley Weiß und Art, niemand offenbaren, und sich aller Singularität und besonderer ohngegründeter Meynungen enthalten, vielmehr aber die baldige Entscheidung der Sachen, mit Vorbiegung aller Weitläuftigkeit, äusserstem Vermögen nach, befordern helffen.

VI.

Solte auch bey anwachsender Anzahl und Vielheit der Sachen, das gesamte Collegium gut befinden, einigen aufzutragen, die Partheyen über gewisse Umstände besonders zu vernehmen,

Digitized by Google

nehmen, oder zwischen denselben die Güte zu versuchen, oder auch Zeugen abzuhören, sollen dieselbe sich darzu bereit einfinden lassen, und das committirte Geschäft, in der gewöhnlichen Amts-Stube vornehmen, und fleißig verrichten; Wofern auch in diesem Tag eine Sache nicht zu endigen, so würde dieselbe auf einen anderen zu verschieben, sodann Extra-Sessiones darüber zu concertiren seyn.

Tit. IV.

Von der Obliegenheit und Verrichtung des Protocollisten.

I.

Der Protocollist soll bey denen Sessionibus sich frühzeitig, und etwan eine halbe Stunde vorher in der Consistorial-Stube einfinden, ausser Krankheit oder sonst erheblichen Verhinderungen, wie auch dem Directori davon gegebene Nachricht und erhaltene Erlaubniß, nicht hinweg bleiben.

II.

Die sich anmeldende Personen sofort notiren, denenjenigen, welche Memorialien oder Schriften übergeben, wann sie von den Partheyen und dem Advocato (dafern von jenen nicht, daß sie dieselbe selbst verfaßt, die Vermuthung ist,) unterschrieben sind, solche ohnentgeldlich abnehmen, das Præsentatum alsbald darauf setzen, und dem Directori oder vorsitzendem Consistoriali, von dem Rath, wann die Session ihren Anfang nimmt, davon Anzeigung thun, und solche respective vorlegen.

III.

Hat derselbe deutlich und sauber die vorkommende Sachen und Recessen ad Protocollum zu bringen, und ohne des Consistorii Vorwissen und Erlaubnuß, niemand davon, oder von anderen Acten, einige Abschrift, zu ertheilen.

IV.

Von demjenigen, so bey denen Sessionen berathschlaget oder sonsten geredet wird, solle er auf einigerley Art und Weiß niemand etwas eröfnen, weniger nicht die gefaßte Resolutiones und Urtheile, vor derer Eröfnung und Ausfertigung, geheim halten.

V.

Die Protocolla und Acta ſich fleißig bekannt machen, und regiſtriren, ſelbige in gute Ordnung bringen, die Defecten ſuppliren, und alles dergeſtalten in möglichſter Richtigkeit beybehalten, damit wann davon Nachricht oder der Einſicht in den Seſſionen, oder auch dieſelbe ad referendum verlanget werden er alsbald damit gefaßt erſcheinen, und ſolche in vollkommenem Stand vorlegen, und einlieffern könne.

VI.

Die Communicationes und Inquiſitiones hat Er nach der Erkanntnuß, ohne Aufenthalt, zu befördern, die verlangte Collationes derer Originalien mit denen Abſchriften mit behörigem Fleiß zu verrichten, durch Unterſchrift ſeines Namens und Atteſtati zu bekräftigen, und durch Forderung und Abnahm über die ihm geſetzte Gebühr, die Partheyen nicht zu beſchweren.

VII.

Die erkannte Copeyen, wenn die Schriften nicht in duplo übergehen worden, ſollen ſauber und leslich geſchrieben, und nicht zu weit extendiret, ſondern wenigſtens auf eine Seite zwanzig Zeilen, und auf jede Zeile zwölf Sylben gebracht werden.

VIII.

Es ſoll auch der Protocolliſt ohnanſtändiger Vertraulichkeit und Communication mit den Partheyen ſich enthalten, auch denenſelben weder advocando noch conſulendo an Handen gehen.

IX.

Wenn Feuers-Gefahr, ſo Gott nach ſeinem heiligen Willen gnädig abwenden wolle, in der Nähe entſtehen ſolte, hat der Protocolliſt in der Conſiſtorial-Stube ſich alsdenn bey den Scripturen oder Regiſtratur einzufinden, und zu forderſamſter Rettung derſelben, allen möglichſten Fleiß und Vorſorge vorzukehren, auch benöthigten Falls, nebſt Einholung Verhaltungs-Befehl, bey dem Directori oder auch denen Conſiſtorialen, anderer vertrauter Leute Hülf ſich zu gebrauchen.

Tit.

Tit. V.

Von den Procuratoribus bey dem Consistorio.

I.

Soll keiner, der nicht bey allhiesigem Consistorial-Gericht ordentlich angenommen worden, und dessentwegen Pflichten geleistet habe, sich der Procuratur bey dem Consistorio unterziehen, oder da sich jemand dessen unterstünde, so fort mit Verweiß abgewiesen werden.

II.

Liegt ihnen ob, dem Directori und übrigen Consistorialibus allen schuldigen Respect und Ehrerbietung zu erzeigen, und sich beym Solicitiren oder ertheilender Privat-Information, der Bescheidenheit und Aufrichtigkeit zu gebrauchen.

III.

Denen Partheyen, so sich ihres Beystandes bedienen, oder ihnen ihre Angelegenheiten vertrauen, mit gebührender Redlichkeit, Treu und Fleiß an Handen gehen, die ihnen zugestellte Original-Briefschaften in guter Verwahrung halten, und was denenselben darob wissend worden, zu ihrer Principalen Schaden nicht propaliren und ausschwätzen.

IV.

Sich in ihren Vorträgen und Recessen, nach vorheriger genugsamer Legimation zur Sache, der möglichsten Kürze und Deutlichkeit zu befleißigen, in sämtlichen ihnen aufgetragenen Sachen nach ihrem besten Verstand, zum Nutzen der Partheyen handlen, sich keines Falsches gebrauchen, noch einigen geflissenen Aufenthalt und Verzögerung zu Schulden kommen lassen, sondern die Endschaft bestmöglichst zu befördern trachten.

V.

Die Partheyen zu unnöthigen Klagen nicht verleiten, noch währenden Processes verhalsstarrigen, und von gütigen Vergleichen abwendig machen.

VI.

Dieselbe wegen ihrer Bedienung nicht übersetzen, und ein

mehrers, als die Ordnung mit sich bringt, oder von dem Judicio gebilliget wird, fordern.

VII.

Sich aller Prævarication, Collusion, Erhandlung strittiger Sachen oder eines Antheils derselben, allerdings enthalten: Und übrigens

VIII.

Alles dasjenige, so die allhiesige Reformation und Gerichts-Ordnung wegen ihrer der Stadt-Gerichts-Procuratoren allschon heilsamlich verordnet, und dem Amt und Pflicht eines gewissenhaften Procuratoris gemäß ist, sich treulich anbefohlen seyn lassen.

Tit. VI.

Von dem Diener oder Thürhüter des Consistorii.

I.

Soll derselbe, ehe die Sessiones angefangen werden, zuerst bey der Hand seyn, alles in der Consistorial-Stube räumen und in Ordnung bringen, und dasjenige so ihm vom Directore und denen Räthen befohlen wird, besten Fleisses und treulich verrichten, was er erfähret, geheim halten, und niemand, weniger einiger der Partheyen, etwas davon offenbaren.

II.

Insonderheit die vom Protocollisten angewiesene Insinuationes und andere Obliegenheiten förderlich und zu rechter Zeit bewerckstelligen, und bey denen ersteren behörige Bescheidenheit gebrauchen.

III.

Zu welcher Zeit und weme die Insinuationes geschehen, auch was dabey geantwortet worden und vorgegangen, hat er sorgfältig und gewissenhaft zu notiren, um bedürffenden Falls nachsehen, und das Behörige verordnen zu können.

IV.

Soll er sich mit derjenigen Gebühr, so ihm verordnet worden, begnügen lassen, und weiter von den Partheyen etwas abzufordern und sie zu übernehmen, nicht unterstehen.

V.

V.

Wann er wegen ihm zugestossener Krankheit bey denen Sessionen zu erscheinen, und sonst seinem Dienst abzuwarten gehindert würde, hat er demjenigen, so das Directorium führet, es zeitlich anzuzeigen, damit aller Versäumnuß vorzukommen, anderweite Bestellung förderlich geschehen könne.

Tit. VII.

Von denen Sachen, welche vor das Consistorium gehören.

I.

Sollen diejenige Sachen, welche vormals bey Unserem Scholarchat sowohl, als auch Unserem Centen-Amt vorgebracht und erörtert worden, künftighin vor dem angerichteten Consistorio, dem Kirchen-Convent ohnabbrüchig fürgenommen, untersucht, und entschieden werden.

II.

Und damit solches, und was hierunter eigentlich begriffen sey, desto besser verstanden werde, so verordnen Wir: daß dahin zuforderist gehören soll, alles dasjenige, so zu Erhaltung der Lauterkeit der wahren Evangelischen Religion, guter Ordnung und Disciplin in Kirchen und Schulen, und bey denen dazu gehörigen Personen, sowohl in der Stadt als auf dem Land, so viel ihre Lehre, Amt und Leben angehet, gereichet, gestalten dann zu Erhaltung dieses Zwecks, so viel den Gottesdienst und das Schulwesen auf denen hiesiger Stadt gehörigen Dorfschaften betrift, die Visitationes alle zwey Jahre von dem Consistorio vorzunehmen sind, jedoch sollen bey diesem Consistorio.

III.

Keine neue das Kirchen- und Schulwesen betreffende Ordnungen gemacht oder eingeführet werden, es seyn dann solche bey Unserem völligem Rath beliebet.

IV.

Sollen zuforderist in der Evangelischen Glauben-Lehr wider Verhoffen entstehende Strittigkeiten ohne Verzugs gründlich untersucht, mithin die unter denen Predigern erwachsende Spaltungen

tungen auf das sorgfältigste verhütet, und solchen im geringsten nicht nachgesehen, sondern dieselbe ohne zu verstatten, daß etwas davon auf die Canzel gebracht werde, sonder Weitläuftigkeit durch nachdrückliche Vorstellung forderſamst verglichen und gedämpfet, dafern aber dieses nicht so bald erlanget werden dörfte, solches bey gesammtem Consistorio, um die nöthige Manutenenz aber bey gesammtem Rath zeitliche Remedur der Reinigkeit in der Lehre, in allhiesiger Stadt und auf allhiesigen Dorfschaften vorkehren zu können, fürgebracht werden; Gestalten denn auch

V.

Sämmtliche Evangelische Prediger zu erinnern sind, dafern ihnen von besonderen im Schwang gehenden Lastern zu Ohren käme, davon nicht sofort auf offentlichen Canzlen allzuerkanntliche Meldung zu thuen, sondern es zuforderst dem Consistorial-Gericht anzuzeigen, die Remidur daselbst zu erwarten, und ihrem Amt genug zu thun wissen.

VI.

Die Vorschlagung deren Candidatorum zum Ministerio in der Stadt und auf dem Land, wie auch dem allhiesigen Gymnasio, wird Unserem Consistorio in Zukunft dergestalten aufgetragen, daß wann dasselbe, nach vorgegangenem Examine deshalben einen Schluß gefasset, solcher bey vorstehender Wahl in Senatu, von dem Directore oder dem aus dem Rath daselbst Vorsitzenden, offentlich angezeiget werde.

VII.

Ebenermassen soll das Examen und Ordnung deren Studiosorum Theologiæ, so um Erlaubnuß auf hiesiger Stadt Dorfschaften, und in der Stadt selbsten, oder in dem Armen-Hauß zu predigen ansuchen, vor dem Kirchen-Convent vorgenommen und eingerichtet werden, jedoch wann eine besondere Bedenklichkeit bey einem oder anderem Subjecto vorfallen solte, ist solches bey ganzem Consistorio vorzubringen.

VIII.

Wann auch bey Kirchen- oder Schuldienern im Leben und Wan-

Wandel, Fehler und Mängel erscheinen, und dem Consistorio davon Nachricht zukommen, oder auch bey ihnen angebracht werden solle, hätte dasselbe ebenfalls hierinnen die nöthige Untersuchung vorzunehmen, und dem Befinden nach durch ernstlichen Zuspruch die schuldige Abstellung und anständigere Aufführung aufzulegen, oder auf erforderenden Fall sie durch gebührende Ahndung darzu anzuhalten, dafern aber solches nicht verfangen, noch der behörige Gehorsam geleistet werden wolle, dasselbe ebenfalls bewandten Umständen nach, mittelst Suspension das nöthige zu verordnen, und dem gesammten Rath zu referiren.

IX.

Nach diesem aufgerichteten Consistorio, welchem der Senior mit zweyen deren obersten des Ministerii Ecclesiastici beysitzen bleibt die Bestellung der Predigen und andere dergleichen Amts-Verrichtung denen Predigern in ihrem wochentlichen Convent nach wie vor, jedoch daß, wann Sonntags oder an einem Feyertag die Früh-Predigten in denen Hauptkirchen einem anderen Prediger ausser geschwinden Nothfällen, ausserordentlich aufgetragen werde, solches bey sitzendem Consistorio angezeiget werden, so hat auch hierin das Kirchen-Convent die schuldige Sorge zu tragen; Uebrige Vorfälle aber bey der Gemeinde, so durch die Beicht-Väter in allem füglich nicht gehoben werden mögen, insonderheit wann des mehrmaligen Zuspruchs und fleißiger Vorstellung ohngeachtet, wegen Beharrung in Unbußfertigkeit und offentlichem Aergernis jemand zum heiligen Abendmahl nicht zuzulassen wäre, soll solches bey dem Consistorio zu behöriger Verordnung fürgebracht werden.

X.

Die offentliche Proclamation derer Verlobten in der Kirche soll künftig ohne Vorwissen und Bewilligung des Consistorii nicht geschehen, sondern 8. Tage vorhero die Namen und Zunamen derjenigen, so darum ansuchen, nebst Meldung ihrer Eltern oder Vormündern, so sie dero hätten, auch da sie fremd, ihres Geburtsort, Standes und Handthierung, bey gewöhnli-

cher

cher Session übergeben werden, damit erforderten Falls die nöthige Untersuchung geschehen könne, wie dann die Einsprüche gegen vorhabende Ehe vor das Consistorium gebracht, und daselbst erörtert werden sollen.

XI.

Ist auf das allhiesige Gymnasium zu dessen Erhaltung im guten Wesen, wie auch Verbesserung und Aufnehmen fleißige Obacht und Sorge zu tragen, damit die Lehrende sowohl eine Christliche ohntadelhafte Aufführung und Exempel von sich sehen lassen, als auch in der Information, der behörige Fleiß, Mühe und Eifer von denselben angewendet werde, und die Discipuli zu einer frommen und tugendhaften Lebensart gewöhnet, durch die Authorität des Consistorii zum schuldigen Respect und Gehorsam gegen ihre Vorgesetzte angehalten, und diese bey sich ereignender Widerspenstigkeit kräftig unterstützet, hingegen die Jugend durch fleißige Ermahnungen, richtige Collocation, und ohnpartheyische Austheilung der Præmiorum, ohne Ansehung der Eltern oder Reichthums, zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit und Bezeugung eines unverdrossenen Fleisses aufgemuntert, mithin alle sich ereignende Mißbräuche, zu zahlreicher Frequentation sothanen Gymnasii und Abwendung der vielfältigen Versendung hiesiger Kinder auf fremde Schulen, nach und nach gehoben und abgeschaffet, und zu Erhaltung eines so heylsamen Zwecks ein uniformis methodus docendi introduciret und eingeführet werden möge; Dannenhero über alles dieses nicht allein eine genaue Aufsicht beständig gehalten, sondern auch öfters die Visitationes gewissenhaft vorgenommen werden solle.

XII.

Ist auch auf die deutsche Schulen gute Aufsicht zu haben, damit solche mit frommen und tüchtigen Præceptoribus versehen, mithin die Kinder in ihrem Christenthum, wie auch Lesen, Schreiben und Rechnen nicht vernachläßiget, sondern gründlich und wohl angeführet werden, zu welchem Ende nicht nur genaue Erkundigung, durch fleißige Visitationes sowohl dieser als der lateinischen Schulen, in was Zustand sie sich befinden, einzuzie-

zuziehen ſeyn wird, ſondern auch von beſonderen Deputirten des Conſiſtorii, und zwar aus dem Magiſtrat, Miniſterio und Burgerſchaft denen halbjährigen Examinibus und ſogenannten Quartalen ordentlich beygewohnet werden ſolle, und weilen man

XIII.

Bishero mißfällig wahrnehmen müſſen, daß allerley und zwar meiſtens ohnbekannte fremde Studioſi und Informatores ſich hier eingeſchlichen, und des Unterrichts der Kinder ſich eigenmächtig zu unterziehen kein Bedenken gehabt, ohne daß zuvor zu Unterſuchung derſelben Glaubens und Religion, wie auch Wandels und Geſchicklichkeit ſie ſich gemeldet, und die Erlaubniß des allhieſigen Aufenthalts von Uns der Obrigkeit erlanget, wodurch nicht nur die ordentliche Schulen hindan geſetzet worden, und denſelben vieler Eintrag geſchehen, ſondern auch nicht weniger Gefahr wegen heimlicher Beybringung ohnrichtiger Lehr-Sätze, oder auch wohl gar Verſäumnuß der Kinder, bey ſich öfters zutragender Ohntüchtigkeit ſolcher Lehrer entſtehet; So hat Unſer Conſiſtorium in Conformität derer desfalls ergangenen beſonderer Verordnung durch emſige Nachforſchung und Einſicht, dieſem Uebel künftig eifrig vorzubeugen ſich beſtens angelegen ſeyn zu laſſen; Gleichwie auch

XIV.

Uns, als Obrigkeit, die Beſorgung und Oberaufſicht obliegen will, daß diejenige Stiftungen, ſo von gutherzigen Leuten zum Behuf der ſtudirenden Jugend, nothleidender Wittwen und Wayſen, und zu andern milden Sachen, rühmlich verſchaffet und hinterlaſſen worden, und in derer Nachkommen oder anderer Privatorum Verwaltung ſich befinden, zu demjenigen heilſamen Zweck, dazu ſie gewidmet worden, aufrichtig verwendet, mithin behörigermaſſen und vollkommen ausgetheilet werden, und keineswegs aus einer beſonderen Abſicht, die ohnedem vor ſich zu leben habende, darvon participiren, zumalen auf gute Subjecta und ehrlichen Wandel bey der bedürftigen Jugend gewiſſenhaft zu reflectiren iſt; So ſollen auch die Stipendiandi ſchriftlich darum einkommen, und zu was Wiſſenſchaft ſie gelangen

wollen,

wollen, anzeigen, wann ſie wiederum nach Hauß kommen, vor dem Conſiſtorio ſich ſiſtiren, und von ihnen zu wiſſen, wie, und wo ſie die Zeit zugebracht, und was von ihnen zu hoffen ſeye; Als wird Unſerem Directori und anderen Conſiſtorialen hiermit aufgetragen, und dieſelbe alles Ernſtes erinnert, ſich nicht nur deroſelben wohl zu erkundigen, und ſie in eine ordentliche Verzeichnüß zu bringen, ſondern auch da wegen unrichtiger Adminiſtration und Verwendung ſothaner Stiftungen einiger Verdacht entſtünde, ſolches genau zu unterſuchen und allen möglichen Fleiß vorzukehren, damit die eingeriſſene Unordnungen abgeſchaft, demjenigen Nutzkräftig vorgebeuget, mit der Stifftere bey ſothanen Löblichen Verordnungen geführte Chriſtliche Intention beſtmöglichſt befolget und erreichet werde, darum auch alljährlich von denen Adminiſtratoribus die ordentlich beſchienene Rechnungen ins Conſiſtorium, ſolche zu durchgehen, richtig einzulieferen ſind. Ferner und

XV.

Soll der Cognition und Erörterung Unſers Conſiſtorii hiermit angewieſen und committiret ſeyn, alles dasjenige, ſo wider Chriſtliche Zucht und Ehrbarkeit begangen wird, und zum offentlichen Aergernuß der Gemeine ausſchlagen mag, als Zank und Zwietracht zwiſchen Prediger ſowohl als auch Schuldienern, Beichtvättern und Beichtkindern, und andern nahen Anverwandten: ꝛc. der Mißbrauch und Entheiligung heiliger Schrift, wie auch Sonn- und Feyertäge, aberglaubiſche Händel, Wahrſager-Künſte, Befragung weiſer Männer ꝛc., ſodann

XVI.

Die wegen Ehe-Verlobnüß, deren verlangten Vollzugs oder Aufhebung halben, entſtehende Strittigkeiten, als auch wann bey vorhabenden Heyrathungen wegen der nahen Anverwandſchaft, einiges Verbott oder Bedenklichkeit obhanden, ſo hat Unſer Conſiſtorium ein recht begründetes Gutachten per Majora zu verfaſſen, ſofort daraus zu referiren, und die Obrigkeitliche Ratification zu erwarten; Nächſt dieſem gehöret auch für dieſes

Ge-

Digitized by Google

Gericht die unter Eheleuten entstehende Irrungen, und dafern bey nicht stattfindendem gütlichen Zuspruch und Vereinigung, von selbigen auf die Scheidung zu Tisch und Bette, oder auch wohl gar, wegen böslicher Verlassung oder Ehebruchs, auf die Auflösung des ehelichen Bandes, Klage erhoben wird, und nachdem

XVII.

Das Centen-Amt gänzlich aufgehoben, und die dormals daselbst erörterte Sachen auch anhero verwiesen seyn sollen, so gehören dahin insgesamt die Delicta carnis, als Leichtfertigkeit, Hurerey und Ehebruch, und sowohl derselben Untersuchung und Bestraffung, wie ingleichen diejenige Klagen, so Schwängerungen halber fürgebracht werden, es gehen nur solche blos auf die Ausstattung derer Geschwächten, und Alimentation des Kindes, oder auch, daß auf die Heürath gedrungen und Ehe-Verspruch angegeben und behauptet werden wolte. Sodann diejenige Verbrechen, so in das Policey-Wesen einlaufen, und sonsten für dem Centen-Amt gerüget und abgestrafet worden: Als nemlich übermäßiger Pracht und Verschwendung in Kleidern, Mahlzeiten, Hochzeiten, Kindtauffen, Gevatterschaften, Leich-Begängnüssen und dergleichen, als worüber eine besondere Policey-Ordnung, wie sich jeder Standes-Gebühr nach zu verhalten, und wie die Uebertrettere zu bestraffen seyen, verfasset und in offenen Druck gebracht werden soll.

Tit. VIII.

Vom Proceß bey dem Consistorio, und wie die Sachen daselbst verhandelt und erörtert werden sollen.

I.

Obwohlen der in den Gerichten übliche Proceß sowohlen vielfältig von denen Rechts-Lehrern beschrieben, und die Art zu verfahren ausführlich an Hand gegeben worden, weniger nicht aus hiesiger Stadt-Reformation, und nachgehends herausgekommenen verschiedenen Verordnungen genugsam bekannt; So wollen Wir jedoch, weilen solches Verfahren vielen Umständen

und Weitläuftigkeiten unterworfen, mithin ziemlich Zeit und Kosten erforderet, daß die bey dem Consistorio vorkommende Sachen summarischer Weise und in möglichster Kürze, mit Beobachtung der Essential-Stücke des Proceßes, und ohne Nullität nicht auszustellender Erfordernüssen tractiret, und dieselbe, sobald es immer thunlich, zu End gebracht, mithin denen litigirenden Theilen, zeitlich abgeholfen werde. Zu welchem Ende dann

II.

Das bequemste Mittel seyn würde, daß die Partheyen ihre Nothdurft entweder mündlich, oder da sie sich dazu nicht geschickt genug befinden, durch einen Procuratorem mittelst eines wohlabgefaßten Recesses, kurz und nervose, vortrügen, und solches sofort ad Protocollum genommen würde. Da dann

III.

Sonderlich dahin zu sehen, damit die Procuratores in ihren Vorträgen und Recessen den nächsten Weg zu Fürstellung der eigentlichen Beschaffenheit der Sache, gebrauchen, hingegen vor aller Verdrehung, Anzüglichkeit, Einmischung ohndienlicher Umständen und Verzögerungen, sich gänzlich hüten, als wozu dieselbe durch Ansetzung namhafter Strafe ernstlich anzuweisen sind.

IV.

Wäre niemand ohne erhebliche Ursachen, und dafern es nicht die Wichtigkeit der Sachen ohnumgänglich erfordert, zur schriftlichen Handlung, als welches der Consistorialen Ermessen heimgestellet wird, weniger aber ad processum ordinarium, zu admittiren; Sobalde aber das Factum dergestalt vorgestellet, und klar gemacht worden, daß Richterlicher Seiten, worinnen die Strittigkeit eigentlich bestehet, genugsam abgenommen werden kann, so soll für allen Dingen, besonders wo die Umstände und der Ausgang der Sache zweifelhaft, und, bis man zu derselben Entscheidung gelangen kann, annoch Zeit-Verlust und Kostspieligkeit zu vermuthen, die Partheyen durch nachdrücklichen Zuspruch und Erinnerung zum Vergleich und

güt-

gütlicher Hebung der Sache zu bewegen, alles Fleiſſes getrachtet werden. Dafern aber die Güte

V.

Nicht Plaz greifen wolte, wären die Sachen rechtlicher Ordnung nach, jedoch wie obgedacht, in möglichſter Kürze zu vollführen, und ſobald darinnen von den Partheyen geſchloſſen worden, wie in tit. III. §. 6. ſich verordnet befindet, daraus zu referiren, und ihnen die abhülfliche Maaß zu ertheilen.

Tit. IX.

Von der Provocation von denen Conſiſtorial-Urtheilen und dieſer Execution.

I.

Ohnerachtet bishero die leidige Erfahrung bey denen dahier ventilirten Proceſſen bezeuget, wie ſehr bey denen ausgefallenen Urtheilen das ſonſt heilſame beneficium Appellationis mit faſt ohnleidentlichem Muthwillen, gefliſſentlicher Umführung derer Gegner, und faſt ohnendlichen Verzögerungen des Ausgangs derer Sachen zum öfterſten mißbrauchet worden; Dennoch aber und dieweilen ſothanes Mittel in denen Rechten und des Heiligen Reichs Conſtitutionen, zum Troſt und Zuflucht derer beſchwerten Partheyen ausdrücklich verordnet, und bey wohlbeſtellten Gerichten eingeführet iſt, ſo ſind Wir ſolche Guthat jemand abzuſchneiden nicht gemeinet, ſondern ſoll die Provocation ebenmäßig bey Unſerm Conſiſtorio zugelaſſen, und von denen daſelbſt ausgeſprochenen Urtheilen ad Impartiales ſich zu wenden dergeſtalt verſtattet ſeyn; Daß

II.

Die behörige Zeit Rechtens, nemlich das Decendium zur Interpoſition genau beobachtet, ſodann

III.

Die Tranſmiſſion binnen 4. Wochen geſchehen, und daſelbſt die Sachen Rechtlicher Ordnung nach fortgeſetzet, und verhandelt werden, dafern nun darinnen

IV.

Von denen Partheyen geschlossen, und die Sachen ad Decisionem instruiret worden, sollen dieselbe durch Versendung deren Acten ad instantiam partis endlichen entschieden werden. Dafern aber

V.

Von Unserm Consistorio in denen fürgewesenen Rechtshändeln gesprochen, und davon nicht provociret worden, sondern das Urtheil in seine Rechtskraft erwachsen, oder auch

VI.

In Instantja provocationis die endliche Decision erfolget ist, soll bey Unserem älteren Burgermeister um die Execution des Judicati gebührend angesuchet, dieselbe von ihm rechtlicher Ordnung fürgenommen und vollkommentlich vollzogen werden.

Tit. X.

Von den Eyden derer zum Consistorio gehörigen Personen.

I.

Eyd der Consistorialen.

Ihr sollet schwören ꝛc. Daß über die ohnverfälschte Lehre des heiligen Evangelii ihr treulich halten, die Herstellung und Beybehaltung guter Ordnung in allhisiger Stadt Evangelischer Kirchen und Schulen eifrigst besorgen, dasjenige so zu Pflanzung und Einprägung der Furcht Gottes, wie auch Christlicher Zucht und Tugenden, bey der Jugend und Einwohnern, hingegen Abstellung offentlichen Aergernisses und böser Sitten, sodann Steuerung denen sich äussernden Lastern gereichet, Euch äusserstem Vermögens angelegen seyn lassen, die im Consistorio vorkommende Sachen, nach Euerem besten Wissen und Verstand untersuchen nnd berathschlagen, davon und was votiret, gerathen und verordnet wird, niemand nicht was offenbaren, und die sich ereignende Geschäften zu einem wohlüberlegten Schluß bringen helfen, und hiervon durch einigen Eigennutz, Vortheil, Haß oder Freundschaft nicht abhalten lassen wollet. Welchen vorstehenden Eyd ein jeder Consistorialis zu so mehrerem Vertrauen

Digitized by Google

trauen deren Partheyen vor Antrettung des Amts zuverſichtlich abzuſchwören.

II.

Eyd des Protocolliſten.

Ihr ꝛc. Daß ihr die euch anvertraute Function mit aller möglichſter Treue verſehen, denen Euch vorgeſetzten Directori und Conſiſtorialen ehrerbietig und gehorſam ſeyn, die Vorträge und Acta fleißig regiſtriren, die von denen Partheyen oder ſonſten eingebrachte Originalia wohl verwahren, in Collationirung derer Briefſchaften und Schriften euch aufrichtig und accurat erzeigen, niemand von denen Berathſchlagungen etwas eröfnen, ohne des Conſiſtorii Permiſſion und Erkanntnuß nichts communiciren und herausgeben, die Partheyen nicht übernehmen, weniger noch durch Gaben und Schenkungen euch zu etwas ohngleiches bewegen laſſen, ſondern der euch geſetzten Ordnung, und wie es einem treuen und redlichen Secretario eignet und gebühret, euch allerdings gemäs halten wollet.

III.

Procuratoren Eyd.

Ihr ſollet ꝛc. Daß ihr gegen die das Conſiſtorium beſitzende Director und Conſiſtorialen allen ſchuldigen Reſpect bezeugen, die euch von den Partheyen anvertraute Sachen treulich beſorgen, in eueren Vorträgen vernünftig, kurz und deutlich, ohne Einmiſchung einer Anzüglichkeit oder Schmähung euch erweiſen, keinen Falſch und Unrecht wiſſentlich gebrauchen, vor Verlängerung der Sachen oder Verhalsſtärrigung der Partheyen, bey Erkanntnuß gütlicher Auseinanderſetzung, Euch beſtens hüten, deroſelben Arcana niemand zu ihrem Schaden offenbaren, ſondern euch der vorgeſchriebenen Ordnung in allen Stücken gemäs verhalten, und die bey dem Conſiſtorio zu übergeben etwan nöthig findende Schriften, jedesmal unterſchreiben wollet.

IV.

Thürhüter oder Botten-Eyd.

Ihr ſollet ꝛc. Daß ihr dem Directori und Conſiſtorialen gewärtig

wärtig und gehorsam seyn, was euch von diesen befohlen, oder auch von dem Protocollisten angewiesen wird, forderſam und treulich vollziehen, die Insinuationes zur rechter Zeit und mit behutsamer Aufführung ohne einige Nebenabsicht verrichten, den Vorgang anbey fleißig notiren, so ihr etwas von Berathschlagungen oder sonsten gewahr werdet, auf einige Weise nicht offenbaren, über euere Gebühr den Partheyen nichts abforderen, und alles dasjenige bestem Vermögen nach thun und bewürken wollet, was von einem treuen und willigen Thürhüter oder Botten erfordert wird.

Tit. XI.

Von der Straffe derer bey dem Consistorio vorkommenden Verbrechen.

I.

Nachdeme in Sachen ohnzüchtiger fleischlicher Vermischung und anderen Verbrechen, so eine offentliche Aergernüß bey der Gemeine verursachen, die Delinquenten zu offentlicher Kirchen-Buß und Aussöhnung mit der geärgerten Gemeine deroselben vorzustellen und anzuzeigen, an verschiedenen Orten, und auf hiesiger Stadt Dorfschaften bräuchlich ist, solches aber doch in hiesiger Stadt niemalen Herkommens gewesen, und erheblicher Bedenklichkeit halber nicht eingeführet werden mag; So lässet man es hierinnen bey denen von Unserem Centen-Amt vormal verordneten und üblich gewesenen Geld und anderen Straffen bewenden, solte aber gleichwohl per majora Consistorii erforderlichen Umständen nach nöthig gefunden werden, Recidivos oder gar Incorrigibiles mit offentlicher Kirchen- und anderer Buß zu bestraffen, so ist solches zu thun keineswegs untersaget, worzu auch die Obrigkeitliche Hand auf alle Weise gebotten werden wird.

II.

Dafern aber ein solches Verbrechen vorkäme, welches Landes-Verweisung, Leibs- und Lebens-Straſe auf sich trüge; soll Unser Consistorium der Ansetzung der Straffe allerdings sich enthalten, und sothanes Verbrechen durch den Directorem oder vor-

vorsitzenden weltlichen Consistorialem und zwey anderen ex gremio darzu Mit-Deputirte bey gesammtem Rath anzeigen, welcher hierunter die nöthige Anstalt zu machen wissen wird.

III.

So viel diejenige Mißbräuche und Excesse anbelanget, so wegen ungebührlichem Kleider-Pracht oder übermäßiger Aufwendung bey Hochzeiten, Kindtauffen, Leichbegängnüssen und dergleichen sich ereignen, und bey Unserem Consistorio vorgebracht werden, sollen die vorhin deshalben verfaßte Policey- und andere Ordnungen revidiret, nach dem dermaligen Statu geändert und eingerichtet, sodann wie sich in Vorfallenheiten der behörigen Ahndung halben zu verhalten, von dem gesammten Rath die nöthige Maaß und Ziel vorgeschrieben und verordnet werden.

(L.S. Frantz Erwein,
Graf von Schönborn mppria.

Kayserlich Commissions-Decret vom 13. Julii 1728.

Weilen Ihro Römisch-Kayserl. und Königlich-Catholische Majestät Dero sämmtliche Allerhöchste Verordnungen in hiesigem Stadt-Wesen zu dem heilsamen Ende mildväterlichst ertheilet haben, damit durch deren aufrichtige Einführung, und ohnverbrüchliche Festhaltung, der erwünschte Genuß davon auch erfolgen möge, unter welchen aber das höchstnöthige Consistorium hauptsächlich mit begriffen ist, mit diesem auch es so weit gekommen, daß nicht allein die Neun darzu gehörigen Personen oder Consistoriales erkieset, sondern auch von Seiten des Raths eine Pro Regula darzu gehörige Ordnung aufgesetzet, und diese erforderlicher Orten ad monendum ist communiciret worden, sofort nun alles in solchen Stand kommen, daß Eine Hohe Kayserliche Commission Dero Entschliessung nunmehro darüber geben können.

Als hat Dieselbe in Kraft gegenwärtigen Decreti die unter Ihro Hochgräflichen Excellenz des Herrn Commissarii eigener

Hand und Pettschaft gefertigte Consistorial-Ordnung, dem allhiesigen Magistrat zustellen, und mit bedeuten lassen wollen, wie sowohl Er der Rath, als alle übrige Consistoriales derselben, in allen Titulen und Puncten, wohlbeflissentlich nachzukommen, auch die Procuratores, den Protocollisten und den Thürhüter zu bestellen und zu verpflichten, auch eine Tax-Ordnung zu errichten, und der Kayserlichen Hohen Commission ad ratificandum zu übergehen habe, einfolglich dieses sehr nützliche Gericht auf solche Art in seinen wesentlichen Stand zu setzen, und diese Ordnung in so lang ohngeändert beobachten, bis Ihro Römisch-Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät entweder die Allerhöchste Confirmation darüber ertheilen, oder sonsten Dero Allergnädigste Resolution vernehmen lassen.

Wie nun an baldiger Einführung und Würklichkeit besagten Consistorii, in Geist- und Weltlichen gar vieles gelegen ist, solches auch ohne Zweifel dermalen keine Hindernisse mehr haben kann; Als wird dem Magistrat von Hoher Kayserl. Commission hiermit bedeutet, zwischen heut und acht Tagen, so ist der 20te hujus, das Consistorium in seinen wirklichen Stand zu setzen.

Decretum Frankfurt den 13ten Julii 1728.

Johann Georg Röthlein mppria.
Actuarius.

Kayserlich Commissions-Decret vom 22. Julii 1728.

Es ist zwar eine Hohe Kayserl. Commission der Meynung gewesen, daß der Magistrat nach der, die Sache endlich einmal zum Fortgang zu bringen, bis auf weitere Allergnädigste Kayserl. Befehle, ertheilter Consistorial-Ordnung sich richten, und nach dem den 13ten hujus ergangenen Decreto, selbiger mit der würklichen Einführung den 20ten dieses, nachkommen werde.

Nachdeme hingegen dessen unter eben diesem deto exhibirten Recessu zufolge, noch einige Monita bey sothaner Verordnung beygebracht werden, auch etwelches versehen im Abschreiben

ben und darbey nicht mit eingeſchriebene Connexion, die eben auf den 20ten hujus angeſetzte Einführung des Conſiſtorii haben hindern ſollen; So hat man diſſeits den geringſten Anſtand nicht genommen, nach der Ordnung ſelbſten des Magiſtratiſchen Exhibiti die angebrachte neue Monita und übriges zu erörtern.

Obwohlen nun mit beſtändigem moniren dieſes wichtige Geſchäft ſich nicht aufhalten läſſet, ſondern nach Allerhöchſten Kayſerl. Reſolutionen für weit länger als einem Jahr in ſeiner behörigen Ordnung ſchon hätte ſeyn ſollen und können, ſo wird ſich in folgendem ergeben, wie hoch die gemeldte Monita nach denen Umſtänden in Conſideration zu ziehen ſeyen. Was dann

Ad Tit. VII. §. 3.

Wegen des Schreib-Fehlers monirt wird, daß an ſtatt völligem Conſiſtorio es völligem Rath ſeyn ſolle, ſo ſolches gar leicht zu änderen, und an ſich ſelbſten ſich ergiebt, wie das Conſiſtorium ſich ſelbſten nicht referiren könne, ſondern der Rath hätte ſollen geſchrieben werden. Gleichfalls bey eben dieſem Tit. §. 8. in fine, träget man kein Bedenken die Worte oder gar Remotion auszulaſſen, und poſt verba das nöthige vorwenden, folgende hinzuzuſetzen, und dem geſammten Rath referiren möge.

Ad. Tit. IX.

Iſt in der Provocation von denen Conſiſtorial-Urtheilen das Abſehen, keineswegs den Schöffen-Rath diesfalls ganz vorbey zu gehen, wo erſtlich dieſe Ordnung Tit. I. §. 1. ſelbſten ſagt, daß das Conſiſtorium im Namen des Raths, unter welchen die Schöffen die Erſte ſind, das Richterliche Amt führen ſolle: Andertens bey dem Conſiſtorio zwey Schöffen ſelbſten mit ſitzen, und das Directorium führen; nicht weniger drittens bey dieſem zuvor nie geweſenen, anjetzo aber erſt ſich anfangendem Gericht die Kayſerl. Privilegia, und ohndenkliche Obſervanz nicht können angeführet werden, weilen die Kayſerliche Allerhöchſte Confirmation und Reſolution, worauf es lediglich gegründet iſt, über dieſe Priviſional Verordnung erſt noch zu erwarten ſtehet; Viertens der Schöffen-Eyd von dem Conſiſtorio in ſpecie nichts

enthaltet; sodann Funftens, wie es ohnedem hier gebräuchlich ist, denen Partheyen nicht zu versagen, nach Gefallen ad Impartiales zu provociren, so ist der monirte Anstand ad hujus Tit. §. 3. loco Introduction das Wort Transmission zu setzen, welche Verwechslung dahero entstehet, weilen hoc titulo in dem Magistratischen Project von der Appellation geredet, also auch dieser Terminus gebrauchet, nachdeme aber die Transmission für besser angesehen worden, als wird auch dieser Schreibfehler geändert werden: Uebrigens deme in dergleichen bey dem Rath gebräuchlichen Herkommen gemäß, es sein Verbleiben mit der Transmissione ad Impartiales dermalen behaltet.

Ad Tit. XI. circa finem §. 1.

Wird der Rath selbsten finden und dafür halten müssen, quod crescentibus delictis debeant & crescere pœnæ, dahero auch kein Bedenken zu tragen bey solchen casibus, wie allhier geredet wird, nemlich bey Leuten, welche recidivi auch gar incorrigibiles oder sonsten dem Publico zur grossen Aergernuß sind, zu ihrer Besserung und zu gehörigem Exempel, auch die offentliche Kirchen-Buß der Ordnung beyzusetzen, und nicht gar zu verbiethen, auf daß solche verwegene Gemüther auch um so mehrers von liederlichem Leben sich abhalten mögten, sonderlich wo die sonst gewöhnliche und bey dieser Gelegenheit ferner zum Grund nehmen wollende alte Centen-Amt-Strafen, vormals nicht zulänglich gewesen seyn dürften, anbey nicht zu glauben, daß die Herren Consistoriales ohne die gröste Bewegnuß, und ohnverwerfliche Ursachen die offentliche Kirchen-Buß jemanden werden andictiren, es geben auch die Worte, ist solches zu thun keinesweges untersaget, was darmit will abgesehen werden, bleibet dahero bey der Provisional-Verordnung, ausgenommen, daß post verba so ist solches, hinzugesetzet werden kann, nach geschehender Relation bey Rath, keinesweges untersagt ꝛc.

Ad ejusdem Tit. §. 2.

Siehet man bey Kayserl. hohen Commission nicht, was dieß falls für ein Bedenken zu tragen, warum dieser Modus so ungewöhnlich seyn mögte, was auch hinderen könne, daß die Subsellia

sellia in der Rathstube allein nach denen Personen gerichtet, und sonsten für allerley Bedenklichkeiten und Anstösse sich äussern dörfften, indeme die Ohngewöhnlichkeit des Modi darum auch hier nicht angeführet werden kann, weilen das Consistorium niemalen gewesen, sondern erst anjetzo ganz neuerlich anfänget; ebenfalls die Subsellia nichts hindern sollen, massen ja ganz ohne Mühe die Stühle für die zwey Consistoriales, so etwan keine des Raths wären, hingestellet werden können, auch der Director, oder sonsten vorsitzende des Raths ihre gewöhnliche Orte ohnedem haben; Letztlich die etwan reflexions-würdige sogenannte andere Bedenklichkeiten und Anstösse, sich nicht wohl vorzustellen sind; es behält dahero auch dieser §phus sein voriges Bewenden, und praejudiciret solcher Modus dem älteren Herrn Burgermeister keineswegs, daß die Consistorial-Anzeigen auf diese Weise bey dem ganzem Rath geschehen, vielmehr hingegen denen Partheyen es tröstlich seyn wird zu wissen, daß öfters gar wichtige Sachen vom Directore und zweyen Consistorialen, mit aller ihrer Behörde in pleno originaliter, und nicht erst durch den dritten Mund, wo leichtlich etwas an nöthigen Umständen darbey vergessen werden mag, vorgetragen werden.

So viel die dem Commissions-Actuario Röthlein angezeigte und eingeschlichene Abschreib-Versehen betrift, so werden solche, wie allbereits oben gesagt, gar leicht mit Hinzusetzung derer wenigen ausgelassenen Worten, zu ergänzen seyn.

Den Protocollisten bey dem Consistorio belangend, so ist in sich gewiß, daß ein wohlgeschickter Mann darzu erforderet seye, billig auch dieser Dienst, wie alle übrige, mittelst der Ballotirung begeben werden solte, doch kann aus seinen bewegenden Ursachen der schon verschiedene Jahre auf der Canzley bedienet gewesene N. Maus, welcher zum protocolliren wohl tauglich seyn wird, und anbey seinen übrigen Dienst in soweit mit zu versehen vermag, bis auf Einlangung Kayserl. Allergnädigster Resolution diese Stelle vertretten, und angeführter Umstände halber der Namen Consistorial-Actuarius mit der Bestallung à 100. fl. zugelegt werden.

Eben-

Ebenfalls hat es die Bewandnuß mit dem Thürhüter, wozu der Notarius Loscheroſch (weilen es doch perſonæ litteratæ ſind) als geweſener Centen-Schreiber, mit dem Namen Conſiſtorial-Pedell und 50. fl. Beſtallung, angenommen werden kann.

Uebrigens ratione ſportularum bey beyden nach dem übergebenen Project, es ſein Verbleiben behalten mag.

Wie ſchließlichen der Magiſtrat aus allem obigen, auf ſeine Monita die Verſtändnüſſe und Erläuterung zulänglich abzunehmen hat, auch die gar leicht zu adjuſtiren ſeyende Schreib-Verſehen, in ihren rechten Standt kommen und dafür halten muß, daß ein ſolches in deſſen Namen verſehendes vornehmes Gericht, nicht ohne zulängliche Authorität mit Effect beſtehen mag, einfolglich die Conſiſtorial-Ordnung dermaſſen fertig, das nichts mehr darbey zu deſideriren iſt, ſo wird dem Rath hiermit zum letztenmal auferleget, bis auf anderweite Kayſerl. Allerhöchſte Befehle obenbeſagte Ordnung, nebſt dieſer darzu gehörigen Declaration, durch die Würklichkeit des Conſiſtorii auf nächſtkünftigen 26ten dieſes einzuführen, damit denen allergerechteſten Kayſerl. Befehlen mit dieſem Haupt-Gericht und deſſen Uebung endlich einmal die ſchuldigſte Parition geleiſtet werde.

Es hat auch eine hohe Commiſſion nichts weniger vermuthen können, als daß (wan anderſt ein williger Ernſt zur Sache iſt) der Rath mit ſeinen Anfragen erſt nach dem verfloſſenen Termino den 20ten gegen Abend einkommen, und die Sache ohne nothwendige Urſachen gegen das vorige Decret vom 13ten hujus aufhalten werde, da doch das nemliche die erſte zwey bis drey Täge in dem zur Introduction des Conſiſtorii zulänglich gegebenem Termino hätte angebracht werden können, wo ſodann die Commiſſions-Erklärung ſo kurz darauf gefallen wäre, daß nunmehro ſchon würklich das heilſame Conſiſtorium zu ſeinem völligen Eſſe würde gekommen ſeyn.

Wird alſo der Rath erinnert, die gegebene Terminos künftighin nicht völlig verſtreichen zu laſſen, ſondern mit Vor- und

An-

Anbringen seiner Anständen vor deren Verflieſſung gebührend sich zu melden. Decretum Frankfurt den 22ten Julii 1728.

Johann Georg Röthlein mppria.
Actuarius.

Extract Kayserlicher Allerhöchster Resolution vom 14. Martii 1732. in Sachen Frankfurt contra Frankfurt, Commissionis. ꝛc. ꝛc.

IImo. In puncto Consistorii confirmiren Ihre Kayserliche Majestät Allergnädigst, die von dem Kayserlichen Commissario in seinem Bericht d. d. 9ten Aug. & præs. 2ten Sept. 1729. sub Lit. Nn. eingeschickte Consistorial-Ordnung, so, wie dieselbe von ihm, laut seiner in eben gedachtem Bericht ub. Lit. Qq. Rr. und Tt. respectivè de dat. 8. 13 und 22sten Iulii 1728. geändert worden, mit der allergnädigsten Verordnung, daß diejenige Partheyen, so a Consistorio appelliren wollten, zuvorderist ad Magistratum es zu thun schuldig seyn, und sodann, auf Begehren ein- oder andern Theils, derselbe die Acta ad Impartiales schicken solle; Wo aber die Partheyen den Spruch vom Magistrat zu haben verlangten, in solchem Fall sollen diejenige Raths-Personen, so vorhero in Consistorio mit darbey gesessen, davon abtretten; und wann nachgehends, nach eröffnetem Spruch, die Partheyen sich höheren Appellirens nicht gebrauchen wolten, alsdann solle derselbe ad Effectum rei judicatæ gebracht werden.

Tax-Ordnung des Consistorii. Gebühren des Actuarii.

	fl.	kr.
Vor eine schriftliche Citation oder Subsidial-Schreiben	1	—
Copey-Geld, vom Bogen — — —	—	8
Collationirung, wenn die Schriften von der Parthey, in duplo übergeben werden, vom Bogen —	—	3
Einen Eyd abzunehmen — — —	—	30
Vor ein Zeugen-Verhör ohne Eyd — —	—	30

Mit

	fl.	kr.
Mit Eyd über Articul und Interrogatoria, von jeder Person — — — — —	—	30
Vor eine Vidimation — — — —	—	30
Vor ein Interlocut so nicht eine bloße Communication ist — — — — — — —	—	8
Vor einen ad Protocollum gegebenen Bescheid zu extrahiren — — — — —	—	16
Vor einen Ausspruch oder Urtheil — —	—	20
Von Inrotulation derer Acten samt dem Requisitions-Schreiben und Obsignation — — —	1	—
Und von jedem Bogen der Acten — —	—	1
Vor Resignation derer ab Impartialibus zurück gekommenen Acten und Publication der Sententz —	—	30
Vor einen versiegelten Schein — — —	1	—

Des Dieners oder Thürhüters Gebühr.

	fl.	kr.
Pro Citatione — — — — —	—	10
Pro Insinuatione — — — — —	—	6
Citation anzuschlagen und abzuthun — —	—	12
Bey der Zeugen-Verhör aufzuwarten — —	—	12
Bey der Inrotulation aufzuwarten — —	—	12

Wenn künftighin noch weiter etwas, so hierinnen nicht specificiret worden, sich an Gebührnüssen äussern sollte, könnte deswegen bey dem Consistorio Verhaltungs-Befehl eingeholet werden.

Gebühr des weltlichen Richters.

Einem gemeinen weltlichen Richter gehöret der Gewohnheit nach für Citation 4. Kreutzer.

2)

2) Nachtrag zu des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn Consistorial-Ordnung nach dem Original, wie solches im Jahr 1728. vor der Allerhöchst verordneten Kayserlichen Commißion von einem Hoch Edlen und Hochweisen Rath übergeben durch die Allerhöchste Kayserliche Resolution vom 14ten Merz 1732. confirmirt und im Jahr 1782. abgedruckt worden. Mit Anlage A.

Nachdem Wir Burgermeister und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, in der 1728. einer hohen Kayserlichen Commission übergebenen, und durch die allerhöchste Kayserliche Resolution vom 14ten März 1732. bestättigten Consistorial-Ordnung, so im vorigen Jahr nach der Uhrschrift abgedruckt worden, mit allerhöchster Kayserlicher Genehmhaltung (welche unter dem Buchstaben A. angefügt ist) den Neunten Titel nachstehender maßen abgeändert — erläutert — und näher bestimmt haben: nemlich — es soll

I.

Die Provocation bei Unserem Consistorio ebenmäßig zugelassen, und von denen daselbst ausgesprochenen Urtheilen ad Magistratum; als judicem immediate superiorem, sich zu wenden dergestalt verstattet seyn, daß

II.

Die behörige Zeit Rechtens, nemlich das gewöhnliche decendium bei dem Consistorio beobachtet. und binnen dieser Zeit bei demselben die Provocation interponiret, sofort innerhalb 14. Tagen a die interpositionis anzurechnen, deductio Gravaminum dem älteren und in dessen Abwesenheit dem jüngern regierenden Herrn Burgermeister bei Strafe der Desertion behändiget, von dem Actuario der Burgermeisterlichen Audienz aber das præsentatum jederzeit darauf geschrieben werde: diese interponirte Provocation soll

III.

III.

Von dem Herrn Burgermeister den nächsten Raths-Sitz nach derselben Behändigung bey Rath angebracht, und sofort diese Sache mit Zuziehung zweyer Herrn von der zweyten Bank ad Scabinatum als das angeordnete Judicium Revisorium, zu weiterer Entscheidung verwiesen werden. Hätte aber pars provocans bei Interponirung der Provocation um Verschickung der Acten ad exteros impartiales gebetten: so soll zwar

IV.

Dem Consistorio die weitere Direction bis zu deren Beschluß überlassen, und die inrotulatio Actorum durch den Actuarium Consistorii in der Partheyen Gegenwart verrichtet, die Obsignation aber hernach in der Stadt-Kanzley beobachtet, und das Requisitions-Schreiben allda ausgefertiget, mithin die Verschickung derer Acten selbsten, welchen zugleich auf den Fall, daß das Consistorium es nöthig findet, oder ein oder der andere Theil darum bittet, die Entscheidungs-Gründe verschlossen beyzufügen sind, durch den älteren Herrn Burgermeister bewerkstelliget werden. Geschiehet es aber, daß

V.

Weder die eine noch die andere Parthey die transmissionem Actorum begehret, sondern zufrieden sind, daß das Revisions-Urtel hier abgefaßet werde; so soll solches in besagtem Revisorio, wann zuvor die bey dem Consistorio sitzende beyde Herrn Schöffen abgetretten, verrichtet, und denen Partheyen gehörig publiciret, und wenn nachgehends nach eröffnetem Spruch, die Partheyen sich höheren appellirens nicht gebrauchen wollten, alsdann derselbe ad effectum rei judicatæ gebracht werden. Im Fall aber

VI.

Ab interlocuto Consistorii provociret, und solches reformiret, folglich von dem Revisions-Gericht in der Haupt-Sache ferner geurtheilt würde; so soll alsdenn dem durch diese weitere Sentenz sich beschwert erachtenden Theil das beneficium secun-

dæ

dæ Inſtantiæ ohnbenommen, ſondern demſelben die Ergreifung eines andern remedii ſuſpenſivi verſtattet ſeyn.

In andern Fällen aber, wo die Sententia des Conſiſtorii von dem Reviſorio entweder confirmirt, oder aber von denen Partheyen gar nicht davon provociret worden, ſondern das Urteil in ſeine Rechtskraft erwachſen wäre, und der ſuccumbirende Theil zu deren Befolgung in der Güte ſich nicht verſtehen wolle; ſo ſoll

VII.

Bey dem älteren Herrn Burgermeiſter um die Execution des Judicati gebührend angeſucht, und dieſelbe von ihme rechtlicher Ordnung nach vorgenommen, und vollkommentlich vollzogen werden.

So wird ſolches zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Frankfurt am Mayn den 29ten Decemb. 1783.

Bürgermeiſter und Rath daſelbſten.

Beilage A.

Martis 1. July 1783.

Müller qua Banſaiſcher Mandatarius contra Ernſtin Appellationis die Conſiſtorial-Ordnung betreffend; ſive Reichs Stadt Frankfurtiſcher Syndicus Büttner ſub præſentato 28ten Novembris anni præteriti ſupplicat humillime Pro clementiſſime concedendo alio termino bimeſtri ad producendum producenda appon. Sign. D. & ultimum Conc. uſum.

Idem ſub præſentato 29ten ejusdem menſis & anni übergiebt allerunterthänigſte Paritions-Anzeige ad Reſcriptum Cæſareum de 5ten Martii dicti anni. Cum Adj. Num. 4 — 8. & ultimo Concluſo.

Idem ſub præſentato 17ten Decembris anni elapſi überreichet allerunterthänigſte Vorſtellung ad Reſcriptum Cæſareum de 5ten Martii ejusdem anni & ſupplicat humillime

pro illustrando dicto rescripto. Appon. Num. 9. usque 14. & ultimum Conclusum.

1mo) Wird die von Seiten des Magistrats der Kayserlichen Reichs Stadt Frankfurt beschehene Paritions-Anzeige, so viel den nunmehrigen Abdruck sammt der Publication der von Kayserlicher Majestät confirmirten Consistorial-Ordnung de 1728. und was derselben anhängig ist, betrift, für hinlänglich angenommen; und hat

2do) Derselbe den von ihm vorhin gemachten Entwurf des Neunten Tituls über die Provocationes an das Consistorial-Revisions-Gericht, soviel die fatalia und formalia belanget, als von Kayserlicher Majestät ebenmäßig vorhin confirmirte Zusätze und Erläuterungen der obgedachten Consistorial-Ordnung nunmehro besonders drucken, und durch gewöhnlichen Anschlag publiciren zu lassen, auch, wie solches geschehen, mittelst Einsendung eines Exemplars in termino duorum Mensium ad Acta zu dociren.

Johann Peter Söhngen mppria.

3) Daß alle Pfarrherrn, Schultheißen, Gerichts-Leute, Unterthanen, und Einwohnere auf hiesigen Dorfschaften, in Kirchen- Schul- und andern Sachen die jurisdiction des Consistorii agnosciren, und demselben alle gebührende Ehrerbietung bezeugen sollen; vom 20. Jan. 1729.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, Thun kund, und fügen hiemit denen auf Unsern Dorfschafften befindlichen Predigern, Schultheißen, Gerichts-Leuten, Schulmeistern, Unterthanen und sämbtlichen Einwohnern zu wissen, daß zu allerunterthänigster Befolgung

gung der Kaiserl. allerhöchsten Resolutionen das allhiesige Consistorium allschon den 26. Julii vorigen Jahres in seine völlige Activität gesetzet, und selbigem in der vorgeschriebenen Ordnung unter andern auch aufgetragen und committiret worden, in Unserm Namen alles dasjenige, so zu Erhaltung der Lauterkeit der wahren Evangelischen Religion, guter Ordnung und Disciplin in Kirchen und Schulen gereichet, zu besorgen, und auf der dazu gehörigen Personen sowohl in der Stadt als auf dem Land Lehr, Leben und Wandel beständig ein wachsames Auge zu haben, auf Unsern Dorffschafften die Kirchen-Visitationes vorzunehmen, bey denen Proclamationen die nöthige Untersuchung zu thun, die Einsprüche gegen vorhabende Ehen so wohl als die wegen verlangenden Vollzugs oder Aufhebung der Ehe-Verlöbnuß entstehende Strittigkeiten zu erörtern, über alles dasjenige, so wider Christliche Zucht und Erbarkeit begangen wird, und zum öffentlichen Aergernuß der Gemeinde ausschlagen mag, als Zanck und Zwietracht zwischen denen Predigern und Schuldienern, Beicht-Vättern und Beicht-Kindern, und andern nahen Anverwandten, item den Mißbrauch und Entheiligung Heiliger Schrifft, wie auch Sonn- und Feyertägen, abergläubische Händel, Wahrsager-Künste, Befragung sogenanter Weiser Männer ꝛc. ꝛc. zu cognosciren, nicht weniger wegen der unter Eheleuthen entstehenden Irrungen, und wenn bey nicht statt findendem gütlichen Zuspruch und Vereinigung von selbigen auf die Scheidung zu Tisch und Bett, oder auch wohl gar wegen böslicher Verlassung oder Ehebruchs auf die Auflösung des Ehelichen Bandes Klage erhoben wird, rechtliche Verfügung zu thun und Urtheil zu sprechen, auch die delicta carnis, als Leichtfertigkeit, Hurerey und Ehebruch, wie auch übermäßigen Pracht und Verschwendung zu untersuchen und zu bestraffen, und diejenige Klagen, so Schwängerung halben vorgebracht werden, es gehen nun solche blos auf die Ausstattung der Geschwächten, oder Alimentation des Kindes, oder auch da auf die Ehe gedrungen, und Ehe-Verspruch angegeben und behauptet werden wolte, zu entscheiden, und durchgehends in

denen aufgetragenen Sachen das Richterliche Ambt zu führen, derowegen inskünftig in dergleichen Begebenheiten sämbtlich obgedachte Unterthanen und Einwohnere auf denen Dorffschafften bey Unserm Consistorio sich zu melden, und auf ergehende Citation gehorsamst und bey ohnausbleiblicher Strafe zu sistiren und zu stellen, mithin dessen weitere Verordnung zu erwarten und zu befolgen haben;

Ordnen demnach und befehlen hiermit ernstlich, daß nicht nur alle Pfarrherren, Schultheißen, Gerichts-Leuthe, Schulmeistere, Unterthanen und sämbtliche Einwohnere auf Unsern Dorffschafften in vorgemeldten Fällen Unsers Consistorial-Gerichts Jurisdiction willig und gebührend agnosciren und erkennen, sofort dessen Citationes, Befehl, Verordnungen und Bescheide behörig respectiren, und schuldige Parition leisten, auch Ihme in allen Gelegenheiten geziemende Ehrerbietung bezeugen, sondern auch insbesondere die Pfarrherren, Schultheissen und Gerichts-Leuthe bey ihren obhabenden Pflichten diejenige Verbrechen, Excesse und Unordnungen, so Unserm Consistorio vorgedachter massen zu ahnden und abzustellen zukommen, Ihme sobald sie davon einige Wissenschafft erlangen, schrifftlich anzeigen und denuntiiren, sich aber davon keine ohnerlaubte Neben-Absichten abhalten lassen, oder in dessen Entstehung ohnfehlbarer Strafe gewärtigen sollen. Wird sich also jedermänniglich darnach zu richten, und vor Straff und Schaden zu hüten wissen.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags den 20 Jan. 1729.

II.

II.

Kirchen- und Schulen-Ordnungen für die Dorfschaften.

4) Von E. Wol-Edl. und Hochw. Rath der Statt Franckfurt approbirte Puncten, wonach sich desselben Dorffschafften im Kirchen-Wesen zu verhalten; vom 19. Mart. 1668.

I.

Demnach die Freytags-Predigten zu Nieder-Erlebach und Türckel-Weil, den Sommer durch eingestellt, an den übrigen Orten aber das gantze Jahr hindurch gehalten werden, da dann zwar nicht nur die Gemeinde zu Türckel-Weil mit der Ernden Arbeit, sondern besonders der Pfarrherr, von Morgens biß in die Nacht, mit dem Zehenden, worinnen seine Bestallung bestehet, zu thun hat, und deßwegen selbsten immer im Felde seyn muß: Der Pfarrherr zu Nieder-Erlebach aber mehrere Geschäften nicht hat, als der zu Bonamees und anderer Orten, als ist auß angeführten Ursachen für gut angesehen worden, daß die Freytags Predigt zu Türckel-Weil von Margaretha biß Maria Geburt, eingestellt verbleiben, nach solcher Zeit aber solche Predigt continuirt, zu Nieder-Erlebach aber, gleich wie an den übrigen Orten geschicht, die Freitags Predigt das gantze Jahr hindurch gehalten werden, und der Pfarrherr darzu angewiesen seyn soll.

Wann auch beyder dieser Orten die Kinder Sommers-Zeit fast gantz und gar auß der Schul bleiben, und dadurch, was sie den Winter über gelernet, wieder vergessen, so ist für gut und nöthig erachtet worden: Daß die Eltern sich mit dem Schulmeister, einer gewissen Zeit des Tags zur Schul im Sommer, welche der Jugend Arbeit am wenigsten abbreche, vergleichen, und die Kinder darzu anzuhalten verbunden seyn sollen.

II.

Demnach bißhero auff den Dorffschafften, ausser zu Bonamees, geschehen, daß wann eine Leich-Predigt in der Wochen eingefallen, die Freytags Predigt deswegen eingestellt worden, jene aber gleichwol nicht, als wie eine ordinari Predigt besucht wird: Als ist bey diesem Puncten gleichfals für genehm gehalten worden, daß unangesehen eine Leich-Predigt in der Wochen einfallen thät, dannoch die Freytags Predigt auff allen Dorffschafften gehalten werden soll.

III.

Weil auch auff die Apostel- und Feyer-Täge, da dieselbe mit Unterlassung gewöhnlicher Arbeit auff dem Land begangen werden, etlicher Orten befunden worden, daß den Nachmittag keine Bet-Stunde gehalten wird: Ist ebenmässig für gut angesehen worden, daß an den Apostel- und Feyer-Tagen, gleich wie Vormittags die Predigt, also auch Nachmittags die Bet-Stunde aller Orten gehalten und besucht werden soll.

IV.

Wann ein Feyer-Tag auff einen Sambstag oder Montag fällt, pflegt derselbe, wie sonderlich zu Oberradt geschicht, allerdings übergangen zu werden. Ob nun wol der gemeine Mann, wegen vieler Arbeit, zu allzu vielen Feyer-Tagen nicht eben anzustrengen, jedoch ein Ubelstand ist, gewöhnliche Feyer-Täge gar zu übergehen, und die ordentliche lehrreiche Evangelia ungepredigt zu lassen, in deme ohne das etliche Feyer-Täge im Jahr auff den Sonntag selbsten fallen: So ist dieser Puncten dahin erkläret worden, wann ein Apostel- oder Feyer-Tag auff einen Montag einfält, soll das dahin verordnete Evangelium oder lection an solchem Tag; wo aber derselbe auff einen Sambstag eintritt, den vorhergehenden Freytag erklärt werden.

V.

Ist auff dem Land Evangelischer Orten fast ins gemein gebräuchlich, daß nach dem ersten Gesang die Epistel verlesen, und hernach zur Predigt geschritten, etlicher Orten dieser Statt aber solches allerdings unterlassen wird. Wann nun solches eine geringe

ringe Mühe, und doch sehr nützlich ist! So ist placitiret, daß auff den Dorffschafften die Verlesung der Epistel aller Orten gleichförmig eingeführt, und die Epistel vor der Predigt abgelesen werden soll.

VI. und VII.

Seynd bey der Gemeinde zu Bonamees 2. Stücke, so nicht ausser Acht zu lassen, gefunden worden, 1. Daß nach eingebrachter Erndte für den empfangenen Segen Gottes jährlichen eine Danckſagungs Predigt, auff einen absonderlichen darzu erwehlten Text, geschiehet. 2. Daß die junge Leut, so zum ersten mal zu Gottes Tisch gehen, nechst absonderlicher Verhör, auch offentlich in der Gemeinde vorgestellt, ihres Glaubens Rechenschafft geben, darauff den Segen deß Herrn mit Auffleguug der Hand empfangen; massen solches auch anderer vieler benachbarten Orten allerdings gewöhnlich ist. Wann dann das Gute allenthalben zu loben und davon Exempel zu nehmen, und damit dem gemeinen Volck die Güte GOttes zu erkennen gegeben, und ihm hertzlich dafür gedanckt, andern theils das Christenthumb desto kräfftiger erbauet wird: Ist gleichfalls für gut angesehen worden, daß in Conformität mit andern, jedes Jahrs nach der Erndte, eine Erndt- oder Danckſagungs Predigt, und zwar auff einen Freytag gehalten, und von dem Pfarrherrn sonderbahre Text hierzu erwehlet werden sollen.

Dergleichen wird für genehm gehalten, daß diejenige junge Leute, so das erstemal zum heiligen Abendmal gehen, nechst vorgangener absonderlicher Verhör, auch offentlich der Gemeinde in der Kirchen fürgestellet, und ihres Glaubens Rechenschafft zu geben angehalten werden, und endlich den Segen deß HErrn mit Auffleguug der Hände empfangen sollen, mit dem Zusatz, daß der Pfarrherr jeden Orts, biß solches recht eingeführt, von der Cantzel vorhero öffters Erinnerung zu thun angewiesen werde.

VIII.

Bey gedachtem Visitations-Werck ist auch ferner diese Unordnung und Fehler gespüret worden, daß weil allein die Hauß-

vätter nach der Predigt abgelesen, und die Absentes notiret werden, dahero die Weiber und andere ihres Hauses zum Unfleiß in Kirchen gehen, und als wären sie nicht unter dieser Obligation, Anlaß nehmen: Ist der Schluß dahin außgefallen, daß so wol die Vätter, als auch die erwachsene Söhne, nach geprediget Gottesdienst abgelesen, die nicht erschienene, nach gestalt der Sachen, mit Straff angesehen werden, und die Männer, für ihre abwesende Weiber Rechenschafft zu geben, gehalten seyn sollen.

IX.

Weil auch eine gemeine Klag, daß von Jungen und Alten, deren jene umb ihres Glaubens willen Rechenschafft zu geben, diese aber zuzuhören, bey der Kinder-Lehr seyn sollen, wenig Eyfers zu solchem Werck gespüret wird: und leyder am Tag ist, welcher gestalt die Alten auß dem Catechismo ihres Glaubens Gründe darzuthun sehr vergessen, darinnen sie aber bey der Kinder-Lehr, durch fleissiges Zuhören, zu Wiederholung desselben, die beste Gelegenheit haben: Hat man für gut angesehen, daß forthin bey der Kinder-Lehr so wol die Männer, als die Weiber erscheinen, und da sie deme nicht nachkommen, durch Obrigkeitlichen Zwang darzu angehalten werden sollen.

X.

Wann auch ein böse Gewohnheit eingerissen, daß Sonn- oder Feyertags nach der Predigt weltliche Sachen verhandelt werden, wodurch aber die Sabbaths-Ruhe würcklich gestöret, und die Gemüter von Widerholung und Betrachtung deß gehörten Worts Gottes, gleichsam mit Fleiß, abgezogen werden: Als sollen solche Congressus und weltliche Verrichtungen ehender nicht, als nach der Kinder-Lehr, und nach der Vesper, doch anderer gestalt nicht, als da es die Nothurfft erfordern solte, angestellet werden.

XI.

Auch ist ein grosser Fehler gefunden worden, daß fast aller Orten die Alte in der Kirchen wenig, die Weiber aber gar nicht

mit-

mitſingen, ſondern, als wäre ſolches ein Ubelſtand, erachten: Solchem zu begegnen ſollen die Pfarrherren auff den Dorffſchafften ab der Cantzeln mehrmalige Erinnerung thun, damit der Gottesdienſt deß Singens beydes von Manns- und Weibs-Perſonen, Alt und Jungen, celebrirt und gehalten werde.

Approbatuſſi in Senatu Donnerſtags den 19. Martii 1668.

5) Worinnen inſonderheit die das Kirchen- und Schul-Weſen auf dem Land betreffende Verordnungen von neuem eingeſchärfet werden; vom 7. Decbr. 1748.

Demnach das Conſiſtorium, bey denen, auf dem Lande, ohnlängſt gehaltenen Kirchen-Viſitationen, höchſt mißfällig wahrgenommen, daß E. Hoch-Edlen und Hochweiſen Raths, wegen des Kirchen- und Schulweſens auf denen Dorfſchaften, ergangene höchſtnöthige Verordnungen vom 19. Merz 1668. vom 29. Jul. 1684. und 26. Nov. 1696. wie auch der Conſiſtorial-Verordnung vom 17. April 1729. keinesweges gelebet, ſondern dieſelbe vielmehr in verſchiedenen Stücken höchſtſtrafbarer Weiſe gäntzlich aus denen Augen geſetzet worden, gedachtes Conſiſtorium aber, Amts, Pflichten und Gewiſſens halber, ſothanem höchſt ärgerlichen Unweſen länger nachzuſehen keinesweges, ſondern allerdings gemeynet iſt, zu Beförderung der Ehre GOttes, und der Gemeinden und Ihrer Kinder ſelbſteigenem Beſten, ſolchem die abhelfliche Maße zu geben:

So hat ermeltes Conſiſtorium zuforderſt alle oben angezogene E. Hoch-Edlen Raths hierinnen gemachte wohlüberlegte und einer Chriſtlichen Obrigkeit anſtändige Verordnungen, nach Ihrem buchſtäblichen Einhalt, nicht allein zu wiederholen, ſondern auch bey willkühriger nachdrücklicher Strafe ferner anzubefehlen für nöthig gefunden, daß

1.) Nachdem wider den klaren Innhalt der Verordnung de An. 1668. §. 9. & 11. imgleichen der Verordnung de An. 1696. §. 2. & 3. und der Verordnung de An. 1729. §. 1. die Nach-

barn sowohl, als ihre Weiber, und Kinder beyderley Geschlechts, theils den ordentlichen Gottesdienst, theils die Kinderlehren und Bettstunden entweder gar nicht, oder doch sehr saumselig besuchen, die Weiber aber zu spat, und wenn der Gesang fast zu Ende ist, erst in die Kirche kommen, und dadurch grösten Theils in eine grosse Unwissenheit und Laulichkeit ihres Christenthums, und höchstgefährlichen Zustand für ihre arme Seelen gerathen; dieses Uebel künftighin gänzlich abgestellt, und sowohl Mann und Weib, als Kinder und Gesinde, sich künftighin bey denen Sonn- und Freytags-Predigten, weniger nicht, so Alt als Jung, bey denen Kinderlehren und Betstunden fleisig und zu rechter Zeit einfinden, und ohne die höchste Noth, und ehehaffte Ursachen von solchen nicht wegbleiben sollen, gestalten denen Ehrn Pastoribus hiesiger Dorfschaften hiemit alles Ernstes aufgetragen wird, auf dergleichen GOttes und seines Wortes Verächter ein wachsames Aug zu haben, sie deshalben insbesondere, und dem Befinden nach aus GOttes Wort offentlich zu bestrafen, und wenn dieses solche nicht bessert, dem Consistorio solches anzuzeigen, damit selbige daselbst, durch ernstlichere Züchtigung, und andere hinlängliche Mittel, dem androhenden Verderben entrissen werden mögen. Und nachdem

2.) Leider am Tage liegt, daß denen Obrigkeitlichen Verordnungen vom 29. Jul. 1684. vom 26. Nov. 1696. §. 1. und 17. April 1729. §. 1. schnurstracks zuwider, das Schul-Wesen auf dem Lande sehr nachläßig getrieben wird, wodurch die junge Leute und Kinder in einer bedaurenswürdigen Unwissenheit und wilden Wesen aufwachsen, so wird hiemit allen und jeden Nachbarn und Unterthanen hiesiger Stadt nochmahl alles Ernstes, und bey nahmhafter unausbleiblicher Strafe, anbefohlen, daß ein jeder seine eigene sowohl, als die in Vormund- und Pflegschafft ihme anvertraute Kinder und Jugend, zu nöthigem Unterricht im Christenthum, lesen, schreiben und rechnen, nicht allein den Winter über, zu denen gewöhnlichen Stunden, sondern auch von Ostern bis Michaelis, den Sommer hindurch, anderthalb bis 2 Stunden jedes Tages in die Schule schicke, und

sie

sie dazu auf das sorgsamste anhalte, und die Gemeinde deßwegen einer gewissen Zeit, welche der Arbeit am wenigsten abbrüchig ist, mit dem Schulmeister sich zu vergleichen verbunden seyn solle, mit dem Anhang, das die Widerspenstige bey jedem Ausbleiben und Versaumniß der Kinder mit 4. Kreutzer Strafe beleget werden, diejenige aber, so die Jugend (ausser Kranckheit oder andern erheblichen Fällen) gar nicht in die Schule schicken, nichts desto weniger dem Schulmeister das Schulgeld, wozu ihm ohnehin jederzeit durch Obrigkeitliche Zwangs-Mittel forderſamst gegen die saumselige verholfen werden wird, nicht allein zu bezahlen angehalten, sondern auch zu willkühriger scharfer Bestrafung dem Consistorio durch die Kirchen-Vorsteher quartaliter nahmentlich angezeiget werden sollen.

Hingegen aber haben auch die Schulmeister eines jeden Orthes, und zwar bey unfehlbar zu gewarten habender Suspension und respective gäntzlicher Remotion von ihrem Dienste, ihr Ambt mit mehrerer Treue und Eyfer, als bisher geschehen, künfftighin zu verrichten, sich in keine frembde Händel zu mischen, vielweniger den Ackerbau zu treiben, sondern ihrem Beruf und der Unterrichtung der ihnen auf ihr Gewissen gebundenen Jugend sich einzig und allein zu wiedmen, zu welchem Ende sie in der Schule jederzeit gegenwärtig seyn, und die Kinder selbst lehren, keinesweges aber solches durch andere Leute, vielweniger durch andere Kinder verrichten lassen sollen. Insonderheit haben sie von Ostern bis Michaelis täglich anderthalb oder 2. Stunden, wie bereits oben vorgeschrieben ist, ohnfehlbar die Schule zu halten, und sich unter keinerley Vorwand davon abhalten zu lassen, damit die Kinder im Sommer nicht wieder vergessen, was sie im Winter gelernet haben, und weilen die Unterthanen, besonders die arme Leute, verschiedentlich Klage geführet, daß sie um deßwillen ihre Kinder, den Winter über, nicht in die Schule schicken könnten, weilen ihnen von denen Schulmeistern zugemuthet würde, täglich zwey Scheiter Holtz mit in die Schule zu bringen, und daß, wenn sie solche nicht

auf-

aufbringen könnten, oder die Scheiter dem Schulmeiſter zu klein ſchienen, die Kinder deßhalben beſtrafet würden, das Conſiſtorium aber dieſem höchſt-ſtrafbaren Unfug länger nachzuſehen nicht gemeynet, ſo haben die Schulmeiſter ſich deſſen, unter oben angedroheter Strafe, künftighin gäntzlich zu enthalten, und entweder mit dem wenigen Holtze, ſo ihnen der Landmann geben kan, oder mit 5. Batzen für Holtzgeld den gantzen Winter über, wie ſolches in der Ordnung wegen der teutſchen Schulen in der Stadt §. 6. verordnet iſt, allerdings begnügen zu laſſen. Da aber die gute Abſicht, wegen Verbeſſerung der Schulen auf dem Lande, deſto beſſer erreichet werde, ſo haben die Ehrn. Paſtores loci die Schulen fleißig und wenigſtens alle 14. Tage einmal zu beſuchen, und wohl einzuſehen, ob dieſer Verordnung abſeiten der Lehrenden und Lernenden in allen Stücken nachgelebet werde, und im Fall ſolches nicht geſchähe, zu erſt deßhalben nachdrückliche Erinnerung zu thun, und bey fernerer Widerſpenſtigkeit, ihren pflichtmäßigen Bericht an das Conſiſtorium hievon abzuſtatten. Gleichwie auch

3.) An der Beybehaltung und Vermehrung der zum Kirchenbau gewiedmeten Einkünfte dem gemeinen Weſen beſonders gelegen iſt, und ſelbige, wenn ſie lange Zeit hinter denen Einnehmern verbleiben, und einer dem andern nicht ordentliche und forderſamſte Lieferung thut, leicht in Gefahr kommen können, wodurch die Kirchen in Schaden, und die Verwalter ſothaner Einkünfte in Verantwortung geſetzet werden: Alſo wird hierdurch den Ehrn. Pfarrern hieſiger Dorfſchafften alles Ernſtes aufgegeben, die Kirchen-Vorſteher oder Aelteſte, bey Endigung eines jeden Jahres, nicht allein mit Nachdruck anzuweiſen, ihren Nachfolgern getreue und ordentliche Lieferung zu thun, ſondern auch die Kirchen-Rechnungen, über ihre Verwaltung, in der vorgeſchriebenen Ordnung, und in Verfolg der Verordnung de A. 1729. in fine ſofort auf Löbl. Land-Ambt einzuliefern, in deſſen Entſtehung aber ſolches auf jetzt wohlgedachtes Ambt anzuzeigen.

Wornach ein jeder ſich von ſelbſten zu richten, und dadurch die

die oben angedrohete, und nach Befinden zu schärfende Obrigkeitliche Bestrafung zu vermeiden wissen wird.

Conclusum in Consistorio,
den 5. Decembr. 1748.

6) Instruction für einen Kirchen-Aeltesten auf dem Land.

1) Ein Kirchen-Aeltester soll sich die vor die Gemeinden auf dem Land den 19. Mart. 1668. verfaßte Verordnung und andere das Kirchenwesen, und insonderheit die Heiligung des Sabbaths, und derer Feyertäge ꝛc. betreffende, von Zeit zu Zeit ergangene Verfügungen wohl bekannt machen, und zusehen, daß selbigen von jedermänniglich auf das genaueste nachgelebet werde.

2) Hat er alle und jede die diese Verordnungen übertretten, dem zeitigen Pfarrer und Schultheiß, und wann dieser in Eintreibung derer in denen Ordnungen festgesetzten Strafen säumig wäre, und des Pfarrers Erinnerung nichts hülfe, dem Consistorio ohnpartheyisch, ohne Freundschafft, Feindschafft, und andere Absichten anzuzeigen.

3) Hat er sich eines stillen und gottesfürchtigen Lebenswandels zu befleisigen, den öffentlichen Gottesdienst ohne wichtige Verhinderung nicht zu versäumen, und allen das Kirchenwesen betreffenden Verordnungen selbsten auf das genaueste nachzuleben, und damit andern ein gutes Exempel zu geben.

4) Soll er, ob sich jedermann zu rechter Zeit in der Kirche bey dem öffentlichen Gottesdienst einfinde, und dabey mit gebührender Andacht aufführe, genau Acht haben, auch zu Zeiten währenden Gottesdienstes mit dem Schultheiß von Hauß zu Hauß nachsehen, ob sich jedermann in der Kirche gebührend eingestellet habe, sofort die saumseelige und sich auf sein und eines zeitigen Pfarrers mahnen nicht besserndе, auch an Bestrafung des Schultheiß nicht kehrende dem Consistorio pflichtmäßig denunciiren.

5)

5) So er etwas von Fluchen, Huren, Saufen, ärgerlichem Betragen derer Eheleute, und anderen dergleichen Laſtern gewahr wird, und die Erinnerung eines zeitigen Pfarrers, dem er hievon ebenfalls Nachricht zu ertheilen hat, die erwünſchte Würkung nicht haben ſolte, hat er ſolches dem Conſiſtorio gehörig zu berichten, ingleichem währenden Gottesdienſtes auf die beſtändige Kirchen-Schläfer, die Plauderer, diejenige ſo die gehörige Anſtändigkeit gegen den predigenden Geiſtlichen oder Studioſum aus den Augen ſetzen, und die ſo unter dem Gebet die Hüthe nicht abziehen, oder ſich ſonſt ungebührlich betragen, genaue Acht zu haben, und die ſchuldige ſofort des andern Tages dem Schultheiß zur Beſtrafung nahmhaft zu machen.

6) Wann er vernimmt, daß es in der Schule nicht ordentlich hergehe, und entweder der Schulmeiſter ſeine Pflicht nicht thue, oder die Eltern und Vormündere ihre Kirder und Pflegbefohlene nicht fleißig, und etwa im Sommer gar nicht dazu anhalten, hat er anfänglich dem Pfarrer, und, woferne deſſen Beſtrafung nicht hinlänglich, Löbl. Conſiſtorio wenigſtens alle Quartal und namentlich Eröfnung hievon zu thun.

7) Wann währenden Gottesdienſtes in oder vor der Kirche Unfug entſtehet, ſoll er ſelbigem ſofort zu ſteuren ſuchen, wie er dann auch

8) Wann auf Löbl. Conſiſtorii Verordnung ein zeitiger Prediger in ſeinem Hauß copuliret, oder Privat-Kirchen-Buße thun läſſet, ſich jederzeit dabey einzufinden, und

9) Das Conſiſtorium von denen Uebertrettern der den 7. Jun. 1774. wegen derer Hochzeiten, Kindtaufen, und Leichen auf dem Land ergangenen Raths-Verordnung ohngeſäumt ohnpartheyiſch zu benachrichtigen hat.

7) Inſtruction für einen Frankfurthiſchen Dorf-Schul-Meiſter.

I.

Von ſeinem Verhalten in der Kirche.

Da ein Dorf-Schul-Meiſter verſchiedene Verrichtungen in

in Ansehung des öffentlichen Gottesdienstes zu beobachten hat; so wird dem zu N. N. hiemit ernstlich befohlen, sich solche jederzeit treulich angelegen seyn zu lassen; Er muß also

1.) Bey Zeiten sich erkundigen, was der Pfarrer wolle singen lassen, und entweder die Zahlen oder den Anfang der Gesängen mit deutlichen Ziffern und Buchstaben auf die Tafeln in der Kirchen schreiben, damit die Leute, wenn sie hinein kommen, gleich wissen können, was gesungen werden solle.

2.) Das Geläute, wodurch das Zeichen zum Gottesdienst gegeben wird, jederzeit so besorgen, wie es bisher üblich gewesen ist.

3.) Den Gesang in der Kirche, nebst seinen Schülern bey Zeiten anfangen, und denselben ordentlich führen, auch die Orgel dabey gut schlagen.

4.) Den Klingelbeutel zur rechten Zeit herum tragen, und den Wohlstand, der in der Kirche nöthig, dabey beobachten.

5.) Die Schul-Kinder zu einer guten Kirchen-Zucht anhalten, daß sie unter dem Gesang oder Predigt nicht plaudern, sondern alle Aufmerksamkeit und Ehrerbietung dabey beweisen.

6.) Nach dem Schluß des Gottesdienstes muß er die Schul-Kinder in schiklicher Ordnung aus der Kirche nach Haus gehen lassen.

Bey Leichen-Begleitungen hat er ebenfalls darauf zu sehen, daß die mitgehende Schul-Kinder die Lieder ordentlich singen, und so wohl auf der Gasse als in der Kirche sich so verhalten, wie es christlichen Kindern geziemet.

II.

Von seinem Verhalten in der Schule.

Nebst denen Kirchen-Diensten ist er auch verbunden, dem Schul-Dienst mit möglichstem Fleiße treulich abzuwarten.

Er soll demnach

1.) Im Winter des Vormittags 3, und des Nachmittags wieder 3 Stunden mit dem öffentlichen Unterricht der Kinder in der Schule zubringen; im Sommer aber kann er sich

nach

nach denen Umſtänden der Zeit richten, und zufrieden ſeyn, wenn die Kinder des Vormittags 1 oder 2 Stunden und des Nachmittags 1 Stunde in die Schule kommen. Kann er es aber dahin bringen, daß ſie entweder alle, oder doch zum Theil, eben ſo lange im Sommer, als im Winter, in die Schule gehen, ſo iſt es deſto beſſer.

2.) Den Anfang der Schul-Arbeit des Morgens mit Geſang und Gebet machen; und auf eben die Art beſchlieſſen, des Nachmittags aber den Anfang und das Ende mit Gebet.

3.) Nach dem Morgen-Gebet jedesmahl ein Hauptſtück des kleinen Catechiſmi durchfragen, Samſtags aber ſie ſämtlich wiederholen.

4.) Darauf ein Capitel aus der Bibel Wechſelsweiſe vorleſen laſſen, wozu er erſt das neue Teſtament, hernach die Bücher des alten Teſtaments nach ihrer Ordnung nehmen kann.

5.) Alle Montag denen Kindern einen Spruch aufgeben, um denſelben auswendig zu lernen, und ihn abwechſelnd an allen folgenden Tägen der Woche wieder herzuſagen.

6.) Diejenige Kinder, welche ſchon geraume Zeit in die Kirche und Schule gegangen ſind, alle Montag frühe nach dem Inhalt der Tags vorher gehaltenen Predigt fragen, um zu vernehmen, was ſie daraus behalten haben, und Gelegenheit zu bekommen, ſolche kürtzlich zu wiederholen, auch den kleinen Kindern etwas davon zu ſagen.

7.) Die ſämmtliche Schul-Kinder in 3 Claſſen theilen; in deren erſte die, ſo das A. B. C. lernen; in die andere die, ſo Buchſtabiren und leſen lernen, und in die 3te die, welche fertig leſen können, geſetzt werden müſſen. Mit einer jeden dieſer Claſſen muß er diejenige Übungen, welche für ſie gehören, auf eine ſchickliche Weiſe fürnehmen, und beſonders darauf ſehen, daß die ſämmtliche Kinder, welche in dieſer Ordnung ſitzen, bey allem, was eins gefragt wird, die rechte Aufmerkſamkeit anwenden. Um nun dieſes zu erfahren, muß er oft unvermuthet aus der Reihe fragen; es muß auch keines

aus

aus der einen Classe in die andere setzen, bis es das vollkommen kann, was in der, worin es bisher gesessen, vorgenommen worden ist. Besonders hat er darauf zu sehen, daß sämmtliche Kinder recht Buchstabiren lernen, als worauf auch bey dem guten Lesen alles ankommt. Wenn derowegen ein Kind falsch lesen solte, so muß er es dasjenige Wort, welches falsch gelesen, gleich Buchstabiren lassen, auch manchmal etwas schwerere Worte zur Ubung im Buchstabiren aufgeben.

8.) Im Schreiben und Rechnen sämmtliche Schul-Kinder wenigstens so weit zu bringen suchen, daß sie ihren Namen und einzelne Sätze schreiben, die Römische und gewöhnliche Zahlen bis auf tausend zehlen, und aussprechen, wie auch so viel rechnen können, als zu denen im gemeinen Leben vorkommenden Fällen erfordert wird. Diejenige, welche es weiter, sowohl im Schreiben als im Rechnen, bringen wollen, muß er in denen Privat-Stunden desto fleisiger darin unterrichten.

9.) Die Bücher, welche sich die Kinder anschaffen müssen, sie recht brauchen lernen. Es können solche außer dem A. B. C. und Buchstabier-Buch, der kleine Catechismus Lutheri, nebst der in dem Franckfurthischen kleinen Catechismo befindlichen Auslegung, die Biblische Historien vom Hübner in Frag und Antwort gesetzet, Freylinghausens Ordnung des Heyls nebst dem güldnen A. B. C. und die Bibel oder wenigstens das neue Testament und der Psalter seyn.

10.) Den kleinen Catechismum mit allen Schul-Kindern fleißig durchgehen, und dabey den Unterschied der Classen beobachten. Die kleinsten fragt er nur die Gebote und die Articuln des christlichen Glaubens nebst dem Gebet des HErrn; die Mittlere läßt er die Erklärungen mit auswendig lernen, und die Grösten übet er in Gegenwart der anderen in der Zergliederung des Catechismi; hiebey kann er sich eines gewissen Büchleins füglich bedienen, welches 1765 zu Halle im Wayssen-Haus unter folgendem Titul gedruckt ist: Anleitung für angehende Catecheten und Schulhalter, der Jugend den Catechis-

mus Lutheri nach dem Wort-Verstand gehörig beyzubringen. Es wäre nicht undienlich, wenn die erwachsene Kinder sich selbst dieses Büchlein anschaften.

11.) Die Biblische Historien ebenfalls auf eine Catechetische Weise mit ihnen durchgehen und ihnen zeigen, wie sie dieselben zum Besten ihrer Seelen recht anwenden sollen. Eben so kann er auch mit manchen Gesängen verfahren, und denen Kindern manchmahl ein gewisses Lied zum auswendig lernen aufgeben, besonders um die Fest-Zeiten ein solches, welches sich auf das bevorstehende Fest schicket.

12.) Das Evangelium und die Epistel auf den nächstkünftigen Sonntag sie die Woche vorher fleisig lesen lassen, und den Haupt-Inhalt davon in Frag und Antwort zergliedern, ihnen auch die göttliche Wohlthaten, welche an den grosen Fest-Tagen in der christlichen Kirche dankbarlich betrachtet werden sollen, vorher recht erklären, und sie dadurch zu dem öffentlichen Gottesdinste desto besser vorbereiten.

13.) Sie zur wahren Frömmigkeit ernstlich ermunteren, und zu guten Sitten anführen. Zu Erhaltung dieser Absicht wird besonders sehr dienlich seyn, wenn ihnen die grose Liebe Gottes, die er gegen die Menschen im Reiche der Natur und Gnaden geoffenbaret hat, fleisig zu Gemüthe geführet, und damit eine herzliche Ermahnung zur aufrichtigen Gegenliebe Gottes, als worin die wahre Danckbarkeit bestehet, verbunden wird.

14.) Ihnen zeigen, wie sie mit Gott im Gebet kindlich umgehen, und den Trost seines Wortes in allen Trübsalen dieses Lebens recht gebrauchen sollen.

15.) Mit Strafen, Warnen, und Ermahnen jedesmahl eine wahre Liebe zu den Kindern verbinden, und dabey den nöthigen Ernst mit Gelindigkeit auf eine kluge Art vermischen.

16.) Bey dem, was ihnen zum auswendig lernen aufgegeben wird, stets darauf sehen, daß sie auch die gehörige Begriffe davon haben, und es recht verstehen.

17.) Ihnen die Wichtigkeit des Tauf-Bundes oft vorstellen,

und dabey zeigen, wie sie demselben durch Gottes Gnade gemäß leben können und sollen, damit sie ein gutes Gewissen bewahren, und die Hofnung des ewigen Lebens nicht verlieren mögen.

18.) Sie belehren, wie sie die Wohlthaten und Strafen Gottes im Reiche der Natur, als fruchtbare Zeiten, unvermuthete glückliche oder unglückliche Begebenheiten, allgemeine Land-Plagen, plötzliche Todes-Fälle, schwere Donner-Wetter, und andere wichtige Veränderungen auf eine christliche Weise zur herzlichen Bekehrung anwenden, und bey allen Trübsalen des menschlichen Lebens einen getrosten Muth haben können und sollen.

19.) Ihnen bey Zeiten rechte Begriffe von der wahren Glückseligkeit der Menschen beybringen, wie nemlich solche nicht in einem Uberfluß an zeitlichen Gütern, sondern in einem guten Gewissen und christlicher Genügsamkeit an dem, was einem GOtt bey Gebet und Arbeit beschereț, bestehe.

20.) Ihnen allezeit mit einem guten Exempel vorgehen, und seinen ganzen Umgang mit ihnen so einrichten, wie es einem wahren Christen zukommt.

III.

Von seinem Verhalten ausser der Schule.

Da es nicht genug ist, daß ein Christ bey seinen öffentlichen Berufs-Geschäften gewissenhaft handele, sondern er auch seine ganze Aufführung auf eine Gott wohlgefällige Weise einrichten muß; so wird das auch von unserm Schulmeister zu N. N. erfordert. Er muß deswegen seinem Pfarrer, als seinem Vorgesetzten, mit gehöriger Ehrerbietung begegnen, und ihm in allen den Kirchen- und Schuldienst betreffenden Dingen gehorchen. Nächst dem aber auch gegen die ganze Gemeinde überhaupt, und ein jedes Mitglied derselben insbesondre, sich so verhalten, daß er Niemanden ein Aergernüß geben, sondern stets ein gutes Gewissen gegen GOtt und Menschen bewahren möge. Besonders muß er bey denen Eltern, deren Kinder in die Schule

gehen, ein gutes Zutrauen gegen sich auf eine rechtmäßige Weise zu erhalten suchen.

IV.

Von denen Vortheilen, die er zu genieſen hat.

Wenn nun unser Schul-Meister die bisher vorgeschriebene Pflichten treulich beobachtet, so soll ihm auch dasjenige richtig gegeben werden, was seine Vorfahren von ihrem Schul-Dienst bisher bekommen haben.

Hierbey liegt auch das Stresowische Hand-Buch für Schul-Meister, welches unsern Dorf-Schul-Meistern sehr nützlich seyn würde, wenn sie fleisig darin lesen und alles wohl anwenden wolten. In dieser Hofnung wird ein Exemplar davon in die Schule zu N. N. gegeben, dem die N. 10. recommandirte Anleitung für angehende Catecheten und Schulhalter, der Jugend den Catechismus Lutheri nach dem Wort-Verstande beyzubringen, angebunden ist.

III.

Stadtschulen-Ordnungen.

8) Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths der Stadt Franckfurth am Mayn Verbesserte Ordnung des Gymnasii. d. 23. April, 1765.

Obwohlen Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurth am Mayn allschon verschiedene unser Gymnasium betreffende Verordnungen, und zwar in denen Jahren 1607. 1626. 1654. und 1676. in Druck kommen lassen, so hat uns doch unser Consistorium, daß nach gegenwärtiger Art zu studieren, und bey mancherley bißhero verspürten Mängeln abermalen eine Veränderung hierinnen vorzunehmen vorgestellet seye, auch zu dem Ende eine revidirte Ordnung zur Beurtheil- und Begnehmigung zu überreichen ohnermangelt. Da

Wir

Wir nun selbige beykommendermassen approbiret; Als ist unser ernster Wille, Meynung, und Befehl, daß solche hinfüro unverbrüchlich gehalten, von Rectore, Conrectore, Prorectore, Præceptoribus, Schülern, und sonsten jedermänniglich, den sie angehet, in fleißige Obacht genommen, und darwider nichts neues, wie das Namen haben mag, ohn unsern ausdrücklichen Obrigkeitlichen Special-Befehl verfüget oder eingeführet, auch alles andere, so hierinnen nicht begriffen und hiebevor in Brauch kommen, abgeschafft und verbotten seyn solle; Gestalten dann auch, um besseren Andenckens Willen, diese Ordnung alle Jahr in Gegenwart einer Consistorial-Deputation, Præceptoribus und Schülern vorzulesen ist, und sämtlich zu deren Befolgung ermahnet werden sollen.

Wobey Wir der Rath uns jedoch, gleich bey andern unsern Verordnungen auf fürfallende Nothdurfft und nach der Sachen Beschaffenheit Verbesserung fürzunehmen vorbehalten.

Conclusum in Senatu,
den 23. April, 1765.

Erste Abtheilung.
Von Einrichtung des Gymnasii überhaupt.

§. I.

Es soll unser Gymnasium, so wie seit verschiedenen Jahren, also auch ferner in sechs Classen eingetheilet bleiben, und ein Schüler in denen zwo obersten und der untersten Classe ordentlicher Weise vier, in denen übrigen aber drey halbe Jahre zuzubringen schuldig seyn, woferne nicht unser Consistorium von dieser Zeit etwas nachzulassen gesonnen wäre, das aber ohne erhebliche Ursachen, und wann nicht etwa der grose Fleiß eines Schülers oder von denen Eltern oder Vormündern vorgebrachte und triftig befundene Gründe dazu Gelegenheit geben, nicht geschehen soll.

§. II.

Soll auch ein jeder Schüler ordentlicher Weise die Besuchung des Gymnasii mit der untersten Classe anfangen, es wäre denn,

daß er, ehe er in das Gymnasium gethan wird, schon so viel gelernet hätte, daß er sogleich in eine höhere Classe gesetzet zu werden verdienete, als welches wir der pflichtmäßigen und unpartheyischen Beurtheilung des Rectoris überlassen; woferne aber ein oder der andere Præceptor sich hierüber beschwerete, solches zur summarischen Untersuch- und Entscheidung des Consistorii gestellet haben wollen.

§. III.

Die Classen sollen alltäglich Vormittags um acht Uhr angehen, und bis eilf Uhr, des Nachmittags aber, ausser Mittwochs und Samstags, von zwey bis vier Uhr dauren.

§. IV.

Doch, wie alles mit GOtt anzufangen, und die Gottesfurcht denen gemeiniglich zu Ausschweifungen geneigten jungen Leuten nicht scharf genug anempfohlen werden kan, also werden auch die sogenannte Preces im Sommer von halb acht bis acht Uhr fernerhin billig gehalten, worinnen mit einem Gebet der Anfang gemacht, hierauf aber ein Capitel aus der Bibel gelesen, und zum Nutzen derer Schüler, so wie es sich vor ihre Umstände schicket, angewendet werden soll.

§. V.

Kommen hiebey je zwo und zwo Classen zusammen, und deren Lehrer wechseln hierinnen von Woche zu Woche ab, und haben auch darauf mitzusehen, daß mit Erklärung derer Bücher alten und neuen Testaments von Anfang bis zu Ende nach der Reihe fortgefahren, weniger nicht im Winter, wann die Preces ausgesetzet zu werden pflegen, gleichwohlen jedesmal mit dem Gebet angefangen und beschlossen werde.

§. VI.

Vor eine halbjährige Information zahlet einer, der in das Chor gehet, in denen vier untersten Classen fl. 1. und ein anderer fl. 3. und in Prima und Secunda ersterer fl. 2. und letzterer fl. 5. Von welchem Geld von einen jeden Schüler, der nicht ins Chor gehet, oder sonst frey ist (als da sind derer Herren Consistorialium. derer Herren Syndicorum, unserer Prediger,

und

Digitized by Google

und derer Collegen des Gymnasii, Söhne und Wayſen) fl. 1. auf Löbl. Recheney-Amt entrichtet wird, und ſollen dieſe halbjährige Unterweiſungen jederzeit Samſtags in der dritten Meßwoche ihren Anfang nehmen.

§. VII.

Auſſer dieſen zur öffentlichen Unterweiſung gewidmeten Stunden dürfen die Præceptores keine Schüler zu einigerley anderen Stunden nöthigen. Wolten aber einer oder der andere ſich auſſer dem noch einer beſonderen Unterweiſung ſeines Præceptoris gutwillig bedienen, ſoll ihnen dieſes freyſtehen, und ſie ſich wegen der Gebühr zu vergleichen haben. Doch ſoll in dieſen Privat-Stunden keine vor die öffentliche Unterweiſung ausgeſetzte Lection, ſondern das, was denen Schülern noch hauptſächlich fehlet, und in denen offentlichen Stunden nicht hinlänglich zu tractiren geweſen, vorgenommen werden; und werden auch die Præceptores erinnert, den Zuſtand derer Pauperum, ſo ſich freywillig ſolcher Privat mitbedienen wolten, zu betrachten, und etwas weniger von ihnen zu nehmen, als von andern Vermöglichen und ſonſt insgemein gegeben wird.

§. VIII.

Und eben ſo iſt es mit der Meß-Privat, die viele Schüler zu beſuchen verhindert werden, in allen Stücken zu halten, und zahlet davor einer ſo auſſer dem Chor 1 fl. und ein Choriſt 30. kr.

§. IX.

Obwohl Wir auch das Neujahr und ſogenannte Johanneum bey ſeitherigen theuren Zeiten gäntzlich zu verbieten Bedencken tragen, vielmehr hoffen, daß ſelbige die Præceptores zu mehrerem Fleiß zu ermuntern nicht undienlich ſeyen; ſo muß doch alles dieſes derer Schüler Eltern und Vormündern freyem Willen ausgeſetzt bleiben, und ein armer Schüler, wann er nichts dergleichen geben kan, hierüber nicht übel angeſehen, oder anders als ſeine Mitſchüler gehalten, oder geringerer Fleiß, als an einen von wohlhabenderen oder vornehmeren Eltern herkommenden, an ihn gewendet werden.

§. X.

Des Sonntags haben sich die Schüler derer vier obersten Classen, nebst dem Præceptore an dem die Reihe, in der Barfüsser Kirche auf dem sogenannten Studenten-Lettner in denen Vor- und Nachmittags-Predigten, wie auch Betstunden, weniger nicht Freytags früh in der Predigt daselbst einzufinden, und gedachter Præceptor hat auch mit denen bemeldeten Schülern des Sonntags Vormittags nach der Predigt die sogenante Repetition zu halten, und darinnen insonderheit genau zu prüfen, ob die Schüler den Eingang, das Thema, die Eintheilung und das sonstige merckwürdigste daraus gefasset haben, sofort alles ihren Umständen nach zu ihrem Nutzen anzuwenden, und dabey zu zeigen, wie man eine Predigt gut behalten solle.

§. XI.

Anstatt dem Gottesdienst in der Barfüsser Kirche beyzuwohnen, versammlen sich die zwo untersten Classen Sonntags Vor- und Nachmittags in Quinta, da dann die beyde unterste Præceptores wechselsweise alles so einrichten und vortragen, wie es sich vor so junger Kinder Begrif schicket.

§. XII.

Damit die Eltern sich nicht zu beklagen haben, und die Jugend nicht zum faullentzen veranlasset werden möge, so sollen in denen Classen, ohne unsers Consistorii Erlaubnüß, denen Schülern keine Ferien von denen Præceptoribus von neuem gegeben, sonderlich aber nach denen drey Haupt-Festen die Lectiones jedesmals den vierten Tag fortgeführet, auch die halbjährige Examina eher nicht dann in der Woche vor der Geleits-Woche angestellt werden. Doch da zu Herbstzeit und auf Fastnacht jedesmahlen drey Feyertage zu geben, und von dem ersten July an sechs Wochen über, alle Nachmittage eine Stunde weniger zu halten gewöhnlich ist, so lassen wir es hiebey lediglich bewenden, und sind zufrieden, daß denen Schülern, wann sie das letztemal vor- und das erstemal nach denen Feyertagen in die Classe kommen, eine Stunde Vormittags nachgelassen werde.

§. XIII.

Digitized by Google

§. XIII.

In bemeldeten halbjährigen Examinibus hat unser Consistorium wohl zuzusehen, daß die an die Schüler gethane Fragen, und die vorgenommene Lectiones nicht abgezehlet, oder gar in die in Händen habende Bücher geleget, oder auch sich lange Zeit auf den Tag des Examinis vorbereitet werden; inmassen dann zu dessen Erfahrung gedachtem unserm Consistorio selbsten zu examiniren, oder auch die Schüler einer Claß durch den Præceptorem einer andern examiniren zu lassen, allerdings freygestellet bleibet, und bey Lieferung derer Programmatum auf unser Consistorium, jederzeit eine Specification, was das halbe Jahr in jeder Classe tractiret worden, mit überreichet werden soll, auch alsdann zu erwarten stehet, was vor ein Pensum das Consistorium in dem Examine eigentlich vorgenommen haben wolle.

§. XIV.

Eben deswegen sollen auch die Exercitia derer vier oberen Classen pro examine nicht von dem ordentlichen Præceptore einer jeden Classe, sondern entweder von dem Rectore, oder bey dessen Verhinderung, von dem Conrectore gegeben werden, der dann auch so lange, bis sie verfertiget, dabey bleiben soll.

§. XV.

Aus denen Examinibus und der jederzeit Donnerstags in der letzten Meßwoche vor sich gehenden Progression, soll künftig kein Schüler ohne erhebliche Entschuldigung bleiben. Und weilen bey der Progression gemeiniglich ein groser Zuspruch von Zuhörern, so sollen vor andern solchen Schülern Teutsche und Lateinische Orationes gegeben werden, die eine gute Aussprache haben, und von denen Zuhörern verstanden werden können; dabey dann die Præceptores um so unpartheyischer verfahren, und geringe Schüler denen vornehmeren um so mehr gleichhalten werden, als vor diese Orationes etwas zu fordern verbotten ist, folglich alles auf derer Eltern und Vormünderen Willkühr ankommt, auch um Geldes willen niemand eine Rede zu halten gezwungen werden soll.

§. XVI.

Damit auch das Gymnasium immerfort in gröseren Flor und Aufnahme komme, und denen Præceptoribus ihre bey Anwendung aller möglichen Treue nicht geringe Mühe desto reichlicher belohnet werde, so soll sich (ausser denen in der Stadt zu predigen Erlaubnis habenden Theologiæ Studiosis, und, so viel das Lateinische betrift, wohlgerathenen Exemtis und Primanis) künftig niemand dahier zu informiren unterstehen, woferne ihm solches nicht von Uns, dem Rath, erlaubet worden. Gestalten Wir dann auch solche Erlaubnis ohne sonderbare Beweg-Ursache und vorgängige tentirung des Supplicantens auf dem Consistorio, in Ansehung der Lehre, Geschicklichkeit und des Lebens, nicht leicht ertheilen wollen, und unserm Consistorio, zum Besten des Gymnasii, wie auch derer Teutschen Schulen, auf diejenige, so gleichwohlen zu informiren sich unterstehen, ein wachsames Auge zu haben, und sie zu bestrafen, hiemit, so wie schon mehrmalen geschehen, von neuem aufgetragen haben.

Zweyte Abtheilung.
Von denen Lectionen und der Lehrart.

§. I.

Nachdem Wir was in jeder Classe vor Lectiones tractiret und vor Bücher dabey gebrauchet werden sollen, in dem Aō. 1762. in Druck gegebenen und auch dieser Ordnung beygefügten Typo Lectionum es mehreren bekannt gemacht haben, als lassen wir es dabey lediglich bewenden, und befehlen zugleich ernstlich, daß sich kein Præceptor eigenmächtigerweise hierinnen die geringste Aenderung vorzunehmen unterstehen solle.

§. II.

Dafern aber ein Præceptor meynte, hierbey oder überhaupt bey gegenwärtiger unserer Ordnung über kurz oder lang etwas nützliches erinnern zu können, so hat er solches unserm Consistorio schriftlich anzuzeigen, das dann, wann es die Vorschläge gut findet, selbige an Uns den Rath zur Approbation gelangen lassen wird.

§. III.

Digitized by Google

§. III.

Wie eine jede derer bey unserm Gymnasio zu lehrenden Sprachen, freyen Künste und Wissenschaften vorzutragen, wäre dahier in seinem gantzen Inbegrif zu beschreiben viel zu weitläufftig, und soll billig einem jeden, der sich dem Lehr-Amt an Schulen widmet, von selbsten bekannt seyn. Unterdessen aber, und dieweil die Ao. 1738. herausgekommene und von dem seel. Herrn Profess. Gesner in Göttingen verfaßte Schul-Ordnung vor die Chur-Braunschweig-Lüneburgische Lande hierinnen die vortreflichste Anleitung gibt, so wollen Wir unsere Præceptores Gymnasii selbige fleißig durchzulesen, und sich, soviel als es nur immer thunlich, zu Nutz zu machen, hiermit ernstlich ermahnet haben; Wie dann auch unserm Consistorio, wann es in Ansehung der Lehrart eines und des andern Præceptoris etwas auszusetzen und zu verbessern findet, desfalls das nöthige zu erinnern überlassen bleibet.

§. IV.

Man hat sich insonderheit dahin zu bestreben, daß das, was in einer jeden Classe gelehret wird, zum Grund in der darauf folgenden geleget werden könne; dahero höhere Dinge und Principia, als in jede Classe gehören, zu treiben, und z. E. in einer Classe, da man noch die erste Fundamente der Lateinischen Sprache zu erlernen hat, allschon auf die Zierlichkeit des Styli zu sehen, und jungen Leuten viel oratorisches und figürliches vorzusagen, eine vergebliche Arbeit seyn, und nichts als Mißstand im gantzen verursachen, auch denen Schülern, die in denen folgenden Classen etwas mehreres und neues zu erlernen hoffen, alle Lust benehmen würde. Jedoch, da alles dieses auf die Klugheit und Redlichkeit derer Præceptorum hauptsächlich ankommt, so müssen Wir die Anwendung aller möglichen Sorgfalt und Bescheidenheit hauptsächlich deren Gewissen in der Hofnung überlassen, daß selbige das, was die Erhaltung des gantzen Gymnasii und die öffentliche Wohlfahrt erfordert, aus Ruhmsucht oder Neid nicht aus denen Augen setzen werden.

§. V.

§. V.

Es werden hierunter und überhaupt zu Handhab- und Aufrechthaltung dieser Ordnung fleißige Visitationes unsers Consistorii oder dessen Deputatorum nicht wenig beytragen; dahero selbige so offt und viel, als es die übrige Geschäfte nur immermehr zulassen, vorzunehmen, und Progressus derer Schüler zu erforschen sind: anbey, ob diese Ordnung fleißig wahrgenommen werde, und was sich vor Mängel ereignen, genau anzumercken, und dagegen das nöthige zu rechter Zeit zu beobachten, und die Verbesserung mit Ernst zu erinnern und zu besorgen ist.

§. VI.

Obschon, wie der Typus lectionum zeigt, in unserm Gymnasio philosophica und historica ebenfalls tractiret werden sollen, so ist doch unsere Haupt-Absicht auf Erlernung der Lateinischen, Griechischen und Hebräischen Sprache gerichtet, damit, wann man auf Universitäten kommet, die Fertigkeit in bemeldeten Sprachen allschon erlanget seyn, und die kostbare Zeit mit deren ohnehin gemeiniglich allzuspaten und unthunlichen Erlernung nicht zugebracht, und die übrige höhere und wichtigere Wissenschaften darüber versäumet werden mögen. Dahero wir denen Præceptoribus Gamnasii allen möglichen Fleiß, Deutlichkeit und Munterkeit anzuwenden, mit Weglassung ohnnöthiger critischer und grammaticalischer Subtilitäten, fleißig aus dem Lateinischen in das Teutsche und sodann auch aus dem Teutschen in das Lateinische zu übersetzen, und kurtze Exercitia von verschiedenen Materien, wie auch mannigfaltige Imitationes verfertigen zu lassen, imgleichen in denen beyden oberen Classen eine Anleitung zu Chrien und längeren Orationen zu geben, auch bemeldeter beyder oberen Classen Schüler unter ihrer Direction zum Lateinisch reden anzuhalten, hiemit bestens anempfehlen; wie dann insonderheit keiner eximiret werden soll, der nicht im Stande wäre, das nöthige von bekannten Sachen mit ziemlichem Latein vorzubringen, und ohne langen Bedacht und merklichen Anstos herauszureden, auch sine vitiis & a Latinitate abhorren-

horrentibus Phrasibus, Germanismis et solœcismis ex tempore zu schreiben; als derentwegen sich ein jeder, wann es das Consistorium vor gut befindet, einem besondern Examini zu unterwerfen hat.

§. VII.

Doch, da verschiedene das Gymnasium frequentirende sich denen Studiis zu widmen, und dahero das Griechische und Hebräische zu erlernen nicht gesonnen sind, so sollen sie auch, wann ihre Eltern oder Vormündere gleicher Meinung wären, damit nicht aufgehalten, sondern ihnen während der auf diese Sprachen zu verwendenden Zeit, einige andere Beschäfftigungen gegeben werden. Gestalten dann auch über dem Lateinischen das Teutsche nicht zu vergessen, sondern auf Rein- und Zierlichkeit dieser Sprache ebenfalls mit Ernst zu dringen ist.

§. VIII.

In der Theologie ist nicht auf grose Weitläufftigkeit und viele Dictata, sondern auf den Begrif und Zusammenhang derer vorzutragenden Wahrheiten, das Augenmerk zu richten. Wobey jedoch, insonderheit in denen beyden unteren Classen, Dicta Scripturæ, so sich auf den Catechismum schicken, denen Schülern zum memoriren vorzulegen, nicht verbotten, sondern anempfohlen bleibet, auch in denen beyden oberen Classen besonders diejenige, so Theologiam studiren wollen, sich gedachte Dicta probantia in denen Grundsprachen bekannt zu machen, und sie in das Lateinische zu übersetzen, angehalten werden sollen.

§. IX.

Es ist in allen Classen sehr darauf zu sehen, daß die Schüler sich eine insonderheit heut zu Tage sehr beliebte saubere Hand im Schreiben angewöhnen, als wodurch gar mancher in der Welt sein Brod reichlich findet.

§. X.

Hiebey ist jedoch keineswegs unsere Meynung, daß die Anweisung zum schreiben denen Præceptoribus Gymnasii allein überlassen werden solle, sondern Wir wollen vielmehr, daß keiner in Sextam komme, der nicht nebst dem Teutsch lesen auch schon einigen Anfang im schreiben gemacht habe.

§. XI.

§. XI.

Es sollen in denen drey untersten Classen die Schüler zu Unterhaltung ihrer Achtsam- und Munterkeit fleißig miteinander certiren, dabey aber denen, welchen es andere zuvorgethan durch Beylegung einigen Unnamens, oder auf lange Jahre verächtlich machendes Beschimpfen der Muth nicht gar zu nehmen, und denen Eltern Ursache zu Klagen zu geben ist. Imgleichen wird es von grosem Nutzen seyn, wann der Præceptor die angeführte Regel aufzuschlagen, und sie demjenigen, der sie zuerst findet, herzulesen befiehlet.

§. XII.

An statt dieses persönlichen Certirens, kan in denen höheren Classen die Aufmerksamkeit und der Fleiß dadurch befördert werden, daß ein Schüler dem andern die Exercitia unter Aufsicht des Præceptoris corrigire, oder der Præceptor unter jedes den Grad der Vollkommenheit, wie er es gefunden, ausdrücke, oder die Fehler nach deren Gröse auf dem Rand durch besondere Zeichen anmerke; imgleichen, daß der Præceptor keine gewisse Ordnung halte, sondern bald hier, bald dort, einen fortzufahren aufrufe. Wenigstens nicht wird es nicht geringen Nutzen haben, wann der Præceptor die Zweifel, so seinen Schülern bey denen vorgewesenen Lectionen oder sonsten vorgekommen, liebreich anhöret, mit Freundlichkeit darauf antwortet, die in Exercitiis wahrgenommene Fehler, und die Regeln, so hintangesetzt worden, deutlich zeiget, und endlich, daß er die Schüler das gehörte wieder erzehlen lässet, und Acht hat, ob sie alles wohl gefasset, und in gebührender Ordnung vortragen.

§. XIII.

Wir wollen auch, daß denen Schülern in allen Classen Sprüchwörter, Sentenzen, Verse und schöne sinnreiche Stellen aus guten Autoren zu memoriren aufgegeben werden, als welches nebst dem auf die Latinität gerichteten Vortheil, einen guten Nutzen auf die ganze Lebenszeit verschaffet.

§. XIV.

Obwohlen, berührter massen, alle Classen in drey und respecti-

pectivè vier Ordnungen eingetheilet ſind, ſo ſollen jedoch die Præceptores wohl zuſehen, daß mit denenſelben nicht unterſchiedene, ſondern einerley Lectiones zu gleicher Zeit vorgenommen werden; wobey aber der Præceptor den Gebrauch der Lection ſo einzurichten wiſſen wird, daß die Schüler derer oberen Ordnungen darinnen weiter, als die übrige, zu kommen Gelegenheit haben, und aufgemuntert werden.

§. XV.

Bey Lehrung der Hiſtorie hat man ſich mit ganz beſonderen Hiſtorien, Zeitläuften und Ländern nicht allzulange aufzuhalten, noch vielweniger aber die Jugend wohl gar mit vergeblichem Auswendiglernen aller in einem Land liegender Städte und Dörfer verdrüßlich zu machen, ſondern allein dahin zu ſehen, daß die Schüler in einem halben oder längſtens einem ganzen Jahr die allgemeinſten Begriffe der Hiſtorie und die allerwürdigſten Begebenheiten, ſo ſich in der Welt zugetragen, nach gewiſſen leicht zu behaltenden Epochis oder Zeitläuften einbekommen; damit ſie hernach auf Univerſitäten, und bey weiterer Fortſetzung ihrer Studien, wie ſie ſich alles, was ſie von Begebenheiten leſen und hören, zu Nutze machen ſollen, wiſſen mögen.

§. XVI.

Es iſt inſonderheit von groſem Nutzen, und wird von uns hiermit eingeſchärfet, denen Primanis und Exempten einen Begrif von der Gelehrſamkeit überhaupt und deren Theilen, wie auch die hiſtoriam literariam und Bücherkentnus, ſo viel als ſich nur immermehr thun laſſen will, beyzubringen, als womit wohl der Grund zu einer groſen Gelehrſamkeit am beſten geleget wird.

§. XVII.

Der Gebrauch des Globi iſt mit aller möglichen Deutlichkeit zu zeigen, und nicht bey etlichen wenigen Problematibus ſtehen zu bleiben.

§. XVIII.

Die philoſophica ſind mit Munter- und Deutlichkeit ſo vorzutragen, daß die Schüler ſehen, was ſie daraus in künftigen

Zei-

Zeiten für Vortheile ſchöpfen können, und von dem Wahren und Falſchen, Böſen und Guten bündig urtheilen und ſchlieſſen lernen, wodurch aber das Auswendiglernen derer definitionen keineswegs verworfen wird, ſondern darüber beſtens gehalten werden ſoll.

§. XIX.

Da die Exempten gemeiniglich ſehr viel Zeit übrig haben, ſo ſind ſie über die in Prima getriebene und nach dem Typo Lectionum immer weiter zu treibende ſtudia, auch noch beſtändig mit peroriren und diſputiren über allerhand nützliche und angenehme theologiſche und philoſophiſche Materien, jedoch mit Beybehaltung der gebührenden Höflichkeit und Mäßigung, zu beſchäftigen, damit ſie hierinnen, wann ſie auf Univerſitäten ziehen, nicht ſo ganz unerfahren ſeyn, vielmehr allſchon eine zimliche Uebung und Herzhaftigkeit beſitzen mögen; immaſſen dann auch die drey obere Præceptores von ihnen fleißige Rechenſchaft, was ſie vor ſich zu Hauſe thun, fordern, und jeglichem nach Befindung derer profectuum Anleitung, wie er ſeine Studia ferner zu führen, und was vor Bücher er ſich auszuleſen habe, geben ſollen.

§. XX.

Gleichwie es aber keinen groſen Nutzen hätte, wann Exempti ihre Orationes, Objectiones und Reſponſiones nicht ſelbſt machten, ſondern ſie ihnen nur von andern an die Hand gegeben worden, und ſie ſelbige blos auswendig lernten, und nachgehends daherſagten; als wollen wir dieſes allerdings verbotten haben, und befehlen hingegen, ihnen nähere Hand- und Anleitung zu geben, ſolches alles ſelbſten zu machen; zu welchem Ende dann ihnen jederzeit auch leichte diſputirliche Theſes zu geben, und überlaſſen werden ſoll, einen oder den andern, ſo ihnen ſelbſten beliebet, zu wählen, und opponendo anzugreifen. Und obzwar, ſo viel die Orationes betrift, die Schreibart bey ſolchen jungen Leuten gemeiniglich noch gering und noch nicht ſolid iſt; alldieweilen es aber nicht ſowohl um Gelehrſamkeit zu zeigen, als um täglich weiter zu kommen, zu thun iſt; als

wird

wird dieses eigene Angreifen der Jugend weit dienlicher seyn, als wann sonsten viele von andern gemachte Orationes declamiret, oder die vorgeschriebene und durch öfters probiren in das Gedächtnis gefaßte Objectiones und Responsiones ohne Verstand dahergesagt werden.

§. XXI.

Die Grundsätze der Poesie sind zwar in denen Classen, worinnen es der Typus Lectionum erfordert, ordentlich vorzutragen; nachdeme sich aber nicht ein jeder dazu schicket, also ist einer, dem das Genie dazu fehlet, mit schweren Aufgaben nicht zu beladen, und desto mehr Fleiß auf die, so von Natur dazu geneigt sind, zu verwenden.

§. XXII.

Es soll auch bey denen Lectionibus, welche auswendig zu lernen sind, vornehmlich wahrgenommen werden, daß allezeit die Erklärung der aufzugebenden Lection vorhergehe, und also selbige mit leichter Mühe in das Gedächtnis gefasset werden könne. Sodann soll, mit Weglassung aller mit Uebersetzung versehenen Autoren, und Gebrauchung einerley Ausgaben, eine mehrere Sorgfalt und Obacht auf fleißiges hin- und herexaminiren und fragen, als auf das bloße recitiren, gewendet, und sonderlich, ob die Schüler den rechten Verstand, und nicht blos die Worte der aufgegebenen Lection gefasset haben, fleissig nachgeforschet, auch bey erscheinendem Mangel, ihnen alles deutlich gemacht werden. Da die Schüler aber den Verstand genugsam gefasset haben würden, und ihnen etwa im hersagen ein Wort entfiele, sollen sie nicht eben an dasselbe genau gebunden, sondern ihnen solches mit einem gleichgültigen andern zu ersetzen zugelassen seyn, und, da das substituirte Wort nicht wohl gebraucht werden könnte, ihnen gezeiget werden, warum es sich nicht schicken mögte.

§. XXIII.

Im Dictiren sollen die Præceptores nicht zu geschwind, auch nicht zu langsam verfahren, und auch ihre Schüler täglich gewöhnen, daß sie langsam, deutlich, in einem natürlichen Thon,

und mit Bedacht reden, das rechte Sylbenmaas brauchen, und die letzten Sylben der Wörter laut genug aussprechen, damit andere ebenfalls wissen mögen, was sie hersagen.

§. XXIV.

Obwohlen in verschiedenen Gymnasiis die französische Sprache ebenfalls gelehret wird, und diese heut zu Tage sehr nöthig ist, so will doch die Einrichtung des hiesigen Gymnasii, selbige darauf zu lehren, nicht gestatten; dahero sich auch die Præceptores damit nicht abgeben, sondern denen vorgeschriebenen Lectionibus abwarten, und das Französische andern, sich dahier in ziemlicher Anzahl befindenden Lehr- und Sprachmeistern, überlassen sollen.

Dritte Abtheilung.
Von den Pflichten der Schüler und der Schulzucht.

§. I.

Sollen sie sich zu rechter Zeit und zu den angesetzten Stunden in der Classe einfinden, diejenigen aber, so solches nicht thun, oder wohl gar ausbleiben, nicht ohngestraft gelassen, und die Strafe, so oft dieses geschiehet, vergrösert werden, es wäre dann, daß sie sich mit einem glaubwürdigen Schein von ihren Eltern, Vormündern, oder Kostherrn entschuldigen könnten.

§. II.

Sollen sie sich auf ihre Lectiones fleißig vorbereiten, und selbige wohl ins Gedächtnüß fassen, ihre Exercitia wohl schreiben, auf die an sie geschehende Fragen genau Acht haben, nicht mit ihren Mitschülern schwatzen, nichts anders, als was die Lection mit sich bringet, schreiben und lesen, und sich in allen Stücken, wie fleißigen Schülern zustehet, verhalten, oder zugewärtigen haben, daß sie nach Beschaffenheit ihres Unfleisses, Nachläßigkeit, Ingenii und Alters, gestrafet werden sollen.

§. III.

Sie sollen sich auch aller bösen Gesellschaften enthalten, mit

Worten

Worten oder Thätlichkeiten einander nicht beleidigen, die Bücher untereinander nicht vertauſchen, beflecken, beſchädigen oder zerreiſſen, einem jeden mit gebührender Anſtändigkeit begegnen, ihren Weg auf der Gaſſe züchtig fortwandlen, ſich mit Knaben anderer Schulen in keine Schlägereyen und Wortwechſel einlaſſen, im Sommer des Badens im Mayn, und im Winter des Schleifens auf demſelben, ſich enthalten, ſich an niemanden, er ſeye von was Religion oder Stand als er wolle, mit Worten oder Werken vergehen, alle ungebührliche Reden meiden, und ſich in Kleidern, Sitten und Gebärden ſauber und ehrbar aufführen, auch ſich überhaupt, wie einer ehrliebenden Schul-Jugend gebühret, bezeigen, oder ebenfalls eine nachdrückliche Strafe zu gewarten haben.

§. IV.

Sie ſollen auch in denen zwo oberſten Claſſen anders nicht als Lateiniſch reden, ſodann

§. V.

ihre Præceptores oder andere, ſo ihnen vorgeſetzet ſind, bey ihren Eltern, Verwandten, Freunden, oder andern Leuten nicht verläumden, und dadurch zu allerley Verdrüßlichkeiten Gelegenheit geben, oder auch desfalls mit gebührendem Ernſt und Strafe angeſehen werden.

§. VI.

Auch ſollen die in jeder Claſſe gewöhnliche und von Woche zu Woche abwechſelnde Decuriones ihrer Obliegenheit in Anmerck- und Angebung der abweſenden, zu ſpat kommenden, plaudernden, lermenden, oder ſonſt ſtrafwürdigen gebührend nachleben, und ſich dabey keine Partheylichkeit zu ſchulden kommen laſſen, oder ſonſt die nöthige Correctur empfangen. Immaſſen dann auch der Præceptor ſich nicht allein auf die Decuriones verlaſſen, ſondern ſelbſt auf alles genau Achtung geben ſoll.

§. VII.

Die Strafen belangend, hat der Præceptor in denen Fällen, da der Fehler aus Schwäche der Gaben des Verſtandes herrühret,

ret, es nicht so genau zu nehmen; in andern aber, da entweder Unfleiß oder besonders Bosheit zum Grunde lieget, desto schärfer zu verfahren, als davon, und von dem vernünfftigen Betragen eines Præceptoris beym Bestrafen in der allschon angeführten Chur-Braunschweigischen Schul-Ordnung p. 146. §. 135. sqq. viele höchstnützliche Regeln gegeben sind. Wie dann auch unser Consistorium die unfleißigen dadurch, daß sie über die Zeit in einer Classe sitzen bleiben, und keine Præmia empfangen, oder auch gar zurück in eine niedrigere Classe gesetzt werden, offentlich beschimpfen, die fleißige aber durch Promoviren vor andern, und bisweilige ausserordentliche Præmia, so ihnen Unser Recheney-Amt vi Concl. d. 10. May 1731. verabfolgen lassen soll, zu mehrerem Fleiß anfrischen wird.

§. VIII.

Es sollen die Geld-Strafen fernerweit bey unserm Gymnasio gäntzlich verbotten bleiben, und die Præceptores sich vor allen Dingen dahin bestreben, daß sie die Schüler, so viel als immer thunlich, nicht sclavisch tractiren, sondern durch vernünftigen Vorstellungen und zu rechter Zeit gebrauchte Elogia und Vituperationes, auch Certamina auf den Weg der Besserung bringen, woferne aber alles dieses nicht helfen wolte, zu schärferen Mitteln ihre Zuflucht nehmen, wobey jedoch zu verhüten, daß nicht jemand an seinen Gliedmasen ein Schade zugefüget werde; imgleichen sind auch das Alter und die Constitution eines jeden Schülers in Betracht zu ziehen. Auch ist bey denen Primanis und Secundanis nicht die Ruthe, sondern blos der Bacul zu gebrauchen.

§. IX.

Würde alles dieses nichts helfen, oder solten doch noch wichtigere Laster und Unthaten, insonderheit bey Exempten vorfallen, so eine schärfere Ahndung verdienten, so hätten die Præceptores unserm Consistorio gleich Nachricht davon zu geben, daß dann das nöthige wegen Castigirung in Gegenwart aller Classen, Gefängnüsses, Setzung in das Armen-Haus zu harter Arbeit, öffentlicher Abbitte, oder gar Stosung aus dem Chor

oder

oder dem Gymnasio zu verfügen wissen wird. Wie wir dann keinen, der sich sehr grober Bosheiten schuldig gemacht, in künftigen Zeiten alhier zu öffentlichen Aemtern zu befördern, oder mit Stipendiis zu versehen gesonnen sind, es wäre dann, daß gantz augenscheinliche Proben der Besserung und Ersetzung des begangenen durch grose Qualitäten vorhanden wären; dahingegen, wann sich einer in Fleiß und Tugend auf dem Gymnasio hervorgethan, und darinnen fortgefahren, dieses ihm in Zukunfft zu besonderer Empfehlung gereichen, auch auf solche Personen bey Ertheilung derer Stipendien vor andern unser Augenmerck gerichtet werden soll.

§. X.

Endlich wollen wir auch unsere Prediger] ermahnet] haben, die Lehrer und Schüler ihrer Pflichten in denen Predigten sowohl als bey häußlichen Gelegenheiten fleißig zu erinnern, damit das Beste, wie überhaupt derer Schulen, also auch des Gymnasii nach allen ihren Kräfften befördern, und die Mängel, Gebrechen und Unanständigkeiten ihres Orts nach Möglichkeit verbessern zu helfen.

Vierte Abtheilung
Leges, die armen Schüler betreffend.

§. I.

Nachdem unter denen Pauperibus allerley gottloß- und ärgerliches Leben manchmal verspüret worden, daß sie die Allmosen nicht, wie sichs gebühret, angewendet, sondern üppiglich und schändlich verschwendet, ihres Gefallens zu- und abgelaufen sind, die Examina versäumet, auch denen Præceptoribus, so ihnen eingeredet, getrutzet haben, diesem Unwesen aber nicht zuzusehen, als ist solchem vorzukommen, nachstehendes unser Wille und Meynung.

§. II.

Es soll zwar die Annehmung derer Pauperum des Rectoris Beurtheilung überlassen bleiben, jedoch, wann die übrige Præceptores, insonderheit Conrector und Prorector, verspüreten, daß

hierinnen einem oder dem andern Schüler, vielleicht gar aus unerlaubten Urſachen, z. E. wegen hiermit gänzlich verbottener Geſchencke, zum Nachtheil anderer, favoriſiret würde, ſollen ſie ſolches unſerm Conſiſtorio anzuzeigen ſchuldig ſeyn, das dann die nöthige billigmäſige Vorkehrungen zu machen wiſſen wird.

§. III.

Sollen zwar fremde Schüler, bey denen man eine zimliche Fähigkeit ſpuret, in das Chor aufgenommen werden können, doch hierbey unſerer Burger Kinder, ſo Armuth halben dieſe Steuer bedürfen, allezeit den Vorzug haben.

§. IV.

Es ſoll auch keiner in das Chor kommen, der nicht von einem Præceptore ein Zeugnüß vorzulegen habe, daraus man ſehen könne, daß er von ehrlichen Eltern ſeye, ſich auch ſonſt fromm und ehrlich gehalten, und ſeine Lectiones zu lernen ſtets befliſſen habe, geſtalten dann auch keiner, der ſich nach der Aufnahme auf die ſchlimme Seite leget, nichts lernet, oder ſich übel aufführet, darin gelitten, ſondern mit des Conſiſtorii Vorwiſſen wieder daraus geſtoſen werden ſoll; zu dem Ende dann alle halbe Jahr nach denen Examinibus bey der Colocation desfalls von allen Præceptoribus die pflichtmäſige Anzeige zu thun iſt.

§. V.

In das groſe Chor ſoll keiner aufgenommen werden, der ſich nicht auf die Vocal-Muſic mit Ernſt zu legen willens iſt.

§. VI.

Alle Pauperes ſollen bey ihrer Annahme dem Rectori angeloben und verſprechen, daß ſie fromm und gottſelig leben, ihren Studiis und der Muſic mit allem Fleiß abwarten, andern Schülern mit gutem Exempel vorgehen, unſern Burgern mit üppigem Wandel, Beſuchung derer Wein- Bier- Coffee- und Tabacks-Häuſer, oder Umgang mit Weibsleuten, nächtlichem Herumlaufen, ſpielen, eitler Kleidung und Degentragen kein Aergernüß geben, denen Præceptoribus ſammt und ſonders,

hevor-

bevorab in des Rectoris Abweſenheit, in allen billigen Sachen gehorchen, und ſich ihnen in keine Wege widerſetzen, im Gegentheil denenſelben gebührende Ehre erzeigen, und in allem dieſer Schul-Ordnung, und dem, was durch das Conſiſtorium ferner befohlen werden wird, getreulich nachkommen wollen. Wie dann der Rector und ſämmtliche Præceptores, ob ſie dieſes ihr Verſprechen halten, durch getreue Coryczos öftere Nachforſchungen anſtellen laſſen, und darauf, daß keiner, wann er in der Muſic auch noch ſo geſchickt, ohne gute Aufführung und Fleiß auf eine höhere und mehr eintragende muſicaliſche Ordnung befördert werde, ſehen ſollen.

§. VII.

Ferner ſollen ſie die Geſänge und muſicaliſche Arien auf den Gaſſen und bey Leichen beſonders auf den Kirchhöfen mit mehrerer Andacht, als bishero geſchehen, auch geziemenden Gebehrden ſingen, imgleichen, wann nicht etwa gar groſe Kälte oder viele Leichen hinderlich, es nicht bey etlichen Verſen bewenden laſſen, ſondern das Lied oder die Aria zu Ende bringen, auch ſich nach denen frühe gehabten Leichen wiederum in die Claſſen verfügen; wie ſie dann auch nicht zu frühe und ehe es Zeit iſt, zum Chor oder Leichen aus den Claſſen gerufen werden ſollen.

§. VIII.

Das an den Häuſſern geſammlete Geld ſollen ſie nicht mit der Hand annehmen, ſondern die Leute ſelbſt in die Büchſen werfen laſſen, und, ohne etwas vor ſich abzuzwacken oder zu behalten, dem Rectori alle Samſtag Nachmittag zur Austheilung in den Büchſen zuſtellen; und ſoll derjenige, der ſich an dergleichen Geldern vergreifet, zur Züchtigung ins Armen-Hauß gebracht, und anbey aus dem Chor geſtoſen werden.

§. IX.

Um deſtomehr verſichert zu ſeyn, daß die Allmoſen wohl, und der mit dem Chor gehabten Abſicht gemäß angewendet werden, ſo ſoll zwar jedem Pauperi Samſtäglich, wann die Austheilung in Gegenwart ſämtlicher Choriſten geſchiehet, etwas,

um seinen Hauswirth zu bezahlen, und sich nothwendige Kost zu kaufen, eingehändiget, das übrige aber in die Büchse, so der Rector von einem jeden Paupere in seiner Gewahrsam hat, gethan werden, und er davon nichts bekommen, es wäre dan, daß er mit Schwachheit des Leibes behafftet wäre, oder zu Kleidern oder Büchern nothwendig Geld haben müste, welches doch alles bey der Erkenntnüß des Rectoris und seines des Schülers Præceptoris stehen soll.

§. X.

Für allen Dingen sollen sie dem Rectori und Præceptoribus, unter dern Disciplin sie sind, anzeigen, wo sie wohnen; da sie dann alle verdächtige Orte und Unterschleife bey hoher Strafe vermeiden, und sich so aufführen sollen, daß man bey ihnen eine wahre Gottesfurcht und Lust zu Studiis, auch eine demüthige Ehrerbietung gegen die Præceptores merken könne, und die Burgerschafft ihnen immer mehr gutes zufliesen zu lassen, angefrischet werden möge, welches wir dann derselben und allen Einwohnern, zumalen da jetzo die meiste Leichen gantz frühe ohne viele Ceremonien geschehen, und also denen Choristen die von denen Gassen-Leichen vorhero gezogene Nutzungen entgehen, bestens empfohlen haben wollen, als wodurch auch manche gute Gabe, so GOtt öffters in arme Schüler geleget, zu erwünschten und dem gemeinen Wesen nützlichen Früchten gebracht werden kan.

§. XI.

Zu einem Præfecto, Rationario, und Calefactore, soll niemand ohne des Consistorii Vorwissen angenommen, und zu dem Ende allezeit ein gewisser Catalogus darüber gehalten werden. So soll auch kein Præfectus, Rationarius oder Calefactor über zwey Jahre bleiben, sondern damit abgewechselt, und allezeit derjenige, welcher von denen Præceptoribus wegen seines Verhaltens ein gutes Zeugnüß hat, vor allen andern dazu erkieset werden; die dann, daß bey den Chören alles ordentlich hergehe, genau Acht zu geben haben. Immassen auch kein Schüler ohne der Præfectorum Erlaubnüß vom Chor weggehen, und derjenige,

jenige, so sich ordnungswidrig aufführet, von ihnen aufgezeichnet, und dem Rectori zur Bestrafung nahmhafft gemacht werden soll, sie aber sich des schlagens und eigenen Abstrafens, besonders auf öffentlicher Strase, zu enthalten haben.

§. XII.

In den Music-Stunden, so unser Cantor Mittwochs und Samstags von 1. bis 2. Uhr zu halten hat, haben sich die Pauperes fleißig einzufinden, und hat der Cantor bey Verlust seines Dienstes keine Stunde zu versäumen, und allen möglichen Fleiß anzuwenden; gestalten dann Rector, Conrector und Prorector auch hierauf genau Acht geben, und den Cantorem bey nöthiger Autorität erhalten helfen sollen.

§. XIII.

Vor ein jedes Lied, so bey Gelegenheit eines Sterbfalls vor den Häussern von dem gantzen Chor gesungen wird, werden kr. 15. und dem halben Chor kr. 10. und vor jede hiebey musicirende Aria kr. 20. und resp. 15. sodann vor eine Gassen-Leiche fl. 4. und vor eine Neben-Leiche, da nur auf dem Kirchhof zu singen, nachdem viele oder wenige Schüler genommen worden, Morgens fl. 3. 2. und 1. und Nachmittags fl. 1½ oder fl. 1. bezahlet. Das übrige wöchentliche singen betreffend, wird dem grosen Chor wenigstens jedesmal kr. 4. sodann dem kleinen Chor ein halb Jahr wenigstens Rthlr. 1. oder auch jedesmahl kr. 4. gezahlet, verlangte aber jemand, daß sich das kleine Chor jederzeit zahlreicher einfinden, oder, was zu singen, anfragen solle, so werden davor alle Meßen fl. 2. gezahlet, dagegen aber auch das Lied gantz auszusingen ist.

Fünfte Abtheilung.
Wie sich die Præceptores verhalten sollen.

§. I.

Jeder Præceptor soll am ersten, und sobald die Uhr schläget, in seiner Classe zugegen und auch der letzte darinnen seyn, sodann nicht gestatten, daß ihn jemand ohne Noth herausrufe,

oder über den Glockenschlag durch unnöthige Zeitungs-Gespräche aufhalte.

§. II.

Da sich einer wegen erheblicher Ursachen zu entschuldigen hätte, soll er es dem Rectori anzeigen, und seine Stelle durch jemand anders versehen lassen.

§. III.

Solle der Rector solchenfalls in einer der untersten Classen etwa einem erwachsenen Schüler, die Stelle des abwesenden Præceptoris zu versehen, auftragen, so sind jedoch Haupt-Castigationes nicht durch selbigen, sondern den Præceptorem der nächsten Classe der auch die Ober-Aufsicht mit haben soll, vorzunehmen.

§. IV.

Es soll jeder seine Stunde völlig, ohne Abgang, oder andere vorgenommene Geschäffte, Gespräche, Lesen, oder dergleichen Hinderung, mit fleisigem Ueberhören, und Repetiren zubringen, und dasjenige, was ihm obliegt, weder in wenigem noch vielem, durch Exemptos oder andere Schüler versehen lassen.

§. V.

Wann sie die Schüler strafen, mit Worten, dem Bacul oder der Ruthe, nach Gestalt des Verbrechens, sollen sie gebührende Moderation halten, und, ohne nichts dienende Anzüglichkeiten auf sie oder ihre Eltern und Anverwandte, Beylegung einiger Unnamen, Schlagung an die Köpfe, und was dergleichen ungebührliche Dinge mehr sind, verfahren, ingleichen sich im Lehren und übrigen Betragen, so viel als möglich, so aufführen, daß denen Schülern in die Classe zu gehen eine Freude seyn, und ihr Respect erhalten werden möge. Wie sie dann eben deswegen jederzeit in ordentlicher, nicht aber in Haus-Kleidung, zu lehren haben.

§. VI.

Es soll auch jeder Præceptor in seiner Classe selbst die Schüler

Digitized by Google

ler züchtigen, und nicht anderswo, noch auch durch andere solches verrichten lassen.

§. VII.

Da ein Schüler zum studiren nicht sonderlich tauglich, oder sonst solche Mängel, Laster und Anstände vermercket würden, welche durch die gewöhnliche Strafen nicht zu verbessern, soll der Præceptor dessen Eltern, Vormündern oder nächsten Anverwandten davon bey Zeiten Nachricht geben, damit dagegen die nöthige Vorkehrungen und dienliche Maasregeln genommen werden können.

§. VIII.

Es sollen auch die Præceptores sammt und sonders erinnert seyn, unterweilen bey denen Eltern, Vormünderen und Wirthen, was die Schüler zu Hauß verrichten, selbst Erkundigung einzuziehen, und ihnen mit gutem Rath und Vorschlägen, wie die Schüler ihre Studia führen, und sich betragen sollen, an Handen zu gehen, damit dadurch die Eltern gewonnen, ihrer zu Erhaltung einer guten Erziehung nothwendig auf das genaueste mit zu beobachtenden Pflichten erinnert, und bewogen werden mögen, die Kinder desto ehender in unser Gymnasium zu schicken; imgleichen sollen sie darauf sehen, daß sich die Schüler in Kleidern, Minen, und Gebärden dem Wohlstand und der Sittsamkeit gemäß aufführen, und nicht mehrere auf einmal veniam exeundi erhalten, oder sie zu lange ausbleiben.

§. IX.

Alle und jede Collegen sollen einander in Ehren halten, und in Einigkeit zusammen leben, einander die Schüler nicht abspannen, zum sitzen bleiben bereden, oder verhalsstarrigen, und, wenn einer den andern gütlich erinnert, soll solches zum Besten aufgenommen werden.

§. X.

Sie sollen sich auch allesammt eines christlichen gesitteten und wohlanständigen Lebenswandels befleißigen, und bey ihrem Unterricht allen möglichen Fleiß und Treue anwenden.

§. XI.

Digitized by Google

§. XI.

Es sollen Rector und übrige Præceptores unsern Consistorialen den gebührenden schuldigen Respect vor sich selbst erzeigen, und die Jugend dazu anweisen, auch keines derselben oder des Consistorii, zumahl vor denen Schülern, anders als mit Hochachtung gedencken, und, wenn ihnen etwas untersaget, oder nach Gutbefinden corrigiret wird, sich in Worten und Wercken gehorsam finden lassen.

§. XII.

Es sollen auch Rector und dessen Collegen, ausser denen einem jeden obliegenden Amts-Verrichtungen, sich anderer an ihren Berufs-Geschäfften hinderlicher Arbeit enthalten, und gedachtem ihrem Beruf treulich abwarten.

Sechste Abtheilung
Von des Rectoris, Conrectoris, und Prorectoris-Amt.

§. I.

Dem Rectori, Prorectori und Conrectori soll sonderlich obliegen, fleißige und ernste Aufsicht auf die Præceptores und diese Ordnung zu haben: zu dem Ende sie dann sämmtliche Præceptores und Schüler zu deren Beobachtung erinnern, auch ihr selbst nachleben sollen, damit durch ihren Eifer, die übrige Præceptores und Schüler zu desto mehrerer Furcht, Fleiß und Respect angetrieben werden mögen.

§. II.

Soll der Rector keinen Schüler, den zuvor ein Teutscher Schulmeister unterrichtet, ehe und bevor durch eine Urkunde, daß dieser zufrieden gestellet sey, bewiesen worden, einschreiben.

§. III.

Es soll auch derselbe, oder, bey dessen Verhinderung, der Conrector, wo nicht täglich, doch offt die Classen besuchen, der Schüler Schul- Schreib- und Exercitien-Bücher monathlich zweymahl besichtigen, sonst aber wochentlich durch alle Classes Examina ambulatoria anstellen, und also darauf bedacht seyn,

daß

daß sowohl Præceptores als Schüler zu schuldigem Fleiß angehalten, deren Mängel und Fehler ungescheut ohne alle Nachsicht und Partheylichkeit geahndet, und auf der Stelle gestrafet werden, wobey jedoch alles so einzurichten, daß der einem jeden Præceptori gebührende Respect nicht Noth leide.

IV.

Mit den Præceptoribus sollen sie es sämmtlich redlich meynen, sie nicht beneiden, anfeinden, verachten, oder austragen, und, wo sie über den einen oder andern Beschwerde zu führen hätten, und besonders einer oder der andere ihnen nicht mit gebührender Achtung begegnete, solches bey unserm Consistorio anzeigen.

§. V.

Die von denen armen Schülern eingesammlete Allmosen soll der Rector treulich verwahren und austheilen und sie darunter keineswegs, beschweren. Wie er sich dann auch mit denen 60. fl. so ihm vermöge seines Bestallungs-Briefs von Liedergeldern gebühren, begnügen, und darüber weiter nichts von denen Chorgeldern verlangen soll.

§. VI.

Sodann haben sie über Beobachtung des gantzen übrigen Inbegrifs dieser Ordnung ebenfalls zu halten, damit unsere gute Absicht in allen Stücken erreichet werde, und die fleißige Erziehung der Jugend dereinstens viele nützliche Folgen zum Besten des gemeinen Wesens haben möge.

9) Extractus Protocolli Consistorialis de 20. Aug. 1772.

Die Abstellung derer vielen Ferien bey hiesigem Gymnasio betreffend.

Als anjetzo in Erwegung gezogen worden, daß nach der bisherigen Einführung aus denen allzuvielen Ferien bey hiesigem Gymnasio allerley Eltern und Kindern höchst nachtheilige Folgen entstanden:

Wäre

Wäre bey einem Hochedlen Rath anzutragen, ob es nicht gefällig seye, die das letztemahl vor und das erstemahl nach einem hohen Feste übliche Erlassung einer Informations-Stunde abzustellen, und die Fastnachts- und Herbst-Ferien, statt bishero gewöhnlicher dreyer Tagen auf einen und resp. zwey Tage einzuschränken, und endlich die grosgünstige Verfügung zu treffen, daß Messentlich Vormittags, statt einer Stunde, wenigstens deren zwey gehalten werden sollen.

Lect. in Senat. d. 25 Aug. 1772 & Concl. Placet der Vorschlag, und solle man auch die Hunds-Tag-Ferien zu beschränken bedacht seyn.

10) Instruction für einen zeitigen Cantorem.

§. I.

Es soll der Cantor seine Music-Stunden wochentlich viermal, als Montags und Donnerstags vor das grose, und Mittwochs und Samstags vor das kleine Chor, und zwar Winters von eins bis zwey Uhr, Sommers aber von halb sieben bis halb acht auf dem Gymnasio halten, und sich darinnen alle mögliche Mühe geben, daß die kleine Schüler die Gründe der Figural-Music behörig lernen, und die grösere darinnen immer weiter kommen.

§. II.

Verstehet es sich aber hiebey von selbsten, daß da des grosen Chors Beschäftigung hauptsächlich in musiciren, und des kleinen Chors seine im Choralsingen nach hieselbst gewöhnlichen Melodien bestehet, also auch des Cantoris Bemühung hauptsächlich auf das was zu Erhaltung dieses Endzwecks dienet, gerichtet seyn müsse, jedoch daß denen Schülern des kleinen Chors die prima principia Musices gleichwohlen mit beygebracht werden.

§. III.

Digitized by Google

§. III.

Hat der Cantor ſämmtliche in jede Singſtunde gehörige Schüler durch den Calefactorem jedesmal ableſen, und diejenige, ſo ſich darinnen nicht einfinden, behörig aufzeichnen zu laſſen, ſofort davor zu ſorgen, daß ihnen bey jedesmaligem Verſäumen, Unpäßlichkeit ausgenommen, die Hälfte ihrer wochentlichen Chor-Revenuen abgezogen werde; woferne aber ſolches Verſäumen ſich gar oft ereignete, und gedachtes ſtrafen, nebſt ſeinen und des Rectoris Erinnerungen, nichts fruchten wolten, dem Conſiſtorio Nachricht davon zu geben, das dann das weitere, allenfalls mit Ausſchlieſung von dem Chor, zu verfügen wiſſen wird.

§. IV.

Damit die Singſtunden nicht geſtöret, und die gedachte Beſtrafungen gehörig vorgenommen werden mögen, ſoll der Rector, oder bey deſſen Verhinderung der Conrector Gymnaſii, die Chor-Revenuen nicht eher, als wann ſelbige vorbey, und zwar jedesmal in Gegenwart des Cantoris und ſämmtlicher Pauperum austheilen, auch diejenige, ſo die Singſtunden oder die Leichen verſäumet, und in letzterem Fall von denen Rationariis aufgezeichnet worden, alſofort auf obgedachte Art beſtrafen.

§. V.

Sind unter dieſen zu beſtrafenden die Præfecti und Rationarii beyder Chöre, wann ſie ſich bey Gaſſen-Leichen nicht ſämmtlich einfinden, und ohne des Rectoris beſondere Erlaubniß davon wegbleiben, mitbegriffen, als worauf dann er, Cantor, das Augenmerck ebenfalls zu richten, und daß bey gedachten Gaſſen-Leichen die Adjuncti und Leichen-Præfecten nicht in dem Creyß herumſpaziren, ſondern in der Reihe bey denen übrigen Schülern ſtehen, auch Paarweiß mit nach dem Kirchhof, und eben auf dieſe Art von der Claß nach dem Sterbhauß gehen, zu halten hat.

§. VI.

Weil auch der Cantor, in welch Chor und auf welche

muſica-

musicalische Ordnung ein Schüler seiner Geschicklichkeit Fleiß und Stimme nach gesetzet zu werden verdiene, am besten wissen muß, so hat der Rector Gymnasii ihn hierbey hauptsächlich mit zu Rath zu ziehen, der Cantor aber deßfalls, wie auch, wann man ihn wegen derer Candidaten zur Præfectur oder Calefactur Qualitæten und Aufführung von Consistorii wegen befragen, oder ihm ein examen Musicum vorzunehmen auftragen wird, als welches künftig bisweilen geschehen soll, die Unpartheylichkeit zu beobachten.

§. VII.

Nachdeme denen Pauperibus in der neuen Gymnasien-Ordnung p. 16. sqq. verschiedene Gesetze, wornach sie sich betragen sollen, vorgeschrieben sind, als hat er, Cantor, ob sie sich selbigen in Ansehung des Chorwesens gemäß verhalten, genau Acht zu geben, und deren Vergehungen anfänglich dem Rectori, oder, wann solches nichts hülfe, dem Consistorio aufrichtig und gewissenhaft anzuzeigen.

§. VIII.

Hat er darauf zu sehen, daß ihme die sämmtliche Præfecten, Calefactores, und Schüler die gebührende Achtung bezeigen, und diejenige so solches nicht thun, und ihren Chorpflichten bey Ausübung seines Amts nicht nachleben, so viel als möglich mit Worten und vernünftigen Vorstellungen zu bestrafen, oder solches auf Art des vorstehenden §. 3. ahnden zu lassen.

§. IX.

Soll er seines Orts so viel als möglich es dahin zu bringen suchen, daß die Leichen um eine Zeit vor sich gehen, da die Schüler in ihren Classen am wenigsten versäumen, und an ihren Studiis am wenigsten gehindert werden, als welches und derer armen Schüler Interesse hiesige Burgerschaft und Einwohner, wann man ihnen die Sache ihrer Wichtigkeit nach genugsam vorstellet, sich von selbsten zu befördern angelegen seyn lassen werden.

§. X.

Da dem Cantori die Eincaßirung derer bey denen Gassen-

Lei-

Leichen eingehender Gelder obliget, so soll ihme sich hierunter eines armen Schülers zu bedienen zwar freystehen, nur daß solches zu einer Zeit, da die Schüler nichts versäumen, geschehe; wie er dann auch, was löblichem Casten-Amt davon gebühret, jederzeit ohngesäumt zu überliefern, das übrige aber dem Rectori sofort zuzustellen hat.

§. XI.

Solten zwo Gassen-Leichen zu gleicher Zeit seyn, also daß bey der einen ein Præfect in schwarzer Kleidung seine Stelle vertretten müste, oder wann auch dieses seiner Unpäßlichkeit oder wichtiger Verhinderungen halben nöthig wäre, so soll er ihme davor 45 kr. zu zahlen, und die von dem Sterbhauß gutwillig gereichte Flor, Handschuh, Citron, und Bretzelen zu überlassen schuldig seyn.

§. XII.

Der Cantor empfängt von denen Chorgeldern wechselsweiß die eine Woch einen ganzen- und die andere einen halben Reichsthaler, die Bemühung bey denen Leichen aber wird ihm in jedem Fall von dem Sterbhauß apart belohnet, dabey er sich dann alles überforderns zu enthalten, und, wann man ihm nicht gutwillig ein mehreres reichet, über 1 Rthlr. nicht anzuverlangen hat.

§. XIII.

Wäre bey einem Todtesfall vor dem Sterbhaus nicht gesungen, und keine Gassen-Leich gehalten worden, das Sterbhauß machte aber gleichwohlen dem Chor ein Present, so soll, wann solches so viel als sonsten eine Gassen-Leich kostet, betragen hätte, dem Cantori das, so er von einer Gassen-Leich gewöhnlichermasen erhält, woferne aber das Present weniger importirte, etwas nach gedachter Proportion davon zukommen, welchen dem Chor entgehenden Vortheil er sich durch desto fleisigeres Informiren wieder einzubringen befleißigen wird.

§. XIV.

Solte bisweilen die Noth erfordern einen oder den andern armen Schüler auf der Capelle zu gebrauchen, oder hielte er,

Cantor, dafür, daß es zu deren mehreren Perfectionirung dienlich wäre, so sollen ihme desfalls mit Bewilligung des Capell-Directoris die Hände nicht gebunden seyn.

§. XV.

Hat er darauf zu sehen, daß die musicalische Bücher denen Chören beybehalten werden, und niemand daran etwas verderbe, oder gar etwas davon unterschlage, und endlich

§. XVI.

Gegen ein löbl. Consistorium sich jederzeit mit gehörigem Respect und Gehorsam willig finden zu lassen, auch dem Rectori, Conrectori und Prorectori, wann sie die Music-Stunden der neuen Gymnasien-Ordnung zufolge bisweilen besuchen, mit aller Höflichkeit zu begegnen.

11) Puncten, wornach sich die Calefactores zu verhalten haben.

1) Verstehet es sich von selbsten, daß sie sich alles dasjenige wohl bekannt machen, und deme nachleben müssen, was die ihnen zugestellte neueste Ordnung des Gymnasii d. 23 Apr. 1765. von einem jeden insonderheit armen Schüler erfordert.

2) Haben sie sich auf ihrer Stube still und ordentlich aufzuführen, wann die Stadt-Bibliotheck geöfnet, alles laute Reden und was Geräusche machet zu unterlassen, keinen andern Gymnasiasten und Choristen einen unnöthigen Aufenthalt zuverstatten, sich des Abends zu rechter Zeit und längstens bey dem Ausleuten auf ihrem Zimmer jedesmalen einzufinden, und, wann ihnen bey Tag nöthige Gänge vorfallen, es jederzeit so einzurichten, daß sie, wann es auf eine geraume Zeit ist, niemalen ohne des Herrn Rectoris Erlaubniß, und überhaupt niemalen zusammen ausgehen, sondern immerfort wenigstens einer von ihnen bey der Hand seyn möge, und denen Leuten, so das singen vor denen Sterbhäusern oder Leichen bestellen, Red und Antwort, und zwar mit Bescheidenheit, geben könne.

3)

3) Sollen ſie darauf ſehen, daß vor die Leichen und das ſingen vor denen Sterbhäuſern mehr nicht als die neue Gymnaſien-Ordnung 4te Abtheil. §. 13. erlaubet, gefordert, ingleichem.

4) Daß von denen bey denen Chören eingehenden Geldern nichts unterſchlagen werde, ſondern wann der Herr Rector die ihme viconcl. Sen. d. 30. Apr. 1771. vor alle Chor-Revenuen zugeſprochene jährliche fl. 120 zu fl. 42 von dem groſen, zu fl. 42. von dem kleinen, und zu fl. 36. von dem Leichen-Chor erhalten, das übrige alles denen Choriſten getreulich zu gut kommen möge.

5) Sollen ſie das Holtz, ſo viel als nur immer möglich, zu Rath halten, deſſen Verſchleppung verhüten, und den Schlüſſel dazu, wann das nöthige vor die Claſſen, die Stadt-Bibliotheck, und ihre Stube in ihrer Gegenwart herausgethan worden, jedesmalen dem Herrn Rectori ſofort wiederum in Verwahrung liefern, auch

6) Zuſehen, daß durch übermäßiges einheitzen, ſchlechte Verwahrung des Feuers, und ſonſten dem gemeinen Weſen kein Schade zugehe. Wie ſie dann zu dem Ende

7) Ob die Oefen, worinnen eingeheitzet worden, wohl verwahret, alltäglich vor einbrechender Nacht, ſelbſten auf das genaueſte unterſuchen, und ſich

8) In ihrer Stube und auf dem ganzen Gymnaſio des Tabackrauchens enthalten ſollen. Endlich und

9) Wann ſie wahrnehmen, daß ſich etwas ereignete, ſo der Stadt-Bibliotheck einigen Nachtheil zufügen könnte, ſollen ſie dem Herrn Bibliothecario ohnverzüglich Nachricht davon zu geben ſchuldig ſeyn.

12) Eines Hoch-Edelen und Hochweisen Raths der Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn Verbesserte Ordnung und Gesetze für die Deutschen Schulen Vom 12 November 1765.

Nachdem uns Burgermeistern und Rath dieser des Heil. Reichs freyen Wahl- und Handels-Stadt Frankfurt am Mayn, sowohl durch unser Consistorium, als auch die gesammte Schul-Schreib- und Rechenmeister verschiedenemal angezeiget worden, daß die von Unseren gottseligen Vorfahren vormals gemachte und publicirte Ordnung für die deutschen Schulen, theils weil durch die Zeiten und Sitten gar vieles eine Veränderung erlitten, theils weil sie etwas zu kurz sey, einer Verbesserung nöthig habe; und dann Uns billigermasen eine gute Einrichtung der Schulen, als der Grund, rechtschaffene und dem gemeinen Wesen nützliche Mitglieder zu erziehen, sehr an dem Herzen liegt: so haben Wir, nachdem vorher alle Umstände in genauen Betracht gezogen, auch von Unserm Consistorio das Project selbst aufgesetzt und Uns übergeben worden, zu Beförderung sothanen heilsamen Endzwecks und des allgemeinen Wohls, gegenwärtige neue Schul-Ordnung bekannt machen, und zu jedermanns Nachricht in offenen Druck ausgehen zu lassen, auch Unserem Consistorio, auf deren Vesthaltung eifrigst zu halten, aufzutragen, keinen Anstand nehmen können. Ordnen und befehlen demnach:

Titulus I.

Von denen deutschen Schulen und Schulmeistern überhaupt.

§. I.

Weil die Erfahrung gelehret, daß die bisherige Anzahl der deutschen Schulen in hiesiger Stadt zu gros sey, und dnher selbige durch verschiedene Rathschlüsse herunter gesetzt worden: als wird nunmehr deren Zahl ein vor allemal auf Sechszehn, näm-

nämlich vierzehn in Frankfurt und zwo in Sachsenhausen, dergestalt festgesetzt, daß nach Abgang ein oder der andern, solche nicht wieder besetzt, sondern vor allen Dingen die Reduction auf Sechszehn abgewartet werden solle.

§. II.

Wiewohl das Recht, Schulmeister zu bestellen, Uns, dem Rath, ganz ungebunden zusteht; so wollen wir jedoch geschehen lassen, daß, nach der bisherigen Observanz, eine jede Schulmeisters Wittib ihres abgestorbenen Mannes gehabte Schule nebst einem tüchtigen Subjecto zu ihrem besten Nutzen wohl fortsetzen möge, sich aber anbey ebenmäßig dieser Ordnung untergebe und in allem gemäs verhalte: dafern aber ein Schulmeister keine Wittib hinterließe, oder selbige die Schule auf nur gemeldte Weise fortzusetzen nicht gemeynet seyn würde, und dann von dem verstorbenen Schulmeister, Söhne vorhanden wären, welche die erforderliche Qualitäten besitzen, oder auch Töchter, so qualificirte Subjecta zu heyrathen willens, oder an dergleichen sich schon verheyrathet befänden, denenselben der Vorzug vor andern gestattet und ihnen die Schule ihres Vatters fortzuführen erlaubet werden solle.

§. III.

Die Besetzung der Schulen selbst betreffend, soll es damit folgendergestalt gehalten werden:

a) So bald eine Schule erlediget wird, haben die Vorsteher Unserem Consistorio solches bey der ersten Session anzuzeigen, damit dieses, wegen eines nach vorgängigem Tentamine zu bestellenden Vicarii, sogleich Vorsehung thun könne.

b) Die Candidati zu einer würklichen Schulmeisters-Stelle aber, so mit den gebührenden Erfordernüßen versehen zu seyn glauben, haben sich daselbst zu melden, und vor allen Dingen, daß sie von ehrlicher Herkunft, auch ehrbarem Wandel seyen, und entweder einige Zeit eine Academie, oder doch wenigstens ein Gymnasium frequentiret, zu docíren: da sie dann zu dem gewöhnlichen Exa-

mine, welches in Theologicis durch einen Unserer Prediger; im Lesen, Schreiben und Rechnen aber, durch einige dazu jedesmal besonders zu verordnende Schulmeister (und zwar, daß die Elaborationes arithmeticæ sogleich geschehen) in pleno Consistorio vorzunehmen ist, admittiret, sofort die hierüber zu führende Protocolla, welchen zugleich das Gutachten mit anzufügen, verschlossen an Uns, den Rath, zu fernerer Verordnung gegeben werden sollen. Worauf

c) Derjenige, so von Uns zu einem Schulmeister erwählet worden, bey erster Quartal-Versammlung gegenwärtige Schulordnung abzulesen, und, daß er solcher in allen Stücken getreulich nachkommen wolle, Unserem Consistorio handtreulich anzugeloben, weniger nicht von dem verfertigten Schemate arithmetico, sowohl dem Herrn Directori als übrigen Herren Consistorialen und ad Archivum consistoriale ein Exemplar, wie auch eines den Vorstehern der Schulen, zu ihrer Verwahrung einzuhändigen hat.

§. IV.

Da derjenige, welcher andere, zumal die zarte Jugend, gutes lehren soll, vor allen Dingen ihnen mit gutem Exempel vorgehen muß; so haben besonders die Schulmeister sich eines ehrbaren und rechtschaffenen Lebenswandels äusserst zubefleissigen; und hat, unser Consistorium sowohl, als die Vorsteher, hierauf fleissige Acht zu nehmen, und, wenn von einem oder dem andern sowohl im Leben als Lehren angestoßen werden sollte, ihn deshalben vorzufordern, zur Rede zu stellen und zur Besserung anzumahnen; wofern aber dieses nichts verfangen wolte, Uns davon ungesäumte Anzeige zu thun, damit nach Beschaffenheit der Umstände mit Suspension oder Remotion gegen ihn verfahren werden könne.

§. V.

Stirbt ein Schulmeister mit Hinterlassung einer Wittib oder Kinder, so aus ein oder der andern Ursache die Schule nicht fortsetzen

setzen können oder wollen: so soll derjenige, dem eine neue Schule an statt dieser eingehenden conferiret wird, der Wittib oder Kindern zu einiger Ergäzlichkeit, jedoch eins für alles, vor Antritt seines Amtes zwey hundert Reichsthaler zu bezahlen schuldig seyn.

§. VI.

Kein Schulmeister, welcher wegen Alters oder Krankheit eines Adjuncti bedarf, soll selbigen eigenmächtig annehmen, sondern diesfalls bey dem Consistorio supplicizen; auch das Subjectum, so er] anzunehmen gedenkt, daselbst ad tentandum anzeigen: und versteht es sich ohnehin, daß ein solcher Adjunctus oder anderer Vicarius hierdurch zu diesem oder einem andern Schuldienste einiges Vorrecht nicht erlange.

§. VII.

Wofern ein Schulmeister, durch Uns, den Rath, zu einem andern Dienste befördert wird, (wovon jedoch die Meßdienste in der Waage und an den Zöllen ausgenommen sind) oder, da einer derselben in auswärtige Dienste gienge, oder auch dahier ein anderes Gewerb anfienge; so soll pro futuro dess n Schule alsbald cessiren und mit einem andern besetzt werden.

§. VIII.

Kein Schulmeister soll bey Verlust seines Dienstes sich unterfangen, (wie mißfällig einigemal geschehen) auf seine Schulgerechtigkeit einiges Geld aufzunehmen und selbige dagegen zur Hypothec einzusetzen. Wie wir dann diesfalls an Unsere Stadt-Canzley, den Befehl dergleichen nimmermehr ferner einzuschreiben, nicht nur ergehen lassen, sondern auch, wofern dergleichen etwa privatim geschähe, solches hierdurch ein vor allemal als null und nichtig erklären.

§. IX.

Kein Schulmeister soll, zumal in Gegenwart der Jugend, von einem seiner Collegen übel reden, oder ihm seine Scholaren abzuspannen trachten, noch solche Kinder zur Information annehmen, welche von einem andern aus der Schule gegan-

gen, der für seinen rechtmäßigen Schullohn nicht befriediget worden.

§. X.

Da man durch die vorhabende Verbesserung der deutschen Schulen das allgemeine Beßte einzig und allein zur Absicht hat, so ist keineswegs zu zweifeln, es werde die gesammte Burgerschafft und Einwohner ihre Kinder, sobald es thunlich, fleissig zu Besuchung der Schulen anhalten; weil jedoch die betrübte Erfahrung zeiget, daß manche Eltern zum gröstem Schaden ihrer Kinder hierinn nachläßig sind, so finden wir nöthig zu verordnen, daß die Prediger, wofern ihnen Kinder, so noch ganz roh und wegen Mangel der Schulwissenschafften, zu dem von ihnen zu ertheilenden Unterricht untüchtig sind, in ihre Privatinstruction oder sogenanntes Gebät zugesendet würden, solche ad confirmandum nicht annehmen, sondern dem Consistorio davon Anzeige thun sollen, damit sowohl solche unchristliche Eltern ihrer unverantwortlichen Nachläßigkeit halben gestrafet, als auch für die nöthige Schul-information vorher Sorge getragen werden könne: dahingegen in besondern Fällen, den Predigern nach ihrem Gewissen ab und zuzugeben, billig überlassen bleibt.

§. XI.

Da auch, nach bisheriger löblicher Observanz, ein jeder Schulmeister drey Kinder aus löblichem Casten-Amte, so ihm angewiesen werden, beständig gratis zu informiren hat, wogegen sie aber von den gewöhnlichen Abgaben für Hochzeiten, Kindbetter und Leichen-Kutschen befreyet sind; so lassen wir es hierbey, und zwar mit der ernstlichen Erinnerung bewenden, daß sie dergleichen Kinder, mit eben solchem Fleiß wie die andern, zu unterrichten haben, damit Wir nicht, wenn entweder bey Visitationibus oder sonst Klage über Versäumniß derselben entstünde, sie deßhalben zu gebührender scharfer Strafe zu ziehen, Ursache haben mögen.

§. XII.

Ein jeder Schulmeister, hat die, in Tit. II. §. 4. ihm angewiesene

wiesene Stunden, ordentlich zu halten, oder zu gewärtigen, daß, wenn er solches nicht thut, oder wohl gar eine Zeitlang keine Schule hält, und keine erhebliche Ursachen davon angeben kan, ihm das Schulrecht abgenommen und einem andern Subjecto conferiret werden solle.

§. XIII.

Wenn der grose GOtt, einen der Herren Schöffen, Syndicorum, Consistorialium, Pfarrherrn und Schulmeistern von dieser Welt abfordert, sollen die Schulmeister sämmtlich, und zwar ein jeder bey Strafe eines Guldens, dessen Leiche, auf Verlangen, bis zu seiner Ruhestatt zu begleiten schuldig seyn.

Titulus II.

Von der Ordnung und Lehrart in den deutschen Schulen.

§. I.

Die Schulmeister sollen, soviel an ihnen ist, dafür sorgen, daß die Kinder jedesmal zu gehöriger Zeit, und, so viel thunlich, in reinlicher Kleidung erscheinen, nicht vorher auf der Straße herumschwärmen, sogleich bey dem Eintritt an ihre gehörige Plätze sich niedersetzen, und ebenermaßen, bey Endigung der Schulstunden, still und ohne Lermen fortgehen, sich auf den Straßen nicht aufhalten, noch daselbst mit Spielen oder Insultirung der Vorbeygehenden einigen Muthwillen treiben; auch, in Ansehung der Juden, sich den Verordnungen gemäs bezeigen, und solchen kein Leid zufügen: zu welchem Ende, sie dieses, wenigstens alle Woche einmal, in ihrer Schule bekannt zu machen, die Halsstarrigen zu bestrafen, und, wenn dieses nichts verfangen will, bey erster Quartal-Session dem Consistorio zu Vorkehrung ernstlichster Mittel anzuzeigen, oder, in dessen Ermangelung und dieskalls entstehender Beschwerde, zu gewärtigen haben, daß sie solcherhalben als schuldig angesehen, und zur Strafe gezogen werden.

§. II.

Die Schulmeister sollen, ausser denen unten folgenden Leh-

ren die ihnen anvertraute Jugend auch zu guten Sitten und Reinlichkeit bey Zeiten gewöhnen, und nichts, so denenselben zuwider läufft, am allerwenigsten aber, Fluchen und Mißbrauch des allerheiligsten göttlichen Namens, von ihnen erdulden, sondern solches auf das schärfste strafen.

§. III.

Die Schulen sollen das ganze Jahr durch, alle Tag, fleißig gehalten und, ohne Noth, kein einzigmal ausgesetzt werden. Die Zeit dazu soll seyn: Morgens, von sieben bis zehn Uhr, Nachmittags aber, von ein bis vier Uhr: Mittwoch und Samstag Nachmittag ausgenommen, wo nur von ein bis zwey Uhr Schule gehalten wird. Dahingegen läßt man es, bey denen durch die Observanz eingeführten Ferien, nämlich den beyden Messen, zween Herbstägen, dem Fastnachts-Tag und Quartal-Nachmittag bewenden.

§. IV.

Der Schulmeister soll bey dem Glockenschlage der Anfangsstunde, in anständiger Kleidung, sich in seiner Schulstube einfinden, die ankommende Kinder nach ihrer Ordnung, auch, so viel thunlich, nach ihrem Fleiß, die Knaben von den Mägdlein abgesondert setzen; die Schulstube und dazu erforderliche Mobilien, sauber und reinlich halten lassen, auch, vor allen Dingen, daß eine Stille und Ordnung die ganze Lehrzeit über genau beobachtet werde, fleißig sorgen: weniger nicht, unter den Kindern, es seyen ihre Eltern reich oder arm, in seinem Unterricht und Obsicht keinen Unterscheid machen.

§. V.

Die Schule soll, alle Morgen und Nachmittag, mit einem kurzen geistlichen Gesang und Gebät angefangen, und, eben auf diese Art, jedesmal wieder beschlossen werden.

§. VI.

Soviel die Bestrafung anbelanget, sollen die Schulmeister ihre Jugend, erst in Liebe und durch freundliches Zureden, zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit zu bringen trachten, und, wo dieses nicht zureichet, versuchen, ob nicht die Gemüther, durch

Ehr-

Ehrbegierde und Vorstellung desjenigen Vorzugs, welcher andern, so fleißiger und achtsamer sind, gebühret, angefrischet werden können; wofern aber alles dieses bey einigen nichts verfangen wollte, so soll ihnen auch erlaubet seyn, zur Castigation, jedoch dergestalt, daß auf das Alter und Constitution eines jeden Kindes wohl dabey gesehen werde, zu schreiten: wozu sie sich erst einer gelinden, und wann solche ohne Würkung seyn sollte, hernach einer schärferen Bestrafung zu gebrauchen, gleichwohl aber dabey, von Stockschlägen gänzlich zu abstrahiren haben. Und da Herr Conrad Friederich Stresow, Kirchen-Probst auf Femern, ein vollständiges Handbuch für Schulmeister, in gegenwärtigem 1765ger Jahre, zu Halle herausgegeben hat, welches denselben, in Ansehung der Erziehung der Jugend sowohl, als sonstigen Betragens, gar nützlich seyn kan, so werden dieselbe angewiesen, sich solches wohl bekannt zu machen, und das darin enthaltene viele Gute, in so weit es mit dieser Unserer Verordnung überhaupt zu vereinbahren, zur würklichen Ausübung zu bringen.

§. VIII.

In den deutschen Schulen sollen gelehret werden: Die Anfangsgründe des Christenthums, nach den Grundsätzen Unseres evangelisch-lutherischen Glaubens, das A, B, C, das Buchstabiren, das Lesen, das Schreiben, das Rechnen; wobey folgende Ordnung zu beobachten:

1tens Die Kinder sind in verschiedene Ordnungen, nämlich in solche, welche

a) das A, B, C, und Buchstabiren lernen,
b) welche das Lesen und Schreiben anfangen,
c) in beyden bereits stärker sind, und endlich,
d) nebst dem Schreiben auch das Rechnen erlernen, abzutheilen.

2tens Zum Unterricht in dem göttlichen Worte, soll, wie oben in diesem Titul, §. V. erwehnet, das Singen, fleißig und zwar dergestalt getrieben werden, daß der Schulmeister sich hierinn, sowohl nach den Tages- als auch nach

den

den Fest-Zeiten richte, und dahin sehe, daß den Kindern, so viel thunlich, die Melodien von allen Kirchen-Gesängen bekannt werden, selbige aber, langsam und ohne groses Geschrey zu singen, sich angewöhnen. Auch soll, damit die jungen Kinder, so noch nicht zu lesen im Stande sind, ihren Mund zum Lobe Gottes mit-aufthun können, allemal eine Zeile laut vorgesagt werden. Bey Ablesung des Gebäts, soll es ganz still seyn, alle Kinder, zu stehen und mit aufgehobenen Händen solches nachzusprechen, angehalten, weniger nicht, soll, nach Beschaffenheit eines jeden Kindes Alters und Verstandes, das Auswendiglernen biblischer Kernsprüche, Psalmen Davids ꝛc. und hauptsächlich des kleinen Catechismi, fleißig und sorgfältig bey ihnen beobachtet, besonders aber, zu dem Catechisiren, auch Uebung der biblischen Geschichte und Ablesung der sonntäglichen Evangelien und Episteln, die Mittwochs und Samstags Nachmittagsstunden ein vor allemal festgesetzt, und die Samstag hauptsächlich diejenige Lection, welche in dem sonntäglichen Kirchen-Examine vorkommen wird, fleißig mit ihnen durchgegangen werden.

3tens Das Lesen, mit seinen Anfangsgründen dem A, B, C, und Buchstabiren, soll ein jeder Schulmeister täglich mit den Kindern fleißig vornehmen, und, besonders auch bey denenjenigen so schon lesen können, das Buchstabiren dennoch, insonderheit auswendig, bis sie darinnen hinlänglich geübet sind, und zwar mit gebührender Sorgfalt, daß alle Sylben eines Wortes jedesmal nachgeholet, und am Ende zusammen ausgesprochen werden, continuiren lassen; und zwar soll, so viel möglich, darauf gesehen werden, daß eine vollkommene Stille in der Stube sey, und also, indem ein Kind offentlich und laut lieset, oder buchstabiret, alle andere, die gleiches Pensum haben, vor sich mitlesen: auch, damit solches desto gewisser geschehe, sollen die Schulmeister dann und wann, ein oder das andere Kind ausser der Ordnung, zum continuiren unvermuthet aufruffen,

und,

und, bey Befindung daß es nicht aufmerksam gewesen, solches mäßig strafen.

Zum Behuf des Lesens, sollen keine andere als biblische Bücher, und bisweilen, für die stärkere Schüler, derer selben oder geistlicher Poesien Abschriften, oder auch, ein unverfänglicher Artikel aus einer gedrukten Zeitung, gebrauchet werden.

4tens Das Schreiben anbelangend, sollen den Kindern anfänglich Buchstaben, hernach Sylben, und endlich ganze Wörter (jedoch dergestalt, daß des Schulmeisters Vorschrift, bey dem Anfang jeder Zeile stehe und nicht die oberste Zeile allein ausmache) vorgeschrieben, wenn sie hierinnen die gehörige Fertigkeit haben, ihnen ganze Vorschriften, als: Briefe, Gespräche, Erzählungen, u. d. g. welche ebenfalls, entweder aus geistlichen oder doch wenigstens ehrbaren, ernstlichen, keineswegs aber zweydeutigen oder lächerlichen Sachen bestehen müssen, vorgeleget, und, wenn sie dieses begriffen, mit Dictiren der Beschluß gemacht, besonders aber bey lezterem auf die Orthographie fleißig gesehen werden.

Endlich und

5tens Aber, soll das Rechnen, eines jeden Schulmeisters eigenen Methode, so er sich für die leichteste erwählet hat, überlassen werden: doch, daß er die allgemeine Principia den Kindern deutlich erkläre und beybringe, auch nicht eher zu der Regula de Tri schreite, bis sie in den Speciebus vollkommen gegründet sind.

§. VIII.

Und dieweil nöthig ist, daß in allen Schulen einerley Lehrart beybehalten werde; so wollen Wir, daß, nebst täglicher offentlicher Ablesung einiger Capiteln aus der Bibel, imgleichen eines oder mehrerer Artikeln aus der augspurgischen Confession, zur Unterweisung im Christenthum, der kleine Catechismus Lutheri, und der erläuterte Waltherische Catechismus, nach dem kurzen Auszug desselben und der Ausgabe des seel. Herrn

Dr.

Dr. Freſenil, weniger nicht die Sprüche über die Heilsordnung von eben dieſem Herrn Autore, wie auch Hübners bibliſche Geſchichte alten und neuen Teſtamentes, allein in allen hieſigen deutſchen Schulen gebrauchet werden ſollen.

Titulus III.

Von dem Schul-Geld oder Schul-Lohn.

§. I.

So viel die Belohnung der Schulmeiſter für ihre Information anbelanget, laſſen wir es hierinnen bey der vorigen Schulordnung dergeſtalt bewenden, daß einem Schulmeiſter alle viertel Jahr bezahlet werden ſolle:

Von denen, ſo A, B, C, buchſtabiren und leſen lernen, und deren Eltern wohlhabend ſind — — — — —	fl.	45 kr.
Von den Armen — — — —		30 kr.
Von denen, ſo ſchreiben lernen, und wohlhabend ſind — — — —	1	
Von den Armen — — — —		45 kr.
Von denen, ſo rechnen lernen, und wohlhabend ſind — — — —	2	
Von den Armen — — — —	1	30
Von Kindern, ſo aus den milden Stiftungen, über die Tit. §. XI. in Anſehung eines löbl. Caſtenamts erwehnte Zahl, in die Schule gehalten werden, nach der Obſervanz, nämlich:		
Von Caſten-Alumnis, ſo leſen und ſchreiben lernen, quartaliter — — —		36
Und wann ſie rechnen lernen — —	1	
Von den Hoſpital-Alumnis, ſimiliter.		
Von löbl. Armenhaus-Alumnis aber —		30
Und wenn ſie rechnen lernen — —		45
Für das gewöhnliche Holzgeld, wird, für den ganzen Winter von einem jeden Kind, es		

lerne

lerne was es wolle, eins für alles, inclusive
der Armenhaus-Alumnorum, bezahlt . 20
Von den Casten- und Hospital-Alumnis aber . 15

§. II.

Da unterm IIten Titul §. 3 verordnet ist, daß die drey Wochen der beyden hiesigen Messen, keine Schulen gehalten werden müssen; so steht jedennoch den Schulmeistern, solches zu thun, allerdings frey, und mögen sie sie für diese ausserordentliche Bemühung, sich mit der Kinder Eltern eigenen Gefallens, nur, daß die dafür zu fordernde Bezahlung, nicht 20 kr. für solche Meß-Schule überschreite, vergleichen; und können alsdann diejenige Stiftungs-Alumni, so zu der Schule gehören, solche Meß-Schule ohnentgeldlich mit besuchen.

§. III.

Wann ein Kind 14 Täge in ein neues Quartal getretten, und alsdann verstürbe, oder aus der Schule genommen würde, soll das Schulgeld für das ganze Quartal bezahlet werden, und, damit nicht etwa durch gewinnsüchtige Leute ein Schulmeister hintergangen werde, ein jeder hierdurch angewiesen seyn, bey Strafe eines Gulden für jeden Uebertrettungs-Fall, kein Kind, so bereits bey einen seiner Collegen gegangen, in seine Schule eher aufzunehmen, bevor es einen Schein von demselben, daß er seines Schullohns halben bezahlet worden, überbracht habe.

IV.

Da man kaum glauben kan, daß bey so gering ausgeworfenem Schulgeld sich Leute finden würden, welche einem Schulmann, für seine sauere Last und Arbeit, mit Vorsatz die Belohnung entziehen oder schwehr machen sollten; so werden die Schulmeister hierdurch angewiesen, alle viertel Jahr, einem jeden Kind ein Conto, wieviel es schuldig sey, zuzustellen, und mehreres nicht aufschwellen zu lassen: wofern aber alsdann die Bezahlung, nach Verlauf von vier Wochen, nicht erfolgen wollte, bey nächster Quartal-Session, wenn sie dazu aufgerufen werden, davon die Anzeige zu thun, worauf Unser Consistorium,

storium, ihnen mit möglichster Ersparung aller Kosten, baldigst zu ihrer Zahlung behülflich zu seyn, nicht ermangeln wird.

Titulus IV.

Von Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes.

§. I.

Nachdem auch Unsere Vorfahren von je her eifrig darauf gehalten, daß die Kinder, so in die deutschen Schulen gehen, auch in den Kirchen durch Prediger, über ihre Erkenntnüß in dem Worte Gottes, befragt und ferner darinnen unterrichtet werden, und zu solchem Ende, in verschiedenen Kirchen, besondere Stunden des Sonntags Nachmittags dazu angeordnet sind, nämlich in der Catharinen- und Hospitals-Kirche von 1. bis 2. in der Peters- und drey Königs-Kirche zu Sachsenhausen aber, von 3. bis 4 Uhr: als geht Unser ernstlicher Wille und Meynung dahin, daß solches nicht nur beybehalten, sondern auch allen bisher eingerissenen Unordnungen äusserstem Fleißes vorgebeuget werde.

§. II.

Es sollen demnach die Schulmeister sich jedesmal untereinander vergleichen, welche Schulen für die nächsten, an einer derer besagten Kirchen, zu halten seyen: worauf sodann, von den Sechs nächsten an der Catharinen-Kirche gelegenen Schulen, den Vier nächsten an der Peters- und den Vier nächsten an der Hospitals-Kirche, abwechselsweise alle Sonntag (und also auch in Sachsenhausen immer eine) die Helfte, und zwar in Beyseyn einer jeden Schule Lehrers, gleich bey Anfang des Läutens sich zu versammlen, die Schulmeister ihre Jugend um den Altar herum in Ordnung, die Knaben von den Mägdlein abgesondert, zu stellen, sie selbst aber hinter den Kindern, die ganze Zeit über, stehen zu bleiben und hierdurch allen Muthwillen und Geplauder der Kinder sorgfältig zu verhüten haben.

§. III.

Der Prediger, an dem die Ordnung dieses Examinis ist, soll,

soll, sobald es ausgeläutet hat, auf den Altar tretten, ein kurzes Lied oder einige Verse singen lassen, sofort ein kurzes Gebät thun, und, wenn vorher zween Knaben in Mänteln, aus einer Schule an welcher die Reihe seyn wird, auf dem Altar, das in der Ordnung folgende Hauptstück des kleinen Catechismi auswendig frag- und andwortweiß, hergesaget haben, alsdann gleich das Examen mit den versammleten Schulen anfangen, auch, so viel thunlich, alle Kinder ohne Unterscheid, nach eines jeden Vermögen befragen, und hiermit bis gegen zwey Uhr anhalten: worauf endlich, mit einem abermaligen kurzen Gebät und Gesang, dieser Actus beschlossen, die Kinder, ohne Lermen, und Getöß, durch die Schulmeister zur Kirche hinaus begleitet, und auf dem Kirchhofe, nach vorhergehender Erinnerung, sogleich still nach Haus zu gehen, dimittiret werden sollen. Uebrigens haben die Glöckner während dieses Examinis, sowohl auf den Lettnern als unten in der Kirche, fleißig nachzusehen, daß durch poltern oder sonstigen Lermen, keine Verstöhrung verursachet werde.

§. IV.

Weil aber die beständige Gegenwart der Schulmeister durchaus nöthig ist; als hat der Prediger selbst, darauf fleißig mit Acht zu haben, ob die Schulmeister zu rechter Zeit gegenwärtig, auch die ganze Zeit über bey ihren Schulkindern gewesen, und ohne einiges Gepläuder unter sich, auf selbige ein wachsames Auge gehabt haben. Und wofern einer oder der andere darinnen fehlen sollte, so hat der Prediger solchen, ohne Ansehung der Person, Unserem Consistorio in proxima Sessione, allenfalls auch nur durch wenige Worte, schriftlich anzuzeigen, damit derselbe anfänglich um einen Gulden, und hernach, bey unterlassender Besserung, auf ernstlichere Art bestrafet werden könne.

§. V.

Der grose Nutzen, welchen die Kinder von dieser Uebung zu hoffen haben, läßt nicht zweifeln, es werden alle Eltern und deren Stellvertretter, ihre Kinder zu diesem gottseeligen Werk fleißig anzuhalten von selbst eifrig bedacht seyn; dahingegen,

wenn solche unvernünftige und unchristliche Eltern, so etwa aus schändlichem Hochmuth dergleichen nicht gestatten wollen, sich vor finden würden, solche, durch die Schulmeister bey dem Quartal, dem Consistorio angezeiget, sofort vor selbiges citiret, und, wofern sie keine besonders erhebliche Entschuldigungen haben, durch gebührende Mittel, zu dieser ihrer Schuldigkeit angestrenget werden sollen.

Titulus V.

Von der Schulmeister Quartal-Versammlung.

§. I.

Dieweil, von langen Zeiten her, in hiesiger Stadt die löbliche Ordnung eingeführet worden, daß die sämmtliche Schulmeister, unter der Aufsicht des Consistorii, alle viertel Jahr zusammen kommen: so hat es auch hierbey sein billiges Bewenden. Und zwar, soll es damit folgendergestalt gehalten werden.

§. II.

Die Schulmeister sollen alle viertel Jahr, und zwar den nächsten Donnerstag nach Cathedra Petri, Urbani, Bartholomæi und Catharinæ, ihre Versammlung in Beyseyn des gesammten Consistorii halten, und durch ihre Vorsteher, die nächste Session vorher, ob es geschehen könne? daselbst bittlich anfragen: sofort, wenn es verwilliget worden, solches Tages vorher nochmal, einem jeden Herrn Consistoriali, durch dieselbige, bey Strafe eines Gulden für jeden den sie übergeben, dem gesammten Schulmeister-Collegio aber, durch den jüngsten Collegam, (welchem solches die Vorsteher aufzutragen haben) bey einer von ihm zu erlegenden Strafe von dreyßig Kreuzer für eben so er übergeht, ansagen lassen.

§. III.

Hierauf sollen, an dem bestimmten Tage, sämtliche Schulmeister (inclusivè der Vicariorum oder Adjunctorum, welchen unter den ordentlichen Schulmeistern ihre Plätze anzuweißen sind) um Schlag zwey Uhr Nachmittags, auf der Consistorial-Stube, oder demjenigen Zimmer so ihnen angewiesen werden wird,

wird, in ihrer gewöhnlichen ſchwarzen Tracht, mit Mänteln und Umſchlägen, erſcheinen, ſich in der Stille, nach ihrem Amts-Alter (die beyden Vorſteher ausgenommen) niederſetzen, und dieſe Vorſteher einen Catalogum ſämtlicher Schulmeiſter vor des Herrn Directoris Platz legen. Diejenigen aber, ſo durch Krankheiten oder ſonſt erhebliche Urſachen vom Erſcheinen bey dem Quartal, etwa wider Willen, abgehalten würden, ſollen den Vorſtehern einen Entſchuldigungs-Zettel, vor zwey Uhr, in das Haus ſenden, und dieſer von ihnen, ſodann ebenfalls an des Herrn Directoris Platz geleget werden. Wenn hierauf das Conſiſtorium ſeine Seſſion angefangen hat; ſoll vor allen Dingen der Catalogus durchſehen, und, die nicht entſchuldigte, oder aus keiner erheblichen Urſache ausgebliebene Schulmeiſter, jeder in eine Strafe von dreyßig Kreuzer zu ihrer Caſſa condemniret, ſofort von den Vorſtehern ihr Protocoll, von einem jeden unterdeſſen neuangenommenen Schulmeiſter aber, gegenwärtige Ordnung verleſen und von ihm handtreulich darauf gelobet, auch nach dieſem, durch den Actuarium Conſiſtorii ein Schulmeiſter nach dem andern, wie ſie nach ihrer Amtsordnung folgen, aufgerufen, demnächſt von einem jeden ein ſchrifftliches Verzeichnüß, was er vor neue Schüler, incluſive der Stiftungs-Kinder, während des vorigen Quartals erhalten habe, herbeygegeben, und wenn dieſes herum, ein zweytes Aufrufen, da einem jeden, in ſuo Ordine, vorzubringen freyſteht, was er ſonſt zu klagen oder anzuzeigen hat, veranſtaltet, endlich aber dem geſammten Schul-collegio, die, wegen Befolgung der Schulordnung beſonders entworffene Fragen vorgehalten, auch alles, wo möglich, in continenti abgeurtheilet und remediret werden. Sämtliche Schulmeiſter hergegen, ſollen ſich, während dieſes ganzen Vorgangs, des Plauderns oder Einredens, bey Strafe von 20 Kreuzer, gänzlich enthalten.

§. IV.

Bey dem Urbani-Quartal ſoll, vor dem zweyten Aufrufen die gewöhnliche Wahl neuer Vorſteher und Wittwen-Caſſæ Ad-

ministratoren, welche die Schulmeister unter sich per Scrutinium verrichten, und zwar dergestalt, daß, soviel die Vorsteher betrift, der älteste aus der Helfte der ältesten, und der jüngere aus der Helfte der jüngeren Collegen zu erkiesen, vorgenommen, auch die Neuerwählte, von dem Consistorio zu fleißiger Besorgung ihres Amtes angewiesen, somit durch Stipulation an Eidesstatt dazu bestellet werden. Soviel aber die Administratores der Wittwen-Cassæ anlangt, lassen wir es bey dem Herkommen, daß allezeit der Nächstfolgende (sofern gegen ihn keine erhebliche Einwendung geschiehet) succedire, doch von diesem Onere die drey älteste befreyet seyen, bewenden.

Titulus VI.

Von den Schul-Visitationen.

§. I.

Weil auch nöthig und rathsam ist, daß man es nicht allein auf die Schulmeister ankommen, sondern, von Zeit zu Zeit, durch Visitatores nachsehen lasse, ob vorstehende Schulordnung genau gehalten werde; als verordnen Wir hierdurch, daß alle deutsche Schulen, alle zween Monate ohnfehlbar, wenigstens einmal, durch einen Unserer Prediger unvermuthet besuchet, sowohl auf den Lehrer als die Lernende fleißig gesehen, und, wo sich einiger Fehler oder Abgang von dieser Ordnung finden würden, sodann Unserem Consistorio alsbald zu fernerer Remedur Nachricht gegeben werden solle: auch hat ein venerandum Ministerium bey seinem nächsten Convent, auf die Prediger und die dermaligen Schulen ohnfehlbar die Eintheilung zu machen, und damit bey allen Veränderungen zu continuiren.

§. II.

Ausser dem soll Unser Consistorium, durch Deputatos aus seinen Mitteln, wenigstens alle Jahr, eine Revision oder Visitation aller hiesigen Schulen vorzunehmen, und alle gegen diese Ordnung einschleichende Mißbräuche brevi manu abzustellen, hierdurch erinnert seyn.

§. III.

Digitized by Google

§. III.

Und damit beydes desto füglicher und bequemlicher geschehen könne, so haben die Vorsteher der Schulmeister, allemal zu Anfang eines jeden Jahrs, sowohl bey dem Consistorio als bey dem Convent, ein Verzeichnüß aller Schulmeister, mit Benennung der Straße in welcher jeder wohnet, und des Predigers, so solche Schule zu besuchen hat, auch der Kirche wohin er seine Schüler zur Kinderlehre führet, ohnfehlbar einzureichen.

Titulus VIII.

Von den Winkelschulen und Schulstöhrern.

§. I.

Wiewohl man billig und mit Grunde hoffen kan, daß, wenn die hiesige Schulmeister der ihnen vorgeschriebenen Ordnung ein Genüge leisten, die hiesige Bürger und Einwohner von sich selbst jederzeit geneigt bleiben werden, ihre Kinder viel lieber solchen Männern anzuvertrauen, die in einem offentlichen von der Obrigkeit ihnen verliehenen Amte stehen, und deren Lehre, Wissenschaft und Lebenswandel gehörig geprüfet worden, als solchen, die theils nichts verstehen, theils irrige Glaubens-principia hegen, und die Jugend auf Irrwege verleiten können, theils aber von übler Aufführung sind; so finden Wir doch über dieses annoch nöthig, hierdurch zu verordnen: daß niemand, er sey Burger, Beysaß oder Fremder, sich unterstehen solle, den Schulmeistern, in denen Tit. II. §. VII. ihnen aufgetragenen offentlichen Verrichtungen, einigen Eintrag oder Abbruch, mittelst Haltung ohnehin verbottener Winkelschulen, zuzufügen. Es haben auch, weder die Studiosi noch die Schulfrauen in den Nähschulen, sich dergleichen zu unterfangen, oder zu gewärtigen, daß, wenn die Schulmeister (besonders deren Vorsteher, welcher Amt es eigentlich ist) davon bey Unserem Consistorio Anzeige thun, sie und andere Schulstöhrer nicht nur exemplarisch (und wo es nöthig, durch Relegation, von Uns, dem Rath) gestrafet, sondern auch die Eltern, so gegen dieses Ver-

bot ihre Kinder dergleichen Leuten zur Information gegeben, gebührend angesehen werden sollen.

§. II.

Auch soll überhaupt sich niemand gelüsten lassen, in den Häusern herumzugehen, um in denen, wie gedacht, für die Schulmeister eigentlich gehörigen Verrichtungen, stundenweiß Information zu geben, der nicht, nach mehrerem Innhalt des Tit. VII. §. XIII. der Consistorial-Ordnung, vorher wäre examiniret worden, und die Erlaubnüs zu informiren erhalten hätte. Weswegen die Schulmeister, auch in Ansehung dergleichen Personen, gute Aufsicht zu tragen, und die, in §. angedeeds anbefohlene Anzeige, zur gebührenden Remedur und Bestrafung ohnfehlbar zu verrichten haben.

Titulus VIII.

Von den Vorstehern der Schulmeister überhaupt, wie auch Von der Wittwen-Cassa und Derselben Administration.

§. I.

Da bereits die Zeit der Wahl, und die Art und Weise, auf welche solche vorgenommen werden soll, Titulo V. §. IV. vorgeschrieben worden; so ist nur überhaupt von den Vorstehern allhier zu erinnern, wie deren Amt darinnen hauptsächlich bestehe: daß sie auf das Leben und den Wandel des gesammten Schul-Collegii, auch, daß jeder sein Amt vorgeschriebenermaßen fleißig verrichte, ein wachsames Auge haben; die zu ihrer Nachricht kommende Mängel dem Consistorio, ohngesäumt anzeigen; das Collegium, so oft sie es nöthig finden, zusammen beruffen; die Quartal-Zusammenkünfte besorgen; wenn im Namen der gesammten Schulmeister etwas anzuzeigen, oder, an welche Instanz es gehöre, zu klagen, solches veranstalten; die Lade und zween Schlüssel zu derselben haben, und nebst den Administratoren, deren jeder auch einen Schlüßel dazu haben

ben soll, über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung thun; die von dem Consistorio angesetzte Geld-Bussen eintreiben, diejenigen, so selbige restiren, anzeigen; besonders, wo eine Schule einen Monat lang gar nicht gehalten worden, solches ohnverzüglich melden: und überhaupt, auch bey allen nicht so genau zu bestimmenden Vorfallenheiten, dasjenige thun und verrichten, was rechtschaffener Aeltesten oder Vorgesetzten Schuldigkeit erfordert.

§. II.

Soviel demnächst die Wittwen-Cassa der Schulmeister und deren Administration anbelanget: so ist bereits in Anno 1729 von Unserem Consistorio deßhalben eine Verordnung gemacht, und, nachdem solche den 10ten Martii ejusdem Anni von Uns approbiret, zu offentlichem Druck gebracht worden. Weil aber dieselbe durch verschiedene Vorfälle einige Veränderung erlitten, auch wenige Exemplaria davon mehr vorhanden sind, so haben Wir nöthig gefunden, solche erneuert und verändert diesem Titul mit einzurücken.

§. III.

Es sollen demnach, zu einem beständigen Fond dieser Wittwen-Cassæ (welcher alle neu angenommene Schulmeister beyzutretten schuldig sind) ausgesetzt seyn:

I. Alle Gebühren, so ein angehender Schulmeister zu entrichten hat, nämlich
   a) Das Inscriptions-Geld mit . . 1 fl. 30 kr.
   b) Für Eintragung seines Namens in den Catalogum . . 1. fl.
   c) Das sogenannte Einkommgeld, welches vormals zum Pocal gewidmet gewesen 4 fl. 20 kr.
   d) Der Einstand . . . 48 kr.
   e) Wegen der sonst gegebenen und abgeschaften Mahlzeit. . . 10 fl.

II. Alle Einstände, wie solche von den würklichen Schulmeistern bisher abgetragen worden, jeder mit . . . 48 kr

III. Alle Ausstände, wie diese gleichfalls zeither bezahlet werden müssen, jeder mit . . 48 kr.

IV. Das Inscriptions-Geld einer Schulmeisters-Frau, so durch Heyrath in diese Cassam kommt,
Wann sie eines Schulmeisters Tochter ist 1 fl. 30 kr.
Und wenn sie keine Schulmeisters Tochter ist . . . 15 fl.

V. Der, bey jedem Quartal, von einem jeden Collegen oder Schulhaltenden Wittib, zu erlegende Zuschuß, oder sogenannte Quartal-Albus . . . 20 kr.

VI. Das gewöhnliche Neujahr, welches die Judenschaft einem jeden Schulmeister, dessen Wittwen oder Kindern, so an der Cassa participiren, zu geben schuldig ist, für jeden . . . 45 kr.

VII. Die Träger gebühren von einer Leiche, so durch das Schul-Collegium bedienet wird.

VIII. Alle Strafgelder, welche vermöge dieser Ordnung erleget werden müssen, wie nicht weniger diejenige, so von dem Consistorio etwa sonst noch angesetzt werden.

§. IV.

Von diesen Geldern soll, wenn ein Schulmeister oder seine Frau stirbt, für jedes zur Leiche Sechszig Gulden bezahlet, und wenn ein Schulmeister oder Wittib, durch Feuer, langwürige Krankheit, oder sonstige unverschuldete Unglücks-Fälle, von GOtt heimgesuchet würde, ihnen nach Möglichkeit mit Gelde beygestanden werden.

§. V.

Damit nun die übrig bleibende Gelder wohl angeleget werden, sollen Vorsteher und Administratores, sobald ein Capital von vier bis fünfhundert Gulden beysammen, sich um eine sichere Gelegenheit, es, in hiesiger Stadt oder deren Teritorio,

auf

auf gerichtliche Insätze gegen übliche Interessen auszuthun, erkundigen; sofort das gesammte Collegium zusammen ruffen, und, wofern die meisten Stimmen ihren Vorschlag billigen, die Einschreibung in der Stadt-Canzley besorgen; auch, daß alsdann seiner Zeit die Interessen richtig eingehen, die Insätze zu gehöriger Zeit prolongiret, oder das Capital ausgekloget werde, fleißigen Bedacht nehmen.

§. VI.

Die sämmtliche Interessen von den angelegten Capitalien, sollen alle Jahr, auf Urbani, unter die Schulmeisters Wittiben, oder Kinder so annoch unter 18 Jahren sind, und zwar dergestalt, zu gleichen Theilen, durch die Administratores ausgetheilet werden, daß sämmtliche Kinder eines verstorbenen Schulmeisters für eine Person zu rechnen. Und damit hierinnen kein Irrthum vorgehe, so sollen die jährliche Interessen insgesammt und für voll ausbezahlet werden, sie seyen gleich ganz eingegangen oder nicht: nur allein den Fall ausgenommen, wenn etwa ein Capital in der Ausklage stehen, und deswegen keine Interessen davon eingehen sollten; als welche jedoch, so bald sie hernach einkommen, denenjenigen, so sie damals gebühret hätten, nachzutragen sind. Auch wollen wir anbey, daß diese als ad pias causas gewidmet anzusehende Gelder, welche an Wittwen oder Wayfen ausgetheilet werden, wegen etwa gemachter Schulden, mit Arrest nicht bestricket oder diesen Personen entzogen werden sollen.

§. VII.

Ein Schulmeister, welcher, vermöge gegenwärtiger Ordnung, seine Schule auf eine oder die andere Art verlieret, macht sich zugleich mit Weib und Kindern, aller dieser Cassæ anhängigen Beneficien verlustig; oder aber, wenn eines Schulmeisters Wittib oder Kinder sich dergestalt vergiengen, daß sie mit einer schimpflichen Strafe, es sey hier oder anderswo, beleget würden, so sollen sie, nach vorhergehender Anzeige, durch Unser Consistorium, alles ferneren Antheils oder Genußes an die Cassam unwürdig erkläret, und ihnen daraus ferner nichts

mehr gereichet: jedoch, wofern die Kinder einer solchen Wittwen unschuldig wären, selbige an der unwürdigen Mutter Platz gesetzet werden.

§. VIII.

Wenn eines Schulmeisters Wittib oder Kinder, die Schule von freyen Stücken abtretten, so machen sie sich zwar, aller von dieser Cassa abhangenden Vortheilen, ebenfalls verlustig, jedoch sollen sie den, nach obigem §. VI. gegenwärtigen Titels, ihnen gebührenden Antheil der Interessen zu geniesen haben, und die Wittwen bey ihrer Beerdigung von dem Collegio ohnentgeltlich getragen werden. Wobey es sich zugleich von selbst verstehet, daß, wofern eine Schulmeisters Wittwe sich ausser dem Schul-Collegio wieder verheyrathet, alsdann alle, nach der Schul- und Cassæ Ordnung, ihr und ihren Kindern sonst zukommende Vortheile, gänzlich wegfallen.

§. IX.

Wenn aber eine Schule erlediget würde, bey welcher sich weder Wittwe noch Kinder befänden, oder, so dergleichen auch vorhanden wären, dieselbe aber doch kein Recht zur Schule hätten, so soll das, in gegenwärtiger Ordnung Tit. I. §. V. verordnete Quantum der 200 Rthlr, von dem neu anzunehmenden Schulmeister in die Wittwen-Cassa bezahlet werden.

§. X.

Schließlich sollen die Vorsteher und Administratores, über ihre gesammte Einnahme und Ausgabe, richtige Rechnung führen, besonders, wofern etwa durch gutthätige Leute, per Testamenta oder sonst, der Wittwen-Cassæ etwas zugewendet würde, solches getreulich notiren und darüber quittiren, auch bey nächstem Quartal, mit angehängtem Danke offentlich verlesen; für ihre Auszahlungen aber sich gebührende Quittungen ertheilen lassen, und sofort dieses alles, den an ihre Stelle tretenden neuen Vorstehern und Administratoribus, in Gegenwart des sämmtlichen Collegii, nebst dem in der Cassa etwa noch befindlichen Ueberschuß vorlegen, und baar ausliefern: dergestalt, daß, wenn die neu angehende Administratores hierinnen

nen etwas versähen, oder das Geld sich nicht gleich baar übergeben liesen, sie alsdann, salvo regressu, dem gesammten Schul-Collegio dafür sammt und sonders verbunden seyn sollen.

12) Erhöhung des Schulgeldes; vom 22. Novbr. 1796.

Alle Eltern, welche ihre Kinder in den hiesigen deutschen Schulen unterrichten lassen, wissen selbst, wie viel Aufmerksamkeit, Sorgfalt und Freudigkeit, von Seiten des Lehrers, erforderlich seyn, damit das Geschäft des ersten Unterrichts gefördert, und Geist und Herz dadurch gebildet werde.

Wirklich hat auch das hiesige Consistorium Vorbereitungs-Anstalten getroffen, den Unterricht in unsern öffentlichen Schulen zu grösserm Vergnügen der Lehrenden und zu grösserm Nutzen der Lernenden, einzurichten; aber sie mußten bey dem gegenwärtigen Kriege leider! ohne Wirkung bleiben.

Inzwischen leiden unter dem allgemeinen Kriegs-Uebel, und der daraus entstandenen Theurung die Lehrer offenbar zu sehr, als daß dadurch ihr Muth zum Unterricht nicht geschwächt, und ihre Freudigkeit, von welcher so viel für die leichtere Faßlichkeit ihres Vortrags abhängt, unterbrochen werden sollte.

Wir glauben also, im Vertrauen auf die Billigkeits-Liebe der Eltern, und bey der gerechten Voraussetzung, daß ihre Kinder daraus den größten Vortheil ziehen, den elterlichen Vorsätzen zuvorzukommen, indem wir die gewöhnlichen Schul-Gelder, welche in sehr wohlfeilen Zeiten festgesetzt worden sind, bey der ungewöhnlichen Theurung, auf den dritten Theil, und das gewöhnliche Holz-Geld auf 30 kr. mit dem Anfange des künftigen Jahres erhöhen. Das kann um so viel weniger auffallen oder lästig werden, da diese Schulgelds-Erhöhung, nach einzelnen Tagen berechnet, die gewöhnliche Ausgabe kaum merklich vermehrt. So, zum Beyspiel, kommt bey den noch nicht schreibenden Schülern das erhöhte Schulgeld täglich nicht einmal auf drey Häller. Zugleich werden die Lehrer aufgefor-

dert,

dert, so viel sie können, durch Ermahnungen und Aufmerksamkeit den mannichfachen Unfug des Herumlaufens der Kinder auf den Straßen, gemeinschaftlich mit den Eltern, zu verhüten, damit der unersetzliche Zeitverlust, und die zweckwidrigen und oft gefährlichen Kinder-Spiele, wodurch die gute Gesundheit und die guten Sitten unbeschreiblich viel leiden müssen, den Verführern und den Verführten im reifen Alter nicht zu quälenden Vorwürfen Veranlassung werden mögen. Bey dieser Gelegenheit können wir vorläufig den Eltern, welchen es nicht unbekannt ist, wie sehr von zweckmäßig eingerichteten Schulbüchern, bey derselben Geschicklichkeit des Lehrers, der glücklichere Unterricht abhänge, die tröstliche Versicherung geben, daß bereits schon gegenwärtig daran gearbeitet wird, dieses große Schulbedürfniß zu befriedigen.

Frankfurt am Mayn, den 22. November 1796.

Consistorium.

14) Ohne obrigkeitliche Erlaubniß soll niemand der Jugend Unterricht geben; vom 4ten Sept. 1690.

Wir Burgermeistere und Rath, dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, thun kund und fügen hiermit jedermänniglich, insonderheit aber denjenigen, so Manns- als Weibs-Personen, die mit Informir- und Unterrichtung der Jugend ihre Nahrung in allhiesiger Stadt suchen, zu wissen: Ob zwar bereits hiebevor wohlbedächtlich von Uns verordnet worden, daß niemand, ohne vorhergehende Unsere Erlaubnüß, oder Verwilligung, Schul zu halten, oder auch privat institutiones zu verrichten, sich gelüsten lassen solle, daß Wir dennoch, mit höchstem Unserem Mißfallen, in der That verspühren und erfahren müssen, wie nicht allein Viele theils untüchtige, und deßjenigen, so sie andere zu lehren sich unterstehen, selbsten unerfahrene, theils auch, widriger Religion Zugethane, ja gar solche Personen, durch deren dabey führendes liederlich- und gottloses Leben die zarte Jugend mehr geärgert, als durch ihre Infor-

Information gebessert wird, ohne eintzig Unser, oder Unserer Scholarchen, Vorwissen und Permission, dergleichen eine Zeithero sich unterfangen, und nicht nur eine oder andere Kinder, sondern, zu mercklichem Abbruch, Schaden und Nachtheil der ordentlichen Schulmeistere, eine solche Anzahl derselben viele Stunden aneinander unterrichten, daß sothane Informationes einer vollkommenen Schul fast allerdings ähnlich scheinen; Welchen eingerissenen höchstschädlichen Unordnung- und Mißbräuchen, und daraus besorgenden gefährlichen Consequenzien, nach aller Möglichkeit zu steuren, Wir eine hohe Nothdurfft befunden. Ordnen demnach und befehlen hiemit ernstlich, daß niemand, wer der auch seye, Manns- oder Weibs-Personen, einige sothaner Winckel-Schulen, es geschehe unter was Prætext, oder Namen es immer wolle, hinfüro anzurichten, oder auch eintziger privat Information hin- und wieder in denen Häusern, ausser denjenigen, so das allhiesige Gymnasium frequentiret, sich unterstehen solle, er habe dann vorhero sich deßwegen gebührend angemeldet, und von Uns, dem Rath, oder wenigstens Unsern Scholarchen, außtrücklich- und besondere Erlaubnüß erhalten, welche aber keinem wird gegeben werden, ehe und bevor durch Ein Ehrwürdiges Ministerium wegen der Studien, auch Lehr- und Lebenswandels behörige Kundschafft eingezogen, und vom Befund Unsern Scholarchen Nachricht gegeben worden. Und wird jedem Burger und Beysassen bey seiner Profession und Handthierung, auf welche er zum Burger oder Beysassen angenommen worden, zu bleiben gebotten, übrigens aber allen frembden Studiosis und andern ohne Schutz oder Erlaubnüß allhier informirenden Personen alles Ernstes befohlen, innerhalb 4 Wochen ihren Stab weiter zu setzen, bey unaußbleiblich schwerer Animadversion, Geld- auch nach Befinden höhern Straffen. Und damit dieser Verordnung so viel mehr nachgesetzet werde, als wird denen Collegis des hiesigen Gymnasii so wohl, als Vorstehern der Teutschen Schulhaltere zugleich hiemit anbefohlen, auf alle solche Informanten gute Achtung zu haben, und da sie jemand, deme solches von Uns,

dem

dem Rath, oder Unseren Scholarchen, nicht vergünstiget, befinden würden, solchen unverzüglich denenselben anzuzeigen, und deren Befehl und Verordnung deßwegen zu erwarten. Wird sich also jedermänniglich darnach zu richten, und vor Straff und Schaden zu hüten wissen.

Conclusum in Senatu.
Jovis den 4. Sept. 1690.
& Renovatum in Senatu, Jovis den 9. Maji 1726.

Zweytes Hauptstück.

Einzelne Kirchengesetze.

I.

Duldung anderer Glaubensgenossen.

15) Gestattung des Exercitii religionis privati für die Reformirten; vom 15. Novbr. 1787.

Nachdem das gehorsamste Ansuchen und Bitten der Vorsteher der beiden hiesigen Reformirten Teutsch- und Französischen-Gemeinden de praes. 5. Jul. 1786. worinnen dieselben Namens der Mitglieder ersagter beiden Gemeinden supplicirt:

1) „ihnen aus Gnaden zu erlauben, innerhalb der Ring„mauer hiesiger Stadt auf hierzu von ihnen anzuschaffen„dem, vorher aber a Senatu zu genehmigendem Platze zwei „Bethhäuser zu erbauen, um darinn ihr exercitium reli„gionis privatum zu haben, anbei

2) erklärt, daß

a) „diese gesuchte Concession von ihnen niemalen dazu ge„braucht werden solle, um darauf irgend etwas in Kirch-

„Kirchlichen oder Bürgerlichen Sachen zu gründen, „oder was sie von diesen je gesucht hätten, damit zu be„stärken, auch falls

b) „je eine oder die andere von ihren beiden Gemeinden „dagegen handeln, und auf die zu hoffende Concession „Ansprüche auf Bürgerliche Dinge gründen sollte, die„selbe alsdann ohne alle Widerrede sich gefallen lassen „wolle, daß ihr die erlangte Vergünstigung sogleich „wieder entzogen werde, sodann

c) „diese Zusage, damit sich mit deren Vergessenheit in „Zukunft niemalen entschuldiget werden möge, alle Jahr „in der Gemeinden-Vorsteher-Versammlung verlesen „werden solle,

anheute in pleno in Vortrag gekommen; So wurde beschlossen:

Da supplicirende Vorsteher sich in Gemäsheit der ihnen unterm 30ten Okt. a. c. eröffneten Resolution Namens ihrer hiesigen Religions-Verwandten zur Nothdurft legitimiret haben;

So wird den beiden hiesig Reformirten teutsch- und französischen Gemeinden mit der gebetenen Vergünstigung, binnen hiesiger Stadt Ringmauer auf von ihnen anzuschaffendem Platze zwei Bethhäuser, um darinnen ein exercitium religionis privatum zu haben, auf ihre Kosten, errichten zu dürfen, aus Gnaden, und sub lege Commissoria, daß nachstehenden Bedingnissen genau nachgelebet werde, willfahrt, zu dem Ende festgesetzt:

I.) Haben supplicirende Gemeinden den Platz, worauf die Bethhäuser auf ihre Kosten erbauet werden wollen, in Vorschlag zu bringen, darauf Unsere, des Raths, weitere Resolution darüber abzuwarten, und, auf des Platzes halber erfolgte Genehmigung, selbige ohne Thurn und Glocken unter der Direktion löblichen Bauamts aufzubauen.

II.) Wird das precario zugestandene exercitium religionis privatum blos allein auf das Predigen, Singen, Beten und

Kate-

Katechisiren, sodann die Austheilung des heiligen Abendmahls verstattet, und darauf ausdrücklich eingeschränkt.

Wenn jedoch eine Person nach dem heiligen Abendmahl Verlangen trüge, welche Leibes-Schwachheit halber das Bethhaus nicht besuchen kann, so wird ihr solches in diesem alleinigen ausserordentlichen Fall in ihrem Zimmer zu reichen vergönnt.

III.) Wird beiden Gemeinden zwar verstattet, durch ihre Vorsteher, Aeltesten und Diaconos die wegen Haltung des ihnen also vergönnten Privat-Gottesdienstes in Ansehung der Zeit der Zusammenkunft, und der in den Kirchen ihrer Religion gewöhnlichen Liturgie die nöthige Veranstaltungen zu machen, und durch Ermahnungen, Warnungen auch allenfalls durch temporelle Abweisung vom heiligen Abendmahl ihre abwegigen Mitglieder zu einem ordentlichen christlichen Lebenswandel zurückzuführen.

Im Falle jedoch diese Mittel nicht anreichen: so haben sie alsdann davon bei löblichem Consistorio die Anzeige zu thun, und von diesem die weiters erforderliche Verfügung und Hülfe zu erwarten.

IV.) Wird den Supplicanten vergönnt, für jede Gemeinde zwei Prediger, und wenn einer derselben Alters oder sonstiger Schwachheit halber sein Amt zu verrichten ausser Stand gesetzt werden sollte, in diesem Fall einen Vicarium oder Adjunctum, desgleichen für jede Gemeinde einen Vorsinger zu wählen, und erstere auswärts ordiniren zu lassen, auch einen oder den andern allenfalls seiner Funktion wiederum zu entlassen.

V.) Werden zwar diejenigen Prediger, Adjuncti und Vorsinger, welche beyde Gemeinden bei ihrem bis daher auswärts gehabtem Gottesdienst dato angestellt haben, zu dem kraft dieses nun oben bestimmtermassen in hiesiger Stadt vergönnten exercitio religionis privato für jetzo zugelassen.

Im Fall aber ein oder der andere davon abgehen wird,

so

so haben supplicirende Gemeinden hinführo den neu erwählten, es sey Prediger, Adjunctus oder Vorsinger jedesmal Uns, dem Rath, zur Bestätigung zu präsentiren. Immassen künftighin davon keiner vor erhaltener Bestätigung zur Ausübung seiner Funktion zugelassen werden soll.

Im Fall jedoch der also neu präsentirte sich vor löblichem Consistorio mit glaubhaften Zeugnissen in Ansehung der erfoderlichen Känntnisse und Lebenswandels legitimiren wird, so soll derselbe daselbst mit einem weiteren examine verschont, auch ihm die Bestätigung weder durch Entrichtung einiger Taxen noch in sonstige Weise erschwert werden.

VI.) Wenn ein von ihnen entlassener Prediger, Adjunctus, oder Vorsinger sich bei der Entlassung nicht beruhigen, sondern den Weg Rechtens einschlagen, mithin die Sache vor hiesiges löbliches Consistorium, als die gehörige Gerichtsstelle, erwachsen würde; so sollen alsdann, wenn ein oder der andere Theil darum nachsuchen wird, die geschlossenen Akten an eine nicht ausgenommene auswärtige Reformirte theologische oder juristische Fakultät, oder, nach Beschaffenheit der Sache, an beide zugleich zu Einholung des Spruchs versendet werden.

VII.) Die Prediger, Adjuncti und Vorsinger sollen, wenn sie sich zu dem hiesigen Bürgerrecht zu qualificiren nicht vermögen, alsdann bei Uns, dem Rath, den Beisassen-Schutz auszuwürken gehalten, und die damit verbundenen Pflichten und praestanda zu beobachten schuldig seyn, und, bevor jenes geschehen, zu Verrichtung der ihnen zugedachten Funktion nicht zugelassen werden.

VIII.) Alles, was den beiden supplicirenden Reformirten Gemeinden, ihren Vorstehern, Predigern, deren Adjunctis und Vorsingern in Ansehung des Religions-Exercitii hierinnen nicht namentlich und ausdrücklich zugestanden worden, bleibt denselben samt und sonders schlechterdings untersagt,

terſagt, und ſoll gegenwärtige Vergünſtigung nicht weiter, als deren deutlicher buchſtäblicher Innhalt beſaget, ausgedehnt werden.

IX.) Wenn eine oder die andere der beiden Reformirten Gemeinden durch ihre Vorſteher, oder Aelteſten, oder ihre Prediger, oder durch einen zuſammentretenden Theil ihrer Mitglieder entweder

1) gegenwärtige ihnen aus Gnaden beſchehene Vergünſtigung über deren buchſtäblichen gemeſſenen Innhalt auszudehnen, oder

2) darauf weitere Befugniſſe, als ihnen hierinnen namentlich verſtattet worden, es ſey in Religions- kirchlichen oder weltlichen Dingen, zu ſuchen, oder damit vermeyntlich zu begründen, oder zu beſchönigen ſich unterſtehen wird; ſo ſoll ſothane Gemeinde dieſer ihr beſchehene Vergünſtigung ſobalden ipſo facto für verluſtig geachtet, die Vergünſtigung ohne alle Widerrede gleichbalden eingezogen, und deren Bethaus auf der Stelle wiederum verſchloſſen werden. Wenn aber

X.) einzele Perſonen ſowol von den dermaligen Reformirten Gemeindsgliedern, oder von denjenigen, welche künftighin in das hieſige Bürgerrecht oder den Beiſaſſen-Schutz werden aufgenommen werden (es ſey ein Vorſteher, Aelteſter, Prediger, Diaconus, Adjunctus, Vorſinger oder ſonſt ein gemeines Mitglied,) ſich die in vorſtehendem IXten Artikel gedachten Ueberfahrungen zu Schulden kommen laſſen, oder ſonſten dieſer beſtimmten Conceſſion entgegen handeln werden; ſo ſollen dieſelben nach Befinden reſp. mit Entſetzung ihrer Funktion und ſonſten alles Ernſtes unnachſichtlich geſtraft werden: Zu dem Ende hinführo einem jeden bei ſeiner Aufnahme ein Exemplar gegenwärtigen Rathsſchluſſes zu ſeiner Nachricht und Nachachtung zugeſtellt, er hiernach verſtändiget, und für dem angedroheten unausbleiblichen Nachtheil ſich zu hüten verwarnt,

auch

auch daß solches geschehen, in das Bürger- oder Beisassen-Buch notirt werden soll.

Wornach sich also zu achten, und durch beide Herrn Burgermeister sowol die beiden supplicirenden Reformirten Gemeinden, als löbliches Consistorium zu bedeuten.

Geschlossen bey Rath,
am 15ten Nov. 1737.

16) Die Juden sollen in Christen-Häusern keine Schule halten; vom 8. May 1721.

DEmnach Ein Hoch-Edler und Hochweiser Magistrat dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurth höchst mißfällig vernommen, daß einige Juden, so nach letzterm Brand, wegen Ermangelung der Wohnungen in der Juden-Gaß, sich so lang in der Christen Häuser hin und wieder niedergelassen, biß ihre abgebrandte Häuser wiederum erbauet, sich unterstehen in der Christen Häuser sich zu versammlen und ihre Schule zu halten; Als wird nicht allein ihnen Juden solch an sich verbottenes Schulhalten in der Christen Häuser hiemit und in Krafft dieses alles Ernstes und bey ohnausbleiblicher empfindlicher Straffe untersaget, und selbige zu Verrichtung ihres Gottesdiensts, in ihre ordentliche dazu annoch gantz bequeme Schule in der Juden-Gassen angewiesen; sondern auch denenjenigen Christlichen Hauß-Vättern oder Hauß-Müttern, welche von denen abgebrandten Juden (gestallten ohne dem sonsten keinen Juden zu herbergen denen Christen erlaubt) in ihre Wohnungen aufgenommen, bey ihren Ayd und Pflichten anbefohlen, daß wann sie wahr nehmen, daß die bey ihnen wohnende Juden Schule halten, sie es alsobalden denen Herren Burgermeistern anzeigen, oder widrigen Falls und auf davon erhaltende Nachricht einer ohnfehlbaren nachtrücklichen Ahndung und Straffe eben sowohlen als die bey ihnen Schul-haltende Juden gewärtig seyn sollen. Wofür sich ein und anderer Seiths jeder zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags, den 8. May 1721.

17) Daß Christen auf der Juden Sabbate ihrentwegen nicht angesprochen noch eingezogen werden können den 8. April 1598.

Als zu Scheffenrath durch den eltern Herrn Burgermeister angebracht, welchermassen sich die Judenschafft deren am siebenden dieses zwischen Jacob Juden zum Kranchen und Matthes Leutzen von Cöllen ergangener Urtheil in dem beschweren sollen, daß auf ihren Sabbath und Oster-Feyer durch sie oder ihre Gewalthaber, Christen oder Juden, die verunterpfendete Wahren in Meßzeiten verkaufft werden sollen, mit dem Vorwenden, da solches beschehen würde, daß sie nach Ordnung ihres Gesetzes den Rest Waaren in ihre Gewahrsam alsdann nicht mehr annehmen dürfften: Ist der Schöffen-Decret; weil man ihrer Feyer sich nicht hoch anzunehmen, daß die Verkauffung gleichwol auf ihr Gefahr eingestellet seyn, doch also, daß in künftiger Wochen, die Tage über, an welchen die Juden ausgehen und hantlen, berührte Waaren, allergestalt wie geurtheilt, distrahirt, dabeneben nach Disposition der Kayserl. Recht in Jüdischen Sachen und Schulden gleichfalls auf dero Sabbath und Feyer auch kein Christ, Burger, Unterthan noch auslendischer besprochen, arrestirt, oder in Schuldthurn eingezogen werden sollen, weder auf ihr selbst, noch eines andern ihres Befehlhabern suchen und begehren.

II.

18) Verkündigung der neuen Beth-Stunden-Verordnung, am Sonntage Sexagesimæ von allen Cantzeln abzulesen, vom 14. Febr. 1732.

DEmnach ein Hoch-Edler und Hochweiser Magistrat, die von einem Löblichen Consistorio vor nöthig befunden, und einem Ehrwürdigen Ministerio aufgetragene Veränderung und Vermehrung derer Gesänge zu denen täglichen Abend-Beth-Stunden,

den, aus bewegenden Ursachen approbiret und beliebet, daß am künfftigen Sonntage Esto mihi, als den 24ten lauffenden Monaths Februarii, an welchem die, nach der hergebrachten Abtheilung in denen Beth-Stunden vorzulesende Psalmen wiederum von neuem anzufangen, mit Einführung der neuen Beth-Stunden Gesänge der Anfang gemacht werden solle: Als wird solche Obrigkeitliche Verordnung, Eurer Christlichen Liebe hiermit kund gemacht, und da GOtt der Allmächtige das in denen höchst-gefährlichen Krieges-Läufften angestellte Abend-Gebeth bißher in Gnaden erhöret, und unsere Stadt, für allem feindlichen Anfall bewahret, wir aber nicht wissen können, was für mancherley Unfall, Noth und Elend unsere Kirche, Stadt und Gemeinde, unserer Sünden und Undanckbarkeit halben, in Zukunfft überfallen und heimsuchen möchte, und daher Alte und Junge in denen täglichen Abend-beth-Stunden sich fleißiger einzufinden, und mit andächtigem singen und Bethen Gott um seine Vätterliche Gnade, Schutz und Beystand täglich anzuruffen, höchstdringende Ursache haben; So wird männiglich zugleich auffs nachdrücklichste erinnert und ermahnet, denen täglichen Abend-Beth-Stunden, mit mehrerem Eyffer beyzuwohnen, und GOtt für sich, für der gantzen werthen Christenheit, besonders unserer Stadt, und aller Stände in derselben Noth und Anliegen, inbrünstig anzuruffen; sich auch bevorab, bey instehender Faßnacht- und Passions-Zeit eines gottseligen, nüchtern und stillen Lebens und Wandels, wie billig, mit allem Ernst zu befleißigen, hingegen allerhand leichtfertigkeit, üppiges Wesen, Hoffarth, Pracht und Uebermuth, gäntzlich ein und abzustellen; Welcher Hoch-Obrigkeitlichen Verordnung und Erinnerung männiglich, auch mit schuldigem Gehorsam nachzukommen wissen wird.

Conclusum in Senatu
Donnerstags den 14ten Februarii 1732.

19) Anordnung einer allgemeinen Beichte; von 1 Nov. 1785.

Nachdeme Wir Burgermeistere und Rath dieser des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn die bey der allhiesigen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde bisher annoch üblich gewesene Privat-Beicht, wobey alte, schwächliche und schwangere Personen oft mit Unbequemlichkeit lange aufgehalten, von manchen ganz unschickliche — auf ihre Umstände nicht passende Beicht-Formeln gewählt, andere des öffentlichen Hersagens ungewohnt — in Verlegenheit und ausser Andacht versetzt, ja viele so gar vom Tisch des Herrn ganz zurück zu bleiben veranlasset worden, abzustellen, und dagegen, nach dem Vorgang anderer Evangelischer Staaten, die allgemeine Beicht in hiesiger Stadt und deren angehörigen Dorfschaften einzuführen, sofort mit dieser Samstags den 26ten dieses den Anfang machen zu lassen, uns bewogen gesehen, so haben Wir nachstehende hierunter getroffene Einrichtung zur offentlichen Kundwerdung durch den Druck bekannt zu machen der Nothdurft erachtet: Diesemnach haben

1.) sich die Beichtende künftighin, wie bishero, zwar fernerweit vor ihrem erwählten Beichtvater einzufinden, selbst aber keine Beicht-Formel weiter herzusagen, sondern, wann von gedachtem ihrem Beichtvater die eben wohl zum Druck gebrachte Vermahnung und Beicht-Formel abgelesen, und die dabey befindliche Fragen an sie gethan, und von ihnen gemeinschaftlich mit Ja beantwortet worden, alsdann die Absolution von ihm zusammen zu erhalten.

Damit aber

2.) bey dieser Einrichtung das die Andacht stöhrende Geräusch so viel möglich verhütet werde, so haben Wir in Ansehung der Beicht zu denen Barfüßern, Catharinen und Nicolai, wobey die sämmtliche Pfarrherren bisher gegenwärtig gewesen, und fernerhin seyn werden, nachstehende Veranstaltung getroffen, daß

A.) bey der Beicht zu denen Barfüßern, so dermalen in d[ie] Catha-

Catharinen-Kirche gehalten wird, Unsere Pfarrherren sich in zwey Theile theilen, und der eine Theil — oder die sieben jüngsten — sich in denen Monaten November, December und Januarius jeden Samstag Vormittags von halb neun bis neun, und in denen übrigen Monaten von acht bis neun Uhr in der Kirche einfinden, und die Beichthaltung vornehmen, der andere Theil oder die sieben ältesten — aber um zehen Uhr Beicht halten sollen; Zu dem Ende Wir die Barfüßer-Samstags-Früh-Predigt das ganze Jahr durch von neun bis zehen Uhr hiemit vest setzen. Auf gleiche Art soll es

B.) in Ansehung der alle zwey Monat in der Catharinen-Kirche gewöhnlichen Beicht (als welche, wann schon die Ausspendung des heiligen Abendmahls und verschiedene sonstige Gottesdienstliche Handlungen aus derselben einsweilen und bis zum hergestellten Gebrauch der Barfüßer-Kirche in die Nicolai-Kirche verleget worden, besseren Raums halben darinnen verbleibet) gehalten werden, daß nemlich diejenige Beichtende, deren Beichtväter die sieben jüngste Pfarrherren, sich Samstags Nachmittags um ein Uhr — und diejenige, deren Beichtväter die sieben älteste sind, sich um drey Uhr einfinden; immasen die auf solchen Tag gewöhnliche Betstunde von zwey bis drey Uhr gehalten wird.

C.) Gleichwie auch bishero das heilige Abendmahl alle Viertel Jahr in der Nicolai-Kirch auf einen Donnerstag ausgetheilet worden; also haben sich diejenige, welche dasselbe in gedachter Kirche genießen wollen, Tags vorhero, nemlich am Mittwoch Nachmittags entweder um ein oder drey Uhr, und zwar in der Catharinen-Kirch (als woselbsten diese heilige Handlung wegen dermahliger Ohnbräuchbarkeit der Barfüßer-Kirche noch zur Zeit fernerweit verbleibet) einzufinden, vor ihren Beichtvätern sich zu versammlen, und die Absolution nach der oben num. 1. vorgeschriebenen Art zu gewärtigen, wie dann auch die Betstunde und eine bey dieser Gelegenheit damit zu verknüpfende Beicht-Sermon auf diesen Tag gleichfalls um zwey Uhr gehalten werden soll. So viel

3.) die Peters- Hospital- Armenhaus- und Sachsenhäußer-Kirch betrift, bleibt es in Ansehung der Zeit wann daselbst die Beicht zu halten, und derer Pfarrherrn, welche dieselbe zu besorgen haben, bey dem Herkommen: Die allgemeine Beichthandlung selbst aber wird, wie sub num. 1. vorgeschrieben, unternommen, und jedesmalen mit einem Gesang angefangen.

4.) Soll es auf Unsern Dorfschaften zu Oberrad, Bornheim, Dörckelweil, Niedererlenbach, Bonamees und Haußen, wie auch auf dem Hof zu denen guten Leuten in Ansehung der verordneten allgemeinen Beichte und der Liturgie auf gleiche Art, wie in der Stadt, gehalten werden, nur mit dem Anhang, daß diejenige, so den künftigen Sonntag zu communiciren gedenken, sich des Sonntags vorher Nachmittags nach geendigtem Gottesdienst in der Kirche, oder aber, wann sie selbige zu besuchen verhindert worden, längstens bis den folgenden Mittwoch Mittags zwölf Uhr bey dem Schulmeister anzumelden und auf das des Orts Pfarrherrn Mittwochs Nachmittags zuzustellende Communicanten- Register setzen zu lassen haben.

Schließlich und

5.) wollen Wir diejenige, so die eigene Hersagung einer Beichtformel vor nöthig halten, durch diese Unsere Verordnung keineswegs beunruhigen, vielmehr soll denselben nach wie vor nach geendigtem allgemeinen Beichten auf die bishero üblich gewesene Art zu beichten allerdings freygestellet bleiben.

Concluſum in Senatu d. 1. Nov. 1785.

Nachricht.

Zur Erläuterung vorstehenden Edicts dienet, daß die sieben jüngste Pfarrherrn, so vermöge dessen n. 2. Lit. A. B. und C. vor der Predigt und resp. Betstunde Beicht halten, dermalen seyen:

Die Herren Pfarrherrn Zeitmann, Lauer, Claus, Samm, Wirwatz, Rothan und Schönhard,

und die sieben älteste, deren Beichthandlung nach gedachter Predigt und resp. Betstunde vestgesetzet:

Herr D. und Minist. Senior Mosche, wie auch die Herren Pfarr-

Pfarrherrn Reichard, Reimherr, Starck, Pelser, Bechtold und Döcke.

20) Zu Copulationen und Tauffen in der Kirche soll sich jeder zur gehörigen Zeit einfinden; vom 8. Jul. 1762.

Demnach Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn mißfällig vernommen, wasmassen bey denen Copulationen und Kinder-Tauffen der Mißbrauch einreissen wollen, daß, obwohlen zu ersteren um halb eilf, und zu letzteren in der Woche um ein Uhr, durch Läutung einer Glocke das Zeichen gegeben werde, auch die Tauffen Sonntags bekanntlich jederzeit sogleich nach der Nachmittags-Predigt vorgenommen werden solten; dieser Löbl. Ordnung doch sehr viele nicht nachlebten, sondern sich theils erst eine Stunde nach der gesetzten Zeit, ja auch wohl noch spater, einzufinden pflegten, also, daß auch Sonntags verschiedentlich das um drey Uhr gewöhnliche Kinder-Examen gestöret worden. Gleichwie aber diesem Unwesen ohnmöglich nachgesehen werden mag, und solches den ordentlichen Gottesdienst, und die Prediger an ihren übrigen Geschäfften hindert: Als haben Wir alle und jede Burger und Schutzverwandte, wie auch deren Angehörige, und überhaupt jedermänniglich, deme daran gelegen, sich zu rechter und gewöhnlicher Zeit zu Copulationen und Tauffen einzufinden, hierdurch ernstlich und nachdrücklichst ermahnen wollen, unsern Predigern zugleich aufgebende, daß, wenn es auf der Uhr im Creutzgang eilf schläget, sie sogleich, ohne weiteres Warten, zur Copulation, und Sonntags halb drey, in der Woche aber halb zwey- nach eben gedachter Uhr zu rechnen, sogleich zur Tauffe schreiten sollen, folglich die zu spat kommende (ohne Ansehen ihres, oder derer Hochzeiter und Brautführer, und Führerinnen, Gevattern, Standes, oder Personen, und ohne Annehmung einiger Entschuldigung, sie habe Namen wie sie wolle) wenn sie sich ohne Erhaltung ihres Endzwecks wieder nach Hauß verfügen, und auf einen andern zum Copuliren und Tauf-

fen gewiedmeten Tag wieder kommen müssen, niemand als sich selbsten beyzumessen haben.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 8. Julii 1762.

III.

21) Niemand, der zum Predigtamt nicht bestellt, soll sich anmaßen zu predigen; vom 21. Novbr. 1709.

Eller Christliche Liebe wird annoch bekant und erinnerlich seyn, welchergestalten heute vor 8. Tagen eine ledige Manns-Person, seines Handwercks ein Schuh-Knecht, bey öffentlicher Versammlung einer Christlichen Gemeinde in diesem GOttes-Hause (in allhiesiger Kirchen zum Barfüssern genant) nach geendigter ordentlicher Predigt, vor Verlesung der vor Administrirung des Heil. Abendmahl gewöhnlichen Vermahnung und Gebäts, sich anmaßlich unterstanden eine Christliche Gemeinde öffentlich anzureden, und selbige dadurch in ihrer Andacht zu stören und irre zu machen. Gleichwie nun aber dergleichen Unordnungen in der Christlichen Kirchen um so weniger geduldet werden können, je klärer aus Heiliger Schrifft erhellet, daß GOtt, so ein GOtt der Ordnung, gerne sehe, und außtrücklich befohlen und haben wolle, daß alles in seiner Kirchen ordentlich zugehe, und die Christen zu unterschiedlichen Aembtern, einige zum Lehren und Predigen, andere aber zu andern Verrichtungen, durch die an seine Statt auf Erden gesetzte Obrigkeiten ordentlich beruffe, und an aller Unordnung einen Abscheu habe. Also hat ein Hoch-Edler und Hoch-Weiser Magistrat allhier, ob demjenigen, so gemeldter massen heute vor 8. Tagen vorgegangen, billig einen grossen Mißfallen geschöpffet, und dahero zu Vorkommung allen dergleichen weitern ärgerlichen Unternehmens hierdurch jedermänniglichen erinnern zu lassen einer Nothdurfft zu sein ermessen, daß fürohin sich niemand mehr, wes Stands oder Wesens man auch sey, unterstehen möge, weder

in

in öffentlich versammleter Gemeinde, noch auf denen Gassen und Strassen, zu predigen, sondern solches denen zum H. Predig-Ambt ordentlich bestelt- und beruffenen Dienern des Worts GOttes lediglich zu überlassen, und da je irgend jemand einigen Scrupel oder Anstoß bey sich verspüren solte, solches seinem Beicht-Vatter, oder einem Ehrwürdigen Ministerio, oder einer hochlöblichen Obrigkeit selbsten gehörig anzuzeigen, mit dem ausdrücklichen Anhang, daß woferne, dieses Obrigkeitlichen Verbotts ohnerachtet, dannoch jemand dergleichen ärgerliches predigen und ungebührliches Wesen vorzunehmen sich erkühnen solte, derselbe nicht allein respective der Bürgerschafft oder des Beysassen-Schutzes verlustig erkläret, sondern auch gar der Stadt hinauß gewiesen, und sonsten nach Befinden mit schwerer Obrigkeitlicher animadversion und Straffe ohnnachläßig angesehen werden solle. Wornach sich jederman zu richten, und für Beschimpffung, Schaden und Straffe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags, den 21. Nov.
Anno 1709.

22) Der Candidatorum theologiae ordinariorum Kleidertracht sollen andere sich nicht anmaßen; vom 18. Febr. 1773.

Demnach Uns, Burgermeisteren und Rath, dieser, des Heiligen Reichs freyen Stadt Frankfurt, verschiedentlich die beschwehrende Anzeige geschehen, wasmassen bey denen Leichen-Begängnissen zeithero der Mißbrauch eingeschlichen, daß die Studiosi Theologiæ sive juris derer beyden Evangelisch-Lutherisch- und Reformirten Religionen, oder auch wohl ungelährte Personen und Handwerks-Leute, wenn sie von denen Sterbhäusern zu Hinaustragung derer Leichen bestellet worden, sich beygehen lassen, bey dieser Feyerlichkeit in der ordentlichen Candidaten-Tracht, nehmlich mit Mänteln und Kragen oder Umschlägen

gen zu erscheinen; Wir aber dieser Ungebühr nachzusehen nicht gemeinet sind, hingegen selbige gänzlich abzustellen, Uns um so mehr bewogen finden, als denen hiesig. recipirten Evangelisch-Lutherischen Candidatis Theologiæ ordinariis jene, ihnen allein zukommende Tracht, als ein Unterscheidungs-Zeichen, von Unserm Consistorio vorlängst als ein besonderer Vorzug bewilliget worden.

Als ordnen, setzen und verfügen Wir hiermit wohlbedächtlich und wollen, daß zwar denen Sterbhäusern völlig frey zu lassen, wen sie zum Tragen ihrer Leichen erwählen wollen, wenn aber von ihnen eine sogenannte Candidaten-Leiche, bey welcher die Träger die obgedachte Candidaten-Tracht anlegen, beliebet werden wollte, die allhier bestehende Evangelisch-Lutherische Candidati Theologiæ ordinarii darzu nothwendig und vorzüglich mit zuzuziehen, und, wann deren Anzahl nicht hinreichet, selbige aus andern Studiosis Theologiæ vel juris beyder gedachter Religionen, nach Willkühr bemerkter Sterbhäuser, zu ergänzen, auch ersagten Studiosis, in diesem einzigen Fall, die Kragen anzulegen, verstattet; daferne aber die benannte Candidati ordinarii nicht darzu genommen, sondern vor gut befunden werden wollte, die Leichen blos durch Studiosos der Lutherischen oder Reformirten Religion oder auch andere ungelährte Personen hinaustragen zu lassen, denenselben zwar sich derer gewöhnlichen Trauer-Mäntel, keinesweges aber obbemerkter Candidaten-Tracht anzumassen vergönnet seyn, sondern sie sich dessen ein vor allemahl, wie ihnen hiermit nachdrücklich und bey willkührlicher Strafe untersaget wird, völlig enthalten sollen.

Wornach sich also jedermann, bey vorkommenden Fällen, zu richten, auch vor Strafe und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
den 18. Febr. 1773.

Digitized by Google

23) Auf den sogenannten Studenten-Lattner in der Kirche soll sich niemand begeben, der nicht darzu befugt ist; vom 8. April 1713.

DEmnach man einige zeithero wahrnehmen müssen, daß auf dem sogenannten Studenten Lettner allerhand junge Leuthe, und unter denselben Kaufmanns-Diener, Handwercks-Bursch, Lehr-Jungen und dergleichen, sich einfinden, die öbersten Sitze, so denen Oberen Herren Præceptoribus jederzeit gehörig, einnehmen, auch gar, durch Vertreibung der Discipulorum Primæ und Secundæ Classis, sich eintringen; Da doch gedachter Lettner vor niemanden, als vor die studirende Jugend, wie auch andere Gelehrte und Studiosos, gewidmet ist: Als wird allen andern, wer die auch seyn mögen, hiemit angefüget, daß sie sich des Studenten-Lettners, als der ihnen nicht gebühret, sonderlich an denen Sonn- Feyer- und Bettags-Predigten, wie auch Sonntäglichen Kinder-Lehren und Bet-Stunden enthalten mögen, Zu welchem Ende dann denen bey dem Gymnasio bestell. Calefactoribus hiemit alles Ernstes anbefohlen wird, daß sie beyde sich beyzeiten vor der Thür einfinden, und ausser der studirenden Jugend, und denen, so mit recht Studenten und Literati können genennet werden, niemanden, es wären dann Hohe Stands- oder andere frembde Personen von Distinction, die Thür eröfnen, sondern selbige mit Vorweisung dieses Decrets in der Güte abweisen sollen. Signatum Franckfurth am Mayn, den 8. April 1713.

(L.S.) Scholarchat-Ambt.

IV.

24) Instruction für sämtliche hiesige Capell-Sänger, Sängerinnen und Musicos. (vom Jahr 1797.)

I. Sollen dieselben Eines Hochedlen Raths und insbesondere Eines Löbl. Consistorii Befehle und Verordnun-

ordnungen, so viel selbige ihren Dienst betreffen, jederzeit vor Augen haben und befolgen;

II. die Kirchen-Music in der Früh-Kirche, worunter dermalen, so lange die Barfüßer Haupt-Kirche nicht wieder erbauet ist, nur die Kirche zu St. Catharinen verstanden ist, an den Sonn- Fest- und Feyertägen, oder wenn sonst Ein Löbl. Consistorium dieselben bey gewissen Anlässen besonders anordnen mögte, besten Fleißes aufführen und besorgen helfen, hierunter auch

III. die Anordnung des jeweiligen Directoris der Capelle sowohl überhaupt, als auch insbesondere darinnen sich willig fügen, daß, wenn dieser einen oder den andern der Capell-Musicorum für ein anderes, als dasjenige Instrument, wozu er zuerst angestellt worden, zu gebrauchen für dienlich findet, desfalls keine Widerrede statt finden, noch weniger ein vermeinter Vorzug des einen vor dem andern Instrument behauptet, noch endlich auf ein vermeintes Vorrücken von einem Instrument zu dem andern, nach dem Dienst-Alter sich hinführo mehr bezogen werden solle; wie sich denn auch

IV. zu dem bey den Singstimmen angestellten Personale versehen wird, daß, wo einer oder der andere unter ihnen bey den Singstimmen entbehrt und dagegen nützlicher bey der Instrumental-Music sollte gebraucht werden können, sie sich, nach Gutfinden der Direction auch zur Instrumental-Music gerne und bereitwillig werden anstellen und gebrauchen lassen.

Insbesondere ist

V. keinem Sänger, Sängerin oder Musico verstattet, unter dem Vorwand, daß die Stimme, wozu er gewöhnlich angestellet ist, an diesem oder jenem Tage unbeschäftigt seye, von der Music dieses Tages sich loszusagen, indem vielmehr ein Jeder die Verbindlichkeit hat, in solch einem Falle bey einem andern Instrumente sich gebrauchen zu lassen.

VI. Da sich eine gute musicalische Aufführung, ohne vorhe-

rige

rige fleißige und genaue Probe nicht gedenken läßt; so ist Jeder verbunden, diesen Proben beyzuwohnen, um sich den Geist und Geschmack des jedesmal anzuführenden Stückes, benebst dem Tempo desselben wohl einzuprägen, auch die Schreibfehler, welche Jeder in seiner Parthie bey der Probe bemerkt, dem jeweiligen Directori anzuzeigen und sogleich corrigiren zu lassen. Gleichwie durch die per Conclus: Senatus de 14. Mart. c. a. verordnete Abstellung der Kirchen-Music bey dem Nachmittags-Gottesdienst das Capell-Personale eine Erleichterung seines Dienstes von dieser Seite genießet, also ist dagegen auf der andern Seite desto genauer darob zu halten, daß für jeden Sonn- Fest- oder Feyertag, an welchem Kirchen-Music gehalten wird, eine besondere Probe gehalten werde.

VII. Ob sich gleich zu den sämtlichen Capell-Musicis und der Direction derselben versehen wird, daß sie sich von selbst möglichst beeifern werden, sich durch immer vollkommenere Aufführung der Kirchen-Music Ehre zu erwerben, und ohngeachtet man daher das Zutrauen hat, daß sich keine Säumige oder Nachläßige unter ihnen finden werden, welche entweder bey den Proben, oder gar bey der Aufführung selbst entweder zu spät kommen, oder gar nicht erscheinen sollten, ohne erhebliche und gegründete Verhinderungs-Ursachen vorhero zeitig dem Capell-Directori angezeigt zu haben; so werden jedoch die per Decreta Consistorii d. d. 28. Jan. et 20. Mart. 1755. deßhalb gemachten Anordnungen dahin erneuert, daß

a.) für jede Versäumniß einer Probe oder Aufführung 30 Kr. und für eine Verspätung hierbey 15 Kr. an dem zu beziehenden Salario abgekürzt, und zu solchem Ende die von dem Capell-Directore quartaliter bey Löbl. Consistorio einzureichende Register der Säumigen oder Nachläßigen zum Masstab genommen, der abgezogene Betrag aber unter die Fleißigen, einschließ-

schließlich des Capell-Directoris, vertheilt, hiernächst

b.) wenn Jemand durch Krankheit oder andere erhebliche Verhinderungen zu erscheinen abgehalten wird, die Verhinderung dem Capell-Directori wenigstens 24 Stunden vorher angezeiget, auch auf Erfordern bescheinigt, im widrigen aber, daß der obenberührte Abzug an dem jährlichen Salario, blos wegen unterlassener Anzeige, und ohne Rücksicht, ob das eingetretene Hinderniß wirklich gegründet gewesen sey oder nicht, gewärtiget werden solle; wo dann

c.) im Fall einer Krankheit zwar kein Abzug statt findet, dagegen aber in sonstigen Verhinderungs-Fällen der Ausbleibende ein anderes fähiges Subject an seine Stelle auf seine Kosten zu substituiren verbunden ist; im Uebrigen aber

d.) wofern einer der Capell-Sänger oder Musicorum auf eine längere Zeit verreisen, oder abwesend seyn müßte, solches nicht nur dem Capell-Directori zeitig angezeigt, sondern auch bey Löbl. Consistorio desfalls Erlaubniß nachgesucht werden solle.

VIII. Zu Verstärkung der bey den Kirchen-Musiken gewöhnlich aufgeführt werdenden Schluß-Chorale sollen dieselbe nach Vorschrift Decr. Consist. d. 30. Aug. 1794. von den Violin- und Bratschisten, zugleich mitgesungen, endlich

IV. von dem Organisten mit dem Präludiren vor dem Anfang der Kirchen-Music nicht bälder, als bis das gesamte Orchester mit der Music sogleich einzuketten in Bereitschaft ist, und ihm von dem Capell-Director das Zeichen zu schliessen gegeben worden, geschlossen werden.

X. Für diese Bemühungen haben die angestellten resp. Sänger, Sängerinnen, Instrumentalisten und Organisten das einem Jeden von ihnen, nach seinem Annahm- oder Bestallungs-Decret bestimmte jährliche Salarium, resp.

bey

bey Löbl. Kasten-Amt, Löbl. Kriegs-Zeug-Amt und dem Actuario Löbl. Consistorii gegen Quittung zu empfangen;

XI. im Fall aber, wenn einer oder der andere von ihnen die ihm anvertraute Stelle noch länger zu versehen, nicht gemeinet seyn sollte, diese seine Dienste wenigstens einen Monat vorher geziemend aufzukündigen; so wie dann auch vice versa Löbl. Consistorio, einen Jeden von ihnen nach vorhergegangener ein monatlichen Aufkündigung, zu beurlauben und seines Dienstes wiederum zu entlassen unbenommen bleibt.

Alles getreulich und sonder Gefährde!

Drittes Hauptstück.

Einzelne Sittengesetze.

I.

Sonn- und Festtags-Feyer.

25) Heiligung der Sonn- und Feyertagen; vom 20. Aug. 1672.

Demnach Gott der Allmächtige auß gerechten Ursachen, die ein jeder frommer Christ, wann er den Lauff der heutigen Welt ansiehet, vnd in seinen guten Gedancken nurent ein wenig examiniret, leicht finden wird, dieses verhänget, daß von einer vnd andern Seiten deß Heil. Röm. Reichs die Land-verderbliche Kriegs-Unruhe sich dergestalt hervor thut, daß selbige, wie zu besorgen, unser liebes Vatterland Teutscher Nation mit be-

rühren und treffen möchte: Vnd aber die Veracht: vnd Entheiligung des lieben Sabbath oder Sonntags eine von denen grösseſten Sünden iſt, womit zweifels ohn der gerechte GOTT sehr erzörnet, vnd zu verdienter Straff beweget wird.

So haben wir Bürgermeiſter vnd Rath dieſer deß Heil. Reichs Statt Franckfurt bey ſo vorſchwebender Kriegs-Gefahr, vmb do mehr eine hoje Nohtturfft zu ſeyn ermeſſen, ob derben 28. Junij Anno 1664. wider ſolche Verächter vnd Entheiliger der Sonn- vnd Feyertagen abgefaſſeten vnd publicirten Ordnung forthin allerdings ſteiff vnd veſt zu halten, vnd ſelbige zu ſolchem Ende wiederumb zu renoviren.

Wird demnach hiemit alles Ernſtes verbotten, ernſtlichen, allen vnd jeden Gaſthaltern, Würthen, Paſtetenbeckern, Wein- vnd Bierſchencken, wie nicht weniger denen Brandenwein-Krämern, ſo wol in dieſer Statt als dero angehörigen Dorffſchafften, an denen Sonn- hohen Feſt- und gewöhnlichen Bettagen, vor geendigter vor vnd nachmittags Predigt einige Gäſte, auſſer reyſende Perſonen, einzunehmen, oder denſelben das geringſte an Speiß oder Tranck herzugeben.

Zum andern wird an denen Sonn- vnd hohen Feſt-Tagen das Schieſſen mit Mußquetten, Rohren oder Armbruſten, bey dem Schützenhauß, vnd in allen Schießgräben, wie wenigers nicht, einigen Wein der Orten zu verzapfen vnd Gäſte zu ſetzen, verbotten.

Drittens, ſoll an dergleichen heiligen Tagen, wie auch vnter der Predigt an denen Bettagen allerley Arbeit, Kauffen, vnd Verkauffen, Läſt tragen vnd führen, Item in die Juden-Gaß gehen, mit jhnen handeln, wie nicht weniger die Krämer oder Läden vffthun, hiemit allerdings verbotten ſeyn.

Es ſollen auch, vor das vierdte, an denen Sonn- und Feſttagen keine Kirchweyhen, Comödien, Fechtſchulen, Seil- oder andere Täntz, Gauckel oder andere Spiel, es ſey in oder auſſer der Meßzeit, gehalten oder geſpielet, noch auch den Knaben Vogelſchieſſen vnd Abendtäntze verſtattet werden.

Die Land- vnd andere Gutſcher, Haintzler vnd Schiff-Leute,

Item

Item die Reitpferde halten, sollen, zum fünfften, ihre Gutschen, Schiff vnd Pferde an solchen heiligen Tagen vor geendigter Nachmittags-Predigt, vffs Land zu spatziren, weder vmb Geld, noch vergebens hinweg leihen, noch für sich selbsten oder die Ihrigen gebrauchen, es sey dann in Fällen, da es die hohe Notturfft erfordert.

Bey denen Handwerken wird, zum sechsten, so wol denen Meistern als Gesellen an gedachten heiligen Tagen einig Gebott oder Zusammkunfft anzustellen ernstlichen verbotten, alles bey unnachläßiger arbitrarischer Straff, so wider die Vbertretter würcklich ergehen soll.

Dieweil auch, zum siebenden, vielfältig vermercket worden, daß die Wein- und Bier-Würthe, auch die Verzäpfere deß Apfelweins, die Gäste nach der Nacht-Glocken, tieff in die Nacht vff halten, auch jeweils die Spielleuthe sich dabey hören lassen, vnd die Nachbarn mit vnnöthigem üppigem Geschrey, Juchzen vnd dergleichen beunruhigen, so solle solches gäntzlich hiemit verbotten seyn, vnd wo die Geldbuß nicht helffen will, mit der Gefängnuß, vnd mit Verlust deß Zapfens, abgestrafft werden.

Damit auch, zum achten, der bösen Jugend, so wol an denen heiligen Feyer- als Wercktagen das Herumb-Lauffen, Ringen, Springen, Schlagen, Spielen, Rätschen, Ruffen, Schreyen, Fluchen, Baden vnd ander Muthwill, so sie in den Kirchen, vff dem Gotts-Acker vnd andern Plätzen bißhero verübet, fürohin möglichst gewehret vnd gesteuret werde, So wird nicht allein denen Præceptoribus Classicis allhiesigen Gymnasii, sondern auch allen vnd jeden Teutschen vnd Frantzösischen Schulhaltern injungirt vnd anbefohlen, mit einem beständigen Fleiß vnd Ernst gewisse Coricæos vnd Vffseher, die solche verwegene Knaben, ihre excessus vnd Muthwillen, insonderheit aber das Gotteslästerliche Fluchen, notiren vnd anzeigen, zubestellen, und demnechst die Verbrechere nach Verdienst gebührend abzustraffen, vnd damit diesem sehr nöthigen Anstalt desto beständiger nachgelebt werden möge, so hat sich ein Ehrw. Ministerium alle vnd jede Schulen mehrmahln vnd vnvermerckt zu visitiren vnd die Not-

turfft zu erinnern, von selbsten erbotten, vnd wird Ihme solches besten Fleisses angelegen seyn lassen.

Endlichen werden auch alle die jenige, so sich mit Fluchen, Lästern, Mißbrauch deß Namen Gottes, Verachtung seines heiligen Worts, Vngehorsamb, Beleidigung deß Nechsten, Haß, Neid, Feindschafft, Ehebruch, Hurererey, Vnzucht, Stoltz, Hoffart, Kleiderpracht, Fressen, Sauffen, Spielen, Rätschen vnd andern Wollüsten vnd üppigem Leben, mit Betrug, Geitz, Wucher, Lügen, Afterreden vnd andern Lastern, versündiget vnd befleckt haben, so treu- als ernstlichen ermahnet vnd erinnert, all solche Sünde recht zu erkennen, vnd hertzlich zu bereuen, davon abzustehen, den lieben GOtt vmb Verzeihung zu bitten, vnd rechtschaffene Busse zu thun, der Gottesfurcht, deß lieben Gebets, bevorab vff bestimbte Zeit, der Zucht, Erbarkeit, guter Sitten vnd aller Christlichen Tugenden sich also zu befleissigen, damit der Allerhöchste erzürnete GOtt nicht zu besorgendem grössern Eiffer vnd Straff bewegt werden möge, auch sonsten gegen die Vbertrettere mit Straff zu verfahren, vnd dieselbe gestalten Sachen nach zu schärpffen, nicht Noth sey. Wornach sich männiglich zu richten.

Conclusum & renovatum in Senatu, Donnerstags den 20. Augusti, Anno 1672.

26) Heiligung der Sonn- und Feyertagen; vom 19. Sept. 1689.

Wir der Rath dieser deß Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn fügen hiemit jedermänniglich zu wissen: Demnach Wir eine Zeit her mit sonderbahrem Mißfallen erfahren, daß in hiesiger Stadt so wol, als auch auff dem Land, zu Sonn- Fest- und Feyertägen, Gäste gesetzet, ihnen Speiß und Tranck dargereicht, Spielleute darbey gebrauchet, und allerhand Muthwillen und Uppigkeit verübet worden, alles mit grosser Verach-

und

und Entheiligung Göttl. Ordnung, wordurch der gerechte GOTT hefftig erzürnet, und über die Unser geliebtes Vatterland allschon hart betruckende grosse Landstraffen, zu Außübung noch schwererer Gerichten, gereitzet wird: Daß Wir dahero bewogen worden, solchem sündlichen Unwesen Obrigkeitlich zu steuren.

Ordnen derohalben und befehlen hiemit ernstlich, daß einiger Gasthalter, Wirthe, Garkoch, Pastetenbecker, Wein- Bierschenck, und dergleichen, in hiesiger Stadt sowohl, als auff Unserm Landwesen und Dorffschafften, sich nicht unterfangen, auff Sonn- Fest- und Feyertäge einige Gäste (es seyen dann räisende Personen) zumahlen junge Bursche, Unserm den 16. Januar. 1688. außgelassenem, und hiermit renovirtem Edict zuwider, niederzusetzen, und zu halten, ihnen Speiß und Tranck zu reichen, viel weniger Spielleute zu gestatten, dabey auffzuwarten, oder sonsten einigen Muthwillen und Uppigkeit zu verüben; Wie dann auch hiemit weiters allen unsern Burgern, Einwohnern und Unterthanen, Christen und Juden, hiermit außtrücklich anbefohlen und gebotten wird, aller Gast- und Wirthshäuser, auch dergleichen Ort, allwo man zum Zechen zusammen kommen möchte, in allhiesiger Stadt, vor und um dieselbe, auch auff dem Land, hier und anderwerts, bey Sonn- Fest- und Feyertägen sich gäntzlich zu äussern, und selbige zu meiden, bey respective Verlust Weinschanckes, und anderer Gerechtigkeiten, auch Thurn- und hoher Geld-Straffe, wormit dergleicher Verächter und Entheiliger deß Sabbaths, Wirth so wol als Gäste, ohnfehlbar belegt werden sollen. Darnach sich jedermann zu richten, und vor Straff und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 19. Sept. 1689.
Renovatum in Senatu
den 11. Octobr. 1694.
Renovatum in Senatu,
den 19. Julii 1701.

27) Heiligung der Sonn- und Festtagen; vom 19. Jun. 1704.

Demnach Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath mit grossem Mißfallen vernehmen müssen, daß ob Er wol gegen die Entheiligung des Sabbaths, und anderer Fest- und Feyertägen verschiedene Edicta publiciren und in specie an denselben sowol, als an denen wochentlichen Freytags-Bettagen währender Predigt, alles arbeiten, kauffen und verkauffen, Last tragen und führen, Krām oder Läden aufthun, ꝛc. allerdings, ingleichem noch jüngsthin die Haltung von Musicanten oder Spielleuthen wie an allen andern Tagen der Wochen alle vornemlich an denen heiligen Sonn- und Feyertägen gäntzlich und nachdrücklich verbieten lassen, deme doch vielfältig zuwider gehandelt, und nicht nur an denen Sonn- und Feyertagen der Gottesdienst mit behörigem Fleiß und Andacht nicht besuchet, hingegen von sehr vielen mit Springen und Tantzen, Fressen und Sauffen in- und vor der Stadt grosser Muthwillen und Uppigkeit getrieben, auch so gar, weiln man in Ansehung des ergangenen Verbotts in der Stadt und denen angehörigen Dorffschafften so leicht- und bequemlich darzu nicht gelangen kan, die benachbarte ausser der Stadt Botmäßigkeit liegende Höfe deßwegen häuffig frequentiret und besucht, sondern auch an denen wochentlichen Freytags-Bettagen unter der Predigt mit der Arbeit fast durchgehends continuiret, die Kram-Läden und Schürnen geöffnet, sonderlich aber auff dem offentlichen Marckte die Feilschafften ohngescheuet zusamen getragen, und grosse Unordnungen angerichtet werden, da man doch bey jetzigen gefährlichen Kriegs-Zeiten vielmehr mit wahrer Busse dem erzürnten GOtt in seine Ruthe zu fallen, als dessen schröckliche Gerichte durch solcherley Uppigkeiten und Schändung des Sabbaths noch mehr zu reitzen, hohe Ursach hat: Als ist derselbe dadurch veranlasset worden, nechst wiederholter confirmation aller hierinnfalls ehedessen allschon vielfältig publicirter Verordnungen, mit diesem Anschlag jedermänniglichen nochmals die Heiligung der Sonn-

und

und Feyertagen und fleißige Besuchung des Gottesdiensts an denselben und dem wochentlichen Freytags-Bettag beweglich zu recommendiren, hingegen alles das jenige was zu profanation und Entheiligung solcher Gott zu Ehren gewidmeter Tag- und Stunden gereichen mag, und sonderheitlich die ohne dem zu allen Zeiten verbottene Haltung der Musicanten und Spielleuthen, und das dabey getriebene üppige Tantzen und Springen, wie auch alles Fressen, Sauffen und Spielen, desgleichen die dahin abziehlende Besuchung der benachbarten Höfen, und endlichen die bißhero an dem Freytag zwischen der Predigt, mit kauffen und verkauffen, Last tragen und führen, arbeiten, öffnung der Kramläden und Schürnen besonders auff dem Marckt vorgelauffene Excessus und Unordnungen alles Obrigkeitl. Ernstes und bey unaußbleiblicher schwerer animadversion und Bestraffung gäntzlich zu verbieten, wornach sich also ein jeder zu richten, und wie vor dem feuerbrennenden Zorn Gottes gegen solche Verächter, also auch vor Obrigkeitl. Straffe und Ahndung zuhüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 19. Jun. 1704.

28) Heiligung der Sonn- und Feyertagen; vom 17. Novbr. 1763.

WIr Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit jedermann zu wissen: Demnach Wir mit sonderbarem Mißfallen erfahren, und theils selbsten zum öftern mit ansehen müssen, wasgestalten die Entheiligung des Sonntags, zeithero von neuem sehr überhand zu nehmen beginne, und an denen Sonn- und Feyertagen die Jugend und das Gesinde in dem Creutzgang bey der Barfüsser und andern Kirchen, unter währendem Gottesdienst, Kinderlehr und Betstunden, allerhand Muthwillen und Unfug verüben, und dadurch nicht allein jedermann ein grosses Aergernüs geben, sondern auch sogar die in denen Kirchen sitzende und

dem Gottesdienſt abwartende in ihrer Andacht ſtöhren; über das, die muthwillige Jugend an bemeldten Sonn- und Feyertagen unter dem Gottesdienſt ſich in Menge zuſammen geſellet, ſpielet, ſchreyet, und ſich auf mancherley Art ungeberdig aufführet, wodurch der heilige Sabbath geſchändet, der groſſe GOtt erzürnet und zur ſchweren Straffe bewogen, die Eltern und Herrſchaften auch, welch nicht anders wiſſen und glauben, als daß ihre Kinder und Geſinde dem Gottesdienſt beywohnen, in ihrer Meynung betrogen und an dem ihnen ſchuldigen Reſpect und Ehrerbietung nicht wenig verletzet werden; und obwohlen Wir dieſem ſchändlichen Unweſen und anderen, beſonders in denen Gaſt- Baum- Wirths- Aepfelwein- und Brandwein-Schencken, wie auch Bier- und mehreren Häuſſern, bishero verſpührten Entheiligung des Sabbaths, beſonders in Beſuchung derer Caffee-Häuſſer und Tantzböden, wie nicht weniger in Offenhaltung derer Kramläden und Schirnen, desgleichen in denen Bleichgärten auf den Sonntag ſich geäuſſerten Unfug, auf alle mögliche Art zwar zu ſteuren geſuchet, ſolches alles jedoch, der ſo vielfältig im Druck öffentlich verkündeten geſchärften Verordnungen ohngeachtet, die erwünſchte Würckung nicht erreichen mögen; Wir aber ſolchem von Tag zu Tag immer mehr und mehr einreiſſenden Muthwillen, Ueppigkeit, und anderen rechtſchaffenen Chriſten ärgerlichen Greuel-Weſen, alſo nachzuſehen nicht gemeynet ſind, ſondern vielmehr, zu Abwendung ſchwerer Gerichte GOttes, dieſem allen auf das nachdrücklichſte zu ſteuren, den feſten Schluß gefaſſet haben; Als wird

1) Hiermit ein jeder rechtſchaffener Chriſtlicher Hausvatter ermahnet, ſeinen Kindern und Geſinde alles Ernſtes einzubinden, daß ſie hinführo von ſolchem bey denen Kirchen verübenden Unweſen abſtehen, die Kirchen fleißiger, als bisher geſchehen, beſuchen, GOTT um Abwendung aller ſchweren Straffe hertzlich, andächtig und inbrünſtig mit anruffen, und ihm in ſeine Ruthe fallen; im Gegentheil aber, und da ſie dennoch ſich hieran nichts kehren, und in ſolch ihrem ärgerlichen Muthwillen und gottloſen Leben fortfahren würden, gewärtig ſeyn

ſollen,

sollen, daß sie durch die besonders hierzu bestellte und an denen Sonn- und Feyertägen patrouillirende Soldaten-Wacht aus dem Creutzgang und von denen Kirchen und Strassen, wo sie den Muthwillen verübt, weggetrieben, ihre Namen aufgezeichnet, und demnächst mit einer ihrem Vergehen gemässen Bestraffung werden angesehen werden. Und da übrigens auch bey denen Copulationen in der Kirche gleichermassen vieler Unfug und grosse Confusion sich hervorgethan, so soll auf nur gemeldte Art dergleichen ärgerlichem Wesen ebenfalls vors künftige abgeholfen werden.

2) Befehlen Wir hiermit allen und jeden Gasthaltern, Baumwirthen, Aepfelwein- und Brandewein-Schencken, wie ingleichem denen Caffee-Wirthen, Bierbrauern und Bierzapfern, sowohl in der Stadt, als respective auf dem Lande, daß sie an denen Sonn- Fest- auch gewöhnlichen Buß- und Bet-Tägen, vor geendigten Betstunden ihre Häusser nicht öfnen, noch einige Gäste einlassen, und denenselben etwas zu trincken reichen, noch auch auf solchen einigen Musicanten oder Spielleuten, denen Gästen aufzuspielen, vielweniger diesen einiges Würffel- oder Chartenspiel gestatten, auch an diesen und allen andern Tagen der Wochen, länger nicht als Zehen Uhr, (die offene Gasthaltere und Herbergierer in Ansehung derer Fremden ausgenommen) keine Gäste mehr setzen, halten noch dulten sollen; alles und jedes bey Vermeidung ohnnachläßiger ernstlicher Obrigkeitlicher Straffe, sowohl gegen jetzt benannte Personen, als auch diejenige, so sich diesem Unserem Verbott in ein- oder anderem zuwider zu leben, betretten lassen werden.

3) So verordnen und wollen Wir auch, daß sich hinführo weder die Krämer noch Metzger unterstehen sollen, auf die Sonn- und Feyertägen ihre Kräme und Schirnen zu eröfnen; widrigenfalls der- oder diejenige, so diesem Unserm Verbott zuwider handeln würden, zu gebührender Straffe gezogen werden sollen. Und weilen übrigens

4) Durch Haltung derer Tantzböden der Sonn- und andere Feyertage mercklich zeithero entheiliget worden; als befehlen

Wir hiermit ernstlich, daß bey schwerer Obrigkeitlicher Straffe kein Tantzmeister sich unterfangen solle, auf solche Tage Zusammenkünfte zum tantzen zu veranlassen, oder darzu behülflich zu seyn: wie Wir dann nicht nur diese, sondrn auch diejenige, so dergleichen in ihren Häussern gestatten, oder die Tantzböden selbst besuchen, auf den Betrettungsfall empfindlich abstraffen zu lassen, ohnermangelen werden. Und nachdeme Wir auch

5) Die sichere Nachricht eingezogen, daß, zu merklicher Entheiligung des Sabbaths, sowohl Burgere als Beysassen, insbesondere aber die Handwercks-Pursche, auf die Sonn- und Feyertage in die Judengasse um verbottenen Handels willen lauffen, und dadurch ihren Nebenchristen grosse Aergernüs verursachen; also ist hierdurch Unser gemessener Befehl, daß sich niemand auf obgedachte Tage in der Judengasse, um verbottenen Handel zu treiben, zu gehen unterstehen, sondern sich dessen, bey sonst zu gewarten habender Obrigkeitlicher Ahndung, enthalten solle. Eben dergleichen Verordnung ergehet auch

6) Hiermit an alle und jede Bleichgärtner, daß sie auf die Sonn- und Feyertage Geräth in ihre Bleichgärten auflegen und durch Einzelegeschirr, oder sonsten, dahin bringen oder ausführen, oder auch ausspühlen zu lassen, bey Obrigkeitlicher Straffe nicht unterstehen sollen.

Wie dann der bishero verspürte Unfug auf denen sogenannten Wäschen derer Handwercks-Pursche, ebenfalls mit Nachdruck verbotten wird. Wornach sich also ein jeder zu richten, und vor Schimpf und Straffe zu hüten wissen wird.

Conclusum & Renovatum in Senatum,
Donnerstags, den 17. November 1763.

29) Auf Sonn- und Feyertagen soll keine Musik und keine Tänze gehalten werden; vom 19. Jan. 1736.

EJnem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath dieser des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn, ist mehrmahlen äusserst mißfällig vorgekommen, was gestalten in einigen Gast-Häusern, und bey Baumwirthen, auch sonsten in andern Bier- und Privat-Häusern, so gar auf die heilige Sonn- und Feyertage, und in die späte Nacht höchst-ärgerliche Zusammenkünffte junger Leuthe beyderley Geschlechts unter dem Vorwand eines Tantz-Bodens gehalten, und von solchen angeblichen Tantzmeistern gehebet würden, die nicht einmahl hiesigen Beysassen-Schutz erlanget haben:

Wann nun solchem Unfug, wodurch GOttes gerechter Zorn erreget, auch zu üppigkeit und Sünden Anlaß und Gelegenheit gegeben wird, keinesweges nachzusehen stehet, als wird ein solches von Obrigkeitlichen Ambts wegen hiermit verbotten und untersaget, mithin alle und jede Gast- auch Baum- und Bier-Wirthe, so bishero dergleichen in ihren Wohnungen um schnöden Gewinns willen geduldet haben möchten, weniger nicht alle und jede Burger, in Schutz stehende Tantzmeister und Einwohner hiermit ernstlich, und bey Straff von 12 Rthlr. in jedesmahligen Ubertrettungs-Fall (worvon dann dem Anbringer ein Drittel gereichet, und darbeneben sein Nahme verschwiegen werden soll) verwarnet, dergleichen verdächtige Zusammenkünffte und Tänze in ihren Häusern nicht zu gestatten, noch sich darzu zu gesellen oder darbey betretten zu lassen; Wolte aber ein oder anderer im Schutz stehender Tantzmeister Lection in seiner Wohnung geben, so soll solches nicht anderst, als auf die Werck-täge, und darzu länger nicht, als bis die gewöhnliche Nacht-Glocke geläutet wird, bey obandictirter Straffe, erlaubet seyn, und darbey aller Verdacht und Anlaß zu üppigkeit auf das sorgfältigste vermieden, auch anbey auf die lernende Personen, deren Alter und Umstände gesehen werden; Denenjenigen Winckel-Tantzmeistern aber, so auf Unserm Schatzungs-Ambt nicht

ordent-

ordentlich eingeschrieben seynd, ist und bleibet dergleichen allerdings verbotten, und woferne jemand einiger Contravention entweder in seiner Nachbarschafft oder sonsten gewahr würde, so soll er solches denen Herren Bürgermeistern so fort behörig anzeigen, um gegen die Ubertretter das Obrigkeitliche Straff-Ambt vorkehren zu können; Damit sich nun niemand, wer der auch seye, Unwissenheit halber entschuldigen könne, so ist diese wohlgemeynte Verordnung in ein öffentliches Edict und Anschlag gebracht, auch zu deren Auffrechthaltung benöthigte Kundschafft ausgestellet worden; Wornach sich männiglich zu richten, auch vor Schimpff und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags den 19ten Januarii 1736.

30) Auf Sonn- und Feyertagen soll keine Musik und Tänze gestattet seyn; vom 30. Januar 1770.

Wir, Burgermeistere und Rath des Heiligen Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen:

Demnach Wir der Entheiligung der Sonn- und Fest-Täge durch Music-Halten, Tanzen und Springen in denen öffentlichen Wein- und Bier-Häusern, wie auch Tanz-Böden und Gärten in- und ausser der Stadt und auf dem Land, nachdrucksamst zu steuren gemeynet sind; So haben Wir für nöthig erachtet, durch gegenwärtig öffentliche Verordnung jedermänniglich bekannt zu machen, daß von nun an in Zukunft allen und jeden Gasthaltern, Baum-Wirthen, und Aepfelwein-Schenkern, wie auch Bier-Brauern und Bier-Zapfern in der Stadt, auf dem Land und in allen Gärten, ferners denen Tanz-Meistern und Tanzböden-Haltern ausdrücklich verbotten wird, künftighin auf Sonn- und Fest-Tägen Musicanten, es geschehe gleich des Tanzens halber, oder blos um ein vorwendendes Concert anzustellen, kommen zu lassen, oder zu halten, noch zu gestatten, daß solche von jemand anders dahin gebracht, und bestellet werden,

widri-

widrigenfalls wir den Innhaber einer solchen Wirthschaft allezeit für den Urheber dieses übertrettenden Obrigkeitlichen Verbots ansehen, und selbigen, ingleichem diejenige von denen Gästen, welche dieser Unserer Verordnung zuwider handlen, deswegen ohnnachläßig mit Geld-Busen oder Gefängnis gebührend abstrafen werden.

Gebieten und befehlen über dieses allen Wachten an denen Thoren hiermit ernstgemessenst, an obbenannten heiligen Tägen keinen Musicanten mit Instrumenten weder aus- noch einzulassen, sondern selbige jedesmahlen zurück und nacher Haus zu weisen, wie dann selbigen überhaupt verbotten wird, an Sonn- und Fest-Tägen sich irgendwo bey öffentlichen Tanz-Gesellschaften, oder auch zu Concerten in denen Wirths- und Bier-Häusern, auch Gärten in- und ausser der Stadt, zum Aufspielen gebrauchen zu lassen, oder zu gewärtigen, daß sie die Uebertrettung dieses Obrigkeitlichen Gebots, befindenden Umständen nach, mit Gefängnis oder mit Geld büsen werden müssen.

Wornach sich jedermann zu richten und für unausbleiblicher Strafe zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath,
den 30sten Januarii, 1770.

31) Mandat gegen allen Unfug unter dem GOttesdienst; vom 28. Decbr. 1713.

DEmnach Ein Hoch-Edler und Hochweiser Magistrat dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt mißfällig erfahren und theils selbsten mit ansehen müssen, was gestalten an denen Sonn- und Feyertägen die Jugend und das Gesind in dem Creutzgang bey der Barfüsser Kirchen, unter währendem Gottesdienst der Mittag-Predigt, Kinderlehr und Betstunden, allerhand insolentien und Muthwillen verüben, und dardurch nicht allein jederman ein groß Aergernüß geben, sondern so gar die in der Kirchen nächst dem Creutzgang sitzende und dem GOttesdienst abwartende, in ihrer Andacht hindern und stören; sonsten auch die muthwillige

willige Jugend an bemeldten Sonn- und Feyertägen Zeit währenden GOttesdienstes auff denen Gassen sich in Menge zusammen geselle, spielet, schreyet, und sich in vielerley Art ungebärtig aufführet, wordurch der heilige Sabbath geschändet, GOtt erzörnet und zur Straffe bewogen, die Eltern und Herrschafften auch, welche nicht anderst wissen und glauben, als daß ihre Kinder und Gesind dem Gottesdienst beywohnen, in ihrer Meynung betrogen, auch an dem ihnen schuldigen Respect und Ehrerbietung dardurch nicht wenig verletzet werden; Wohlgedachter Ein Hoch-Edler und Hochweiser Magistrat aber sothanem schänd- und ärgerlichen Ubelstand in alle Wege zu steuren einer ohnumbgänglichen Nothdurfft befunden: als wird hiemit jedermann ermahnet, seinen Kindern und Gesind alles Ernstes einzubinden, daß sie hinfüro von solchem bösen Unwesen abstehen, die Kirchen fleissiger, als bißhero, besuchen, den ohne dem erzürnten GOtt unnd Abwendung der angedroheten schweren Straffen mit hertzlicher und inbrünstiger Andachtmit anruffen, und ihme inssseine Ruthe fallen, im Gegentheil aber, und da sie dannoch sich hieran nichts kehren, und in solch ihrem muthwilligen und gottlosen Leben fortfahren würden, gewärtig seyn sollen, daß sie auff Betretten durch die besonders hierzu bereits bestellte, und an denen Sonn- und Feyertägen patrouillirende Soldaten-Wacht aus dem Creutzgang oder von der Gassen, wo sie den Muthwillen verübet, in den Hospital oder das Armenhauß zur Züchtigung geführet werden. Und da übrigens auch bey denen Copulationen in der Kirchen durch das wilde und ungestümme Zulauffen der Leute, ja so gar auff dem Trittel unter denen copulirenden neuen Eheleuten, da immer eine Parthie vor der andern oben an stehen will, und die andere von dem obern Platz zu verdringen suchet, zu einer Christlichen Gemeinde höchsten Scandal und Abscheu grosse Confusiones und Unordnungen sich ereignen, denen ebenfalls abzuhelffen höchst nöthig ist: Sonsten aber bey dem erscheinenden Neuen Jahr viele Leute die übele Gewohnheit haben, in ihren Häusern sowol als auff denen Gassen und Straßen bey nächtlicher Weile und am hellen Tag allerhand

hand Geschoß zu lösen, durch welches schiessen groß Unglück und Feuersnoth veranlasset werden kan, auch mancher, so in der Stille der heiligen Zeit abwartet, dadurch irre gemacht, und besonders die Kindbetterinnen und die Krancken in groß Schrecken gesetzet werden, über dieses alles aber anjetzo wol die Zeit nicht ist, weder dergleichen noch andere Frölichkeiten zu bezeugen; So wird hiebey zugleich männiglich erinnert, an denen Copulations-Tägen sich bescheidentlich in dem Hause GOttes, insonderheit aber auff dem Trittel, auffzuführen, so dann bey dem durch GOttes Gnade morgen einbrechenden Neuen Jahr alles schiessens, bey ohnausbleiblicher nach Befindung ansetzender Straffe, müssig zu gehen, sich still und ruhig zu halten, und dieser Obrigkeitlichen Verordnung also geziemend nachzukommen.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 28. Decemb. 1713.

32) Mandat gegen allen Unfug bey Copulationen; vom 9. Febr. 1719.

EW. Ehristlichen Liebe ist auch hiemit anzuzeigen, welcher Gestalten Einem Hoch-Edlen und Hoch-Weisen Magistrat zu dessen höchsten Mißfallen abermahlen verschiedene Klagen vorgekommen, daß an denen Tagen, an welchen bißdahero die Copulationen verrichtet worden, so wohl in der Kirchen selbsten, wie erst letzthin höchst-ärgerlich geschehen, als in dem Creutz-Gang, noch immerfort der gröste Unfug getrieben werde.

Nun hätte Derselbe zwar verhofft gehabt, es würde solchem Unwesen durch die desfals vor einiger Zeit öffentlich von denen Cantzeln verlesene nachdrückliche Verordnung abgeholffen worden seyn; da aber weder diese Obrigkeitliche Verordnung, noch die offtermahlige treuhertzige, eifferige und scharffe Vermahnungen derer Herren Geistlichen, in so vielen verstockten Hertzen und unbändigen Gemüthern nichts gefruchtet, gleichwohlen aber einem so abscheulichen Uebel-Wesen, wordurch der heilige Gottes-

tesdienſt, bey welchem alles ordentlich zugehen ſoll, ſchändlich verunehret, die anweſende Hochzeit-Leute in ihrer Andacht und Gebeth, welches ſie vor die neu-angehende Ehe-Leute zu GOtt abſchicken wollen, geſtöret, Braut und Bräutigam zum höchſten beſchimpffet, und alle rechtſchaffene und vernünfftige Leute, ſonderlich aber andere Glaubens-Genoſſen, erſchröcklich geärgert werden, aus dem Grund geſteuret ſeyn muß und länger nicht nachgeſehen werden kan. So hat Wohlgeb. Ein Hoch-Edler und Hoch-Weiſer Magiſtrat nöthig befunden, hiemit und in Krafft dieſes zu ordnen, daß hinführo die Copulationen nicht mehr wie bisher, gleich nach denen Predigten, ſondern allemahl umb eilff Uhr Vormittag, und zwar des Montags, Dienſtags und Mittwochs, verrichtet, der Eingang, wo die Hochzeit-Leute in die Kirche gehen, mit Soldaten, zu abhaltung muthwilliger Leute, die darinnen nichts zu thun haben, beſtellet, und die übrige Kirchen-Thüren verſchloſſen gehalten werden ſollen.

Solten ſich aber dannoch verwegene Leute unterfangen, auch zu dieſen Zeiten der künfftig an vorgedachten dreyen Tagen vornehmenden Copulationen, womit Morgen über acht Tag der Anfang gemacht werden ſolle, einige Ungebühr aus zu üben, ſo wird man ſie auf eine ſolche Arth zu züchtigen, und in die Schrancken der Ordnung bringen, daß ihnen fürohin die Begierde zu der gleichen Unfug vergehen und andere ein Exempel daran zu nehmen Urſach haben werden, geſtalten die hierzu beſtellende Soldaten, diejenige, ſo ſich in dergleichen Exceſs betreten laſſen werden, ſo forth von der Stelle, wo ſie ſolchen verübet, weg zu nehmen, und ins Armen-Hauß oder Hoſpital zu bringen ernſtlich befehliget werden ſollen, und wann auch dieſes nichts helffen ſolte, ſo wird, nach Befinden, noch ſchärffere Obrigkeitliche Verfügung vorgekehret, übrigens aber hierüber ſteiff und feſt gehalten werden. Wornach ſich alſo Männiglich zu richten und vor Schimpff und Schand zu hüten wiſſen wird.

Geſchloſſen bey Rath,
Donnerſtags den 9. Febr. 1719.

33) Unterm Gottes-Dienst sollen die Läden auf dem Freytag geschlossen bleiben; vom 26. Mart. 1722.

Obgleich vorhin die herkommliche Ordnung mit sich bringet, daß des Freytags währender Predigt die Läden geschlossen gehalten, und bis nach vollbrachtem Gottes-Dienst auf dem Marck kein Gemüß zu failem Kauff ausgestellet, noch sonst einiger Handel und Wandel getrieben, sondern diese Zeit zum Dienst GOttes angewendet werden solle. So hat man doch einige Zeit her mit vieler Aergernüß wahrnehmen müssen, daß viele ihre Läden noch ehe die Kirche am Freytag auß ist, öffnen lassen, die Handwercks-Leuthe in ihren Werckstätten und sonsten arbeithen, die Gärtner auf den Marck ihr Gemüß ausstellen lassen, und die wenigste diese von Alters her zum Gebett, und Gottes-Dienst gewidmete wenige Zeit darzu anwenden: So dann, daß auch die muthwillige Jugend, sowohl unter der Freytags Predigt, als an denen Sonn- und Feyertägen hin und wieder . . . in der Statt, fürnehmlich aber bey denen Kirchen und auf dem Römerberg allerhand Unfug und Boßheit treiben, wordurch dan nicht allein Gott beleidiget, und erzörnet, sondern auch fromme Christen in Ihrer Andacht gestöret, und zum höchsten geärgert werden. Wann nun aber Ein HochEdler und Hochweiser Rath allhier allen obigen am Freytag alß einem gesetzten Bettag unter der Kirchen vorgehenden und wo nicht in Zeiten gesteuret werden sollte besorgl. je länger je mehr einschleichenden sündlichen Mißbräuchen, sodann auch dem muthwilligen Unweeßen der Jugend in alle Weege abgeholffen wissen will.

Alß wird hiermit jedermännigl. erinnert und ermahnet, unter der Freytags-Predigt keine Läden noch Werckstätte eröffnen noch Gemüß auf den Marck ausstellen zu lassen, noch sonsten öffentl. Handel und Wandel zu treiben, sondern diese Bettags-Zeit unserm Gott gebührend zu widmen, oder in Entstehung dessen der Obrigkeitl. Ahndung, und Wegnehmung des Gemüßes und anderer offentl. ausgestellter Feilschaften gewärtig zu seyn, und was die muthwillige Jugend anbetrifft, so wird auf selbige

des Freytags so wohl, als an denen Sonn- und Feyertägen unter denen Predigten durch Soldaten steissig patrouilliret, und die, so in Außübung ihrer bißherigen Boßheit und Unfug sich werden betretten lassen, weggenommen, und auf die nächste Wacht oder nach befinden ins Armen-Hauß zur Züchtigung gebracht werden.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags den 26ten Marty, 1722.

34) Auf Sonn- und Feyertagen sollen die Juden sich in ihrer Gasse verhalten; vom 20. Jan. 1750.

WIR Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn fügen hiermit jedermänniglich so Christen als Juden zu wissen: welchergestalten wir mit größtem Mißfallen zu vernehmen gehabt, daß unserer wegen Entheiligung der Sonn- und Feyertagen unterm 20. Jan. 1739. ergangenen Verordnung bis dahero schnurstracks zuwider gelebet worden, und sowohl hiesige Burgere als Beysassen, insbesondere die Handwercks-Pursche auf die Sonn- und Fest-Tägen zum öfftern mit alten Kleidern und andern Sachen, mit Päck und Bündel ꝛc. wie auf denen Werck-Tägen gantz ohngescheuet in der Juden-Gaß ein- und auslauffen, und darinnen mit denen Juden mit Kauffen und Verkauffen, auch Tauschen und Versetzen, mancherley verdächtigen und unerlaubten Handel treiben, und, wann ihnen solches verwiesen wird, unter dem nichtigen Vorwand, daß sie hierzu ausser solchen Tägen in der Woche keine Zeit hätten, und bey ihren Meistern arbeiten müßten, sich so gar annoch zu rechtfertigen vermeinen, hierdurch aber sich gröblich versündigen; die Juden hingegen auf nur gemeldten Tägen, nicht allein ausser ihrer Gasse, auf der Strasse sich sehen lassen und in der Stadt herumlauffen: sondern auch an und vor denen Hinaängen der Juden-Gasse, auch innwendig an ihren Häusern stehen, und die vorbeygehende Handwercks-Pursche und andere Personen zum größten Aergernuß derer Fremden sowohl als Einheimischen um zu handlen an sich locken.

sonen

Gleichwie wir aber solchem auf das neue einzureissen beginnenden Unwesen in allewege gesteuret und vorgedachter unserer wegen Entheiligung des Sabbathes ergangenen Verordnung in allem genau nachgelebet wissen wollen; als verordnen und befehlen wir hiermit ernstlich, daß auf gemeldte Sonn- Fest- und Feyertage auch des Freytags unter der Kirchen weder Burgern noch Beysassen noch viel weniger Handwercks Pursche um verbottenen Handels willen in die Juden Gasse zu gehen, sich unterfangen, sondern sich dessen bey sonst ohnfehlbar zugewartender Obrigkeitl. Ahndung enthalten sollen. Denen Juden aber wollen wir zugleich alles Ernstes den gemesenen Befehl ertheilet haben, daß sie sich auf die Sonn- Fest- und Feyertagen in ihre Gasse stille und eingezogen halten, die grosse Thore hinten und vornen beschliessen, auch weiter nicht als die kleine Thürlein öffnen, und außerhalb derselben sich nicht sehen lassen, insonderheit aber auf gedachte Tage alles Handthierens und Handlens mit Christen ausser was ihnen in der Stattigkeit erlaubet ist, so gewiß enthalten, und sich vor oder an ihrer Gasse nicht stehend finden lassen, auch auf die Freytage vor geendigter Predigt nicht aus ihrer Gasse gehen: als im ohnverhofften widrigen Fall sie von der Strasse durch die herumgehende Soldaten hinweggenommen und auf die nächste Wacht zu weiterer Verfug- und Bestraffung gebracht werden sollen. Wornach also ein jeder sich zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath
Dienstags den 20. Jan. 1750.

35) Erklärung vorstehenden Edicts; vom 14. Febr. 1756.

Obwohl die hiesige Juden-Stättigkeit §. §. 24. 25. & 26 klar und deutlich verordnet, wie sich die Juden auf die Sonn- und Christliche Feyertäge betragen, und wie sie sich auf solche Täge in ihrer Gassen enthalten, und sich nicht in denen Gassen oder Strassen in der Stadt, ohne ehehafte Ursachen, auf Erkannt-

nuß derer Herrn Burgermeistern, sehen und antreffen lassen sollen; diese ehehafte Ursachen auch in Anno 1739. durch verschiedene besonders unterm 19ten Februarii und 10ten Martii ergangene Raths-Conclusa näher bestimmet, und dabey denen Juden aller Mißbrauch nachdrücklich untersaget worden: So hat jedoch Ein Hochedler und Hochweiser Rath mit besonderem Mißfallen wahrgenommen, daß theils Juden diese Ordnung eine zeithero frevenlich zu übertretten keinen Scheu tragen, sondern so Jüdische Manns- als Weibsleute, einzeln und hauffenweise, auf Sonn- und Feyertäge alle Strassen der Stadt zu durchstreichen, und gleichsam darinnen spazieren zu gehen, mithin dasjenige, was ihnen aus Obrigkeitlicher Milde, nur in Nothfällen, und auf gewisse vorgeschriebene Maaß, durch obangezogene Raths-Schlüsse verstattet worden, auf eine ärgerliche und sträfliche Weise zu mißbrauchen sich unterfangen dörfen. Wannenhero, und um diesem einreissen wollenden Unfug behörig zu steuern, Vorwohlgedachter Ein Hochedler und Hochweiser Rath dieser Stadt, die deßfalß ehedem ergangene Verordnungen, und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, dermahlen zu erneuern; und mittelst gegenwärtigen gedruckten in der Juden-Synagoge zu publicirenden und an denen Thoren der Juden-Gasse zu affigirenden Edicts, zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, der Nothdurft zu seyn ermessen; Ordnet und setzet demnach:

1) Daß alle Juden, grosse und kleine, Manns- und Weibsleute, ohne Ausnahme, auf Sonn- und Christliche Feyertäge, und auf die der Stättigkeit §. 26. benannte Zeit, von Charfreytag inclusive an, bis nach denen Oesterlichen Tagen, den ganzen Tag über, mithin sowohl vor, als nach geendigter Betstunde, wie auch alle Freytage vor geendigtem vormittägigen Gottesdienst, in ihrer Gasse sich enthalten, und in denen Strassen der Stadt nicht antreffen lassen sollen;

2) Werden zwar hievon die Nothfälle ausgenommen, und ist deshalben die nöthige Verfügung bereits gemacht worden, daß die Juden an dem Juden-Brücklein in das Becker- und Krämers-

mers-Haus, auch in das Beckers-Haus gegen der Juden-Gasse über, wie ingleichen an den Brunnen am Zeughaus, weniger nicht diejenige Juden, welche Hebammen, Doctores Medicinae, oder Barbirer, zu rufen, oder in die Apothek zu gehen hätten, an denen Sonn- und Feyertägen, wie auch Freytags frühe unter der Kirche, ohngehindert passiret werden sollen; Es werden aber auch die Juden solche Obrigkeitliche Concession nicht zu mißbrauchen, und zugleich in solchen Fällen jedesmahl den geradesten und kürzesten Weg ohne allen Umschweif, zu nehmen, und sich dabey ruhig, still und sittsam zu betragen, nachdrücklichst erinnert. Sodann,

3) Gleichwie, was die Ablangung derer Briefen von der Post anbetrifft, der eingezogenen Erkundigung nach, ein hiesiger Schutz-Jude hiezu eigends bereits bestellet ist: also wird zwar auch denen Juden, welche Briefe abzugeben haben, die Beschickung derer Posten und Marck-Schiffen an bemeldten Sonn- und Feyertägen, gleichwohlen aber anderster nicht, erlaubet, als daß sie sich in Besuchung der Kayserlichen Post, in so lange selbige an jetzigem Orte verbleiben wird, des Ausgangs an dem Thor an der Bornheimer-Pforte, durch die Tönges-Gasse, und zu dem Marck-Schiff gleiches Weges und über den Liebfrauen-Berg durch die neuen Kräme, über den Samstags-Berg und dem Fahrthor hinaus, und keines anderen Weges, hin und her bedienen, und dabey gleichermassen sich bescheiden erzeigen sollen; Hiernächst

4) Wird denen Juden ferner die Beschickung dererjenigen Post-Wägen, so auf den Montag ganz frühe abgehen, und weswegen die Charten schon Abends zuvor geschlossen und hernach keine Briefe oder Päckleins mehr angenommen werden, auf die Sonntäge dergestalt verstattet, daß sie damit den geraden Weg die Zeil hinauf, und an der Hauptwache vorbey, bis an die Beckenheimer-Gasse, sodann zu dem Hessen-Casselischen Post-Wagen den Weg hinter denen Predigern her, nach dem Hayner-Hof, zu halten, und sonsten weder zur rechten noch zur linken Hand auszuschweifen haben.

5) Werden alle und jede Juden diesen Obrigkeitlichen Verordnungen auf das genaueste nachzuleben, und dasjenige, was ihnen hierunter gestattet worden, in keine Wege zu mißbrauchen, bey Vermeidung ohnausbleiblicher, auch wohl, dem Befund nach, Schanzen- oder Gefängniß-Strafe, ernstlich erinnert und angewiesen.

6) Hat es bey denen bereits vorhandenen Obrigkeitlichen Verordnungen, und der bisherigen Observanz, daß denen Juden, auf Sonn- und Feyertägen, weder vor noch nach der Bet-Stunde, das Verreisen von hier zuzulassen, es geschehe dann mit Erlaubnuß derer Herrn Burgermeistern, und unter Beobachtung und Præstirung dessen, was die Tax-Rolle Unserer Stadt-Canzley desfalls mit sich bringt, die ankommende Juden aber vor geendigter Bet-Stunde, anderst nicht, als gegen Entrichtung des Tax-Roll-mäßigen einen Guldens, nach der Bet-Stunde hingegen frey denen Stadt-Thoren hereingelassen werden sollen, lediglich sein Bewenden.

7) Sollen alle Juden und Jüdinnen sich des Spaziergehens in der Allée auf dem Roßmarkt zu allen Zeiten schlechterdings enthalten, und

8) Kein Jude sich unterfangen, in der Stadt auf denen Gassen und vor denen Häusern Taback zu rauchen, bey Vermeidung ernster Bestrafung in Contraventions-Fällen.

Wornach sich also die Judenschaft zu achten, und vor Strafe zu hüten hat.

Conclusum in Senatu,
den 24sten Februarii 1756.
Erneuert in Senatu den 15ten Januarii, 1765.
Weiters erneuert bey Rath den 2ten Sept. 1779.

36) Auf Sonn- und Feyertagen sollen die Juden bey den Landleuten keine Schulden mahnen; vom 29. Mart. 1598.

NAchdem wir der Rath der Statt Franckfurt berichtet worden, daß die Juden so wol unsere Hinderseſſen als Frembde sich dahin

dahin befleissigen sollen, auff die gewöhnliche Sonn, auch auff die Fest vnnd Feyertäg, jhre Schulden bey den Vnderthanen auff vnsern Dorffschafften einzumahnen, darauß dann diese vnordnung erfolget, daß die Vnderthanen von den Predigten Göttliches Worts abgehalten, vndt solche zeit vber wucherliche Contractus vnd andere Händel geschlossen vnd verrichtet werden, Als haben wir solchem zu vorkommen hiemit gesetzt vnd geordnet, daß hinfürters kein Jud, frembde oder vnsere angehörige sich gelüsten lassen solle auff die Sonn- oder Festtäge seine Schulden bey vnsern Vnderthanen auff den Dorffschafften einzumahnen, sonder sich dessen allerdings gäntzlich zu massen, bey straff zehen Gülden, die ein jeder Jud, so offt er deme zu wider handlen würde, vnnachläßig verfallen seyn, vnd jhme nichts desto weniger einige Amptshülff von vnsern angehörigen Schultheissen nicht gedeyen, sonsten aber, vnd zu andern Tagen, jhnen worzu sie befugt schleunig verholffen werden solle, Darnach wisse sich menniglich zu richten, vnnd vor Schaden zuhüten.

Decretum in Senatu
Dienstags den 29. Martii 1598.

37) Auf Sonn- und Feyer-Tagen soll kein Viehhandel getrieben werden; vom 5. Jun. 1683.

Allen und jeden, Einheimischen und Frembden, Christen und Juden, welche Viehe zu feylem Marckt und Verkauff anhero bringen, wird hiemit alles Ernstes gebotten und anbefohlen, auff Sonn- Fest- und Feyer-Täge das Viehe in seiner Stallung und Ruhe zu lassen, selbiges weder zu verkauffen anzubieten, oder zu besichtigen vorzuführen, am allerwenigsten einigen Kauff oder Handel darüber zu schliessen, mit der außtrücklichen Verwarnung, dafern ein oder anderer dieser Verordnung zuwider gehandelt zu haben befunden werden sollte, der oder dieselbe, nebenst Verlust des Kaufschillings, mit anderweiter wohlem-

pfindlicher Straff angesehen werden sollen. Darnach sich männiglich zu richten.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 5. Jun. 1683.

II.

Strafe der Gotteslästerung, Fleisches-Verbrechen, und Unmäßigkeit.

38) Mandat die Gotteslästerung, Ehebruch, Hurerey, Zutrinken ꝛc. betr. de feria tertia post invocavit 1530.

Wir der Radt zu Frankfurth thun kundt allermenniglichen, Nachdem Wir hievor aus gutem ernstlichem bewegen, das nachreden und verspotten, so frembden und heymischen allhie begegnet, auch das Gottßlesterlich Fluchen, Schweren, unordenlichs Zutrinken, Ehebrechen und Hurerei, verbotten haben, und auch darumb guter zuversicht gewesen werent, solchem allem solt je, wie billich (so darinn mit alleyn gemeines Fridens, gutter erbarer Policey fürderung, sonder auch des heylichen Gotteswords, daß doch täglichs wider die gemelten und alle andere Laster gepredigt, volnziehung gesucht wirdt) gehorsampt, und gelebt worden sein. Die weil nun glaublich erfunden, daß durch mithaltung und erzelte Unthaten, vil Menschen geergert, darzu Gott der almechtig und sein heyliches Wort geonehret und ongeacht blieben, So will unß auß not geziemen, die voraußgangne Constitution, und Unser Mandat, wiederumb zu verneuen, gebieten und zu verpenen, die Wir auch hiemit von neuem gebieten, und damit sich der ontwissenheyt niemandt zu entschuldigen hab, gantz ernstlich gebotten, denen auch (auff daß die erzelten und andere Uebel fürkommen werden, oder ongestrafft nit hientringen) also mit der Straff, wie hierinn verleibt, nachkommen, und stracks gelebt haben wöllen.

Straff

Straff der Gottsleſterer.

Welche Perſon fürſetzlich und bedächtlich Gottßleſterliche Flüch thet, die ſolt am Leib oder Leben geſtrafft werden. Wo aber die Perſon auß Zorn oder böſer Gewohnheyt alſo flücht, die ſolt von jedem fluch ſechs Schilling zur buß geben.

Würd die Perſon zum andern mahl überfärig, ſoll ja eyn halber Gülden abgenommten werden.

Uebertret ſie zum Drittenmal, ſoll dieſelbig Perſon eyn Gülden zur buß geben:

Unnd wenn die vorgedachte Perſon zum vierdenmal kem, ſo will man dieſelbig dieſer Statt ayn Zeit lang, auf Gnad des Radts, verweiſen.

Straff des Ehebruchs.

Soll die überfärig Perſon für das erſt übertretten, Zehen, und dann für das ander, zwantzig Gülden geben. So aber die brüchig zum drittenmal betretten würd, ſoll ſie gefenglich angenommen, und dieſer Statt verwieſen werden.

Wo auch das brüchig widerumb begnadet, in dieſe Statt inngenommen, und abermals Ehebrüchig würd, denen oder die ſelbig Perſon will eyn erbarer Radt an Leib und Leben ſtraffen laſſen.

Straff der Hurerei.

Welcher offentlich mit verdächtigen Weibern zuhielt, oder zur onehe ſeß, der ſolt das verdächtige weib oder zuhälterin verlaſſen. Wo das nit beſchehe, ſo ſoll Er der Mann, wo er in ehren oder ehrlichen Ampten verſehen were, derſelbigen entſetzt werden.

Zum andern, wo er davon nit abſtünd, ſoll Er mit dem thurn geſtrafft werden:

Zum dritten will Jn eyn erbarer Radt der Statt verweiſen.

Es ſollen auch die weibsbild oder Zuhälterin gleicherweiß ſtraff tragen.

Straff des Zutrinkens.

Es ſoll kein Burger, underthan noch beiwohner alhie, auch inn eyns erbaren Stadts gebiet, dem andern, oder ſunſt je-

mandts anderem nit zu trincken, weder vil noch wenig, heymk. oder offentl. es sei mit bringen, warten, oder in welcher gestalt solchs geschehen mag, bey straff der ersten Ubertrettung halben, sechs Schilling.

Für die ander, zwölff Schilling.

Für die Dritt; eyn Gülden.

Wenn auch vil gesellen bei eynander weren, die also zusammen trinken würden, der soll eyn jeglich mit zweyen Gülden zur buß verfallen sein. Und wo eyner auff der Straffen gesehen würd, der trunken were, und sich ongeschikt oder unzüchtig hielt, den soll eyn jeder Stadts-Diener anzugreiffen, und zu Schloß zufertigen, macht haben.

Darzu soll die Person, wo die aus den Radt were, und hierinn überfarig erfunden würd, mit dupler Peen verfallen sein. Und damit solchs Laster fürkommen werd, so soll eyn jeder Wirth, Stubenknecht, Gaßt und Haußhalter, die Leut treulich für dem Zutrinken warnen, und die Ubertretter fürbringen, wo das nit beschehe, soll derselbig die buß geben.

Wo auch jemandt so arm und onvermögend were, daß es die straff am gelt zu geben, nit vermöcht, dieselbig Person soll von eynem jedl. Gülden acht Tag auf einen Thurn, gefenglich gelegt, auch mit wasser und Brod gespeißt werden.

Die straff des nachredens und Verspottens soll den Radts Freunden, nach gelegenheyt, die weil sich die maucherhandt gestalt begeben, und zutragen heym gestellt werden. Kupler und Kuplerin wirt man am halßeisen straffen, und darauff dieser Statt verweisen.

Auff daß auch alle abgeschribne stück, punckten und Artickel desmehr Auffsehens haben, auch zum stattlichsten fürckommen und gestrafft werden, So gebieten, und wollen Wir, daß eyn jeder Burger und innwohner solche Laster bey seinem gethonen Eydt, damit er dem heyligen Reich, und Uns als Burger, alhie verwandt ist, auffs förderlichst Im immer müglich, unsern Burgermeystern, oder den Jhenen, so darzu vererdnet werden, anbringen soll, und dardurch von niemandts geschmecht oder ge-

geschol-

gescholten werden. Wo aber derselbig Anbringer von jemandt veracht würd, den wollen Wir nach gelegenheyt, dermassen straffen lassen, eyn ander sich dafür weiß zu hüten. Doch sollen die dienstbotten von Iren Herrschafften, solche Ueberfarungen anzubringen hierinn mit begriffen sein, sonder auß bewegenden Ursachen domit onbeschwert bleiben.

39) Mandat, Ordnung, wie hinführo die Hurerey, vnzucht vnnd Ehbruch zu bestraffen; vom 14. Novbr. 1629.

Demnach E. E. Rath aus der täglichen erfahrung vernimmt, welcher gestalt die von dessen Gottseligen vorfahren, wegen der Hurerey vnd Ehbruch verordnete straffen gering geachtet werden, vnd nun mehr solche Sünd vnd laster je länger je mehr überhand nehmen, als ist Ehrengedacht E. E. Rath tragenden Obrigkeitlichen Ampts wegen verursacht worden, hinführo die Straffen vermittels eines offenen Anschlags vnnd Mandats zuschärpffen, vnnd angeführten Sünden unnd laster, nach beschaffenheit der übertrettenden Personen an Leib Ehr und gut auch mit staupen vnnd verweisung des Lands zu bestraffen vnnd des wegen nachfolgende Ordnung, den verordneten Sendherrn zur nachricht verfassen zu lassen.

Einfacher Ehebruch.

Wenn ein Ehmann mit einer ledigen Person vnzucht treibt, vnd dessen überzeugt wird, so soll er nicht mit denen bißhero gewöhnlichen 50 fl. sondern nach beschaffenheit seines vermögens, Stands oder anderer qualitäten, mit einer weit höheren geldstraff, benebens der gefängnuß vnd dem schmäh-Gülden belegt, auch die Weibspersonen entweder an geld, oder aber mit dem offenen spott vnnd Narrenhäußlein sampt den schmähgülden bestrafft werden; Werde sich aber jemand zum zweyten oder drittenmahl solcher gestalt betretten lassen, der soll nach ermässigung E. E. Raths an leib, Ehr vnd gut, oder auch mit den staupen gestrafft werden.

Dop-

Doppelter oder grober Ehebruch.

Wann ein Ehmann oder lediger Gesell, mit eines anderen Eheweib Ehbrüchig wird, so sollen beyde Mann vnd weib, entweder an geld, vnd benebens dem schmähgulden mit einer gefängniß oder aber nach befindenden umbständen, vnd da solches vielmahl geschehen were, am leib gestraffet werden.

Gemeiner Hurerey vnd vnzucht.

Was die gemeine vnzucht, so ledige Personen mit einander treiben belangt, soll es bey der bißher gebrauchter straff der 10 fl. verbleiben, wofern die delinquenten ein ander ehlichen würden. Im fall aber sie beyde oder eins aus denselben solches nicht thun wolten, als dann soll nach beschaffenheit deren sich dabey eräugenden umbständen eine thurn oder geldstraff, oder auch die steupen vnd Lands verweisung gegen sie vorgenommen, auch die jenige so junge vnd sonst vnverläumpte leut verführen, vnnd zur vnzucht anreitzen, häußer dazu leihen, auch sonst einigen vorschub, rath vnd that da zu geben, mit gleichmäsiger, oder wohl schärpferer straff angesehen werden.

Wie vnnd wo der schmähgülden zu erlegen.

Die jenige Mann vnnd Weibsperson, so zu erlegung des schmähgüldens condemnirt worden, soll mann zu einer gewissen stund vor die vorder Römerthür bescheiden, vnnd dann durch den Stöcker mit einem Trommelschlag über den berg zu dem springenden Brunnen führen, daselbsten dem scharpffrichter einen Gulden an lauter uff der Tromm offentlich dar zahlen lassen.

Wolte aber jemand diese offene schmach mit geld abkauffen, so soll ihm solches nach ausgestandener Gefangnuß uff ermessigung E. E. Raths vndt nach beschaffenheit seines Reichthums, Stands vnd Freindschafft verstattet vnd zugelassen, jedoch keinen auch den geringsten unter hundert gulden abgefordert vnd genommen werden.

Anrichtung eines offentlichen spott vnd Narrenhäußlein.

Zur bestraffung der gemeinen Hurerey vnnd vnzucht, soll ein offent-

offentlichs durchsichtig gefängnüß angerichtet, vnnd die delinquenten nach der personen qualitäten vnnd vmbständen darinnen etliche Stunden eingesperret vnd öffentlich verschimpfft, oder aber von wohlhäbigen vnd ehrlicker leut Kindern solche offentliche verschimpffung mit einer gewissen geldsumma abgekauft werden.

Decretum in Senatu
14ten Novembr. Ao. 1629.

40) Männiglich soll diejenigen, welche fluchen und schwören, anzeigen; vom 23. May 1622.

Demnach das Gottesleſterliche Fluchen und Schweren täglich und je länger je mehr über Hand nimpt, und alle Warnungen oder Waffen der Obrigkeit und Predigen nicht fruchten wollen, die Thäter auch meistentheils verschwiegen gehalten, und daher nicht zu gebührender Straf gezogen werden. Als will ein Ehrenvester Rath dieser Stadt hiemit ernstlich und bey hoher Strafe gebotten und befohlen haben, daß hinfüro ein jeder insonderheit aber die Gasthalter, Wirthe und Weinschencke, als in deren Häusern beym Trunck solches Gotteslästern und Fluchen, wol am meisten zu geschehen pflegt, auf solche Gotteslästerer Achtung zu geben, und dieselbe bey ihren bürgerlichen Eydt und Pflichten nahmhaft zu machen und anzuzeigen, schuldig seyn sollen, mit der Commination, im Fall sie eines oder mehr verschonen, und dessen besagt worden, daß sie mit gleichmäßiger Straf als der Thäter selbsten belegt, und ernstlichen abgestraft werden sollen. Darnach sich männiglichen zu richten.

Conclusum in Senatu
Jovis d. 23. Maji. 1622.

41) Mandat gegen Entführungen und Verkuppelungen der Weibspersonen; vom 15. Sept. 1733.

DEmnach das höchst-straffbahre Verkuppeln und Entführen derer Weibs-Personen, sonderheitlich derjenigen, so

unter

unter vätterlich- oder vormundschafftlichen Gewalt stehen, in allhiesiger Stadt einige Zeit her, unerachtet der in der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Kayser Carls des Fünfften, denen gemeinen Kayserlichen Rechten, und dahin sich beziehenden hiesigen Reformation, und Unserm wegen der boßhafften Entführer den 1. Febr. an. 1700. allschon in Druck gebrachten und gewöhnlicher Maßen publicirten Edict, daraufgesetzten schwehren Straffen, allzusehr eingerissen und gemein worden, dannenhero die höchste Nothdurfft und tragende Obrigkeitliche Amts-Pflichten erfordern wollen, damit solchen, wider die gemeine Sicherheit und alle Zucht und Ehrbarkeit lauffenden harten Verbrechen mit möglichstem Ernst und Nachdruck gesteuret werde, und hinführo niemand mehr dergleichen, insonderheit bey angesehenen Familien fast unerträgliches, und nicht nur zu der beleidigten Eltern und Vormündern, sondern auch der gesammten Freundschafft äusserstem Betrübnüß gereichendes Unglück an denen Seinigen erleben, noch bey seinem Absterben zu befahren haben möge, auf solchen heilsamen Verordnungen hinkünfftig steiff und fest zu halten, und selbige deswegen nicht nur zu erneuren, sondern auch auf gewisse Weisse zu erklähren und zu schärffen.

Als thut Ein Hoch-Edler und Hochweiser Magistrat dieser des Heil. Reichs-Stadt Franckfurth am Mayn in solcher Absicht, nicht nur gedachtes Edict de Anno 1700 erneuren und bestättigen, sondern auch über dieß, nachfolgendes ausführliches geschärfftes Verbott, als ein beständiges Gesetz, welches Jährlich auf den 17ten Sonntag nach Trinitatis von denen Cantzeln bey denen Früh- und Nachmittag-Predigten abgelesen, und wornach in denen Gerichten allhier gesprochen, und die Urtheil ohne Ansehen der von denen dagegen handelnden Personen außgebrachten Vorbitten oder Entschuldigungen, insonderheit, daß die Weibs-Personen mehr, als der entführte zu solcher Entführung Anlaß gegeben, würcklich exequiret werden sollen, zu jedermännigliches Nachricht und Verwarnung hiermit publiciren, und daferne jemand, er sey frembd oder einheimisch, Burger oder Beysaß dieser Stadt, völligen oder noch minderjährigen

Alters

Alters eine getrauete oder ungetrauete Persohn, Eh-Weib, Wittib, Jungfrau, von was Jahren oder Qualitäten sie auch seyn mögen, ohne Vorwissen, Willen und völligen Beliebung der Eltern, oder dafern diese nicht mehr im Leben, der Vormünder oder der nächsten Bluts-Verwandten, beydes von Vatter und Mutter, in Ehegelöbnüß zu ziehen, sich unterfangen, selbige mit oder ohne ihren Willen, es seye um ehelich oder uneheliche Liebe, oder ihres habenden Geldes, oder anderer Ursach halben, wie die Nahmen haben mögen, entführen und sich heimlich oder öffentlich, vor oder nach der Verkuppelung oder Entführung, in oder auffer der Stadt mit ihr trauen und einsegnen lassen würde, daß solche Handlung, obgleich die Parthey sich eydlich verknüpfet, an sich null, nichtig, krafftloß und von keiner Würde seyn, auf Summarisches Anruffen der beleydigten Eltern, Vormünderen oder Verwandten der ver- oder entführten Weibs-Personen, so fort davor erkläret und vor keine Ehe geachtet noch gehalten, sondern als zurecht und dieser Verordnung nach ungültig und unbündig cassiret und vernichtet werden, einfolglich auch weder Vatter noch Mutter, Groß-Eltern, Vormund oder Verwandter einem solchen unartigen Kind, Enckel oder Pfleg-Tochter einen dotem oder Heurathe-Guth zu geben, schuldig, sondern jene selbiges gäntzlichen zu enterben, berechtiget, diese hingegen ihren Pfleg-Töchtern oder derer Entführern ihre Vormundsschaffts-Rechnung abzulegen, und reliqua zu liefern verbotten, oder im widrigen Fall, denen, so sonsten die nächste Anwartung auf solches Guth haben, und von denen Vormündern oder Curatorn, wenn sie bey Unserm Curatel-Ambt ihre Rechnung abgeleget, und justificiret, die Liefferung sich thun lassen mögen, dazu verbunden bleiben, und zu nochmahliger Zahlung gehalten, auch die in dergleichen Entführung Einwilligende Weibs-Personen nicht nur des von ihren verstorbenen Eltern, Groß-Eltern, oder Anverwandten ex testamento oder ab intestato allschon ererbten Vermögens, es möge bestehen, worinnen es wolle, verlustiget, und solches dessen nechsten Bluts-Freunden heimgefallen, sondern auch bey Absterben

ihrer

ihrer Eltern und übrigen Ascendenten oder anderer Anverwandten einiger Succession ab intestato nicht fähig seyn sollen, dem Entführer aber, oder der gutwillig entführten soll weder gerichtlich noch auſſer Gericht ein sicheres Geleit in diese Stadt zu kommen, mitgetheilet, sondern wenn ein- oder beede allhier betretten, oder durch Steck-Briefe, welche auf erhaltende Nachricht in unserer Cantzley alsbalden ausgefertiget werden sollen, aufgesucht und anhero gebracht würden, der Entführer ohne Annehmung einiger Bürgschafft oder Caution zu gefänglichen Hafften gebracht, ordentlich vors Gericht gestellet, und nach Befindung mit scharffer Leibs- oder Lebens-Straff angesehen, die gutwillig entführte aber an einem sichern Orth in guter Verwahrung enthalten, und ihr mehr nicht, denn nothdürfftige alimenta gereichet werden. Diejenige Mann- oder Weibs-Personen, Kuppler, Kupplerinnen, Hehler oder Verhelffer, so mit Rath oder That in die Verkupplung sich gemenget, und wissentlich dazu geholffen, oder einigen Vorschub gethan, wie auch diejenige, welche junge Jungfrauen oder Kinder bey sich aufhalten, und darzu, daß sie ohne der Ihrigen Wissen und Willen anfänglich in Bekanntschafft und Conversation gerathen, hernach aber verstrickt worden, Gelegenheit gegeben, sollen, ohnerachtet die nachgehends erfolgte Verkuppelung ihrer unwissend heimlich vorgenommen seyn mag, für infam gehalten, in keiner ehrlichen Gesellschafft geduldet, noch zu einigen Ehren-Aemtern befördert, dazu nach Gelegenheit der Umständen und sonderlich des gethanen Vorschubs nach der Schärffe der gemeinen beschriebenen Kayserlichen Rechten am Leben, Leib und Guth büssen, und letztere hernach in dieser Stadt nicht geduldet, sondern derselben und deren Gebieths auf ewig verwiesen werden.

Wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 15 Septembris 1733.

42)

42) Mandat gegen heimliche Eheverlöbniß; vom 15. Sept. 1733.

OBwohlen in der allhiesigen Stadt-Reformation Part. 3. Tit. 8. §. 8. seqq. heilsamlich verordnet ist, daß der Ehestand anders nicht, als gottseeliglich, ehrlich, und ehrbarlich vorgenommen, und angefahen werden, und alle heimliche und gegen der Eltern, Vormündern, Curatorn, oder Verwandten Vorwissen und Willen getroffene Eheverlöbnüssen verbotten seyn sollen: So hat dennoch ein Hoch-Edler und Hoch weiser Magistrat, dieser des Heil. Reichs-Stadt Franckfurth am Mayn, mißfällig wahrnehmen müssen, daß bey denen Ehe-Versprüchen allerhand Unordnungen und höchst-straffbare Verkuppelungen vorgegangen, und daraus theils öffters langwierige und beschwehrliche Rechtfertigungen entstanden, theils leichtsinnige und junge Gemüther zu unglücklichen, und ihnen, ihren Eltern und Verwandschafft unanständigen, und von ihnen selbsten, bey ihren reifferen Jahren hernach beseuffzten Ehen, verleitet und verführet worden.

Solchemnach hat ein Hochlöblicher Magistrat vor nöthig erachtet, gedachte Reformation in einigen Puncten, wegen der künfftigen Eheverlöbnüßen zu erläutern, und zu verbessern, und zwar also und dergestalt, daß,

1. Künfftighin alle Eheversprüche majorennen Personen, welche keine Eltern, oder andere Ascendenten mehr im Leben haben, wenigstens in Gegenwart zweyer unverwerflicher unverläumbdeter Manns-personen vollzogen werden, und wenn solches unterbleibet, dieselbe null und nichtig seyn, und derjenige Theil, so bey Unserem Consistorio, auf einige anders, als in Gegenwart vorgedachter Personen vorgenommene Eheverlöbnuß, wann es nur allein darbey verblieben, Klage erheben, und durch Zeugen, welche nicht bey dem Verspruch gewesen, oder zur Kundschafft ihrer Person nach nicht tüchtig, gewechselte Schreiben, oder sonsten, darüber Beweiß führen, oder seinem Gegentheil einen Eyd heimschieben, oder selbsten darzu gelassen

lassen zu werden, verlangen wolte, gar nicht angehöret, sondern sogleich und schlechterdings abgewiesen werden solle. Wofern aber

2tens Diejenige Personen, so wider diese Verordnung handlen, und sich heimlich verkuppeln, überdieß in Unehren sich mit einander vergehen, es möge daraus eine Schwängerung erfolgen oder nicht, so bleibt der Geschwächten, wenn ihre Eltern solches vor gut befinden, auf die Vollziehung der Ehe zu klagen unbenommen, und kan alsdann unser Consistorium befindenden Umständen nach, sowohl wegen des vorhergegangenen, oder erfolgten Ehe-Verspruchs, wenn gleich solcher nicht vor zweyen Manns-Personen Ordnungs-mäßig beschehen, auf den Reinigungs- oder Erfüllungs-Eyd erkennen.

3tens Sollen die Kinder, es seyen Söhne oder Töchter, und stehen annoch unter der väterlichen Gewalt, oder nicht ledigen oder verwittibten Standes, volljährig, oder unmündig, ohne ihrer Eltern, und da solche nicht mehr im Leben, ihrer Groß-Eltern, und die minderjährige, so niemand in aufsteigender Linie übrig haben, ohne ihrer Vormünder, Curatorn, und nächster Anverwandten, oder wenn sie vor Erreichung ihres Fünff und zwantzigsten Jahrs veniam ætatis erhalten, und dadurch von der Curatel befreyet worden, wenigstens der letztern, nemlich ihrer nächsten Bluts-Freunden Willen und Consens, an niemand sich heimlich zur Ehe verloben, und wenn darwider einiger Sohn oder Tochter Pfleg-befohlne oder unbevormundete Person, so annoch unter Fünff und zwantzig Jahren stehet, durch Schenckungen, Kuppeleyen, oder sonsten hintergangen, und verführet, oder aus eigener Leichtfertigkeit und Boßheit, sonder ihrer Eltern, Vormündern, Curatorn, oder nechsten Bluts-Freunden Vorwissen und Bewilligung ehelich sich verloben und versprechen würden, solche Ehe-Gelübde und Versprechen unkräfftig, von Unwürden, und nichtig seyn, auch dieselbe heimlich zusammen verkuppelte und versprochene Personen, weder von der Cantzel aufgebotten, noch auch in der Kirche vor der Christlichen Gemeinde eingesegnet, noch Hochzeit zu halten, ihnen gestattet werden: Dargegen

4tens

4tens Die Eltern und Curatores ihre Kinder und Pflegbefohlne zu rechter Zeit ehelich, der Gebühr nach, mit derselben guten Wissen zu versehen und zu versorgen, sich angelegen seyn, oder nicht befrembden lassen sollen, daß wann sie aus ohnerheblichen und ungegründeten Ursachen oder Eigensinn ihre Väter- Mütter- oder Vormundschafftliche Einwilligung, und Consens zu ertheilen verweigerten, auf der Kinder, oder Pfleg-befohlnen, und unbevormundeten minorennen, so veniam ætatis erlanget, wann solche vorhero sich nicht würcklich ehelich versprochen haben, geziemendes und bescheidenes Anruffen, und Summarische Untersuchung, allenfalls sothaner Consens und Einwilligung der Eltern Curatorn und Verwandten, von unserem Consistorio rechtlicher Ordnung nach, von Ambtswegen suppliret und ertheilet, und die Eltern, zu einer ihrem Stand und Vermögen gemäßen Aussteurung angestrenget werden. Im Fall aber

5tens Die gegen der Eltern Curatoren oder nechsten Bluts-Freunden Wissen und Willen versprochene Personen sich dermassen ungebührlich vermischet, und durch Priesterliche Copulation verbunden hätten, daß man der Ehe, um Verhütung mehrerer Aergernuß, übels und unraths ihren Fortgang lassen müste, alsdann sollen nicht nur die Eltern, und übrige Ascendenten in ihrem Leben solchen ungehorsamen Kindern weder Heyraths-Guth, Widerlegung, oder einige andere Ausfertigung zu geben, noch auch in ihren letzten Willen ihnen die Legitimam, oder Pflicht-Theil zu verschaffen schuldig, und sie völlig zu enterben berechtiget seyn, sondern auch dergleichen leichtfertige Verächter dieser Unserer zu ihrem eigenen wahren Besten, und Erhaltung guter Ordnung, und des denen Eltern und Vormünderen schuldigen Gehorsams und Ehrerbiethung abzielenden Sanction aller künfftigen Succession ihrer, ohne testamentarische Disposition, als worauf hauptsächlich zu sehen, verstorbenden Bluts-Freunden unfähig seyn, und dabenebst mit ernstlicher Obrigkeitlicher Straff angesehen, auch in hiesiger Stadt, gegen der Eltern, Vormünder, und nächsten Anverwandten Willen nicht geduldet werden; doch da

6tens Die Eltern oder Groß-Eltern ohne Testament abgiengen, oder in ihrem letzten Willen dieselbe ihren ungehorsamen Kindern nichts entzogen hätten, so sollen sie zu ihren Vätter- und Mütterlichen Erbschafften alsdann gleich andern Kindern zugelassen werden, und auf gebührliche Einwerffung desjenigen, so ein jedes von ihnen empfangen haben möchte, mit denselben zu gleicher Theilung eintretten; Wornach sich männiglich zu achten, und vor dem sonsten zu gewarten habenden Schaden und Straffe zu hüten wissen wird.

Concluſum in Senatu,
Dienstags den 15. Septembris 1733.

43) Geschwister-Kinder sollen einander nicht ehelichen, Ehegelübde der dahier Eingesessenen auch nirgends anders als in der Stadt vollzogen werden; vom 25. May 1676.

DEmnach Uns dem Rath dieser deß H. Reichs Statt Franckfurt am Mayn beschwerlichen vorgekommen, was gestalten nicht nur, dem in Unserer Reformation part. 3. tit. 8. enthaltenem Verbott schnurstracks zuwieder, Geschwistrig-Kindere sich mit einander zu verloben und zu verheurathen keine Scheu tragen; Sondern auch einige sich neuerlich unterfangen, ihre etwan ordentlich und rechtmässig getroffene Ehegelübde nicht in allhiesiger Statt, wie sich es sonsten eignet und gebühret, sondern ausserhalb derselben, an Orten und Enden, wo es ihnen beliebet, zu vollziehen, und sich also copuliren zu lassen; Welches aber, als ein Werck von böser consequenz und Nachfolge, allerhand Unwesen gebiehret und einführet, und dannenhero demselben in Zeiten zu steuren die Nothurfft erfordert: Als wollen Wir deme nach zuforderst Unser in gedachter Reformation enthaltenes Verbott wegen Anheurathung Geschwistrig-Kindern allerdings hiermit erholet und erneuert, auch denen jenigen, so bereits darwider gehandlet, deß ihnen anklebenden Aergernusses halben, den Schutz auffgekündet, und sie ihren Staab ander-

derwerts hinzuwenden hiermit alles Ernstes angewiesen haben: Ordnen auch im übrigen, setzen und wollen hiermit, daß alle und jede, so in allhiesiger Statt wohnhafft, ihre ordentlich und rechtmässig getroffene Ehegelübde nirgend anderstwo, als allein in allhiesiger Statt, durch ordentliche offentliche Priesterliche Copulation vollziehen und bestättigen sollen, es were dann Sach, daß sie wegen anderwerter Copulation von Uns absonderliche Bewilligung, und auß der Cantzley einen Schein darob, erhalten haben würden, und solches bey unaußbleiblich folgender ernsten Bestraffung, sowol deren jenigen, welche ihre Copulation anderwerts ohne Unser Bewilligung anstellen; als auch deren, welche dergleichen Copulation beywohnen. Wornach sich männiglich zu richten.

Conclusum in Sen. Donnerstags
den 25 May 1676.

44) In Schwängerungssachen sollen keine heimliche Vergleiche getroffen werden; vom 20. Jan. 1739.

WIr Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Freyen Stadt Franckfurth am Mayn, thun Krafft gegenwärtigen offentlichen Edicts kund und jedermänniglich zu wissen, was gestalten Uns von Unserem Consistorio die beschwehrende Anzeige geschehen, wie vor solchem zu verschiedenen mahlen vorgekommen seye, daß einige hiesige Notarii sich höchst-ärgerlich und straflicher Weise unterfangen in Schwängerungs-Sachen unter denen Partheyen allerhand Schein-Vergleiche und Absolutoria zu fertigen, wodurch es dann mehrmahlen dahin gediehen, daß die rechte und wahre Vätter verschwiegen, und gemeiniglich nur Mousquetier darvor angegeben, die Justitz illudiret, gedachtem Unserm Consistorio die wahre Beschaffenheit verschwiegen und hinterhalten, mithin das Obrigkeitliche Straff-Ambt an jenen zu vollstrecken, die Gelegenheit abgeschnitten würde.

Nachdem nun diesem ärgerlichen Unwesen nicht nachzusehen

stehet, indem der zum Schein mehrmahlen hierunter angeführte Göttliche Nahmen dardurch entheiliget, und ärgerliche Sinceraciones vielmahls mit eingemischet, die Wahrheit aber supprimiret, herhegen ohngründliche Reverse ausgestellet werden, woraus nachmahls Verwirrung und dem Richterlichen Ambt, welches auch bey der anstellenden schärfften Untersuchung, die Wahrheit an Tag zu bringen, nicht vermag, beschwehrliche Weitläufftigkeit gemacht wird.

Als setzen und ordnen Wir hiermit, daß alle und jede Sachwaltere und Notarii sich hinführo in Schwängerungs-Sachen dergleichen ärgerlichen Wesens und Auffsetzung solcher Revers und Vergleiche, worbey der Göttliche Nahmen mit Einmischung straffbahrer Betheuerungen profaniret, eine Geschwächte, durch mehrentheils mit unterlauffende gottlose Practiquen intimidirt oder sonst hintergangen, und der Nahme des rechten Vatters supprimiret wird, bey Straff von Funffzig Reichsthaler, oder nach Beschaffenheit schärfferer Obrigkeitlicher Animadversion gäntzlich enthalten, auch die Partheyen, so sich dergestalten vermeyntlich vergleichen, nach Gelegenheit ihres Vermögens und übriger Umstände, nicht minder mit scharffer Straff angesehen werden sollen, und wird Unserm officio Examinatorio zugleich auffgetragen, gegen den, oder diejenige Notarios, so sich hierunter des criminis falsi entweder bereits verdächtig gemacht, oder sich hinführo dergestallt verdächtig machen möchten, mit aller rigueur zu inquiriren. Dafern aber auch zu der Schwängerung ein Ehe-Verspruch erweißlich gekommen wäre, so werden die Privat-Vergleiche hierdurch schlechterdings verbotten, und die Entscheidung lediglich vor Unser Consistorium verwiesen. Wornach sich also männiglich, den dieses angehet, zu achten, und vor Schimpff, Schaden und Straffe zu hüten hat.

Conclusum in Senatu,

Dienstags den 20. Januarii 1739.

45)

45 Den Weibspersonen soll vorzüglich mit Soldaten unzüchtiger Umgang verboten seyn; vom 1. Februar 1729.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurth am Mayn fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, daß obwohlen Wir aus vielen erheblichen Ursachen seit verschiedenen Jahren bey Unserer Soldateſca die Verordnung ergehen lassen, daß zur selbigen keine andere als ledige Pursche, und welche währenden Dienstes bey dieser Stadt unverheurathet zu bleiben versprechen, angeworben werden sollen, Wir dannoch zu Unserm besondern Mißfallen bißhero vielfältig wahrnehmen müssen, daß nicht nur viele Unserer Soldaten sich mit hiesigen Weibs-Bildern in heimliche Ehe-Verlöbnussen eingelassen, und unter solchem Vorwandt und andern GOttes-vergessenen Vorspiegelungen dieselbe zur Unzucht bewogen, sondern sich auch öffters durch freches Weibs-Volck mit Geschenck und Gaben, und auf andere leichtfertige Weise zu dergleichen unordentlichem Wesen verleiten lassen, wodurch sich dann, zumahlen bey erfolgter Schwängerung der Dirnen, die Satisfactions- und andere Klagen von Tag zu Tag gehäuffet haben. Gleichwie aber die also verkuppelte und angeklagte Soldaten wegen unsers Obrigkeitlichen Verbots die angegebene obgedachte Ehe-Versprüche nicht vollziehen, wegen der meisten Dürfftigkeit auch denen also verführten Weibs Leuthen keine Erstattung thun können, mithin diese ihre Schmach tragen, auch die zuweilen in Unehren dergestalt erzeugte Kinder ihrer Eltern Thorheit Lebens lang beseufftzen müssen, Wir aber solchem einreissenden Greuel Obrigkeitlichen Ambts halben mit mehrerm Nachdruck zu steuren, mithin die sonst besorgliche schwehre Göttliche Straff-Gerichte von dieser Stadt und Land abzuwenden Uns verbunden erachten; Alsordnen und befehlen Wir hiermit ernstlich, daß hinführo keine Weibs-Bilder sich mit hiesigen Soldaten zu ihrem eigenen ohnfehlbaren Unglück in familiaren und unzüchtigen Umbgang würckliche, aber wegen Unsers oberwehnten Verbotts an sich

gantz null und nichtige Ehe-Verlöbnüssen oder auch gar fleischliche Vermischungen einzulassen sich unterstehen, oder da sie sich dergleichen gegen die Göttliche und menschliche Verordnungen dennoch unterfangen würden, sie ohne Unterscheid, ob hieraus Schwängerung erfolgt seyn möchte oder nicht, sich dieserwegen der geringsten Satisfaction nicht zugetrösten haben, sondern von Unserm Consistorio, wenn bey demselben sie sich darumb anmelden, so gleich abgewiesen, anbey aber mit empfindlichen Geld- oder andern nach Beschaffenheit der Umständen zu schärffenden wohlverdienten Straffe beleget, die hierunter schuldig befundene Soldaten aber ebenfalls von Ambts wegen exemplarisch abgestrafft werden sollen. Wornach sich selbige sambt und sonders zu richten, und vor Straff, Schimpff und Schaden zu hüten wissen werden.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 1. Febr. 1729.

46) Die Verehelichung der hiesigen Juden betreffend. vom 30 August 1791.

Demnach bey Uns Bürgermeistern und Rath dieser des heiligen Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn, die hiesige jüdische Baumeistere beschwerend vorgestellt, was massen einige der hiesigen Juden, ohne vorgängige Untersuchung und Genehmigung ihrer der Juden Baumeister und des Rabbiners und ohne eheliche Einseguung des leztern, wider Willen der erstern, sich zu verehlichen beygehen lassen, dadurch aber einestheils die Sittlichkeit in der Judengasse in große Gefahr gerathen, anderntheils aber sie Baumeistere sich dadurch ausser Stand gesezt sehen würden, die Vorschriften der Stättigkeit in Ansehung derjenigen, welche sie zur Stättigkeit vorschlagen, zu beobachten, und dahero um solchem Unwesen zu steuern, Uns bittlich um eine Verordnung dahin angegangen haben, daß alle diejenige, welche sich dergleichen führohin würden zu Schulden kommen lassen, des hiesigen Schutzes für immer und ohne Hoffnung,

sol-

solchen je wieder zu erlangen, verlustig erklärt und ohne weiters aus der hiesigen Judengasse und Stadt geschaft werden sollten, und wir dieses Gesuch der Billigkeit gewäß befunden; Als ordnen und befehlen Wir hiermit in Kraft dieses, daß sich kein hiesiger Jud oder Jüdin ohne vorgängige Erlaubniß der jüdischen Baumeister und des Rabbiners, verehelichen, vielweniger durch einen auswärtigen Rabbiner ehelich einsegnen lassen soll, bey Vermeidung willkürlicher Bestrafung an Leib oder Gut und unausbleiblicher Ausschaffung aus hiesiger Stadt, ohne Hoffnung jemals wieder aufgenommen zu werden. Wobey Wir übrigens den vorgedachten jüdischen Baumeistern zugleich aufgegeben haben, in Ansehung dieses Gegenstandes (so wie in Ansehung aller anderer,) die Vorschriften der Stättigkeit nach ihrem ganzen Inhalt vor Augen zu haben, keine Uebertrettung derselben und dieses gegenwärtigen Verbots zu gestatten, und jede, wider Verhoffen vorgegangene, Einem Unserer Herrn Burgermeister zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen.

Concluſum in Senatu,
d. 30. Aug. 1791.

47) Proclamation der Verlobten soll ohne L. Consistorii Bewilligung nicht geschehen; vom 29. Jul. 1728.

DEmnach in der errichteten Consistorial-Ordnung unter anderm enthalten, daß die offentliche Aufbiethung der Verlobten in der Kirchen ohne Vorwissen und Bewilligung des Löblichen Consistorii nicht geschehen, sondern zu vorhero die Namen und Zu-Namen derjenigen, so darum ansuchen, nebst Meldung ihrer Eltern oder Vormündere, so sie deren hätten, auch da sie frembd, ihres Geburths-Orths, Stand und Handthierung, bey gewöhnlichen Sessionen (welche Dienstags und Donnerstags Nachmittags auf der Consistorial-Stuben im Römer werden geholten werden) übergeben werden sollen, damit erforderten Falls die nöthige Untersuchung geschehen könne, gestalten dann die Ein-

sprüche gegen die vorhabende Ehen auch vor das Löbliche Consistorium zu bringen und allda zu erörtern sind.

Als wird solches von wegen Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurth hiermit Jedermänniglichen zu dem Ende kund gemacht, auf daß diejenige, so sich aufbiethen lassen wollen, Dienstags Nachmittags bey mehr Löblich-gedachtem Consistorio sich gebührend melden mögen, umb nach beschehener Untersuchung bey Löblicher Stadt-Cantzley es in die Weege zu richten, damit sie herkommlicher massen allda den Aufbieth-Zettul ablangen und darauf aufgebotten werden können.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags den 29. Jul. 1728.

48) Proclamation der Verlobten soll ohne E. Consistorii Bewilligung nicht geschehen, auch die erforderliche Zeit nach derselben beobachtet werden; vom 9. May 1747.

Nachdeme Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath allhier erheblicher Ursachen halber beschlossen hat, daß hinführo niemand, so Ihme entweder mit der Burgerschafft oder dem Beysassen-Schutz zugethan ist, ohne vorgängige offentliche proclamation von der Cantzel, ehelich eingesegnet werde, es seye gleich eines oder beyde Verlobte anhero gehörig, und daß hierunter auch kein Unterscheid des Standes, Würde oder Wesens, einige Ausnahme machen, sondern nur allein die Nothfälle in Kranckheiten (welche jedoch genüglich zu bescheinigen, und glaubhafft zu erweisen) ausgenommen seyn sollen, über dieses auch durch ein wohlbedächtliches Raths-Conclusum vest gesetzet worden, daß hinführo, ehe die Copulation entweder in der Kirche, oder auf gesuchte und erhaltene Obrigkeitliche Erlaubnüß privatim, gestattet wird, nebst dem Sonntag der geschehenen Proclamation noch zween Sonntäge abgewichen seyn sollen. Als hat Wolbesagter ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath allhier,

hier, solches zu Erläuterung, und als einen Zusatz der Consistorial-Ordnung, mittelst gegenwärtigen offentlichen Edicts, welches zu jedermanns Nachricht und Nachachtung von denen Cantzeln verkündiget werden soll, bekandt machen wollen. Wornach sich also männiglich zu achten, und deme ohnverbrüchlich nachzukommen, auch Löbliches Consistorium genau darüber zu halten, und den Kirchendiener darauf fleißige Achtung zu geben anzuweisen hat.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 9ten Maji. 1747.

49) Daß niemand, wann auch schon eine Schwängerung vorhanden wäre, vor Erhaltung des Burgerrechts oder Schutzes mit der Proclamation oder Copulation zu willfahren, und, woferne beyde sich vergangen habende Theile frembd, selbige schlechterdings dahier abzuweisen; weniger nicht dissensum parentum bey erfolgter Schwängerung betreffend; vom 24. Dec. 1772.

Als die Herren Director und Räthe des hiesig löblichen Consistorii eine geziemende Anzeige und Vorstellung, das Heurathen fremder Manns- und Weibs-Personen, an Burgers-Töchter oder Wittwen; Burger- oder Burgers-Söhne; Beysassen Töchter oder Wittwen; Beysassen oder Beysassen Söhne, wie auch derer, so beyde Fremde sind, sie mögen sich in Unehren vergangen haben oder nicht betreffend überreichen lassen:

Solle man löblichem Consistorio pro norma committiren,

1.) Allen denen vorernannten Personen, welche sich hier häußlich nieder zu lassen gedencken, weder Proclamations- noch Copulations-Erlaubnüß zuertheilen, biß selbige von Einem Hoch-Edlen Rath die Vergönstigung zu ihrem Auffenthalt dahier erhalten, und deßfalls ihre Schatzungs-Bücher gleich andern Proclamanden, zum Zeugnuß dessen, beygebracht haben;

2.)

2.) Denen aber welche entweder beyde Fremde oder sich doch auswärts häußlich nieder zu lassen gesinnet sind, allhier aber mit einander in Unehren sich vergangen haben, die Copulation dahier gänzlich zu versagen, und sie an denjenigen Ort wohin Sie ziehen wollen verweisen.

3.) Da auch in dem Edict vom 15ten September 1733. versehen, „Daß der Ehe solcher Personen, welche gegen der El„tern, Curatoren, oder nächsten Bluts-Verwandten Wissen und „Willen sich versprochen und ungebührlich vermischet haben, zu „Verhütung mehrern Aergernüß, Ubels und Unraths, der „Fortgang zu lassen," sothane Disposition aber, nach Verschiedenheit derer Umständen, ihrem Abfall unterworfen ist, und ein schärferes Einsehen erfordert, daß mithin die Copulations-Erlaubnüß denenselben anders nicht, als auf vorherige Bewilligung Eines Hoch-Edlen Raths zugestanden werden solle.

Concluſum in Senatu,
d. 24. Dec. 1772.

50) Extractus Protocolli Consistorialis d. 9. Dec. 1728. Das Land-Pfarrer die Namen derer zu unehlichen Kindern angegebenen Vätter eher nicht als nach entschiedener Sache in das Kirchenbuch tragen, sondern sie ad interim nur zu ihrer Privat-Notitz vor sich aufzeichnen sollen.

Solle man an die Pfarrherren auf dem Lande einen Befehl ergehen lassen, daß sie, sobald sie delicta, so dem Consistorio vermöge der Ordnung zu ahnden zustehen, in Erfahrung bringen würden, solche ohne Zeit-Verlust anhero berichten, auch nicht auf bloses Anzeigen derer geschwängerten Weibsbilder die Namen der angegebenen Vätter ins Kirchenbuch eintragen, sondern darunter eines Löbl. Consistorii Verordnung abwarten, und ad interim es nur zu ihrer Privat-Notitz vor sich annotiren solten.

51)

51) Ein derglezchen d. 23. Dec. 1728. Den Kirchendiener angehend.

Wurde der Kirchendiener vorbeschieden, und ihme bedeutet, daß nachdeme man in Erfahrung kommen, wann ledige Weibsleute niederkämen, und die Vätter angäben, selbige darauf sogleich in das Kirchenbuch eingetragen würden, wodurch dann unschuldige leicht graviret werden könnten, wannenhero er hinkünftig einen dergestalt von ledigen Weibs-Personen angegebenen Vatter ehe und bevor die Sache vor Löbl. Consistorio untersuchet und erörtert, nicht ins Kirchenbuch einschreiben, sondern nur privatim vor sich annotiren solle, auch dem Schulmeister zu Sachsenhausen daß er sich ebenfalls darnach zu achten zu bedeuten hätte, welchem er auch nachzukommen versprochen.

50) Daß man die lapsas, so nicht von hier, mit ihren Kindern fortschaffen solle.

Als ein Extractus Protoc. Consist. die S. S. betreffend, cum Decreto & Memoriali derselben verlesen worden, wie auch ein gleichmäßiger Extractus die M. und S. betreffend, vorgekommen.

Soll man alle diejenige so nicht von hier seynd mit ihren Kindern fortschaffen.

Conclusum in Senatum,
den 18ten Mertz 1755.

53) Extract Raths-Protocolli vom 22. Febr. 1757. Daß der Land-Amtmann, wann unehliche Kinder auf hiesigen Dorfschaften gebohren werden, es sogleich dem Consistorio anzeigen solle.

Dem Amtmann aber aufzugeben, in Fällen wo unehliche Kinder auf hiesigen Dorfschaften geboren werden, es sogleich Löbl. Consistorio anzuzeigen.

54)

54) Mandat gegen übermäßiges Schwelgen, Zechen und nächtlichen Unfug; vom 15. Julii 1756.

Nachdeme Einem Hochedlen und Hochweisen Rath allhier höchst-ärgerlich und beschwerlich vorgekommen, daß, besonders den Sonntag, durch übermäßiges Schwelgen und Zechen, allerley Zanck, Streit und Schlägerey, ja gar Auflauf und bey nahe Tumult, veranlasset werde, wie dann dergleichen Leute sich verschiedentlich denen zu Stiftung und Erhaltung guter Ruhe commandirten Soldaten widersetzet haben, und bey nahe Mord und Todtschlag daraus entstanden wäre; solchem gottlosen und höchst-ärgerlichen Unwesen aber keinesweges nachzusehen, vielmehr mit allem Nachdruck zu steuren, die allgemeine Sicherheit, Christen-Pflicht, und das Obrigkeitliche Amt, allerdings erfordert:

Als werden, kraft dieses gegenwärtigen gedruckten offenen Edicts und Anschlags, alle und jede hiesige Burger, Beysassen und Einwohner, nachdrücklich, und bey unausbleiblicher Geldja, nach Befinden des Verbrechens, Schantzen- und anderer schweren Leibes-Straf, von Obrigkeitswegen verwarnet, sich des übermäßigen Trinckens und Zechens bis in die sinckende Nacht, besonders an Sonn- und Feyertägen, am meisten aber alles Geschreys, Tumults, Zänckerey, Schlaghändel und Widersetzung der Wachten und Patroüllien, auch Nacht-Wächtern, in denen Häusern sowohl, als auf denen Gassen, zu enthalten, hingegen sich still, ruhig und gottesfürchtig zu betragen, und dergestalt sich, ausser ernsthafter Strafe und Verantwortung zu setzen.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags, den 15ten Julii, 1756.

55)

55) Die Wirthe sollen des Nachts keine Gäste setzen; vom 1. Novbr. 1688.

EJn Wohl-Edler und Hochweiser Rath allhier lasset hiermit allen und jeden Weinschencken, Bierbrauern, Aepffelwein- und Bierzäpffern, alles Ernstes anbefehlen, über die gewöhnliche Nachtglocke keine Gäste zu setzen oder zu halten, bey Verlust deß Weinschancks, Brau-Gerechtigkeit, Aepffelwein- und Bierzapffens, auch nach Befinden ferner animadversion und Straff sowol gegen die Weinschencken, Bierbrauer, Aepffelwein- und Bierzäpffere, als auch die jenige, so sich solcher Orten beym Trunck werden betretten lassen. Wornach sie sich zu richten.

Conclusum in Senatu
Donnerstags den 1. Novembr. 1688.

56) Jungen Leuten soll nicht erlaubt seyn Wirthshäuser zu besuchen; vom 16. Febr. 1688.

WJr Burgermeister und Rath deß Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiemit jedermänniglich zu wissen: Demnach Uns verschiedentliche Klage vorgekommen, was gestalten Hauß Söhne, Handlungs Lehr-Jungen und andere junge Bursche, zu Sonn- und Werckt ägen, in Wein- Bier- und Pasteten Häuser, item Garküchen, Gärten und allerhand Winckel, ja wol gar unehrbare Orte, durch liederliches Gesindlein verführet, und also zum Fressen, Sauffen, Retschen und Spielen, auch andern Uppigkeiten verlaitet, hierdurch aber nicht nur dero obliegende Arbeit und Geschäfften, zu præjudiz und Nachtheil dero Vorgesetzten verabsaumet, sondern auch dieselbe zu liederlichem und gottlosen, ja Seel und Leib verderblichem Unwesen veranlasset werden; und aber solchem Obrigkeitlich zu remediren die höchste Nothdurfft erfordern wil: Daß Wir derohalben allen Wein- und Bierschencken, Pastetenbeckern und Herbergirern, Garköchen, Gärtnern, und in Summa jedermänniglich, hiermit alles Ernstes anbefohlen haben wollen, keine

Hauß-

Hauß-Söhne, Handels Lehrjungen, und junge ledige Bursche, weder zu Sonn- oder Wercktägen, zuhegen, denenselben zu Fressen und Saussen, Retschen und Spielen keine Anlaß zu geben, ihnen auch wenig, oder viel, an Geld, oder Gelds Werth, darzu nicht zu borgen, oder zu lehnen, vielweniger zu andern Uppigkeiten sie zu verlaiten, und zuverführen, alles bey Verlust der Schuld, Ersetzung Schaden und Unkosten, behöriger Satisfaction wegen Verlait- und Verführung, Verlust Wein- und Bierschancks, und anderer dergleichen Gerechtigkeiten, auch ohnaußbleiblicher Unserer Obrigkeitlicher Animadversion und Straff. Wornach sich männiglich zu richten, und vor Schaden, Ungemach und Straff, zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu
Donnerstags den 16. Februarii, 1688.

57) Verbot aller Kirchweyhfesten auf den Dorfschaften; vom 12. Febr. 1771.

Demnach Uns, dem Rath dieser des Heil. Reichs freyen Stadt Frankfurt am Mayn, mehrmalen, zu Unserem gröβten Mißfallen vorgekommen, was maßen, bey Begehung derer vorhin in ganz löblichen Absichten gehaltenen so genannten Kirchweyhen, auf denen, hiesiger Stadt untergebenen Dorfschaften, besonders in neueren Zeiten, viele und mancherley Mißbräuche eingeschlichen, die darzu gewidmete Tage in allerhand Uppigkeiten, Schwelgerey, Tanzen, auch mit Raufen, Schlagen und anderem Unwesen bis in die späte Nacht, ja bis an den hellen Morgen, zugebracht, und dadurch zum Theil hiesigen Burgern und Schutz-Angehörigen und Unterthanen derer Stadt-Dorfschaften zu schädlicher Verabsäum- und Hindansetzung ihrer Nahrung oder Gewerbes, liederlicher Geld-Verschwendung und vielerley sonstigen Ausschweifungen nicht nur, sondern auch, wie die betrübte Erfahrung gelehret, öfters zu gefährlichen Händlen, wo nicht gar zu Mord und Todschlag Anlaß gegeben worden; Wir aber diesem ärgerlichen und sündlichen Unfug von

tra-

tragenden Obrigkeitlichen Amts wegen, mit allem Nachdruck zu steuren und selbigen völlig abzustellen gemeynet sind: Als finden Wir Uns bewogen, hierdurch und mittelst gegenwärtigen öffentlichen Anschlags zu verfügen, zu setzen und zu verordnen, daß, von nun an und ins künftige zu allen Zeiten, die vorgedachte Kirchweyhen auf hiesigen Dorfschaften, und was, aus Gelegenheit derselben, zu unserem äußersten Mißvergnügen eingeschlichen, oder sonsten bis anhero zum öffentlichen Aergernüß mit Spielen, Schwelgen und dergleichen sonstigen, nicht zu duldenden Vergehungen vorgenommen worden, völlig und gänzlich aufgehoben und abgeschaft seyn und bleiben solle.

Befehlen darauf nicht nur allen und jeden Burgern, und Schutz-Angehörigen dieser Stadt, sondern auch besonders denen Unterthanen hiesiger Dorfschaften, daß sie, nach nunmehro solchergestalt, vor immer abgestellten Kirchweyhen, sich alles desjenigen, was zu deren Erneuerung oder Beybehaltung des alten Unwesens mittel- oder unmittelbar gereichen kan, hinführo gänzlich und bey schwerer Strafe enthalten, auch dagegen nicht thun noch handlen sollen in einige Weise noch Wege. Und da noch überdieses unser ernstlicher Wille und Meynung ist, daß die Unterthanen mehr ermeldter anhero gehörigen Dorfschaften die Kirchweyhen an anderen fremden benachbarten Orten unter keinem Vorwand weiter zu besuchen unterfangen sollen, auch die Vorkehrung bereits getroffen ist, daß selbige im Uebertrettungs-Fall, sofort gefänglich eingezogen und Unserem Land-Amt zu nachdrücklicher Bestrafung überliefert werden sollen;

Als wird übrigens nicht nur gedachtem Amte hierdurch aufgetragen, dahin ein wachsames Auge zu richten, daß dieser unserer wohl bedächtlichen- und auf hiesigen Dorfschaften sowohl öffentlich anzuschlagenden als von denen Canzlen zu verlesenden Verordnung ihres ganzen Innhalts, aufs genaueste nachgelebet werde, sondern auch denen Schultheißen jeden, hiesiger Gerichtsbarkeit unterworfenen Orts, als welche davor ohne Widerrede hafften sollen, nachdrücklich eingebunden, desfalls behörige Sorge zu tragen, wornach sich also jedermann, den solches angehet,

zu achten, auch vor Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
den 12ten Februar 1771.

58) Verbot der Masqueraden; vom 19. Jan. 1734.

DEmnach Uns Burgermeistern und Rath dieser des Heil. Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, zeithero mehrmahlen äusserst mißfällig vorgekommen, was massen einige hiesige Burger und Beysassen und deren Söhne und Töchter keine Scheu und Bedencken getragen, in gegenwärtiger Jahres Frist, da die heilige Fasten-Zeit herannahet, sich in höchst-ärgerliche, der Christlichen Zucht und Erbarkeit schnurstracks entgegen lauffende Verkleidungen und Masquen zu stecken, und denen von Fremden, wohl gar in hiesigen Gast-Häussern angestellten Bällen und Täntzen beyzuwohnen, auch in solchem verbottenen Aufzug auf offentlichen Gassen sich sehen zu lassen und darzu zu begeben; Diesem ohnzuläßigem und in vorigen Zeiten dahier niemahls erhörtem Unwesen aber nachzusehen Wir um so weniger gemeynt seynd, als ohnehin die gegenwärtig- betrübte und gefährlich- anscheinende Welt-Läuffte und Zeiten einen jeden Christen-Menschen billig anmahnen solten, vielmehr auf ein bußfertig frommes Leben und exemplarischen Wandel, als auf dergleichen GOtt mißfällige Upgigkeit bedacht zu seyn. Solchemnach haben Wir Krafft tragenden Obrigkeitlichen Amts und in Beobachtung theurer Pflichten nicht umhin gekönnt, jedermänniglich darvon nicht allein nachdrücklich abzumahnen, sondern auch solchem höchstärgerlichem Unternehmen durch Abfassung gegenwärtigen öffentlichen Verbotts und zum Druck gebrachten Poenal-Edicts zu steuren; Setzen und ordnen also

(1tens,) Daß Niemand, wer er auch seye, sich anmassen solle, es seye bey Tag oder Nacht, masquirt auf denen Gassen offentlich und zu Fuß sehen zu lassen, oder aber gewärtig zu seyn, daß er sofort zu Hafften gebracht, und nach Gelegenheit der

Per-

Person und denen Umständen der Ubertrettung mit ohnausbleiblich scharffer Straffe angesehen werden. Und dafern

(2tens) ein oder anderer von verburgerten Personen, Schutz-Angehörigen, oder deren Söhnen und Töchtern, sich dennoch gegen bessere Zuversicht unterfangen würden, bey dergleichen Bällen und Täntzen, (es werden solche gehalten wo sie wollen,) gegen dieses unser ernstliches Verbott masquirt einzufinden, oder verkleidet auf denen Strassen sich sehen zu lassen, so sollen sie sogleich auf die Haupt-Wacht gebracht, jedes deren mit Obrigkeitlich-schwerer Straffe beleget, und solche sofort exequiret werden. Wie dann auch

(3tens) denen Wirthen zugleich unter Verwürckung Ein Hundert Reichs-Thaler Straffe hiermit verbotten wird, solchen Unfug in ihren Häussern zu gestatten. Schließlichen und

(4tens) wird auch denen Tantzmeistern hiermit ernstlich bedeutet, dergleichen Bälle und Täntze vornehmer oder geringer Personen, es seye in ohner ohne Masquen, in obbenahmter heiliger Zeit so wenig, als an Sonn- und Feyertägen in ihren Wohnungen zu dulten und zu veranlassen, oder aber im Ubertrettungs-Fall gleichmäßigen Obrigkeitlichen scharffen Einsehens und ohnnachläßiger Straffe gewärtig zu seyn. Wornach sich also männiglich zu achten, und vor Schimpff, Schande und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 19ten Januarii 1734.
Renov. d. 27. Jan. 1735.

59) Bey Feyerlichkeiten soll sich männiglich sittsam betragen; vom 28. Mart. 1741.

DEmnach Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath allhier mehrmalen sehr mißfällig wahrgenommen, welchergestalten bey Auf- und Abführung des Meß-Gelaits so wohl, als anderen sich etwa zutragenden publiquen Fällen und sonstigen Begebenheiten die Leuthe nicht allein auf den Gassen in grosser Menge zusam-

men lauffen, sondern auch mit hefftigem Ungestümm sich herbeydringen, insonderheit aber die muthwillige Jugend mit unartigem Schreyen ab- und zulauffen, sich dermassen ungebärdig erweiset, daß männiglich, bevorab die dermahlig- hier anwesende höchst- ansehnliche Gesandschafften und andere Fremde, ein billiges Misfallen darob zu schöpffen Ursach haben; solch-ärgerlichem Unwesen aber, zumahlen bey denen dermahlen allhier vorstehenden hohen Solennitäten durchaus gesteuret und in alle Wege abgeholffen werden muß; Als wird Jedermann hiermit ernstlich erinnert und vermahnet, bey allen hiernächst vorgehenden Solennitäten und anderen publiquen Vorfallenheiten, besonders auch bey Auf- und Abführung des Meß-Gelaits, sich still, sittsam, bescheidentlich und mit all-geziemendem Respect aufzuführen: und sollen die Eltern und Hauß-Vätter ihre Kinder, Gesind und Angehörige, mit Nachdruck beständiglich darzu anhalten, damit nicht nöthig seye, durch Obrigkeitliche hinlängliche Verfügung die Widerspenstige in die Schrancken der Ordnung zu bringen: Inmassen dann bereits verfüget worden, daß diejenige, so sich desfalls auf denen Gassen, oder andern Orten, ungebührlich bezeigen werden, durch die darzu bestellte Wachten hinweg genommen, und nach Befinden ins Armen-Hauß zur Züchtigung gebracht, oder sonsten zu gebührender Straf gezogen werden sollen; Wornach sich also männiglich zu richten, und vor Schimpf zu hüten wissen wird, besonders aber die Eltern, daß sie ihrer ungezogenen Jugend dergleichen höchst-ärgerlichen und keineswegs zu duldenden Muthwillen gestattet, sich nachmahls beyzumessen haben.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 28. Mertz 1741.

60) Mit vorstehendem gleichen Innhalts; vom 13. Octbr. 1744.

Nachdeme Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath allhier mehrmahlen zu gröster Aergernuß und Verdruß vorgekommen, daß,

daß, ohnerachtet des von der Kayserlichen allerhöchst-beglückten Wahl und Crönung her billig annoch in ohnvergessenem Andencken bey männiglichen schwebenden Edicts, bey verschiedenen publiquen Vorfällen, solennen Festins und andern dergleichen Gelegenheiten, unanständiger Auflauff, Geschrey und aller bey ohnvernünfftig- ja höchst- ärgerliche Reden und Urtheile, theils von der unartigen Jugend, theils von dem Pöbel, ja wohl gar solchen Leuten, denen man dergleichen unbesonnenes Wesen und Betragen am mindesten zutrauen solte, bey Gelegenheit der jetztmahligen Weltläufften, verschiedentlich, und so gar bey Einreitung der Couriers und blasenden Postillions geschehen, ausgeübet und gefället worden seyn sollen; und aber solchem Unfug keineswegs nachzusehen, vielmehr von Obrigkeitlichen tragenden Amts wegen mit Nachdruck zu steuren stehet: Als wird, Krafft gegenwärtigen publiquen Edicts und Anschlags, hiermit männiglich, besonders auch das gemeine Volk und die unbändige Jugend, ernstlich, und, gestalten Dingen nach, bey ohnausbleiblicher Geld- Gefängnuß- scharffer Leibs- oder anderer Straffe, nach Gelegenheit der Personen und Umstände, verwarnet, sich dessen allen zu enthalten, mithin sich überhaupt gegen jedermann respectuos und bey etwaigen weiteren der vorbesagten Begebenheiten ruhig, still und bescheiden zu betragen, auch sich keiner unanständigen Reden und Urtheile wegen Kriegs oder Friedens zu unterfangen, und aller Orten auch bey jeden Gelegenheiten ihres Thuns zu warten, wornach sich also männiglich zu achten, und vor Schimpf, Schande und Schaden zu hüten hat.

Conclusum in Senatu,
Dienstags, den 13. October 1744.

61) Mandat gegen den Unfug der Jugend; vom 19. Oct. 1758.

Wir Burgermeistere und Rath des Heil. Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn thun hiermit jedermänniglich, absonder-

lich aber denen Eltern, Vormündern, und Schulhaltern, auch der ihnen zustehend- und ihrer Aufsicht untergebenen Jugend, zu wissen, daß, obwohlen Wir schon vorhin durch verschiedene Edicta befohlen haben, daß letztere sich überhaupt sowohl, als besonders bey vorfallenden publiquen Vorfallenheiten, auf denen Gassen, im Creutzgang, und sonsten aller Orten, sowohl bey Tag, als auch zu Abend-Zeit, still, sittsam und bescheiden aufführen und betragen, und niemand insultiren oder beleidigen sollen, Uns dannoch seiter kurtzem die Beschwerden mehrmahls vorgekommen, daß die muthwillige Jugend keinen Scheu oder Bedencken trage, vorbeygehende unschuldige Leute, vor denen sie billig allen Respect tragen solten, mit Steinen zu werffen, auch mit darzu gebrauchenden Stecken und Knitteln einander Steine zuzutreiben, wodurch die vorbeygehende Personen leichtlich getroffen und beschädiget würden; wie sie dann auf der Strasse, absonderlich auch grossen Plätzen in denen Alléen, auf der Brücke, in besagtem Creutzgang, und in anderen Gassen, sowohl an Sonn- und Feyertägen, als auch die gantze Woche hindurch, auf- und ablieffen, sich schlügen, einen grossen Tumult und Geschrey erregten, fluchten, mit Peitschen glattschten, und sich überhaupt sehr unbändig und ungezogen aufführten, wodurch zu befahren ist, daß in der Folge der Zeit unartige, GOttes- vergessene und ungesittete Leute aus ihnen werden und erwachsen dörfften.

Wann Wir nun all obgedachtem, nicht allein die allgemeine Ruhe stöhrenden, sondern auch gegen Christliche Zucht und Ehrbarkeit lauffenden Uebel und Unwesen keinesweges nachzusehen gemeynt sind, sondern all diesem Unfuge abgeholffen wissen wollen;

So ergehet hiermit an all- und jede Eltern, auch die Vormündere der Eltern-losen, weniger nicht an die Schulhaltere, die wohlmeynende Obrigkeitliche Verordnung, die Ihrige und die ihrer Vorsorge und Pflege Anbefohlene dahin alles Ernstes anzuhalten, daß sie all oberzehlte Excessen unterlassen, sich ruhig, still, friedlich und Christlich, sowohl auf denen Gassen, als

als auch sonsten aller Orten, aufführen sollen: gestalten die hier gegen handlende Jugend, ohne Ansehung der Personen, durch nächstangelegene Wachten und Patroullen zur Züchtigung in das Armen-Hauß geführet, und keine Ausnahme oder Entschuldigung Platz haben, auch diejenige, welchen oblieget den gemeldeten Unfug zu verhindern, und die Ihrige besser zu erziehen, bewandten Umständen nach, noch darzu bestraffet werden sollen.

Wornach sich also männiglich, den dieses angehet, zu achten, auch vor Schimpff und Schaden zu hüten hat.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags, den 19ten Octobris, 1758.

62) Mandat gegen den Unfug auf den Ochsenmarkt; vom 25. Octobr. 1712.

DEmnach ein Hoch-Edler und Hochweiser Magistrat dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt mit grossem Mißfallen bißhero wahrnehmen und erfahren müssen, welchergestalten obwohlen derselbe vielfältig allschon, und fast alle Jahre, verbotten, daß die auff dem Ochsenmarck erkauffende Ochsen nicht gehetzet, sondern in der Stille nacher Hauß gebracht werden sollen, dannoch solchen Obrigkeitlichen Verbotts ohnerachtet, die Ochsen gehetzet, und unter grossem Auffl auff und Geschrey durch die Gassen geführet werden, daß man dafür manchmalen nicht sicher fortkommen kann; solch ärgerlichem Wesen und Ubelstand aber wohlgedachter ein Hoch-Edler und Hochweiser Magistrat ein vor allemahl gesteuret und abgeholffen wissen will; Als wird hiemit zuforderist denen Metzgern, wie auch allen andern hiesigen Burgern und Beysassen, welche etwa grosse Hunde zu halten pflegen, nachdrücklichen angefüget, daß sie an denen jenigen Tagen, wann Ochsenmarck gehalten wird, ihre Hunde zu Hause halten und anbinden lassen, oder in Unterbleibung dessen ohnfehlbar gewärtig seyn mögen, daß sie, im Fall ihre Hunde die Ochsen anfallen, dessentwegen zur Straffe gezogen werden.

Wie dann insonderheit auch der muthwilligen Jugend, das vorhin allschon, vor ohngefähr einem Jahr, ein vor allemal, durch ein offentliches Edict inhibirte Zulauffen und unartige schreien hiemit nochmalen alles Ernstes verbotten, die Eltern aber erinnert werden, sie von dergleichen schändlichem Wesen abzuhalten; mit dem ausdrücklichen Anhang, daß die jenige, so in dergleichen Muthwillen werden betretten werden, ins Armenhauß zur Züchtigung gebracht werden sollen. Wornach man sich also zu richten und für Straff und Ungelegenheit zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 25. Octobr. 1712.

63) Mandat gegen den Unfug bey dem Baden im Maynfluß; vom 15 Jun. 1773.

Demnach Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath allhier mißfällig angezeiget worden, daß bey dem Baden in dem Maynfluß, den hiesigen mehrmalen ergangenen und renovirten Verordnungen zuwider, sowol die ungeartete Jugend, als auch erwachsene und in männlichen Jahren stehende Leute, an und um die Brücke, wie auch gleich unterhalb derselben, zwischen der Stadt und denen nach dem Grünbronnen gelegenen Gärten und Bleichen, auf eine sehr ärgerliche Weise sich zu betragen unterfangen, so, daß diesem Unfug keineswegs nachgesehen werden kann;

Als ergehet hiermit die wiederholte- und erweiterte Verordnung, daß hinfüro Niemand um und gleich über der Mayn-Brücken, wie auch zwischen der Stadt und denen nach der Windmühl bis nach dem Grünbronnen hinziehenden Gärten und Bleichen, sich weiter im offenen Maynfluß zu baden unterfangen, sondern daß diejenige, so zu baden gesonnen, ein solches ober oder unter diesen jetzbeschriebenen Gegenden vornehmen, sich anbey aller Zucht und Ehrbarkeit befleißigen, oder zu gewärtigen haben, daß gegen die Uebertrettere dieser Verordnung mit Führung in das Armen-Haus und daselbstiger Züchtigung,

oder,

oder, nach Befinden, schärferer Strafe, verfahren werden solle.

Conclusum in Senatu,
Dienstags, den 15ten Junii 1773.
Renovirt den 27ten May 1790.
Desgleichen den 16ten Junii 1791.

64) Das unanständige Tabakrauchen in den Alleen vor den Thoren soll nicht erlaubt seyn; vom 5. Novbr. 1784.

Nachdem Endes unterzogenes Amt mißfällig vernommen, daß verschiedene Spazier-Gänger auf dem Glacis Taback zu rauchen sich beykommen lassen; diesen auf einem öffentlichen Spazier-Gang onehin äußerst unschicklichen Unfug aber nicht nachgesehen werden kann: Als wird hiermit jedermann erinnert, sich dessen bey einer Strafe von Zehen Reichsthalern gänzlich zu enthalten. Wie denn, um die Uebertretter desto gewisser zu erfahren, von Amtswegen bereits die benötigte Anstalten getroffen worden.

Publ. Bau-Amt,
den 5ten Novembr. 1784.

Viertes Hauptstück.

Aufsicht auf das Bücherwesen.

I.

65) Buchhandlung und Buchdruckereyen, Vorschriften für dieselben; vom 25. Aug. 1746.

WIr Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn thun kund und hiermit zu wissen: Demnach Uns, den 20ten hujus, ein Kayserliches allergnädigstes Reſcriptum, de dato Wien den 10ten Febr. 1746. nebstdenen nachgesetzten Kayserlichen Patenten, das Löbliche Bücher-Commissariat, auch den Buchhandel und Druck, betreffend, in Originali zugekommen, und darbey allergnädigst anbefohlen worden, solche behörig zu publiciren, und darob mit allem Ernst und Nachdruck zu halten;

WIr Frantz, von GOttes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Hertzog zu Lothringen und Baar, Groß-Hertzog zu Toscana, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Nomeny, Graf zu Falckenstein, ꝛc. ꝛc.

EMbieten allen und jeden, des Heil. Römischen Reichs einsäßigen und dahin handlenden Buchführern, Bücher- Kupffer- Zeitungs- und dergleichen Druckeren, überhaupt allen denen, die sich zu diesem Druck und Handel in einige Wege, offentlich oder heimlich, gebrauchen lassen, sothane Bücher oder Stück zu

denen

denen Franckfurter Messen bringen, oder sonst irgendwo im Heil. Römischen Reich und dessen Boden verhandlen, von was Nation sie immer seyn mögen, Unsere Kayserliche Gnad, und fügen hiemit zu wissen, wasgestalten Wir bey Antrettung Unserer Regierung mit sonderbahrer Befremdung und grössesten Mißfallen vernommen, daß verschiedene Buchhändler, Kupffer- und Buchführer, denen Reichs-Friedens-Schlüssen, heilsamsten Satzungen, Policey-Ordnung, Profan- und Glaubens-Sachen, zuwider handlende ärgerliche Bücher, Theses. Disputationes, famose Schriften, Tractaten, Pasquillen, Bilder, ja verdammliche Trennung und Unruhe, so viel an ihnen ist, zum Zweck habende Chartequen und Kupffer anzunehmen, zu drucken, heimlich oder offentlich, durch sich oder abgeordnete Mackler und Winckelträger, zu verkauffen, höchst-straffbahrer Weis, und der ansonst nutzlichen Druckerey selbst zur Schand, sich unterfangen, nicht weniger, daß ein und andere Buch- und Kupffer-Drucker, Händler und Verleger, sich auf eine gantz frevelhaffte Art unterstehen, fälschlicher Dingen, als ob sie Kayserlichen Briefs und Freyheit hätten, mit Vor- oder Aufdruckung per apertum falsum gekünstleter Privilegien, Bücher, Tractaten und Bilder, dem Publico feil zu bieten, ferner, mittelst eines höchst- verpœnisirten Nachdrucks, nicht entfärben, zum grossen und manchmahl unwiederbringlichen Schaden ihrer Handelsgenossenen, und offenbahrer Verachtung derer Kayserlichen Privilegien, ihnen Bücher und andere Stück nachzudrucken, denenselben in Veränderung der Inscription, oder hier und dort in der Setzung, einen anderen Schein anzustreichen, sofort nur suchen und trachten, wie sie diese ihre unerlaubte Gewinnsucht bemänteln; daher solche Stück dem gewöhnlichen Meß-Catalogo vorenthalten, oder damit sich, gegen besseres Wissen, beschönigen wollen, daß ihnen von denen erlangten Privilegien nichts bekannt gemacht worden, andere aber eben so straffbahr, wann schon die in denen Freyheits-Brieffen enthaltene Jahr abgeloffen, fortfahren, ohne angesuchte neue Freyheit oder Extension, die an ihrer Freyheit erloschene Bücher, mit Vorspiegelung

lung eines anderweltigen falsch erdachten Privilegii, zu drucken, welches dann hauptsächlich zur Schmählerung Unsers habenden Bücher-Regalis abzielet, damit sie sich nehmlich derer abzugebender Exemplarien entschütten mögen, davon dann sich die anwärtig in Reichs-Städten wohnende Buchführer, Drucker und dergleichen, so in die Franckfurter Meß ihre Commissionairs absenden, und nur, ihrem Vorgeben nach, etliche Stuck zum Verhandthieren zu denen Messen bringen, und in hohen Werth daselbst verstibern, unter deren Zahl auch die von Geistlichen Orden, GOttes-Häuser, Hospitalen, und so weiter, die mit Privilegiis universalibus begnadiget seynd, hinwieder special privilegirte Drucker, mehristen Theil sich befinden wollen.

Endlich ist Uns auch glaubhafft zu vernehmen gegeben worden, daß verschiedene Buchdrucker, zur Verachtung und Verringerung der im Heil. Römischen Reich so empor gestiegener Druckerey, zum Abdruck eines gar schlechten Papiers und Litern, zum gemeinschädlichen Nachklang, bedienen, und andurch sich selbst, und durch einen üblen Nachruff gesammter Bücherhandlung, einen übergrossen Verlust und Schaden zuziehen.

Gleichwie Wir nun Unseres höchsten Orts diesen ärgerlichen, unerlaubt-gewinnsüchtigen und gemein-schädlichen, auch Unserem habenden Kayserlichen Relagi zu nahe tretenden Betragen ferner nachzusehen nicht gemeynet seyn können; so wiederholen Wir anhero alle und jede von Unsern Vorfahren am Reich ergangene Patentes, Mandata und Rescripten, alles Ernstes befehlende, daß

Primò, und sofern sich ein Buchdrucker, Händler, Mackler, Winckelträger, und dergleichen, würde betreten lassen, Läster- oder gegen die Reichs-Grund-Gesetze in Glaubens- oder Staats-Sachen lauffende Lehren, Schmäh-Schrifften, Bücher, Kupffer, und dergleichen, in das Publicum zu bringen, solche alsofort ohne eintzige Nachsicht durch jedes Orts Obrigkeit, oder Unsere Kayserliche Bücher-Commissarios, auch deren Substitutos, conficiret, der Urheber, Schreiber, Drucker, und auch diejenige, welche sie zum Verkauff herum tragen und ausbreiten, nach Beschaffen-

ſchaffenheit der Sachen und deren Umſtänden, an Guth, Leib, Ehr und Blut, unnachläßlich beſtraffet werden ſollen. Nicht weniger iſt

Secundò Unſer gemeſſene Meynung, im Fall ſich erfinden läßt, daß ein Buch- Land- Charten- oder Kupffer-Drucker und Händler ſo weit vergehe, und ſeinem ausgebenden Werck, es beſtehe worin es wolle, eines fälſchlich erdichteten Privilegii gebrauchete, daß, nebſt Confiſcirung ſolches Wercks, und Schlieſſung deſſen Gewölbs, Laden und Officin, gegen den, oder diejenige, wie ſich in ſolchem Crimine gebühret, mit ſcharffer Ahndung verfahren werden ſolle. Dahingegen

Tertiò ſolche gewinnſüchtige Buchhändler, Führer, und ſo weiter, die da von Uns oder Unſeren Vorfahren am Reich privilegirte Bücher und Stuck nachdrucken, und denenjenigen, ſo mit Mühe und Koſten, und manchmahlen mit Schmählerung ihres gantzen Vermögens, ein Werck an ſich erhändelt, und darüber ein Kayſerliches Privilegium erhalten, einen groſſen, ja offt unerſetzlichen Schaden zuwenden, ſogleich, mittelſt Schlieſſung ihrer Bücher-Läden, Confiſcirung des nachgedruckten Stucks, und der in dem Kayſerlichen Privilegio entworffenen Pœn, beſtraffet, und zu Erſetzung des dem unſchuldigen Theil zugefügten Schadens ohnnachläßig angehalten werden ſollen, wann gleichwohl die Inſcription oder hier und da zum Schein etwas verändert worden wäre. Umb dieſem deſto beſſer vorzukommen, ſo wollen Wir

Quartò gnädigſt, daß alle Kayſerliche Privilegia, wie und wo ſie immer erlanget werden, jederzeit in Zeit ſechs Wochen, à dato daſſelbe ausgefertiget iſt, Unſerm Bücher-Commiſſario in glaubhaffter Geſtalt eingeſchicket, von dieſem aber veranſtaltet werden, daß ſolche zu Meß-Zeiten, nach Beſchaffenheit des privilegirten Wercks, gegen billig-mäßige Gebühr, allen mit ſolcher privilegirten Gattung Handlenden behörig kund gethan und inſinuiret, auch beſonders denen zu ertheilenden Privilegiis einverleibt werden: Daß in nächſter Meſſe à die Impetrati das erhaltene Privilegium unſer Bücher-Commiſſion vorgezeiget, dar-

daraufhin durch dieselbe, anderen zur Nachricht und Warnung, die Insinuation beschehen, und die Drucker und Verleger sich eines guten weissen Papiers und Buchstaben zum vorhabenden Werck gebrauchen, und dieses alles bey Verlust des Privilegii nicht unterlassen werden solle. Betraget sich aber, daß die, so Privilegia universalia oder specialia ausgewürcket, sothane nicht behörend insinuiren, oder gar ihrem befreyten Werck nicht vordrucken, in dem Fall, an statt zu hoffen habender Satisfaction, sothanes Werck Unserm Fisco verfallen, und der- oder diejenige ihres Privilegii ipso facto verlustigt hiemit erklärt werden.

Quintò: Wir erklären auch hiemit weiter, daß diejenige ehemahls privilegirte, nach Ablauf deren in dem Privilegio enthaltenen Jahren aber mit Vordruckung des alten, oder eines neu fälschlich vorgesetzten Privilegii ausgehende Bücher nicht nur Unserm Fisco verfallen, sondern auch gegen die Aufleger, Drucker, Bücherhändler und dergleichen, als Schuldige des Criminis falsi, dieses Unternehmen geahndet werden solle. Allem diesem desto besser aufsehen zu können, Unser ernstlicher Entschluß nach dem Beyspiel Unser Vorfahrer am Reich hiemit ergehet.

Sextò: Bey Confiscation aller Bücher und Sperrung des Gewölbs oder Buchladens, kein Buchhändler und Drucker sich gelüsten lasse, einiges Buch oder Tractat, es sey groß oder klein, auch in was Sprach es immer abgefasset, dem gewöhnlichen Catalogo nundinali vorzuenthalten und zu verschweigen, dahingegen sich auch nicht unterstehen, sothanem Catalogo derley einschreiben zu lassen, es sey dann, daß er sich dazu mit Nahmen und Zunahmen bekenne. Wir wollen über das gnädigst, daß ein jedweder Buchführer, Buchhändler und Drucker, jedesmahl eine aufrichtige und vollkommene Designation seiner zum Verkauff habender Bücher und Tractaten Unserm Bücher-Commissariat in der ersten Meß-Wochen einlieffern solle, und dieses umb so mehr, da Wir auch vermög habenden Unseren von Anbeginn der Buch- und Druckerey abstammenden Kayserlichen Regalis gesichert seyn wollen, allermassen Wir nicht zugeben können,

daß,

daß, zu Unser und Unser Nachkommen am Heil. Reich, viele im Reich säßige und in diesen Boden handlende Buchführer und Drucker sich der Liefferung deren schuldigen Exemplarien und Stuck, es bestehen dieselbe in gantzen Theilen, Disputationen, Bildern, Land-Charten, oder sonst worinn sie immer mögen, fernerhin sträfflich entziehen. Befehlen dahero

Septimò, dem bisherigen Herkommen gemäß, von denen privilegirten oder neu aufgelegten, auch mittelst erlangter Extension nach Ablauff deren in dem Privilegio Cæsareo enthaltenen Jahren fort verhandlet werdenden Büchern, Tractaten und dergleichen, fünff Exemplaria zur Reichs-Hof-Raths-Cantzley, sodann eines für des Churfürsten zu Mayntz Liebden, als Ertz-Cantzlern, und eines dem zeitlichen Bücher-Commissario, vor dessen mit denen Buchführern, Handlern und Druckern, habende Bemühung, welches ebenfalls von denen durch die geistliche Ordens-Ständ, oder sonst universal privilegirten Corporibus anwiederumb special privilegirten Büchern und Wercken, zu verstehen ist, richtig und unweigerlich, auf Kosten des Buchführers, an denen unprivilegirten aber eines Unserer Bibliothec, eines des Churfürsten zu Mayntz Liebden, und eines dem Bücher-Commissario, eingelieffert werden sollen, dermassen, daß

Octavò vor Verkauffung derer Bücher die Liefferung in erster Meß-Woche geschehen, und die Saumselige gleich Anfangs der zweyten Wochen mittelst Execution dazu angestrenget werden sollen. Diejenige Bücher aber, welche entweder in dem gewöhnlichen Catalogo ausgelassen, oder wovon allschon vor der Liefferung verhandelt worden, seynd im ersten Betretungs-Fall, es sey gleich in erster, zweyten oder dritten Woche, Unserm Fisco hiemit heimgewiesen, welchen Pœn-Fall auch, nach habender höchster Befugnüs und dem Vorgang Unser Lobseeligster Vorfahrer, dahin versetzen, daß

Nonò von denen zum Verkauff in Commission gegebenen und zu Franckfurt feil stehenden Büchern, es habe der Innhaber sothaner seinem Angeben nach viel oder wenig Exemplaria zur

Ver-

Versilberung in Händen oder übermacht bekommen, fürohin genauest zu beobachten ist, es thäten dann solche Commissionairs urkundlich beybringen, daß die schuldige Exemplarien Liefferung allschon von seinem Principali, oder von dem, davon er solche erhandelt, geschehen sey.

Da Wir nun endlich, wie zu Anfang gemeldet, mißfälligst vernommen, daß, zur größten Beschreyung deren Teutschen Buch- und Druckereyen, auch Beschwehrnus der rei Literariæ, viele Buchdrucker und Verleger sich allzu schlechten Papiers und schwer zu lesenden Buchstaben bedienen, dieses aber auch allschon von Unseren Vorfahren, als ein höchst-schädliches Wesen, abzuändern befohlen, aber bisher schlecht befolget worden;

So wollen Wir gnädigst, und zwar bey Vermeidung der Cassation über ein solch schlecht gedrucktes Buch erhaltenen Privilegii, daß jedweder Verleger und Drucker sich einen guten weissen Papiers und lesbaren Buchsaß fürohin bedienen solle.

Damit aber diese Unsere so Reichs-Väterliche Absicht auf allthunlichste Weis befördert, und genauest darauf, und alles, was zum Besten des Bücher-Wesens eingerichtet werden kan, gehalten werden möge; So ergehet Unsere gnädigste Meynung, Will und Befehl an Unsere Bücher-Commissarios, die Ehrsame, Andächtige und Gelehrte Liebe Getreue, Frantz Anton Xaver von Scheben, Edlen von Cronfeld, Churfürstlich-Mayntzischen Geistlichen Rath und deren Stiffteren zu St. Peter, St. Victor, und ad St. Crucem zu Mayntz, und respective Canonicum Capitularem, auch Protonotarium Apostolicum, sodann Unsern Kayserlichen Rath und Procuratorn Fiscal Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts, Johann Conrad von Birckenstock, sie hätten, Krafft ihrer obhabenden Commission, auf alle hierinn verschriebene Weisungen, und was sonst mehr nützlich und verträglich ist, genauest zu sehen, durch sich und ihre Substituros, denen Wir dieselbe Gewalt und Macht, gleich wie ihnen, hiermit authoritate Cæsarea zudencken und geben, in- und ausser Meß-Zeiten aller Orten darauf invigiliren, darob halten, handlen,

len, ersuchen, und Uns nöthigen Falls unterthänigst berichten sollen.

Entbieten daraufhin allen und jeden Unseren und des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stänben, Geist- und Weltlichen, und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, und was Würden, Stand oder Wesens sie seynd, besonders aber allen und jeden Buchdruckern und Händlern, wo und welcher Orten die im Heil. Reich gesessen, handthieren, feil haben und dahin handlen, dem diese Kayserliche Patentes und Commission, oder glaubwürdige Abschrifft davon, vorkommet, oder deswegen ersuchet werden, daß sie Unsere obgenannte Deputirte von Scheben und Cammer-Gerichts-Fiscaln von Birckenstock für Unsere Kayserliche Bücher-Commissarios halten, respectiren nnd erkennen, und sie zu Vollziehung alles diesen, so durch Uns ihnen anbefohlen, oder der Sachen vorfallende Beschaffenheit erforderen und mit sich bringen möchte, beyde zugleich, oder jeden ins besondere, wie auch nicht weniger derselben Adjunctos und Substitutos, die sich hierzu auch, zu welcher Zeit, Ort und Enden, legitimiren würden, keineswegs behindern, noch im geringsten sich darwider setzen, sondern vielmehr jedes Orts Obrigkeit, vorgenannten Unseren Kayserlichen Commissarien, oder dero Substituirten, auf ihr Begehren, alle ersprießliche Beyhülffe und Vorschub (dessen Wir Uns sonderbahr zu dem Magistrat der Stadt Franckfurt versehen) erweisen und wiederfahren zu lassen, diejenige, so sich der Ubertretung theilhafftig gemacht zu haben denunciiret würden, zu Leistung der Gebühr und Schuldigkeit bringen helffen, auch, wo nöthig, die Denuncirte, samt denen in Inquisitione sträfflich befundenen Büchern, Stücken und Bildern, bis zu fernerer Unserer Resolution anhalten und arretiren, und dagegen nicht zu handeln, als lieb einem jeden Unsere und des Reichs schwere Ungnad zu vermeiden.

Daran geschiehet was Rechts-billigen Herkommens, auch Unser Will und Meynung ist. Geben zu Wien den zehenden

Februari, Anno Siebenzehen hundert Sechs und vierzig, Unsers Reichs im Ersten.

Frantz.
(L.S.)

Vt. R. Graff Colloredo.
Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis
proprium,
A. H. v. Glandorff.

Daß Wir solchemnach sothanem Kayserlichen allerhöchsten Befehl das schuldige Genügen hiermit zu geben ohnermanglen wollen, mithin allen und jeden hiesigen Burgern, Beysassen und Schutz-Angehörigen, in specie denen Buchführern, Bücher- Kupffer- Zeitungs- und dergleichen Druckern, alles Ernstes anbefehlen, bey Vermeidung der in denen vorstehenden Kayserlichen allerhöchsten Patenten enthaltenen Strafe und Kayserlichen Ungnade, dargegen nicht zu handlen noch zu thun, sondern deme in allen Stücken gehorsamlich nachzuleben. Urkundlich dessen ist der gegenwärtige Abdruck sothaner Kayserlichen allerhöchsten Patenten mit dem grösseren hiesigen Stadt-Insiegel bedruckt und publice affigiret worden.

(L.S.) Conclusum in Senatu
(Civ.) Donnerstags, den 25ten Augusti, 1746.

66) Niemand soll andere Glaubensgenossen und ihre Lehren durch Lästerschriften, Gemählde oder dergleichen angreifen, oder etwas gegen Staat und Gesetze schreiben; vom 12. Novbr. 1715.

WIr Burgermeistere und Rath, dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiemit zu wissen; Demnach die Römische Kayserl. Majestät, Unser Allergnädigster Kayser und Herr, hiernachstehendes Inhibitions-Mandat, daß keiner, von was für unter denen im Reich zugelassenen Glaubens-Bekänntnüssen er auch seyn möge, den andern, so nicht seiner Reli-

Religion ist, weniger aber die Glauben selbsten, mit Worten lästerlichen Büchern, Schriften, Schmäh-Karten, schimpflichen Gedichten, Gemählden, Kupferstichen, und andern dergleichen Erfindungen, boßhafft-unbescheidener Weise angreiffen, schmähen oder sonst spöttlich anziehen, und durchlassen, mithin auch Niemand einige gegen die Staats-Regierung und Grund-Gesätze des Heil. Röm. Reichs angesehene Lehren auffbringen solle! ins Reich emaniren lassen, und solches zu publiciren und zu jedermanns Nachricht zu bringen, die Nothdurfft erfordert; welch Allerhöchstes Käyserl. Mandat von Worten zu Worten also lautet:

WIr Carl der Sechste, von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg, Graf zu Tyrol, ꝛc. Entbiethen allen und jeden, denen dieser Unser Kayserlich offener Brieff vorkommet, und nachfolgender massen angehet, Unsere Kayserliche Gnade, ꝛc. Und fügen denenselben sampt und sonders hiemit zu wissen, daß obwohlen auff verschiedenen hiebevor gehaltenen Reichs-Tägen, und sonsten weil Unsere Glorwürdigste Vorfahrere am Reich, Röm. Kaysere und Könige mit derer Ehur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs guten zeitigen Rath und Vereinigung, Gesatz- und Ordnungen dahinaus gehen lassen, daß keiner von was für unter denen im Reich zugelassenen Glaubens-Bekantnüssen er auch seyn möge den andern so nicht seiner Religion ist, weniger aber die Glauben selbst mit Worten, lästerlichen Büchern, Schrifften, Schmähe-Karten, schimpfflichen Gedichten, Gemählden, Kupfferstichen, oder andern dergleichen Erfindung, boßhafft-unbescheidener weise, angreiffen, schmähen, oder sonst spöttlich anziehen und durchlassen, mithin auch niemand einige gegen die Staats-Regierung und Grund-Gesätze des Heil. Röm. Reichs angesehene Lehren auffbringen solle; So zeiget doch die tägliche

Erfahrung, daß diesen so offt ergangenen heylsamen Verordnungen und Reichs-Gebotten an verschiednen Orthen nicht nachgelebet, viel mehr solchen schnur-grad entgegen, hin und wieder dergleichen Schmähe-sichtige Bücher, Schrifften und Gemählde verschiedener Orthen im Reich heimlich gemacht, verfertiget, gedruckt, oder von auswärts hero eingeschleifft, und ohne allen Scheu, Einsicht, oder Bestraffung, auff offentlichen Jahr-Märckten, Messen oder andern Versammlungen umgetragen, feyl gebotten, ausgestreuet, verkaufft und ausgebreitet, nicht minder auff öffentlichen Universitäten über das Jus Civile & Publicum sehr schädliche des Heil. Römis. Reichs Gesätze und Ordnungen anzapffende verkehrte neuerliche Lehren, Bücher, Theses und Disputationes angehebt und dadurch viele so unzulässig als tieffschädliche Neuerungen gegen die Teutsche Grund-Veste, folglich Unordnungen im Teutschen Reich eingeführet werden: Gleichwie aber dergleichen Zanck- und Schmäh-sichtige Schreib-Arten und Lehren so wenig dem Christen- und Kayserthum, als der Gerecht- und Erbarkeit gemäß, noch auch zu ausbreitung der Christlichen Lehre, und allerseithigen Glaubens- oder gemein Nutzen-Rechts und Staats-Sachen den geringsten Nutzen und Ehr, wohl aber ein und anders diesen empfindlichen Schaden haben, daß daraus an statt der so hoch nöthigen Einigkeit, und innerlichen guten Vernehmens, nichts als Zanck, Mißtrauen, Entfernung der Gemüther, Irrwege, auch wohl gar Unfriede und Empörungen zu entstehen pflegen; Als haben Wir Unser darob hegendes Kayserl. Mißfallen öffentlich zu erkennen zu geben, und die Handhabung derer von Unsern in Gott ruhenden Vorfahrern wohl- und Reichs-Vätterlich erlassenen Kayserl. Verordnungen in Unser besondere Sorgfalt und Obsicht zu nehmen, einer Nothdurfft zu seyn um so mehr befunden, als solches Ubel sich überaus vermehret, und den unausbleiblich allgemeinen Schaden ins Werck setzet. Wir befehlen, setzen, ordnen und ermahnen demnach hiemit alle und jede insonderheit die Geistliche und Prediger, alle Schrifft- und Rechts-Gelährte, die Buchdrucker, Verleger, und Buchführer ohne Unterschied der

Glau-

Glaubens-Bekantnuß sie seyen Frembde oder Einheimische, bevorab aber die Bücher-Commissarios Krafft dieses nachdrücklich errinerende, bey Vermeydung hoher Straff, und Unserer Kayserl. und des Reichs schwehren Ungnad, alles und jedes, was hiebevor von Zeiten zu Zeiten gegen den Mißbrauch der Buchdruckereyen und Herausgebung verbottener Glaubens und Staats-Sachen angehender Lehren, Bücher und Lästerschrifften oder Lehr-Gesetzen verordnet worden, in genauer Obachtung zu ziehen, und dasjenige, was dazu auff einige weise Vorschub geben, sorgsam zu vermeiden und zu verhinderen, zu dem Ende auch also fort nach Verlesung dieses, alle Winckel-Buchdruckereyen abzustellen und nicht zu gestatten, daß deren einige anders oder an- und aus anderen Orthen, als in solchen Städten und Orthen eingerichtet werden, wo Chur- und Fürsten ihre gewöhnliche Hoffhaltung haben, oder Academien und Universitates Studiorum, oder wenigstens ansehentliche Unsere und des Reichs- oder solche Städte seynd, wo Obrigkeitliche Obsicht gehalten wird: Dann ferner nicht nur keine Buchdrucker zuzulassen, die da nicht angesessene redlich- und ehrbahre Leute seynd, und sich nach denen allgemeinen Reichs-Satzungen Uns und der Obrigkeit des Orths, vermittelst Eyds- und Pflichten verbindlich gemacht haben, sich in ihrem Drucken allen den jenigen, was die Reichs-Satzungen mit sich bringen, und ihnen vorher wohl zu erklären und einzubinden ist, gemeß zu bezeigen, sondern auch noch hierüber bey allen und jeden Buchdruckereyen verständige und gelehrte Censores zu bestellen, und solche ebener massen dahin zu verpflichten, daß sie ohne deren genaue Durchgehung, Erlaubnuß und Genehmhaltung keinem, zumahlen ohne Benennung des Erfinders, Schreibers oder Dichters, und des Buchdruckers Namen, und Zunahmen, wie auch der Stadt und des Jahrs etwas zu drucken oder zu verkauffen, viel weniger die Einführung solcher schädlichen Bücher aus frembden Landen und deren Verschleiß im Röm. Reich verstatten, gestalten Wir von nun an alles was ohne solche Form und Feyerlichkeit ist, für sträffliche Laster und Schmäh-Karten, mithin allerdings zu ver-

nichten, und zur Confiscation würcklich in der That aller Orthen erklären, da aber gleichwohl von einem oder andern vorgedachter Erinnerungen ohn geachtet oder deren ohngehindert, deralleichen Laster- oder andere gegen die Reichs Grund-Gesetze in Glaubens- und Staats-Sachen laussende Lehren, Schmach-Schrifften, Bücher, Kupffer, und Gemählde, gedrucket und ausgegeben würden, solche also fort ohne einige Nachsicht durch jedes Orths Obrigkeit oder Unsere Kayserl. Bücher-Commissarios confiscirt, der Urheber, Schreiber und Drucker aber so wohl als alle die jenige, welche sie zum Verkaussen herum tragen, und ausbreiten, oder sich darzu gebrauchen lassen, an Gut und Vermögen, auch nach Beschaffenheit der Sachen und deren Umständen, an Ehre, Leib, Gut und Blut ohnnachläßig gestrafft werden sollen, daferne nun einige Geist- oder weltliche Obrigkeit im Reich, welche die auch immer wäre, oder wie sie Namen haben mögten, in Erkundigung solcher Dinge nachläßig handlen, oder die angezeigte, oder sonst wissentliche Ubertrettung nicht mit behörigen Nachdruck abstellen, und bestraffen, oder auch vielleicht gar mit denen, so darwieder handlen, sich unter der Hand verstehen und Unterschleiff geben würde, als dann wollen Wir und behalten Uns bevor, nicht nur gegen den Uhrheber, Erfinder, Schreiber, Dichter, Mahler, Kupfferstecher, Drucker, Buchführer, Unterhandler und Verkauffer, sondern auch gegen die Geist- oder weltliche Lehrer und Prediger, und die nachläßigen Obrigkeiten selbst ernstliche Andung und Straff, nach Befund der Sachen, und deren Umständen, fürnehmen zu lassen: Allermassen Wir auch Unsern jetzig- und künfftigen Kayserl. Reichs-Fiscalen sowohl bey Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath, als Kayserl. Commer-Gericht hierdurch ernstlich wollen erinnert haben, daß sie gegen alle die obenwehnte Uberfahrer dieser Unserer Kayserl. Verordnung, sie seyen Geist- oder Weltliche, ohne Ansehung der Personhen, auff gebührende Straffe ohnverzüglich anruffen, und ihres Orths und Amts nach aller Strenge verfahren und handlen sollen. Wir meynen es Ernstlich, mit Urkund dieses Briffs besiegelt mit Unserm auffgedruck-

ten

ten Kayserl. Insiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien den achtzehenden Julii Anno siebenzehen hundert und fünff zehen, Unserer Reiche des Römischen im Vierdten, des Hispanischen im Zwölfften, des Hungarischen und Böheimischen aber im Fünfften.

Carl.

(L.S.)

Vt. Fridrich Carl Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. Proprium.
E. F. von Glandorff.

Daß Wir dannenhero auch allhier sothane Allergerechteste Kayserl. Verordnung durch offentlichen Anschlag kund machen, und deroselben also die Allerunterthänigste Folge, bey Vermeydung der darinnen enthaltenen Straffen, zu leisten, hiemit jedermänniglich treulich und alles Ernstes erinnern wollen.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 12. Nov. 1715.

67) Verbot Unbesonnenheiten und Unwahrheiten den Zeitungen einzurücken, oder satyrische und injuriöse Tractaten zu verbreiten; vom 16. Febr. 1745.

Nachdem einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, einige Zeit hero sehr verdrüßlich und höchst ärgerlich vorgekommen, daß nicht allein verschiedentlich in denen ordentlichen Zeitungen allerley unbesonnene auch ohnerfindliche Dinge eingerucket werden, sondern auch, aller dargegen mehrmahls vorgekehrter Confiscationen und Obrigkeitlicher Verordnungen ohnerachtet, dennoch mittelst anderer zum Vorschein kommenden gedruckten Wochen-Blättern, und dergleichen Dingen, allerley satyrische, gröstentheils abgeschmackte, und bloß um eines geringen Profits der

Verfasser und Drucker halber, ohnbesonnener Weise, öffters so gar dem schuldigsten Respect und unterthänigster Devotion grosser Potentaten und gecrönter Häupter zu nahe trettende kleine Piecen in das Publicum sträfflich divulgiret werden, die so gar meistentheils auf einem offenbaren Ungrund oder blossen Vermuthungen beruhen; Als lässet in Krafft dieses gedruckten Edicts und offenen Anschlags vorbesagter ein Hoch-Edler und Hochw iser Rath alle hiesige Zeitungs-Verlegere, Buchhändler, Buchdrucker, und zumahlen diejenige Gängler, so mit allerley kleinen Tractätlein, und dergleichen gedruckten Blättern, in der Stadt herum gehen, überhaupt auch alle und jede Dero Burgere, Beysassen und Einwohnere, wohlmeynend und ernstlich erinnern, sich dessen allen, wie vorstehet, bey Vermeydung ernsthaffter Obrigkeitlicher ohnfehlbarer Bestraffung zu enthalten, und sich deren keines zu Schulden kommen zu lassen.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags, den 16ten Februarii, 1745.

69) Verbot der Schmähschriften gegen Frankreich; vom 14. Febr. 1793.

Ein Hochedler Rath hat mit Mißfallen bemerken müssen, daß der schon bestehenden und noch ganz neuerlich ergangenen Strafverbote ungeachtet, wider die französische Nation, National-Convention, und deren Armeen, theils im Allgemeinen, theils im Besonderen, anzügliche und zum Theil überdies in einem niedrigen Ton geschriebene Brochüren, Pamphlets und andere fliegende Blätter allhier verbreitet werden.

Gleichwie nun dergleichen von übelunterrichteten oder übelgesinnten Personen für eine Folge der Gesinnungen und Denkungsart Eines Hochedlen Raths und hiesiger Bürgerschaft ausgedeutet, oder der Verdacht, als ob man dahier an solchen pasquillantischen Schriften Gefallen trage, oder derselben Verkauf

kauf — oder Verbreitung in hiesiger Stadt wohl gar unter der Hand begünstige, ausgestreuet werden könnte;

So wird hiedurch nicht nur den hiesigen Buchhändlern und Buchdruckern, sondern auch überhaupt allen hiesigen Bürgern und Angehörigen sich mit dem Verkauf oder Debit solcher anzüglichen Blätter oder Brochüren im geringsten zu befassen, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 50 Rthlr., wovon ein Drittheil dem Denuncianten verabreicht werden solle, denen Herumträgern solcher etwa in auswärtigen Teritoriis gedruckten und in den Strassen verbreitet werden wollenden Schriften aber sich dessen zu unterfangen bei unfehlbarer gleichbaldig gefänglicher Einziehung hierdurch ernstlichst untersagt.

Frankfurt am 14ten Febr. 1793.

Stadt-Canzley.

69 Eines Edlen und Hochweisen Raths der Stadt Frankfurt am Mayn Erneuerte Ordnung und Artickel, Wie es fürterhin auf denen Buchdruckereyen dieser Stadt gehalten werden soll. Gedruckt und publicirt im Jahr nach der Gnadenreichen Geburt JEsu Christi MDCLX.

Eines Edlen und Hochweisen Raths der Stadt Franckfurt erneuerte Buchdrucker Ordnung.

Nachdem Wir der Raht dieser deß Heiligen Reichs Stadt Franckfurt, hievor in Anno 1573. und 1598. auß bewegenden Ursachen etliche Artickel und Satzungen bedacht und publicirt, wie es hinfüro auf allen Truckereyen in dieser Stadt solle gehalten werden, und aber immittelst befunden, daß die Truckereyen allhie stattlich und mercklich zugenommen, Derowegen auch an Truckern und Gesellen die Anzahl seithero gemehret, auch jederweilen zwischen jhnen allerhand zweiffelhafftige Spänn und Irrungen entstanden seynd, welche auß angeregter Trucker-Ordnung, durch unsere Burgermeister jedesmals nicht wol haben können entschieden werden: Als haben Wir für nothwendig angesehen, die alte Trucker Ordnung wiederum für die Hand zu nehmen dieselbige zu ersehen, zu verneuren, und in un-

terschiedlichen Orten und Fällen zu erläutern, und zu verbessern: Und wöllen, daß nun hinfüro auf den Truckereyen, allhie diese unser erneuerte Ordnung männiglich stät und vest halte, und darwider nicht handele, bey Vermeidung deren darinn bestimmten Peenen, welche die Verbrecher jedesmals unnachläßlich bezahlen sollen. Zu welchem Ende jederzeit auß ihnen den Buchtruckern zween Vorsteher erkieset, und von unsern hierzu deputirten Rahtsfreunden dahin in Pflicht und Handgelübd genommen werden sollen, daß dieselbe vorderst über Zucht, Erbarkeit und dieser unserer Ordnung halten, und bey andern daran seyn sollen, daß derselben durchgehend gehorsamblich nachgelebet, und die Contravenienten, ohne Unterscheid der Personen, bey nechster Session namhafft gemacht, und der Gebühr abgestrafft werden mögen: unter welchen Vorstehern der Eltere jedes Jahrs auff Johannis Baptistæ abgehen, und ein anderer an dessen Stelle erkieset werden solle.

Die Buchdruckereyen, Verleger, Trucker und Gesellen insgemein betreffende.

Truckerey verwandte Personen sollen unverleumbte und eines erbarn Wandels seyn.

UNd erstlich, dieweil männiglich erkennen muß, daß die löbliche Kunst der Truckerey ein sonderliche Genade und Gabe Gottes sey, dardurch nicht allein Gottes Wort, sondern auch sonsten alle freye Künste und vielerley gute Sachen dem Menschlichen Leben nothwendig, an den Tag gebracht, und biß dahero fortgepflantzet worden seynd: So sollen auch zu solchem Werck und Handel, billich vor allen andern Handwerckern ehrliche und unverleumbte Personen gezogen, und gebraucht werden, welche sich auch hernacher in ihrem Thun und Leben, so wohl inn- als ausserhalb den Truckereyen eines vernünfftigen, bescheidenen und erbaren Wandels befleissigen, damit nicht allein Gott geehret werde, sondern auch ein jeder insonderheit seiner Person halben böser und straffbarlicher Nachreden entladens und umb eines oder deß andern unerbarn Lebens willen, der gantze übrige Cœtus unverkleinert bleibe.

Als

Famos Schrifften seynd verbotten.

Als auch deß H. Reichs Constitutiones und Satzungen allen und jeden Ständen, und also fürnemlich den Truckern aufferlegen und verbieten, kein Famos Libell oder Schmähschrifft weder heimlich noch öffentlich zu trucken, auch anderstwo gedruckt, nicht feyl zu haben: So wollen wir hiemit alle und jede Trucker und Gesellen, wie nun zum öfftern geschehen, mit Widerholung hievoriger Edicten, und darinn gesetzter Straffen, ernstlich erinnert und vermahnet haben, solchen deß H. Reichs Ordnungen getreulich nachzusetzen und darwider nicht zu thun, bey denen darinn gesetzten Peenen und sonderlich der Leibs Straff, die wir der Raht nach Befindung der Sachen gegen den Vbertrettern zu schärpffen, uns hiemit vorbehalten.

Ohne der Cantzley Censur und Zulaß soll nichts gedruckt werden.

VNd insgemein befehlen Wir hiemit allen Truckern und Verlägern nachmalen, wan sie Tractät und Bücher, so wol allerdings neu, als alte widerumb auffliegen wollen, daß sie dieselbe allerdings verfertigt, wie sie es zu ediren bedacht, zuforderst in unsere deß Rahts Cantzley liefern, daselbsten besichtigen, und die Erlaubnuß oder Vergünstigung nach gehabter Censur ihnen und andern zur Nachrichtung außwendig darauff verzeichnen lassen, abermals bey vermeidung einer Leibs Straff, deren alle und jede Contravenienten, so wol Trucker als Verleger unnachläßig gewärtig seyn sollen.

Nachdrucken ist verbotten.

NAch deme auch Vns dem Raht etwa vor diesem, sonderlich aber in Neuligkeit von den Truckern und Verlägern untereinander deß Nachdruckens und andershalb sehr viel Klagens vorkommen: als seynd Wir nicht unzeitig bewogen worden, Nachdenckens zu haben, wie doch solches Klagen künfftig, so viel müglich vorkommen werden, und sie die Trucker in guter Ruhe und Einigkeit bey einander wohnen, und ohn eines oder deß andern Schaden sich ernehren möchten.

Ordnen und setzen derowegen hiemit, daß die jetzige allhie wohnende Trucker, und Verläger, und ihr jeder insonderheit,

wie

wie auch die künfftige, demſelben treulich geleben, und **nachkommen** ſollen, bey Vermeydung ernſtlicher, unnachläſſiger Gelts- oder Leibs Straff, nach Gelegenheit der Vberfahrung, gegen dem Verbrecher fürzunehmen, darnach ſie ſich endlich zu richten, und vor Schaden zu hüten.

Erſtlich ſoll kein Buchdrucker dem andern diejenigen Bücher oder auctores groß noch klein, nichts zumal, auch die scholaſticalia nicht außgenommen, die der eine bißhero allein gedruckt hat, oder künfftig drucken wird, nachdrucken in keinerley Weiß, wie ſolches immer erdacht, und fürgenommen werden möchte: Als daß einer ein ander Format nehmen; ein andern Titul und Nahmen deß Auctoris gebrauchen; neue oder andere Summaria machen; Scholia oder anders ab oder darzu thun; Oder ſonſten einen Vortheil ſuchen wolt. Dann deren keins zugelaſſen, noch geſtattet werden ſoll.

Vnd ob gleich der eine bißhero ein ſolches Buch ohne habendes Privilegium gedruckt hette, oder künfftig drucken würde, und ein anderer, deſſen unwiſſend, (denn wiſſentlich ſoll ers zu thun nit Macht haben) hernacher ein Privilegium darüber außbrächte; Solle er ſich doch deßſelbigen dißfalls nit zu gebrauchen haben, ſondern die jenigen Bücher, die der eine bißher allein gedruckt hette, oder künfftig zum erſtenmal allein hie drucken würde, die mag er hinfüro (auch unerachtet ſolches Privilegii) ſeiner Gelegenheit nach, von neuem wider allhie auflegen, und drucken.

Es ſoll auch keinem zugelaſſen ſeyn, dergleichen Bücher, die einer allhie gedruckt hette, an einem andern Orte dem hieſigen zum Nachtheil, heimlich zu verlegen, und folgends die Exemplaria, die er alſo verlegt hette, anhero zu bringen, und unter eines andern Namen, doch ihm ſelbſten zum beſten, zu verkauffen; Sondern da er deſſen vberwieſen würde, ſoll er derenthalben ernſtlichen geſtrafft werden; Oder da ein Verdacht auß anſehenlichen Vrſachen in deme auff jhn fiele, auff Anhalten deß Andern Theils, ſich mit dem Eyd zu purgiren ſchuldig ſeyn.

Da

Da sich auch zutrüge, daß vielleicht der Auctor selbst oder ein anderer, ein Buch, welches ein Buchdrucker allhie zuvor gedruckt hette, ändern, mehren, ꝛc. würde, und dasselbige allhie widerumb drucken lassen wolte: So soll solches also veränderte oder verbesserte Buch kein anderer Trucker anzunehmen Macht haben, als der jenige, so es zuvor gedruckt hat. Es were dann Sach, daß derjenige, welcher es zuvor gedruckt hat, auff gethanes Anbieten dasselbig nicht annehmen wolte; (darumb auch die Anbietung in beyseyn glaubhaffter Personen beschehen soll auff daß künfftige kein Streit darüber einfallen möge:) Alsdann soll es ein anderer wol annehmen dörffen. Jedoch wo der jenige, so es zuvor gedruckt hat, der alten Exemplarien mehr als hundert noch unverkaufft hinder sich hette, so soll der, welcher das neue Exemplar annimbt, mit seinem drucken innhalten, biß daß die alte Exemplaria verhandelt seynd, oder dieselbe umb ein billichen Werth an sich bringen.

Ingleichen soll auch allen Truckern und Verlegern hiemit ernstlich verbotten seyn, daß keiner dem andern seine Scribenten und Auctores abspanne, zu sich ziehe, oder ihre künfftige monumenta, durch Anbietung eines höhern pretii oder sonsten heimlich oder offentlich dem andern zu Nachtheil an sich zu bringen unterstehe, bey Vermeydung einer Straff nach ermessung, so offt hiergegen gehandelt wird.

In gleichen da ein Buchdrucker biß dahero einen oder mehr Auctores und Bücher allein gedruckt, und die Exemplaria auff hundert ungefehrlich verkaufft, und distrahiert hette; Aber demnach in zweyen Jahren dieselbige Auctores oder Bücher nicht auffliegen würde; Vnd in Messen von den frembden Buchhändlern fragens darnach were: Alsdann mag ein anderer Buchdrucker mit gutem Fug, denjenigen, so die Auctores oder Bücher gedruckt, ob er dieselbige widerumb auffzulegen fürhabens, oder jhm den Truck für dasselbigemal gönnen wolte, in beyseyn glaubhaffter Personen besprechen. Und soll auff solchen Fall der Buchdrucker, welchen die Auctores oder Bücher zuständig schuldig seyn entweder dieselbige selbs widerumb auffzulegen, oder aber dem

ersten

ersten, so ihn darumb angesprochen, den Druck auff die Anzahl Exemplaria, so er hiebevor selbst auffgelegt, zu gönnen, auch für sich damit innzustehen, biß daß solche Exemplaria auff hundert ungefehrlich verkaufft, oder distrahirt worden seynd.

Dieweil sich auch mehrmals begibt, daß jerer zween unbewust einerley neue Werck in unsere Cantzley zur Censur liffern: So soll hinfüro der jenige, so dem andern mit der præsentation zuvor kommen, den Truck allein haben, und sich etwa in Gemeinschafft, oder anderer Vergleichung einzulassen nit schuldig seyn.

Kein Buchdrucker soll hinfüro auff seine Bücher diese Wort, Cum gratia & Privilegio, &c. Item, Mit Käys. Mayt. Freyheit nicht nachzudrucken, oder dergleichen, ꝛc. setzen, er habe dann ein Privilegium. Da er aber ein Privilegium hat, soll er solches Privilegium auffs förderste Blat, zu Rück desselbigen, gantz und alles seines Innhalts, oder auffs wenigste die Substantz, und würcklichen Innhalt desselbigen drucken, oder einem E. Raht solches Privilegium in originali überlieffern, glaubwürdige Copey darvon zu nehmen. Wer hierwider handelt, der soll das Privilegium verwircket haben.

Der Buchdrucker keiner soll kein Buch in unsere deß Rahts Cantzeley lieffern, welches er nicht in einem halben Jahr hernacher auffs längste zu drucken entschlossen ist, dann thet er es darüber, und fiengs im halben Jahr hernacher nicht an zu drucken, soll der andern einem nicht ungewehret seyn, solches Buch zu drucken.

Und damit Ihrer der Trucker nit zu viel werden, haben Wir der Raht obgenant uns entschlossen, keine Trucker, (sonderlich welche die Kunst nicht gelernet) oder Verläger ferner nicht zu dulden, als die jenige, so auff diese Stund allhier wohnen und Bürger seyndt: Ferner aber dieselbigen soll sich hinfüro keiner zu drucken, oder zu verlegen unterstehen, ohne außtrückliche Erlaubnuß eines Erbaren Rahts, bey Vermeydung ernstlicher unnachläßiger Straff, und darzu Verlust alles seines Druckzeugs.

Es

Es sollen auch alle unsere Buchdrucker, und wie ein jeder seine Anzahl Pressen berechten kan, in ein Protocoll bracht werden, und keiner mehrere neue Pressen, ausser wo die alte abgängig und zerschlagen worden, anzurichten berichtiget seyn: Sondern da einer seine Truckerey umb eine oder mehr Pressen zuverstärcken gemeint, er solches Pressenrecht von einem andern in billichem Preiß an sich zu handeln angewiesen seyn soll: worüber ordentlich Buch gehalten, und die Pressen einem ab- respective und dem andern zugeschrieben werden sollen. Wo sichs auch begebe, daß einer, so Truckerey führet, einen Sohn oder Tochtermann, ein oder mehr Pressen von den seinen überlassen wolle, soll er solches zu thun guten Fug und Macht haben, doch daß es mit der Ab- und Zuschreibung, wie vermeldet, gehalten werde.

So viel die Wittiben betrifft, so eygne Truckereyen von ihren verstorbenen Ehemännern haben, mögen dieselbe solche so wol im Wittib- als folgenden Ehestand, da der Ehevogt die Truckerey erlernet und Burger ist, wohl fortführen: Wann solche aber an ungelernte Personen heurathen, sollen sie dessen unfähig, und der Truckerey einen Factor fürzustellen gehalten seyn.

Frembde Gesellen sollen im Römer schweren.

FRembde Gesellen, es seyen Trucker oder Setzer, so sich allhier zu arbeiten versprechen, sollen sich alsobald den ersten Montag darauff, zu der gewöhnlichen Stund bey unsern Burgermeistern im Römer anzeigen, und denselben, gleich wie es mit andern ledigen Handwercksgesellen biß dahero brauchlich, geloben und schwören. Darzu sie auch von ihren Truckern, ob gleich sie ihre Kost und Läger, ausserhalb derselben Häusern hetten, treulich angewiesen, und in den Römer geführet, oder in Verbleibung desselben allhie nicht sollen geduldet werden.

Wie es mit den Pressen und Gesellen Gebühr gehalten werden solle.

Es sollen auch die Trucker von jeder Preß, so viel sie deren brauchen, wochentlich 4. Pf. und jeder Gesell für seine Person wochentlich 2. Pf. einlegen, die Krancken im Fall der Noth damit zu erhalten, und die Leichkosten zu erheben; Welche

che Gebürnuß durch die Trucker eingesamlet, und bey nechster Session jedesmals verwahret werden soll.

Dieweilen man aber mehrmalen wargenommen, daß etliche Gesellen, mehr auß leichtem Sinn als Nothdurfft, sich vff das heraußgeben auß der Laden verlassend, das jenige, so sie mit jhrer Arbeit verdient, liederlich verthun, feyren und borgen, hernach sich der Hülffe auß der Laden bedienen: So ist unser Will und ernstliche Meynung, daß hinfüro keinem Gesellen auß der Laden verholffen werden soll, er habe sich dann in vorigem seinem Leben und Wandel also wol und unsträfflich verhalten, daß er dessen von denen wobey er gearbeitet, glaubwürdiges Zeugnuß haben und beybringen könne.

Außtretten, Auffwicklen, rottieren, unzeitiges Beurlauben soll verbotten seyn.

Demnach biß dahero vielfaltig gespühret worden, das das Außtretten, Zusammenrottieren, und Auffwicklen, wie auch das unzeitige Verstossen und beurlauben, (dessen sich etwa die Gesellen gegen den Truckern, und dieselbige respective hinwiederumb mehrentheils, wann mann sich der Besoldung halben nicht vergleichen können, zwischen den Meßzeiten zum öfftern gebraucht,) je einem und dem andern Theil zu eusserstem Beschwerden (in dem daß der Trucker als denn sein versprochen Werck gegen der Meß nit fertigen; Vnd hergegen der Gesell schwerlich oder wol gar zu keiner Arbeit zwischen der Zeit gelangen können) gereicht; Als es auch an jhme selbst der Billigkeit, und den Reichs- und Städt-Abschieden zuwider laufft, und in wolbestellten Policeyen nit nach zusehen ist: Damit dann solches zu beyden Theilen vermitten, und aller Schaden vorkommen werde: So ordnen, setzen und statuiren Wir hiemit, daß ein jeder Trucker, der in Meßzeiten, nach seiner Nothdurfft Gesellen angenommen, und das halbe Jahr vber zu seiner Arbeit bestellet, dieselbe hernach zwischen dem Ziel abzuschaffen: Wie auch ein Gesell, der sich zu einem Trucker angezeigter massen in Dienst versprochen, außzutretten, und Vrlaub zu nehmen, einer wider deß andern Willen, von irgend einer Vneinigkeit wegen,

wegen, nicht Macht haben, Sondern je einer dem andern die verſprochene Zeit und Arbeit außzufertigen ſchuldig ſeyn ſoll. Es were dann Sach, daß dem Buchdrucker etwa ein Vngelegenheit zuſtünde, daß er wegen unverſehenen Mangels der Arbeit, einen oder mehr Geſellen nicht länger fürdern könte, und jhnen deßwegen einen gebührenden Abtrag zu thun urbietig; Oder ein Geſell wegen redlicher Vrſachen, entweder mit ſeines Herren Willen, oder daß er demſelben einen andern, der ſeine Arbeit genugſam vertretten köndte, darſt ſtete, abzuſcheiden benötiget were, dann auff ſolche Fälle ſolten beyde Theil ungefehret ſeyn.

Wann und die Beſoldung Streitt iſt, wie es damit zu halten.

FVrnemlich aber, da ſich alſo zwiſchen der Zeit in Auffſtegung eines neuen Wercks, Trucker und Geſellen der Beſoldung halber nicht vergleichen, ſondern je einer von dem andern ſich zur Vngebühr vbernommen, oder verkürtzt zu ſeyn vermeynen wolte: So ſoll der Geſell deſſen unerachtet anzufangen oder fortzufahren ſchuldig, auch ſein Herr jhm ſolches zu verwehren nicht mächtig ſeyn: Jhren Streit aber ſollen ſie zu der obgemelten deputierten Rahtsfreunde, (zu denen jedere Partey, noch zwo deren Dingen verſtändige Perſonen ernennen möchte) Erkandtnüß fürderlich, und zum wenigſten in erſter Zuſammenkunfft ſtellen, und mit derſelben Entſchiedt ſich allenthalben begnügen laſſen. Vnd da jemand gegen dieſer unſerer Ordnung mißhandlen, und ſich deß vorigen Vnweſens gelüſten, auch derentwegen Klag würde fürkommen laſſen, gegen demſelben wöllen Wir der Raht, wofern es der Trucker were, mit einer willkürlichen Geldſtraff nach Ermeſſung: Aber gegen dem Außtretter, ſo wol auch denen, ſo ſich zu jhm rottiert, mit einer ernſten Gefängnuß, oder da dieſelbe dem Trucker zu Verſaumung gereichen würde, namhaffter Geltpeen, (allenthalben mit Erſtattung deß hierdurch geurſachten Schadens) Oder da vielleicht der oder dieſelben ſich abſentiert hetten, mit den gebräuchlichen Verfolgungs Mitteln, unnachläſſig und ernſtlich verfahren, dafür ſich männiglichen zu hüten. Solche verwürck-

te Geldbussen, sollen halb Uns dem Raht, und halb der gemeinen Büchsen verfallen seyn.

Auffreiben, untüglich machen soll verbotten seyn.

UNd damit künfftig alle der Truckerey Verwandte Personen desto rühiger bey einander wohnen, und ihres Berufs und respectivè anbefohlener Arbeit ohne Gezänck mit mehrerem Fleiß abwarten können: Als wöllen Wir ernstlich, daß keiner den andern, er seye gleich Trucker oder Gesell, umb Schuldwerck, oder fürgewandter Unthaten willen auffreibe, an die Balcken und Thüren anzeichne, oder auff dergleichen verbottene weiß untüglich zu machen unterstehe; Sondern was sie gegen einander zu besprechen, solches vor Uns dem Raht, unsern Bürgermeistern, oder wohin Wir es weisen, außtragen, und sich der ordentlichen Mittel genügen lassen.

Bestimpte Zeit in der Deputirten Zusammenkunfft.

WIr wöllen auch, daß unsere zu den Truckereyen verordnete Rahtsfreunde auff ultimo Aprilis und ultimo Septembris ordinariè, und je zu Zeiten vff Begebenheit, und da die Sach den Verzug biß zur ordinari Session nicht erdulden will, extraordinariè ihre Zusammenkunfften halten, und obgemeldte und andere fürfallende Irrungen und Gebrechen verhören, darüber, was recht ist, erkennen, und die Partheyen sich vor ihnen gehorsamlich einstellen, und ihren Bescheiden unverweigert geleben sollen.

Die Trucker belangendt.

Außtretter anzunehmen, Gesindabspannen, vor der Zeit besprechen, ist verbotten.

DEn Truckern soll hiemit gäntzlich verbotten seyn, die jenigen Gesellen, so von ihrer versprochenen Arbeit und Diensten, dieser unserer Ordnung zumider außgetretten, und mit ihren voriaen Arbeitsherren deß geursachten Schadens halben noch unverglichen seynd, auff und anzunehmen, auff Schulrecht, oder unter irgend dergleichen einem prætext, in ihre Arbeit zu stellen, bey Straff so viel Gülden, so manchen Tag einer dergleichen eine Person wissentlich auffgehalten.

ten. Deßgleichen soll keiner dem andern sein versprochen Gesind abspannen, verleyten, abwendig machen, oder auch vor Verfliessung der halbjährigen Zeit umb Dienst ansprechen, oder ansprechen lassen, bey Straff 10 Gülden, so offt einer hierüber betretten würde, so allenthalben halb Vas dem Raht, und halb in die gemeine Büchsen verfallen sollen.

Als sich auch öffters begeben, daß ein Trucker einen Gesellen umb Arbeit angeredet und angenommen, hernach sich aber befunden, daß solcher seinem vorigen Herrn im Register und schuldig verbleibe, worüber Unrichtigkeit und Klagen entstanden: deme fürzuseyn, so ordnen und wollen Wir, daß solcher Gesell, das jenige, so er seinem vorigen Herrn also schuldig verbleibt, demnechsten abzuverdienen, oder mit baarem Gelt zubezahlen; der Trucker auch, ehe er solchen Gesellen befördert und auffnimbt, sich dessen Bewandnuß vorher wohl zu erkundigen, gehalten seyn soll.

Vom Kostgelt.

Als auch hin und wider im H. Reich und anderswo der Brauch, daß den Gesellen ihr Kostgelt ohne die Kost gereicht, und dasselbige biß dahero allhie gleichfalls im Brauch gehalten wird: So lassen Wir es dabey bewenden. Doch soll der Uberschuß deß wochentlichen Verdienstes, bey dem Trucker zu guter Rechnung biß auff die nechste Meß anstehen bleiben. Und demnach eine Zeithero nach und nach allzusehr eingerissen, daß die Trucker denen Gesellen, bey deren Annahm, ehe und bevor sie an die Arbeit tretten, 10. 20. und mehr Reichsthaler, auch wohl uber das noch eine Verehrung für die Versprechnuß, hinauß gegeben, wodurch verursacht worden, daß die Gesellen in der Besoldung nicht allein zu keiner Billigkeit zu bringen, sondern auch weilen der meiste Lohn anticipirt und verzehrt, liederlich und verdrossen werden, in Schuldenlast und ins Verderben gerahten, also, daß, da ein oder der ander mit einer Schwachheit befallen worden, dieselbe stracks ihre Zuflucht anff die gemeine Büchsen genommen: der Æmulation unter den Truckern, und da es immer einer dem andern zu ihrem eigenen Schaden fürthun will, zugeschweig n.

Deme fürzukommen, und alle Vnrichtigkeit zuverhüten, ordnen, setzen und wollen Wir, daß solche Vbermaß in dem Herausgeben vorerst allerdings abseyn soll, dergestalt und also, wo fürterhin einiger unserer Trucker einem newangenommenen Gesellen, vor der Arbeit mehr als 4. Reichsthlr. auff die Halb-Jährige Arbeit vorauß geben, oder under heimlichem Verstandt eines mehrern Versprechnuß thun wird, wie das Namen haben mag, daß derselbe Trucker der gemeinen Büchsen mit leiner Geltbuß, als viel die Vbermaß beträget, verfallen seye: Jhme jedoch dabey unbenommen seyn soll, einem fleissigen Arbeiter, und der keine Formen schuldig, in Ehehafften und Nothfällen, auß gutem Willen, und ohne einige Consequentz, under der Hand etwas weiter von seinem Verdinst hinauß zu reichen und zu bezahlen.

Der Trucker soll mehr nicht als 4 rhr. off halbjährig Arbeit angeben.

Wo es sich auch begebe, daß ein Trucker gegen ein oder den andern seiner Gesellen, umb jhres schlechten Verhaltens willen, erzürnet, ein, zween, drey, vier, oder die gantze Gesellschafft in seiner Truckerey mit Scheltworten oder anderm Vnglimpff angrieffe, so soll derselbe auff Anruffen der beleydigten Parthey vor Vnsern Deputirten in der nechsten ordinari- oder extraordinari Session dessentwegen Red und Antwort zu geben, und Spruchs zu geleben: die Gesellen jedoch indessen jhrer Arbeit zu warten, und sich aller Gebühr und Bescheidenheit zuverhalten verbunden, oder unserer arbitrarischer Bestraffung gewärtig seyn.

Wenn der Trucker die Gesellen, mit vnglimpflichen Worten tractiren.

Die Gesellen belangendt.

Nach deme bey dem Ersten Artickel oben vermeldet, daß die Truckerey eine sonderliche Gabe Gottes sey, derwegen zu solcher Kunst, fromme auffrichtige Leut billich sollen gebraucht, und zugelassen werden; Vnd sich dann biß dahero mehrmals zugetragen, daß die Gesellen, so gleichwol

Die Gesellen sollen zu ehrlichen Personen heyraten, und Geburtsbrieff aufflegen.

von

von ehrlichen Eltern geboren, zu verleumbden und beschreyten Weibspersonen heuraten, und sich damit selbsten Schande, auch Trucker und Gesellen in Schimpff, und verkleinerliche Nachrede setzen: Als wöllen Wir, daß ein jeder Gesell sich gleichfalls zu ehrlichen, untadelichen Personen verheyraten, und sie, wie in andern Zünfften bräuchlich, schrifftlichen Schein ihres Wohlverhaltens und ehrlicher Geburt beyderseits auffzulegen schuldig seyn sollen, fürters die deputirte Rahtsfreunde und Trucker darüber erkennen zulassen, was recht und billich seyn wird.

Demnach sich dann zum öfftern zugetragen, daß ein Gesell bey einem Trucker zu arbeiten sich verpflichtet, bey demselben und andern Gelt, Kleydung, Kost, Wäsch, und anders auffstreibet, hernach seinen Abtritt heimlich nimbt, dardurch die jenige, welche er also hindergangen, wider das VII. Gebott Gottes in Schaden und Nachtheil gesetzet werden: Als wöllen wir ernstlich, daß hinfüro eine solche leichtfertige Person, vermittelst in einer Ehrliebenden Gesellschafft Nahmen, und under dero Insigel gefertigten Scheins, auffgetrieben und untüchtig gemacht: Auch wo es sich befünde, daß dergleichen leichtfertige Gesellen in außländischen Truckereyen auff abgenommene Straff, den unsern zu Nachtheil, geduldet würden, die jenige, so sie also vermessent- und vermeintlich gestraffet, und bey sich geduldet, denen Verbrechern gleich geachtet werden sollen.

Hin und wider stellen auß einem Werck ins ander.

DJe Truckergesellen und Setzer sollen schuldig seyn auff Begehren ihres Truckers sich von einer Pressen, Kasten oder Werck ins ander stellen zu lassen, und nichts desto weniger ihr Tagwerck, wofern sonsten an dem Gezeug kein Mangel, ohne Abgang zu verfertigen. Doch anderer Gestalt nicht, dann wann die Nothdurfft eine solche Veränderung erfordert, und keine unzimliche Vervortheilung hierunter gesucht wird. Welches im Fall es bestritten würde, zu Erkändtnuß stehen, aber das Werck nichts desto minder unterdessen ungehindert fürgehen soll.

Vom Einbringen darzu die Jungen helffen.

WAnn ein Geſell etwas verfeyret, oder verſäumet, ſo jhm der Jung, welcher neben jhm an einer Preſſen, oder Kaſten ſtehet, wiederumb hat helffen einbringen, ſo ſoll der Geſell hinwiderumb ſeinem Jungen, was derſelb inmittelſt an ſeiner eygenen Arbeit dahinden gelaſſen, gleichfalls ſuppliren zu helffen ſchuldig: Was aber der Jung ſonſten verſäumet, ob es gleich nicht muthwillig, ſondern wegen gröſſe deß Tagwercks beſchehe, darzu ſoll der Geſell wider ſeinen Willen mit nichten verbunden ſeyn.

Von der newen Ankömlinge Einleg Gebühr.

EJn jeder frembder Geſell, ſo neu ankompt, und das erſtemal allhie anfahet zu arbeiten, ſoll vor Außgang deß halben Jahrs einen halben Gülden den Krancken zum beſten in die Büchſen erlegen.

Von den Meßdienſten.

Als ſich auch biß dahero die Truckergeſellen und Setzer zu Meßdienſten gebrauchen laſſen, und gleich zu Ankunft deß erſten Geleyts auß der Trucker Arbeit deßwegen außzuſtehen gepflogen; So aber immittelſt dem Buchtrucker wegen noch nicht gar abſolvierten Wercks zu Schaden gereichen thut: So ſoll daſſelbe hinfüro denjenigen allein, ſo keine Form verſäumt, frey und zugelaſſen, den übrigen aber, ſo noch etwas ſchuldig, bey einer Straff nach Ermeſſung, beneben Kehrung deß geurſachten Schadens verbotten ſeyn.

Sontags Arbeiten iſt verbotten.

DJeweil Truckergeſellen und Setzer etwan das jenige, ſo ſie unnötiger und vorſetzlicher Weiſe verfeyret, einzubringen, den Sontag mißbraucht und dardurch dem Trucker ſein Haußgeſind und die Correctores von der Perdigt Göttliches Worts, andern zum böſen Exempel, abgehalten haben: So ordnen und befehlen Wir, daß daſſelbige hinfüro, ſo wol bey den Geſellen, als Truckern und Lehrjungen gäntzlich abgeſchafft und vermitten werde, aber gegen den Meßzeiten, und da es ſonſt die hohe Nothdurfft erfordert, unverbotten ſeyn ſolle, bey Straff 2. Gülden, halb Uns dem Raht, und halb der gemeiner Büchſen, ſo offt eine

Per-

Person hierüber mißhandlen wird. Doch mögen die Setzer, ob sie jhnen zum Vorrath etwas ablegen, oder setzen wolten dasselbige auff den Sontag frühe, nach der Barfüsser Predigt, und eher nicht, wol thun und verrichten.

Leichtfertigkeit, Ab- und Zulauffen, verreitzen zum feyren, ist verbotten.

DJe Gesellen sollen auch hiemit erinnert seyn, sich alles Zechens, Spielens, Gottlästerns, und leichtfertigen verkleinerlichen Außrichtens, anderer abwesender Leut in den Truckereyen gäntzlichen zu enthalten, deßgleichen des unbescheidenen, und unnöthigen Ab- und Zulauffens auß einer Truckerey in die ander, dardurch fleissige Arbeiter zum spatzieren und feyren, den Truckern zu unwiderbringlichen Schaden, (in dem der Gestalt etwa in kurtzer Zeit mehr als das hinderstellige, und künfftige Verdienst, biß zum Ziehl ertragen mag, versäumet, und dahero alsdann zur Arbeit geringer Ernst gespühret, und wol der Trucker auff das Einbringen, weil er sich an nichts erholen, gantz und gar verzeyhen, und die Zeit für verlohren zu halten genöthigt wird) zu bereden hinfüro messigen, mit der Betrauwung, daß hinfüro gegen die vorsetzliche Verbrecher, jederzeit nach Befindung mit Ernstlicher Abstraffung verfahren werden soll.

Von den Lichtern.

DJe Gesellen sollen nicht Macht haben die Liechter jhres Gefallens zu zerschneiden, unräthlich zu verwahrlosen, und etwa heimzutragen, oder deßwegen von den Truckern und Gesellen nach Befindung gestrafft, und die Buffen in die Büchsen geworffen werden. Doch sollen jhnen auch hergegen die Trucker, ihre Liecht, so gut sie können, und dieselben zu bekommen seynd, stellen, und zum Kasten oder Pressen bringen lassen.

Mit den Schrifften räthlich umzugehen.

DJ weil auch die Schrifften fast theuer, und hochgültig seynd, und es an jhm selbst billich, daß ein Diener seinem Obern in allweg treulich vorgehe, und so viel müglich, für Schaden sey: So sollen die Setzer jhre Buchstaben fleissig zu raht halten, die entfallene nach Gelegenheit wiederumb auffheben, alles treulich

distribuiren, und nicht Columnen weiß unachtsamlich, biß etwa zu anderer Zeit, auß den Händen setzen und stehen lassen, Deßgleichen nach verfertigung des Wercks ebenmässig aufräumen, in Columnen binden, einwicklen, und dem Trucker zustellen: Welches gleicher Gestalt von den Truckergesellen im außwäschen, abbauen der Brillen, und Liefferung der Formaten zuverstehen, bey Straff zum wenigsten eines Güldens oder sonsten nach Ermessung.

Stund zur Arbeit und Feyrabend.

DAmit deß Truckers Haußgesind eine natürliche Ruhe auch habe, und deß Feuers, und anderer Gefahr halben sich bey Nacht desto weniger besorgen dörffen, so soll hinfüro die Truckstuben umb 4. Uhr frühe deß Winters eingeheitzet, deßgleichen die Haußthür umb dieselbige Zeit, oder aufs längst ein halbe Stund zuvor, und früher nicht geöffnet werden: der Gestalt sich dann Truckergesellen und Setzer, zu jhrer Arbeit einstellen, und deß Abends gegen den 9. Uhren zum Feyerabend schicken, oder, da es jhnen beliebt, mit den Truckern sich eingangs jhrer Bestallung eines ringern Tagwercks und Besoldung vergleichen mögen.

Von Liefferung der Formen.

Nach dem sich auch gleichfals in etlichen Truckereyen, viel Zanck und Haders zwischen Truckern und Setzern erhoben, als daß etwa die Truckergesellen geklagt, wie daß sie deß Morgens frühe auffstehen, und aber jhre Formen von den Setzern nicht haben können, sondern darauff warten müssen: hiergegen die Setzer vermeint, sie seyen es zu der Zeit nicht schuldig, nichts desto weniger auff beyden Seiten Formen dahinden gelassen werden, welches dem Trucker zu Schaden, und Versäumnus der Zeit gereichet, auch mehrentheils Vrsach ist, daß zum Feyerabend erst Kertzen verbrandt werden müssen: So soll ein jeder Setzer seine Formen zu rechter Zeit fertigen, und dem Trucker schleunig liefern. Vnd dieweil in unser alten Ordnung außführlich gesetzet, wie es mit Liefferung der Formen zu halten, daselbsten sonderlich versehen: Daß man 2. Formen deß Tags truckt (wie es dann zu eines jedern Willkühr und Gelegenheit stehet) die Formen

men und Träck Abends umb Zwey, und am Morgen umb die Neun:

Wann man 3. Formen druckt in den Stein, umb Zwey: Die ander auff morgen umb die Neun gehörig, am Abend: und die dritte umb Zwey gehörig, umb die Neun.

Wann man 4. Formen druckt, umb die Zwey in den Stein: Die auff Morgen umb die Acht gehörig, am Abend und halbe Sechs: Die auff halb Eilff gehörig, umb die Acht Morgens, ꝛc. Dem Herrn, oder Correctori zu corrigiren gelieffert werden ſollen.

So laſſen Wir es auch darbey verbleiben. Und haben ſich die Geſellen und Correctores, da etwan umb redlicher Vrſachen willen die Stunden præciſe nicht können gehalten werden, deſſen untereinander zu vergleichen, und dahin zu richten, damit nichts verſäumet werde, dann ſonſten der jenige, ſo daran ſchuldig, allen Schaden, wie auch ohne das bißhero bräuchlich, auß dem ſeinigen erſtatten müſte.

Von den Revidierdrücken.

ES begibt ſich zum öfftern, daß im corrigiren auch nach der Reviſion etwas überſehen, oder im Einheben außgefallen, oder mit dem unterlegen verrucket worden, ſo man erſt innen wird, wann die Form ſchon eingerichtet, und man daran drucket: Derwegen ſollen die Truckergeſellen, ſo offt von nöthen ſeyn würde, auffzuſchlieſſen, und ſtill zu halten ſchuldig ſeyn. Im fall auch ſolche Mängel alſo groß, daß etwa viel gantze Wörter und Zeilen gar außgelaſſen, oder mit einer unrechten Schrifft geſetzet, und man hierauß deß Correctoris unverantwortlichen Vnfleiß, in dem er daſſelbige eher, als biß zur Reviſion, nicht wahr genommen, ſpühren, auch eine gute weil zur Correctur nachmals würde bedürffen: Als dann ſollen zwar Truckergeſellen und Setzer deſſen unerachtet, bey jhrem Tagwerck verbleiben, aber der Corrector jhnen umb ſolche Verhinderung, was Trucker und Geſellen in gleicher Anzahl erkennen mögen, einen billichen Abtrag thun.

Erinnerung bey der Revision.

DJe Truckergesellen sollen dem Correctori den Revidiertruck übergeben, der Corrector denselben hindangesetzt alle andere Geschäfft gleich unter die Hand nehmen, und übersehen, und inmittelst mit der Preß nicht mutwilliglich fortgeeilet, sondern etwa bescheidenlich verfahren werden, bey Straff nach Ermessung, so offt hierwider freventlich gehandelt wird.

Von den rothen Tituln.

DJeweil sich dann auch biß dahero grosser Widerwill von wegen der rothen Titul zugetragen, in dem zwar besagte unsere alte Ordnung befilcht, daß in denselben gleich anderer Arbeit das Tagwerck erfüllet werden: Aber wegen der Zeit und Versäumnuß, so auff das Zurüsten und unterlegen gehört, den Gesellen, so solchen Titul drucken, eine Vergleichung und Abtrag, wie daselbsten geordnet, beschehen soll: Gleichwol es demselben zuwider, biß dahero in den Brauch kommen, daß roth und schwartz ohne Underschied der Format, für 3. Formen seynd bezahlt worden: Ist unser deß Raths Befelch und wöllen, daß es nun hinfüro (der alten Ordnung unerachtet) bey solchem Herkommen und Gebrauch gelassen werden soll.

Von Flickwerck am Zeug.

ES soll auch ein jeder Gesell, so keinen Jungen neben jhm hat, seine Geschäfft und Handel, mit Schlossern, Schreinern und dergleichen Flickwerck nach volendtem Tagwerck selbst bestellen. Wofern es auch solche Gebrechen weren, so das Werck gantz und gar verhinderten, und doch etwa in einer Stunde gewendet werden möchten, dieselben soll der Gesell oder sein Jung bey den Handwercksleuten bessern lassen, und nichts destoweniger sein Tagwerck erfüllen. Wo aber längere Zeit darzu vonnöthen, oder der Gesell sonsten durch die Handwercksleut nicht könnte gefördert werden, das soll jhm allerdings ohne Schaden, und er des Tagwercks halben ungefähret seyn.

Von Verführung der Possilirern.

KEin Gesell soll sich understehen dem Trucker seine Possilierer und Jungen zu verführen, zu verhalsstarrigen, oder mit Instruction, was und

wie

wie viel ſie ihren Oberherrn und Frauen zu thun ſchuldig ſeyen, zum Vngehorſam zu verleiten, bey Straff 2. Gülden, ſo offt daſſelbe beſchehe, in die gemeine Büchſen zuerlegen.

Vom Außrechnen.

JM Außrechnen ſollen ſich die Setzer ſo viel müglich befleiſſigen, daß man deß vberhebens ge übriget ſeyn möge, und da das Verſehen alſo groß were, daß man den Mangel anderſt nit verbeſſern könnte, dann den gantzen Bogen anderſt zu ſetzen, ſo ſoll derſelbe Schad uber ſie gehen.

Von den Anfäng, Außgäng, und Zurichttägen.

VBer die Anfäng, Außgäng, und Zurichttäge, ſintemal darinn wegen Vnderſchied der Fälle, nicht wol eine gewiſſe Maß fürzuſchreiben, ſollen ſich die Trucker mit den Geſellen jederzeit freundlich vergleichen, und keiner den andern zu ungleichen und unmüglichen Dingen nötigen.

Von den Trücken pro prima.

EJn jeder Setzer ſo bald er den Truck pro prima empfangen, ſoll denſelben zu corrigiren, und ein andern machen zulaſſen ſchuldig ſeyn, damit der Corrector in ſeinem leſen gefördert, uñ mit den Trücken pro ſecunda nicht übereilet, und da nöthig, auff die im Exemplar von jhm ſelbſt befundene zweiffelhaffte Mängel Zeit zum Conſuliren, und Nachſchlagen haben möge.

Das Formats verrathen iſt verbotten.

DJeweil das Nachdrucken, bevorab da es dem erſten Truck gleich kompt, den Truckern und Verlägern zu jhrem euſſerſten Schaden gereichen thut, ſo ſoll den Geſellen und Lehrjungen hiemit, bey vermeidung 20. Gülden, und darzu nach Ermeſſigung deß Wercks und der corruption, einer Gefängnuß Straff (welche Wir jederzeit zu beſtimmen) gäntzlichen verbotten ſeyn, einigen gedruckten Bogen auß der Truckerey zu tragen, oder jemanden, der ſey auch wer er wölle ohne Vorbewuſt des Truckerherren jchtwas zu communiciren, dardurch der Litera, Gröſſe deß Papyrs, oder Formats verrathen, oder zum Nachdruck Anleitung und Vorſchub gegeben werde.

Von abzehlen zuſchieſſen und

DJe Trucker ſollen das Papyr fleiſſig, und ohne einigen geſuchten Vortheil abzehlen laſſen,

deß-

abtragen deß Papyrs.

deßgleichen die Gesellen jhres Theils auch nichts zu zuschiessen, viel weniger das weisse Papyr auß der Truckerey zu verrucken macht haben, alles bey Straff nach Ermessung.

Wie die Preßmeister nachzehlen sollen.

NAch dem auch bißdahero das Papyr, so vorhin recht abgezehlet, etwa von den Truckergesellen unfleissig gefeuchtet, und nicht recht widerumb nachgezehlet, sondern unterweilen vberhebt worden, also daß die Zahl des auffgelegten Wercks unvollkommen, grosser Defect damit gemacht, und mans mit schweren Kosten nachsetzen müssen: So soll hinfüro ein Pressenmeister und Truckergesell deßwegen im zehlen Fleiß ankehren, und da durch sein Vbersehen etwas abgehen würde, auff seinen Kosten die Defect zu compliren schuldig seyn.

Von Verfäulung des Papyrs.

WAnn ein Trucker zu viel auff einmal feuchten, und etwa bißweilen deßwegen oder sonsten durch feyren das Papyr zu lang stehen, und flecket werden oder verfaulen lassen, so soll er so viel dessen angangen, seinem Herren bezahlen.

Von Abholung der Formen.

WAnn der Setzer von dem Trucker gar zu weit, als etwa in einem andern besondern entlegenen Gemach (wie dann zum öfftern, bevorab in Winterszeiten, eines jedern Gelegenheit nach zu geschehen pflegt) gesessen: So soll der Truckergesell seine Formen eine Zeit wie die ander selbst zu holen, aber der Trucker jhm, wegen solcher Versäumnuß eine ziemliche Vergleichung zu thun schuldig seyn.

Vom Verkehren deß Papyrs.

DEr Pressenmeister soll Fleiß ankehren, daß er keinen Bogen umkehre, oder verwende, dann wofern er ein solches vbersehe, were deßwegen den Schaden zu büssen schuldig.

Von servitiis und disciplinirren der Lehrjungen.

DErjenige, so einen Lehrjungen anführet, hat macht denselben Ausserhalb Truckerey, doch ohne vorsetzlichen Mißbrauch, und daß der Jung an seinem Tagwerck nicht zu sehr gehindert werde, zu verschicken, auch einem andern nach Gelegenheit, zu erlan-

lauben: Deßgleichen, da er es verschuldet, bescheidentlich zu disciplinirn. Den andern aber, wie auch an den übrigen Jungen, so keinen Gesellen undergeben, oder beygestellet seynd soll es bey Straff eines halben Güldens in die gemeine Büchsen gäntzlich verbotten seyn.

Von den Feyertagen.

NAchdem sichs vielfältig zuträgt, daß zwischen der Arbeit ein Gesell bisweilen sein und der seinen obliegenden Nothdurfft anderer Geschafften halben, eine oder mehr Formen an seinem Tagwerck versäumet, und dahinden lässet: So seynd von altershero laut voriger Ordnung auff den Truckereyen das gantze Jahr über, etliche benannte Tag, ohne einigen Entgelt oder Abzug deß beyderseits eingewilligten Wochenlohns außgesetzet, und dahin angesehen worden, daß die jenigen, so etwas versäumet, dasselbige alsdann compliren, und nachholen, die übrigen aber und so nichts schuldig, sonsten ihres Gefallens, was sie wollen, an denselben Tagen verrichten mögen:

Nemlichen:

Neuw Jahrs tag,	1. Januarij.
H. Drey König tag,	6. Ianuarij.
Mariæ Liechtmeß,	2. Februarij.
Faßnacht Montag,	
Matthiæ Apostoli,	24. Februarij.
Ostermontag,	
Oster Dienstag,	
Mariæ Verkündigung,	25. Martij.
Philippi & Iacobi Apostolor.	1. Maij.
Auffarts Tag,	15. Maij.
Pfingst Montag,	
Pfingst Dienstag,	
Iohannis Baptistæ,	24. Iunij.
Petri & Pauli Apostolorum,	29. Iunij.
Mariæ Heimsuchung,	2. Iulij.
Mariæ Magdalenæ,	22. Iulij.
Iacobi Apostoli,	25. Iulij.

Lau-

Laurentij,	10. Augusti.
Bartholomæi Apostoli,	24. Augusti.
Matthæi Apostoli,	21. Septemb.
Michaelis,	29 Septemb.
Simonis et Iudæ Apostolorum,	28 Octob.
Martini,	11. Novemb.
Catharinæ Virginis,	25 Novemb.
Andreæ Apostoli,	30. Novemb.
Thomæ Apostoli,	21. Decemb.
H. Christag,	25. Decemb.
S. Stephani,	26. Decemb.
S. Iohannis Apostoli,	27. Decemb.

Wie es in Verwilligung der Exdroordinari Feyrtagen zu halten.

AVsserhalb dieser Feyertagen soll keiner gemacht, oder zugelassen werden, es were dann Sach, daß solches mit der vbrigen, zur selbigen Preß gehörigen Mitgesellen, und deß Correctoris, wie nicht weniger deß Truckers selbst, Vorbewust und bewilligung, auch mit der Vergleichung beschehe, daß sie nemlich solchen Tag oder Form auff den nechsten ihren Feyertag wollen einbringen.

Dà sich dann der Trucker, was seinen Consens belanget, auch einer Bescheidenheit gebrauchen, und in Nothfällen das Gesind nit eben scharpff halten, auch unter den jenigen, so sonsten ihrer Arbeit fleissig abwarten, und nichts schuldig seyndt (ob dieselben gleich ohne Nothwendige oder erhebliche Vrsachen, allein zu ihrer Recreation einen Feyertag machen wollen) und den muthwilligen Versäumern, und langsamen Einbringern einen Vnterschied machen solle.

Von uneingebrachter verfeyerter Arbeit.

ER soll auch nicht Macht haben; einem Gesellen das jenige, so er verfeyret, gleich nach Verfliessung deß ersten Feyertags, ob vielleicht an denselben nichts were eingebracht worden, abzurechnen, oder den Kostgülden deßwegen zu schmäleren: sondern der Zeit biß gegen der Meß zu erwarten schuldig seyn: Vnd was sich alsdann nach Endung deß Ziels für Formen uneingebracht

bracht im Reſt befinden, ſoll der Trucker dem, oder denjenigen, ſo daran ſchuldig ſeynd, abziehen, und dafür innen behalten, ſo viel er pro rata dem Ballen nach (doch auff Abzug, was er hingegen für Unkoſten hette auffwenden müſſen) ſelbſt daran zu verdienen gehabt. Es were dann Sach, daß deß feyrens ſo viel gemacht, und der Außſtand dermaſſen erhöhet werden wölle, dz nach Gelegenheit deß Wercks, der Perſonen und Arbeit der Trucker ſich deß Einbringens nicht zu getröſten, viel weniger an dem jenigen, was der Verſäumer vber das Koſtgelt wochentlich hinder jhm erſparen möchte, genugſamlich zu erholen wüſte; Dann auff ſolchen Fall, ob er gleich aller Dings vor der Meß mit den Geſellen nicht abrechnen dörffte, ſolte er dannach gut Fug und Macht haben, nach Erkanntnuß jhm auch den Koſtgülden wochentlich eines Theils innen zu behalten, und der Geſell nichts deſto minder ſchuldig ſeyn, bey der hievben auff die Außtretter geſetzter Straff in ſeiner Arbeit zuverharren.

Verſäumnuß ſo durch Schwachheit entſtehet.

DEn jenigen ſo durch Gottes Gewalt und Leibs Schwachheit an jhrer Arbeit verhindert werden, wann ſie jhren Zuſtand zeitlichen zur Nachrichtung in die Truckerey kund machen, ſoll jhr Koſtgelt unterdeſſen völliglichen gereichet, und deß Einbringens, wo fern ſie ſich darzu williglich einſtellen, wie auch im Fall deß Abzugshalben, nicht ſcharpff zugeſetzet werden.

Von Einbringen bey Licht.

DJe Geſellen mögen das jenige, was ſie auff jhren Feyrtag einzubringen haben, es ſey viel oder wenig, wie bräuchlich jhres Gefallens bey Licht oder bey Tag verrichten.

Von Verſäumnus daran der Trucker ſelbſt ſchuldig iſt.

WAnn die Verhinderung und Vrſach deß Feyrens, ſo unter ein halbe Woch gewehret, an dem Trucker ſtehet, ſo iſt er ſeinen Geſellen jhren Wochenlohn für voll, und ſie jhme hergegen nichts einzubringen ſchuldig: da es ſich aber ferner erſtrecket, ſollen die Geſellen allein mit obbeſtimptem Koſtgülden zu frieden ſeyn.

WAnn

Von Versäumnus zu Fewers-nöthen und in Herren zügen.

WAnn zu Feuers- oder andern Nöthen, da man die Sturmglocke schlägt, die Gesellen auß der Arbeit eilen müssen, oder sich sonsten solche Fälle zutragen, da unsere Bürger in der Person selbsten zu erscheinen schuldig seynd, und mit darstellung eines andern Manns sich nicht erledigen können, dasselbige soll einem jeden pro rata seines Lohns und nicht höher abgezogen werden.

Von der Setzer und Trucker Besoldung.

Von der Setzer und Trucker Besoldung.

WZeitige Streit zuverhüten, und der Setzer und Trucker Besoldungen, so viel müglich zu einer Gewißheit zu bringen, soll es mit denselben wie hernach folget, gehalten werden.

Nemlichen soll einem Setzer in Cicero, Mittel und Garmond Schrifften, Latin und Teutsch, von 14 biß in 15000. zum Tagwerck: In der Petit Schrifft aber von 13. biß in 14000. Wochentlich 3. Gülden zu Lohn gegeben werden: Wo sich aber Griechische, Hebreische, oder Ziefern Werck darzwischen, oder in gantz oder halben Columnen befinden solten, da hetten sich Trucker und Gesellen, entweders under sich, oder mit Zuziehung anderer der Sachen Verständiger, zuvergleichen, oder auch zum eusserſten Fall an unsere hierzu verordnete gelangen zu lassen, und Bescheids zugewarten.

So soll auch, so viel die Trucker betrifft, wie von Alters herkommen, 3600. für das Tagwerck gerechnet, und davon einem Trucker in Schilde und geringern Formaten 3. Gülden in Median aber 3. Gülden 5. Batzen, zur Besoldung gereichet werden.

Wo aber die Werck mit Linien oder Figuren, versehen, und des Vnderlegens Scheinbarlich also viel were, daß der Gesell am Tagwerck gehindert würde, hetten sich der Trucker und Gesell in der Gülte deßwegen zuvergleichen.

Wo auch in gemeinen Formaten 3700. 3800. 3900. biß in 4000. auff das Tagwerck kompt, soll davon nach proportion

tion in gemeinem Format, resp. 46½ 48. 49½. und 51. Batzen zum Wochenlohn bezahlet werden.

Es soll auch kein Trucker Macht haben obspecificirte Besoldungen mit seinen Gesellen eigenes Gefallens selbsten zu ersteigern, oder durch Geschencke und dergleichen Nebenwege, dieser unserer Ordnung, fürnemlich in diesem Puncten entgegen zu handlen, oder deßwegen Unser deß Rahts ernster Straff gewärtig seyn.

Besoldung seynd für Trucker und Gesellen bestimpt.

OJeweil das Faßnacht Geloch den Truckern bey diesen geschwinden Zeiten fast beschwerlich, und zu deme in allerley Uppigkeit vielfältig biß dahero mißbraucht worden: Soll dasselbige hinfort allerdings hiemit abgestellet, und an dessen Statt, der Truckerherr einem ledigen Gesellen zehen Batzen, und einem Beweibten einen Gülden zubezahlen schuldig seyn.

Das Faßnacht Geloch ist verbotten.

OEmnach auch eine Zeithero die Vbermaß bey Verzehrung deß Vortheils dergestalt eingeschlichen: daß jeweils 20. biß 30. und mehr Gülden dabey auffgangen, hierdurch aber dem Trucker so wol, als denen Gesellen, wenig gedient ist: Hierumb dißfalls ein gewisses zuverordnen, so wollen Wir, daß fürter vber das jenige, so denen Gesellen, an Einständen, Namenstägen, Cornuten Gebühr, Straffen, und dergleichen, zum besten kompt, mehr nicht, als auff die Preß 3 Gülden extra vorgeschossen werden: Wie wenigers nicht die Vbermaß der Straffen denen Gesellen dergestalt abgeschnidten und benommen seyn sollen, daß denselben einen Delinquenten höhers nicht, als umb 1 Reichsthäler zu straffen befugt: Alle andere Verbrechen aber so eine mehrere Bestraffung importiren, vor die Session und der gemeinen Büchs zu gutem verwiesen seyn: und keiner der Gesellen sich einer mehreren Gesellen Straff underwerffen soll, bey vermeydung Vnsers ernstlichen Einsehens und anderwerter Bestraffung.

Von Auffnehmung der Possilirer, jhrer Bürgschafften, Lehrjahren, Liedlohn, Geburts- und Lehrbrieffen.

Von den Lehrjungen.

AVff daß auch mit den Lehrjungen und Possilirern hinfüro bessere Ordnung, dann bißhero geschehen, gehalten: So soll zuforderst keiner auff und angenommen werden, er habe dann seinem Herrn und Gesellen genugsam Schein und Vrkund fürgelegt, daß er von ehrlichen unverleumbten Eltern Ehlichen gebohren, und sich selbst wohl und unsträfflichen verhalten habe. Vnd soll demnach ein jeder Possilirer und Lehrjung Eingangs seiner Versprechung für 40. Gülden Bürgschafften zuleisten: Deßgleichen alsdann einen Gülden und hernach zu Außgang seiner Lehrjahren wiederumb sechs Schilling in die Büchsen für die Krancken zu erlegen. Darauff 4. Jahr lang nach einander zu lernen: Hingegen jhm sein Herr in solcher bestimpten Zeit sechzehen Gülden, das ist jedes Jahrs 4. Gülden zu Kleydung und anderer Nothdurfft zu bezahlen: Vnd dann auff erstandene Lehrjahren seines Wohlhaltens und außlernens Briefliche Vrkund mitzutheilen schuldig seyn.

Vom Entweichen auß den Lehrjahren.

OB es sich aber zutrüge, daß ein Possilirer und Lehrjung seinem Lehrherrn vor der vierjährigen Zeit muthwilliglich außtrette, und etwa bey einem andern außzulernen vermeinte, oder sich wohl gar ausserhalb zum Gesellen machen lassen wolte: Derselbe soll nicht allein allhie in der Stadt zu keiner Arbeit zugelassen, sondern auch auff Anruffen mit den gebührenden Verfolgungs-Mitteln, ausserhalb unnachläßlich angewant werden, biß so lang und viel er sich mit seinen Lehrherrn, der unvollführten Jahren halben gesetzt, und demselben sich entweder in der Personen wiederumb gestellt, oder für seine Schäden einen Abtrag gethan hab.

Von Auffnemmung der Possilirer zu Gesellen.

WAnn ein Possilier die vierjährige Zeit obgesetzter massen außgehalten, so mag er alsdann, wie biß dahero bräuchlich, zum Gesellen gemacht wer-

werden. Die jenigen aber, so ausserhalb gelernet haben, sollen sich zu forderst der Trucker und Gesellen Erkantnuß, ob sie jhre Stelle zuvertretten tüchtig seyen oder nicht, unterwerffen.

Von Anzahl der Pressilirer.

OB auch wol Vnsere alte Ordnung einem Trucker so viel Pressilier, als er seiner Gelegenheit nach erhalten mögen, anzustellen vergünstiget, und zugelassen: So wöllen Wir doch dasselbe, auß bewegenden Vrsachen, hiemit der Gestalt moderirt, und gemässiget haben, daß zwar auff jeder Pressen, von drey biß in vier inclusivè, zween Jungen, aber was vber solche Anzahl Pressen laufft, auff jedere mehr nicht, dann ein einziger angenommen und erlaubet werden solle.

Doch da sich ins künfftig ein Mangel an Gesellen oder sonsten erheblichen Vrsachen erzeigen solten: Besagte Restriction gäntzlichen zu cassiren, und bey voriger Freyheit nachmahlen widerumb verbleiben zu lassen.

Wie auch gegenwärtige Satzungen und Artickel, gantz oder zum theil jederzeit nach Gelegenheit der Fäll, die sich künfftig zutragen möchten, zuvermehren, zuverändern, zuverbeßern, ab, und dazu zu thun, Vns dem Raht, hiemit außtrücklich reservirt, und vorbehalten.

Decretum in Senatu
Donnerstags den 9. Februarij
Anno 1660.

70) Anhang zu der Erneuerten In Anno 1660 publicirten Ordnung und Articuln, Wie es fürterhin auff denen Buchtruckereyen dieser Stadt gehalten werden solle. 1690.

Nachdeme Vns, dem Rath, vorkommen, wie der in Anno 1660. erneuerten und publicirten Trucker-Ordnung, so wohl von Gesellen als Truckern nicht nachgelebet: sondern dargegen

in viele Weise, unter ein- und dem andern prætext, gehandelt worden; So ist Unser ernster Will, Meynung und Befehl, daß sothaner Ordnung allerdings von Truckern und Gesellen nachgelebet, darwider in keine Weise gehandelt, und Unsern Deputirten auffgetragen seyn solle, die in solcher Ordnung gesetzte Geld-Straffen, nach Befindung der Fälle und Übertretter, Uns dem Rath zur Helfft, und der gemeinen Büchsen zur Helfft, zu erhöhen, und sollen darbey in ein und andern Fällen gesetzte Leibes-Straffen nichts do minder in ihren Kräfften verbleiben. Und weilen insonderheit in besagter Ordnung unter dem Titul: Die Buchtruckereyen, Trucker und Gesellen ins gemein betreffend ꝛc. §. Und ins gemein befehlen Wir, daß ohne vorhergehendes Wissen, Vergönstigung und Censur, keine alte oder neue Bücher getruckt werden sollen, So lassen Wir es bey sothaner Ordnung nochmahls bewenden, mit der Erläuterung, daß die Buchtrucker alle und jede Bücher, so in ihrer Truckerey getruckt werden, sie seyen groß oder klein, ehe und bevor sie die Arbeit anfangen, in unserer Cantzley unserm Rath-Schreiber anzeigen, solche in ein darzu bey Handen habendes Buch, mit Begemmung deß Tags, Jahrs, Persohn und Buchs, eintragen, und sich darüber einen Schein geben lassen, umb solchen den Gesellen vorzuzeigen, mit der commination und Bedrohung, welcher Trucker darwider handeln, und ein oder ander Buch, es habe Nahmen wie es wolle, es bedörffe einer Censur oder nicht, vor solcher Anzeig zu trucken anfangen wird, mit einer Straff von Sechs Reichsthlr. Uns dem Rath verfallen, auch gegen ihn, nach Beschaffenheit deß Buchs, mit Leibes Straff verfahren werden solle; Und wird hierbey auch denen Gesellen sampt und sonders befohlen, kein Buch zu trucken und zu befördern, es habe dann der Trucker mit Vorlegung deß Cantzeley-Scheins erwiesen, daß er solches angezeigt, und solches zu trucken die permission habe: und sollen hierinn keines Weges außgeschlossen seyn die Bücher, welche bey dem ersten Truck allbereit censirt worden, oder sonsten keiner Correctur bedörffen, sintemahl sie auch dieselbe, ohne allen Unterscheid, auß ein und andern

bewe-

bewegenden Ursachen, anzuzeigen und einschreiben zu lassen schuldig, und in dessen Verbleibung mit der angesetzten Straff angesehen werden sollen.

Ferner wird allen und jeden Buchtruckern hiemit ernstlich anbefohlen, daß sie hinfüro auff alle und jede Bücher, so sie in ihren Truckereyen trucken,

Erstlich, deß Verlegers Nahmen,

Zweytens, deß Truckers Nahmen, so solches verfertiget,

Drittens, den Orth oder Stadt, wo solches getruckt wird, und

Viertens, das Jahr, worinn solches getruckt wird,

setzen, und keines hiervon, ohne wichtige Ursachen, und sonderliche permission Unserer Deputirten, außlassen sollen, bey zehen Gülden Straff, so offt einer hierwider handeln würde, auch nach Befindung Confiscation deß Buchs und Leibs-Straffen; Und wird hiemit Unserm Rath-Schreiber auffgetragen, kein Buch, welches zuvor nicht eingeschrieben, oder in rubro die vorherbesagte requisita wegen Benahmung deß Verlägers, Truckers, Zeit und Orths nicht hat, in den Catalogum, ohne Unserer Deputirten sonderliche Bewilligung und dispensation nicht einzubringen.

Demnach Uns auch vorkommen, wie ein und andere unruhige Trucker sich der vor langen Jahren unanimiter eingewilligten Liefferung der allhier getruckten Bücher, davon einem jeden Unserer Deputirten, ohne Unterscheid, ein Exemplar zu liefern hergebracht worden, unter allerhand nichtigen und selbst erfundenen prætexten, ob seyen sie nur die Scartecken und kleine, nicht aber grosse Bücher, zulieffern schuldig, eigenthätig sich zu entziehen, und andere, welche solche bißhero gut willig, und ohne einige difficultät, dem alten Herkommen gemäß, gelieffert, und noch zulieffern intentionirt seynd, aufzurütschen, und ihnen, ob solches keine Schuldigkeit seye, zu imprimiren suchen; So wollen Wir die Buchtrucker hiemit ernst-

lich ermahnet, und ihnen anbefohlen haben, von allen und jeden Exemplarien, so in ihrer Truckerey getruckt werden, sie haben Nahmen wie sie wollen, und seyen gantz oder stückweiß, einem jeden Unserer Deputirten ein Exemplar in Zeiten, und so gleich bey der Liefferung an den Verläger, einliffern, und mit solcher von den Vorfahren vor sich und ihre Nachkommen einmahl beliebten, versprochenen, und nunmehr zur Schuldigkeit gewordenen Liefferung, ohne Mangel und Abgang einhalten und continuiren sollen, mit Vorbehalt nöthigen Einsehens, wann deme geflissentlich von einem oder dem andern zuwider gehandelt werden solte.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 1. Julii 1690.

II.

71) Ohne Censur soll nichts gedruckt, und keine der Reichsruhe nachtheilige Bücher von Buchhändlern verkauft werden; vom 3. Mart. 1681. 9. Februar 1678.

WIr der Rath dieser deß Heiligen Reichs Statt Franckfurt am Mayn, Geben hiemit allen und jeden Unsern Buchtruckern, so wolen auch denen allhiesigen und frembden anhero handthierenden Buchhändlern, Bücherträgern und dergleichen zu vernehmen, wie Wir in Erfahrung kommen, ob solten allerhand Bücher, Schrifften und Tractätlein, hinderrucks Unser und ohne Unsere Censur, in offenen Truck gebracht, und resp. in denen Officinis und Läden, auch auff denen Strassen offent- und heimlich, distrahirt und verkaufft werden, wodurch die Röm. Käiserl. Majest. Unser allergnädigster Herr, wenigers nicht ein oder ander Stand deß Heil. Reichs offendirt, und die gemeine Ruhe turbiret und berucket werden möchten.

Wann

Wann dann solches Beginnen denen Instrumentis Pacis, heilsam verfaßten Reichs-Abschieden, und Unserer im Jahr 1598. verfaßter und publicirter Buchtrucker-Ordnung, auch darauff erfolgten verschiedenen Edicten, schnurstracks zu entgegen, dannenhero Wir demselben also fürter nachzusehen nicht gemeynt: So ordnen und befehlen Wir hiermit ernstlich und wollen, daß alle Unsere Buchtruckere, so Truckerey führen, fürterhin die jenige Tractat, Schrifften und Bücher, so sie entweders selbst verlegen, oder für andere trucken wollen, vorhero in Unsere Cantzley zur Censur einliefern, und ohne dieselbe zumahl nichts trucken und publiciren; die Buchhändler, aber, wie auch Bücherträger und dergleichen, so wol die Unsern als frembde, sich der Distraction deren zu Offension allerhöchstbesagt Ihr. Käiserl. Majest. und deß Heil. Reichs Ständen, auch zu Turbation der gemeinen Reichs-Tranquillität, Ruhe und Sicherheit gereichender Bücher, Schrifften und Tractätlein, gäntzlich enthalten sollen; Alles bey Vermeydung unnachläßlicher Thurn- und nach Befinden Leibesstraff, neben Confiscation der Exemplarien. Wornach sich die gesampte Buch-Trucker und Händler, auch Bücherträger und dergleichen zu richten, und für Schimpff und Schaden zu hüten wissen werden.

Conclusum in Senatu,
Jovis den 3. Martii 1681.

72) Vorstehenden Inhalts; vom 5. Febr. 1678.

DEmnach Uns dem Rath dieser deß heiligen Reichs Statt Franckfurt glaubwürdig vorbracht, auch von hohen Orten Wir deßhalben belanget worden, was gestalten nunmehr eine Zeit hero, sich einige allhiesige Gewinnsüchtige Verleg- und Truckere, zu Unserm deß Raths nicht geringen Nachtheil, und Schmälerung Obrigkeitlichen respects, nicht allein Unsern in anno 1598. und anno 1619. sondern auch der noch jüngern in anno 1660. publicirten Trucker-Ordnung, und in specie dem darinn enthal-

einen articul: Und insgemein befehlen Wir, ꝛc. schnurstracks zu contraveniren, und an statt, daß sie, vermög desselben, ihre so neu als alte wiederumb auffzulegen vorhabende Tractätlein und Bücher, in Unsere deß Raths Cantzeley, umb solche daselbsten besichtigen, und die Erlaubnuß oder Vergünstigung nach gehabter censur ihnen und andern zur Nachrichtung, außwendig darauff verzeichnen zu lassen, bey Vermeidung einer Leibs-Straff einliefern sollen; Sie dannoch solchem vermessentlich nicht nachgelebet, sondern hingegen vielmehr auß eigener authorität, ihrem selbstbeliebigem Willen nach, eine Zeit her ohne Unterscheid viel nachdencklicher und verdächtige Bücher, Tractätlein und Scripta, so theils auß frembden Sprachen vertirt, theils sonsten neu, aber von keiner Evangelischen Herrschafft approbiret worden, in welchen viele der Evangelischen Religion und Kirchen Anstalten widrige, auch sonsten nachdencklicher Sachen enthalten seyn sollen, offent- und heimlich, auch theils ohne Benahmung der authorum, oder mit supponirung anderer Nahmen, zu trucken, feyl zu haben und zu distrahiren, darbey auch, ob weren sie ihnen von andern Orten überschickt, vorzugeben keine Scheu tragen: Und aber uns Obrigkeitlichen Ampts wegen, alles Ernstes daran zu seyn, daß von Uns und hiesiger Statt aller ungleicher Verdacht, und was zu Irr- und Verleitung Anlaß geben kan, verhütet werde, umb so viel mehr obligt, alldieweil durch dergleichen Bücher und Scripturen, und deroselben unvorsichtigen Gebrauch, schon hiebevor an einem und anderem Ort nicht geringes Ungemach entstanden, und zu besorgen stehet, daß dergleichen, zumahl bey diesen ohne dem sehr mißlichen Zeiten, da hin und wider sich allerhand neue Irrungen eräugnen, auch hier entstehen, und die mit andern der unveränderten Augspurgischen Religions-Verwandten Kirchen bißher erhaltene Conformität einigermassen turbirt werden könte: Hierumb so ordnen, setzen und wollen Wir, befehlen auch hiemit nochmals alles Ernstes, und zum Uberfluß, Unseren, so wol jetzigen, als hinkünftig alhier wohnenden Buchtruckern, Buchführern, und mit Büchern und Brieffen handthierenden,

wie

wie ingleichem auch allen andern Unsern Burgern, daß sie nicht allein alleſambt, und ins gemein, ſondern ein jeder auch inſonderheit, angeregter Unſerer Erneuerten Ordnung, in allen und jeden dero articuln, und Satzungen, wie nicht wenigers dieſem Unſerm offentlichen Anſchlag und Edict, nun, und hinfüro, ununterbrochen treugehorſamlich nachleben, und weder in Geiſtlichen, noch Weltlichen, oder andern Sachen, wie die Nahmen haben mögen, es ſeye auch gleich der Author deß Wercks in- oder auſſer der Statt wohnhafft, verburgert, oder unverburgert, benambt oder unbenambt, Geiſtlich oder Weltlich, das Scriptum ſelbſten neu oder alt, klein oder groß, ichtwas, ſonderlich aber dergleichen nachdenckliche, verdächtige, und in dieſer Statt, auch anderer Orten verbottene und reſpective bereits zuvor confiſcirte Bücher, Tractät, Scartecken, &c. ohne zuvor hergegangene Ordnungs-mäſſige cenſur und darauff ertheilte Bewilligung, weder hier oder anderswo zu trucken, trucken zu laſſen, oder Commiſſions-weiß zu übernehmen, ſolche nachgehends heimlich, oder offentlich feyl zu haben, zu ſpargiren, und einzuſchleiffen, oder anderwertlich zu verſchicken, zu divulgiren und zu diſtrahiren, ſich keines wegs gelüſten laſſen, ſondern vielmehr deſſen allen gäntzlich ſich müſſigen und enthalten ſollen, bey Verluſt der Exemplarien, und Vermeidung Leibs- auch nach geſtalten Sachen Lebens-Straff. Wornach ſich ein jeder zu richten, und vor unaußbleiblichem Schaden und Straff zu hüten wiſſen wird.

Concluſum in Senatu,
Martis den 5. Febr. 1678.

III.

73) Jüdische Bücher sollen ohne Censur nicht gedruckt werden, und die Rabbinere sich die Ertheilung der Druckprivilegien nicht anmaßen; vom 2. Oct. 1753.

Nachdeme Ihro Römisch-Kayserliche Majestät, Unser Allergnädigster Kayser und Herr, durch ein, an Dero Kayserliche Bücher-Commission erlassenes Allerhöchstes Reſcriptum vom 1sten Aug. a. c. den allergnädigsten Befehl ergehen lassen, darauf zu sehen: 1) Daß künfftighin keine Jüdische Bücher ohne Censur, Christlicher, der Hebräischen Sprach kundiger GOttes-Gelehrten gedruckt- noch ausserhalb gedruckte im Reich verkaufft werden sollen; Ingleichem 2) weilen man wahrgenommen, daß die Jüdische Rabbiner, unter allerhand sich hochmüthig beylegenden Tituln, und mit ärgerlichsten Eingriffen in die Magistratische und Landesherrliche Gerechtsame, sich anmassen, denen Verlegeren derer Jüdischen Büchern vermeynte Druckungs-Freyheit auf gewisse Jahre zu ertheilen, und darinnen, unter denen schwersten Bann Formuln, zu gebieten, daß niemand, wer der immer seye, solche Bücher nachdrucke: Und dann Eingangs gedachte Kayserliche Löbliche Bücher-Commission Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath allhier zu Franckfurt am Mayn unter dem 28sten delab. requiriret, sothane Kayserliche Allerhöchste Willens-Meynung denen sämtlichen Buchhändlern und Buchdruckern sowohl, als auch gesamter Judenschafft, bekannt machen zu lassen; Als wird dessen gehorsamste Gelebung den Nächst-Vorbenannten hiermit alles Ernstes, und bey Vermeidung scharffer Obrigkeitlicher Straffe, anbefohlen, zugleich aber denen Jüdischen Rabbinern nachdrücklichst aufgegeben, sich des besagten Unfugs zu enthalten.

Decret. in Sen. Scab.
den 28sten Sept. 1753.

Lectum & approbatum in Senatu,
Dienstags, den 2ten Octobris, 1753.

IV.

IV.

74) Vorschriften den messentlichen Büchercatalog betreffend; vom 23. Februar 1686. und 21. September 1697.

Wir der Rath deß Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, fügen allen und jeden, so wol innheimischen, als frembden Buchdruckern, Buchführern und Buchhändlern, hiemit offentlich zu wissen, Obwolen Wir hiebevor zu mehrmalen, und zwar letzthero den 11. Septembr. 1660. und 28. Mart. 1683. einige Verordnungen gethan, wann und zu welcher Zeit die Tituli Librorum, so in den hiesigen Messentlichen Bücher-Catalogum zu inseriren, zu Unserer Canzeley geliefert werden sollen, damit ged. Catalogus zeitlich in Druck befördert, das Käiserl. Commissariat in Einsamblung der zur Käiserl. Bibliothec behörigen Bücher, auch männiglich denen daran gelegen, fürnemblich die Gelehrten, daran nicht behindert und auffgehalten werden möchten; daß dannoch Wir mit grossem Mißfallen vernehmen müssen, was gestalten denenselbigen behörige Folg nicht geleistet worden, und über das andere Mängel darbey sich eräugnet haben.

Wie Wir aber solcher Unordnung ferner nachzusehen nicht-sondern vielmehr gemeynet sind, deroselben zu steuren, und das Werck in bessern Stand zu setzen: Also verordnen und befehlen Wir hiermit ernstlich, daß ein jeder, er seye hier gegenwärtig, oder abwesend, seine Titulos der Bücher, so er obged. Messentlichen Catalogo inserirt haben will, bey Zeiten anhero verschaffen, und zwischen Montag und Mittwochs in der ersten Meßwochen, angehörigen Ort unserer Canzeley ohnfehlbarlich einlieffern lassen solle, mit der außdrücklichen Verwarnung, daß nach Verfliessung solcher bestimmten Zeit, keine Tituli ferners von Unserer Canzeley angenommen, wenigers in Catalogum

gebracht

gebracht werden; oder aber da sich befinden solte, daß der Buchhändler Beginnen, in beflissentlicher Verzögerung, oder auch gäntzlicher Zurückhaltung der Titulorum, zu einiger Gefährde angesehen, arbitrarische Bestraffung ohnfehlbar erfolgen solle, alles zu dem fürnemlichen End, damit gedachter Catalogus zum längsten Montags der zweyten Meß-Wochen fertig seyn und publicirt werden, und sich dessen jedermann füglich bedienen, so dann das Käiserl. Commissariat, als ob alle die zum Verkauff herbringende Bücher, nicht in Catalogum gebracht würden, sich zu beschwehren, nicht Ursach haben möge.

Ferners und vors Zweyte, sollen auch alle obgemeldte Tituli in sich haben und begreiffen, den Nahmen und Zunahmen deß Verlegers; auch den Ort und Jahrzahl, wie und wann jedes Buch gedruckt worden; und in welcher Officin (dero Nahmen über die Thür zu schreiben, wie ohne dem allhier bräuchlich) dasselbe allhier zu finden, wann anders der Buchhändler einen gewissen und beständigen Laden alhier hat; ingleichen den Nahmen deß Autoris, so es geschrieben, und das Format, ob es in folio, quart, octav, &c. gedruckt seye; So dann soll solche designatio in duplo, correct, und ohne bißhero gewöhnliche Schreibfehler, mundirt, einmal unter der Rubric jedes Buchs Facultät, das anderemal nach Ordnung deß Formats, und mit Unterschrifft des Buchhändlers oder Verkauffers Nahmen, zu Unserer Canzeley geliefert werden.

Zum dritten sollen die Verleger dahin verbunden seyn, daß sie wissentlich keine Pasquillische oder scandalose scripta, absonderlich in frembden Sprachen, dem Catalogo inseriren lassen.

Damit nun niemand sich mit der Unwissenheit, oder Uberеylung, hiernechst entschuldigen möge: So wollen Wir, daß diese Verordnung, auff nechst künfftige Herbstmeß, ihren würcklichen Anfang gewinnen, und in solcher, wie auch jeden nachfolgenden Messen, ohnfehlbarlich observirt, und derоselben nachgelebet werden soll. Darnach sich die Buchdrucker,

drucker, Buchführer und Buchhändler zu richten, und für Ungelegenheiten zu hüten wissen werden.

Conclusum in Senatu,
Marris den 23. Febr. 1686.

75) Vorstehende Materie betreffend; vom 21. Sept. 1697.

WIR Burgermeistere und Rath dieser deß Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn fügen hiemit jedermänniglich, insonderheit allen und jeden, so wol einheimisch- als frembden anhero handlenden, und die allhiesige Messen besuchenden Buchhändlern, auch Buchdruckern, zu wissen: Demnach bißhero von denen mehresten Buchhändlern zwar die zu Einsendung der Titul ihrer Bücher, so in den gewöhnlichen Meß-Catalogum gebracht werden sollen, letzthero bestimmte Zeit ziemlich beobachtet, von vielen aber noch biß dato negligiret, und besagte tituli allzuspat, oder doch nicht in vorgeschrieben-behöriger Form geliefert, auch sonsten verschiedene andere bey ermeldtem Catalogo vorgehende Mißbräuche und Unordnungen observiret worden, welche man ferners zu dulden keines Weges, sondern vielmehr mit erfordertem Nachdruck abzustellen, und alles in bessern Stand zu setzen, gemeynet und gäntzlich entschlossen ist. Als ordnen und befehlen Wir hiermit ernstlich und wollen, daß (1) ein jeder, er seye hier gegenwärtig oder abwesend, die Titul seiner Bücher, so in den Catalogum zu bringen, sauber und leßlich, nur auff einer Seiten deß Papiers geschrieben, und auff das kürtzeste, als es seyn kan, sonder verdrießliche Weitläufftigkeit, gefasset, unter des Autoris so wohl, als des Verlegers Namen und Zunamen, auch mit Beyfügung der Facultät, und da sie theologisch, der Religion darunter ein jedes gehört, nicht weniger deß

For-

Formats, und ob die Bücher würcklich fertig und zu haben, mithin inter præsentes, oder futuros zu referiren seyen, acht Tag vor angehender Meß, zu unserer Cantzley in duplo solle einliefern lassen. Wie dann (2) da eines oder das ander dieser requisiten ermangelt, der Verleger sich selbst zu imputiren haben wird, wann seine Bücher dem Catalago entweder gar nicht, oder doch nicht so wie er es verlanget, einverleibet werden. Und soll (3) der Verleger des Catalogi sowol als der Buchdrucker weder vor, oder in jetzt bestimmter Zeit, am allerwenigsten aber nach deren Verfertigung, einige Titul selbsten anzunehmen, und in den Catalogum zu setzen, Macht haben, sondern die Buchhändlere damit zu unserer Cantzley verweisen, auch solche Anstalt durch sie verfüget werden, daß der Catalogus correct gedruckt, gleich mit Anfang der Meß ohnfehlbahr fertig, und zu haben seyn möge. (4) Dieweilen unter andern fürnemlich darüber zum öfftern geklaget worden, daß viele Bücher, als ob sie bereits fertig, inter præsentes dem Catalogo inserirt werden, welche doch, wann Nachfrag deßwegen geschiehet, oder gar von frembden Orten darum geschrieben wird, nirgend zu finden: so sollen die Buchhändler hiermit ernstlich, und bey Verweydung empfindlicher animadversion und Straff, gewarnet seyn, hinkünfftig der Wahrheit gemäß, keine Bücher als præsentes anzugeben, so nicht bereits fertig, oder deren Verfertigung sie doch noch in bevorstehender Meß gantz gewiß versichert sind. Nächst deme sollen (5) die Bücher, wann sie zur Meß nicht gar fertig werden können, und etwan das Register, oder einig anderes Stück annoch daran ermangelt, vor complet, wie offtmahlen geschiehet, und der Kauffer, erst nachdem das Buch bereits eingebunden, mit Schaden erfähret, verkaufft, sondern deren Verkauffung gar unterlassen, oder doch dem Kauffer zu seiner Nachricht, was und wie viel daran noch fehle, außdrücklich angezeiget: auch endlich (6) kein Buch weder inter præsentes noch futuros, ohne sonderbahr erhebliche Ursachen, über zweymahl in den Catalogum gesetzet werden. Wornach sich also ein jeder zu richten wissen, und durch widrige

Bezei-

Bezeigung zu Obrigkeitlicher animadversion und Einsehen keine Ursach geben wird.

Conclusum in Senatu
Dienstags den 21. Sept. 1697.

V.

76) Die Frankfurter Verordnungen sollen nicht nachgedruckt werden; vom 3. Febr. 1766.

Ein Hoch-Edler Rath dahier hat zeithero, zu wiederholtenmalen, und noch bey Erlassung des letzteren Münz-Edicts in das Publicum, zu seinem grosen Mißfallen wahrzunehmen gehabt, daß dergleichen, in Dessen Nahmen ausgehende, besonders das Münzwesen betreffende, Verordnungen, so bald sie nur die Presse dererjenigen, denen der Druck derselben aufgetragen gewesen, verlassen, alsogleich aus Gewinnsucht allhier oder in der Nachbarschafft nachgedruckt worden. Gleichwie nun wohlbesagter Ein Hoch-Edler Rath dergleichen unerlaubten Nachdruck Seiner Edicten gleichgültig nicht länger übersehen, noch selbigen anerkennen kann; als werden alle und jede hiesige Buchdrucker und Buchhändler, auch sonsten jedermann, den dieses angehet, ernstlich auch bey Strafe der Confiscation aller nachgedruckten Exemplarien und anderer willkührlicher Bestrafung hiermit erinnert und angewiesen, sich alles dergleichen anmaslichen Nachdrucks vors künftige ein vor allemal gänzlich zu enthalten, oder ohnfehlbar zu gewärtigen, daß gegen den oder dieselbe, so sich hierunter verschulden, die Obrigkeitliche Ahndung, ohne Nachsicht, vorgekehret werden wird.

Wornach sich zu achten.

Beschlossen bey Rath,
den 3ten Februarii 1766.

VI.

VI.

Namentliches Verbot gewisser Schriften.

77) Verbot eines Tractats unter dem Titel: letzter Reichsabschied von der Mutter, dem Römischen Reich an die enterbte Tochter nun französische Stadt Straßburg; vom 20. Jan. 1698.

Nachdem dieser Tagen eine gewisse sehr ärgerliche Scarteck unter dem Titul, Letzter Reichs-Abschied von der Mutter, dem Römischen Reich, an die enterbte Tochter, nun Frantzös. Stadt Straßburg, ꝛc. durch offentlichen Druck zu Tag gekommen, dergleichen zu drucken, zuverkauffen, oder sonsten zu distrahiren, in deß Heil. Reichs-Constitutionibus höchst verbotten, und insonderheit sowol dem Instrumento Pacis Westphalicæ, als jüngst gemachten Friedensschluß, allerdings zuwiderlauffet; Als ist ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dahero bewogen worden, nicht allein eine scharffe Inquisition deßhalben bereits anzustellen, sondern auch hiemitferner ernstlichen zu befehlen und zu verordnen, daß niemand ermeldte, oder andere dergleichen Scarzecken und Schmäh-Schrifften, heimlich oder offentlich, verkauffen, an andere Ort verschicken, oder sonsten auff einige Weiß deren sich theilhafftig machen, vielmehr aber der- oder diejenige, welche ein oder mehrere exemplaria davon bereits in Händen haben, oder noch bekommen möchten, solche zu allhiesiger Cantzley so balden einliefferen sollen, bey Vermeidung schwerer Obrigkeitlicher Animadversion und Bestraffung: Darnach sich ein jeder zu richten.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 20. Jan. 1698.

78) Verbot des L'Espion Turc a Francfort etc. vom 30. Novembr. 1711.

DEmnach Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath allhier höchst-ärgerlich und mißfällig vorgekommen, daß eine sichere kleine Pieçe in Frantzösischer Sprache unter dem Titul: L'Espion Turc à Francfort, pendant la Diete & le Couronnement de l'Empereur: einige Zeit allhier umgegangen, und dem Vernehmen nach, hin und wieder ohne Scheu verkaufft worden, solches Impressum aber verschiedene irrespectuose, und bedenckliche Dinge, theils gegen die Christliche Religion, und theils gegen Höchst- und Hohe Häupter, auch Standes-Personen, enthält, mithin nicht zu dulden stehet, und dahero bereits confisciret, auch so viel immer möglich, supprimiret worden; Als wird jedermänniglich vermahnet, und besonders denen Buchdruckern und Buchhändlern, auch denenjenigen, so zu feilem Verkauf Bücher und andere kleine Pieçen pflegen Haußieren zu tragen, hiermit bey ohnausbleiblich scharffer arbitrarischer Straffe anbefohlen, sich des Drucks und Verkauffs dieses ärgerlichen Scripti und dessen Distribuirung nicht allein zu enthalten, und was ein oder anderem von dessen Urheber und Debitirung bekannt seyn mögte, bey Löblich älterer Burgermeisterlichen Audientz anzuzeigen, sondern auch die etwa noch hinter sich habende oder über kurtz oder lang zum Vorschein kommende Exemplaria gedachten Orts einzuliefern, oder widrigen Falls sich das daraus entstehende Ungemach selbst beyzumessen.

Conclusum in Senatu,
den 30. Novembris 1741.

79) Verbot der Fritsch- und Böhlerischen Schriften; vom 22 Octobr. 1710.

WIr Burgermeistere und Rath des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen; Demnach Wir eine zeithero zu Unserm besondern Mißfallen ersehen und wahrnehmen müssen, welchergestalten die seither einigen Jahren zu Wien sich aufhaltende, Johann Wilhelm Fritsch, Bierbräuer und Wirth im Rad zu Sachsenhaussen, und Johann Jacob Böhler, Blau-Färber allhier, mit schändlicher Beyseitsetzung des Uns, als Ihrer ordentlichen Obrigkeit, schuldigen Respects und Gehorsams, verschiedene mit allerhand erdichteten und nimmermehr erweißlichen Läster- und Schmähungen angefüllte Schrifften, unter dem, zum Nachtheil vieler nahmhaffter und ansehnlicher Bürger, mißbrauchten Nahmen, samtlicher Impetrantischer Burgerschafft Deputirten, in offentlichen Druck bringen zu lassen, und ohnerachtet in Göttlichen und weltlichen Rechten dergleichen Läster-Schrifften zu verfertigen und auszustreuen höchlich verbotten, auch Ihre Kayserl. Majest. unser allergnädigster Kayser und Herr, nach reiffer der Sachen Erwegung, sothane Schrifften für aufwieglerisch erkläret, und bey Kayserl. Ungnaden auch andern schweren Straffen allen ferneren Druck inhibiret, gleichwohl damit ohngescheut fortzufahren, Läster- mit Lästerungen zuhäuffen, ja so viel an Ihnen ist, Uns bey ausländischen und Einheimischen um Ehr und Glimpff zubringen, sich freventlich unterstanden; Weßhalben dann bey Allerhöchst-ermeldter Kayserl. Majest. Wir zwar unserer höchstgemüssigte Beschwehrung bereits nach und nach allergehorsambst fürgestellet, auch nechst göttlicher Hülff und in gutem Vertrauen auf unsere gerechte Sache, daß diesen bösen Leuten dermahleinst ein Ziel gestecket, und sie zu unserer Satisfaction mit wohlverdienter eclatanter Straff dafür werden angesehen werden, so wohl der tröstlichen Zuversicht leben, als weniger nicht Uns versichert halten, daß alle Ehrlieben-

liebende rechtschaffene Bürger und Beysassen, welchen dieser unartigen Leut Zustand bekandt, sich daran nicht kehren, noch hierdurch einige wiedrige Impressionen werden machen lassen; Damit jedoch auch die jenige, welche durch die unter andern offenbahren Calumnien von Ihnen sehr specioſe angeführte Vorspiegelungen, der übermässig-angesetzter Stadt-Einkünfften und dagegen viel zu gering gerechneter Ausgaben, und dererselben Uns frevelhafft angeschuldigter übeler Administration und Verwaltung, so dann daß die Bürgerliche Beschwerden auf den alten Fuß des Burger-Vertrags wiedergesetzt, ingleichen die Juden mit mehrerem Nachdruck, als geschehen, an ihre Stättigkeit gebunden werden könten, etwan verleitet worden, in Ihrem unziemlichen und unverantwortlichen Vorhaben nicht noch mehr gestärket, und gegen Uns gereitzet werden, sondern in Zeiten davon abstehen möchten, haben Wir mit wenigem bekannt zu machen für nöthig ermessen, wie daß so viel erstlich die von Böhlern und Fritschen exaggerirte Einkünften anbelangt, solche Sich bey weitem nicht so hoch erstrecken, sondern dieses ein grundfalsches auch nimmermehr erweißliches eyteles Fürgeben und leeres Geschwätz, nicht weniger die Uns beygemessene übele Administration und übrige Imputationen, wofern Sie gegen Uns, als den gantzen Magistrat in corpore zuverstehen, nicht anderst, als für unwahrhaffte hochstraffbare Ertz-Calumnien und Läſterungen zu halten seyen, wofern Sie aber ein und andere aus unserm Mittel oder Bediente ins besonder angehen, besagtem Fritsch und Böhlern dieselbe also offentlich zu traduciren und zu verleumbden nicht gebühret hätte, sondern da Sie gnugsame und Rechts-begründete Indicia dazu gehabt, solche Uns als ordentlicher Obrigkeit anzuzeigen, und die beschuldigte der Gebühr zu überführen, damit Sie alsdann, dem Befinden nach, mit verdienter Straffe hätten angesehen werden können; in so lang dieses nicht geschehen, wir dergleichen unerwiesene Imputationen, wie bey deren mehrmaligen Un-

tersuchung wegen ermanglenden nöthigen Beweises Sich ergeben, ebenfals anderst nicht als für falsche und erdichtete Calumnien und Auflagen halten können; wie dann auch die gesuchte Confirmation deß fast für einem Seculo errichteten Burger-Vertrags, Ihre Röm. Kayserl. Majest. nach Inhalt dero unterm 5. April. 1707. emanirten Decreti für eine ungewöhnliche überflüssige und nur allein auf Weiterungen abzielende Sache allergnädigst angesehen; Wir aber übrigens sothanen Burger-Vertrag so wenig aufzuheben Jemahlen gemeinet gewesen, als vielmehr die deswegen etwan fürhandene Gravamina, dafern Sie nur bescheidentlich vorgebracht werden, in so weit der Billigkeit- und denen bey Verlauff so langer Zeit mercklich geänderten Umbständen- auch immittelst sehr vergrößerten Ausgaben nach, ohne Nachtheil des gemeinen Wesens, zumahlen bey nochwährenden Kostspieltigen schweren Kriegs-Läufften füglich wird geschehen können, nach Inhalt vorgedachten Allerhöchst-geehrtesten Kayserl. Decreti bey dessen beschehener Puplication zu heben Uns erkläret haben; Ingleichem die Abstellung der von denen hiesigen Juden gegen Ihre Stättigkeit verübenden Contraventionen, nicht sowohl durch derselben, als vielmehr des von Uns vor die Christliche Krähmer, gegen sie die Juden ertheilten Decreti suchende Confirmation, mittelst Fortsetzung des darwider von diesen angemaßten Appellations-Processes bey Höchstpreißlichen Käyserl. Reichs-Hof-Rath, allwo Wir auch die Sache wie bißhero, also ferners auf alle Weiß zu secundiren geneigt sind, zu erhalten seyn wird; Sonsten auch als ob Wir hiesige Löbliche Burgerschafft despoticè oder nach eignem willkühr zu tractiren, oder bey höchstermeldtem Kayserl. Reichs-Hof-Rath unverschuldeter Dingen zu denigriren und gehäßig zu machen gesucht, auf Uns so wenig wird gebracht, als vielmehr, daß man bey allen Begebenheiten, so viel nur salvâ justitiâ geschehen mögen, aufs glimpfflichste mit derselben verfahren, von ihnen selbsten nicht in Abrede

gestellet

Digitized by Google

gestellet werden können; So viel aber das letztere betrifft, unsere bey mehr höchstermeldtem Reichs-Hof-Rath übergebene Schrifften von der Unwahrheit solchen Vorgebens zeugen müssen: Dannenhero offenbahr zu Tage lieget, daß weilen der Fritsch wegen seines übelen Aufführens und bezeigter Wiederspenstigkeit seiner getragenen Bürger-Capitain-Stelle bekandtlich entsetzet, auch von Röm. Kayserl. Majest. diese gegen Ihne zu seiner wohl verdienten Bestraffung ergangene Verordnung allergerechtest confirmiret worden; Der Böhler aber allbereit vor 6. Jahren, sowol wegen vieler contrahirter Schulden, als auch daß Er eines gewissen Verbrechens halber in die Inquisition gezogen worden, sich heimlich davon gemacht, Sie allein aus einem vergalten Rachgiertgen Gemüth dergleichen Hochstraffbahre Dinge zu unternehmen und ihre vorgesetzte Obrigkeit auf das allerschändlichste zu calumniiren und zu verlästern Sich erfrechet;

Als haben Wir solchem allem nach aus wolmeinender Obrigkeitlicher Fürsorge zu Erhaltung des innerlichen Ruhstands, auch Beförderung gemeiner Stadt Bestens, allen und jeden Bürgern, Beysassen und übrigen Einwohnern hiermit anbefehlen, und einen jeden, so lieb Ihme seine eigene Wohlfart seyn mag, treu-Vätterlich erinnern und ermahnen wollen, an diesem von mehrgedachtem Fritsch und Böhlern beschehenem Frevelhafften Unterfangen keinen Antheil zu nehmen, noch denen in Ihren gedruckten Scriptis enthaltenen höchst calumnioseh und nimmermehr zu verificirenden Imputationen einigen Glauben beyzumessen, noch auch Ihnen hierzu mit Herschiessung der Gelder beförderlich zu seyn, oder da es von einigen wieder Verhoffen geschehen, in Zeiten davon abzustehen, mithin wofern Ihnen dergleichen Läster-Scartequen zu handen kommen, oder Sie, wo solche noch fürhanden, wissen möchten, selbige Unsern Burgermeistern anzuzeigen und auszuliessern, Sich auch übrigens zu

Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Abwendung aller besorgender innerlicher Unruh und Schadens also aufzuführen und zu bezeugen, wie es frommen, gehorsamen und getreuen Bürgern und Beysassen, Ihren geleisteten schweren Pflichten und Schuldigkeit nach, wohlanstehet, eignet und gebühret; Gestalten wir gegen die jenige, welche hieran theil genommen, und die gedruckte Exemplaria ausgetheilet, oder noch auszutheilen Sich gelüsten lassen, auch hierauf davon nicht abstehen mögten, nicht allein die Obrigkeitliche Bestraffung, sondern auch, wann Sie dessen allen ohngeachtet, offtgedachten Fritsch und Böhlern, in Nachsuchung einer Kayserl. Commission, wofür Wir Uns nicht zuscheuen Ursach haben, bey zupflichten beharreten, daß solche auf ihre Gefahr, Kosten und Verantwortung geschehen mögte, Uas hiermit ausdrücklich erkläret und vorbehalten haben wollen. Wornach Sich ein Jeder zu achten, und für Schaden und Unheil zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey gehaltenem
Extra-Ordinari-Rath-Sitz,
Mittwochs d. 22. Octobr. 1710.

80) Verbot verschiedener anderer Schriften; vom 30. Mart. 1769.

Demnach seit kurzer Zeit her verschiedene in Druck erlassene Schriften unter dem Titul

1.) Ohnmasgebliches Gutachten vom 11. Nov. 1768. ad causam Philipp Jacob Grüner contra Georg Philipp Hartneck und Löblichen Schöffen-Rath zu Frankfurt ꝛc.

2.) Fortsetzung des Drucks in Sachen Grüner contra Hartneck und Consorten ꝛc.

3.) Beylage sub Num. — zum' §. 16. des Libelli gravaminum de — Febr. 1769. in Sachen S. contra A. &c.

4.) Anlag sub Num. — zu dem 5. §. des Libelli gravaminum de — Febr. 1769. in Sachen S. contra A. & Conf. das von Senckenberg im Jahr 1747. gedichtete Protocoll betreffend.

in hiesigem Publico zum Vorschein gekommen und unter der Hand heimlich ausgestreuet worden sind, diese an sich verwegene und aufwieglerische Stücke aber die ärgerlichste gegen kundbare Wahrheiten anstossende Vorspieglungen, offenbahre Verläumdungen und strafbahre Ehren-Antast- auch Respects-widrige kühne Beleidigungen des Obrigkeitlichen Amts und insbesondere einiger angesehenen Raths-Personen enthalten, dergestalten, daß man solche nicht anders als lügenhafte Schand-Schriften betrachten kan; so wird hiermit jedermänniglich vor Verbreitung dieser heillosen Scartequen nicht nur alles Ernstes gewarnet, sondern auch befohlen, daß derjenige, wer ein oder mehrere Exemplaria hiervon besitzet, solche ohne Verzug in die Löbliche Burgermeisterliche Audienz einliefern, widrigenfalls und woferne man solche bey Jemand antrift, derselbe in eine Strafe von Funfzig Reichs-Thaler verfallen seyn solle, wie denn überhaupt.

haupt alle Pasquillantische Schmäh- und Läster-Schriften, es seyen solche, auf eine vermessene Art, gegen die Obrigkeit oder auch Privat Personen und deren boßhafte Verunglimpfung gerichtet, in Proceis- und andern Sachen oder unter welcher Rubrique sie zum Vorschein kommen möchten, hiermit nachdrücklichst verbotten, und bey deren Kundwerdung sowohl ihre schändliche Auctores als auch die Druckere und Verbreitere derselben allen Rechten nach und in Gemäsheit der unterm 2. Febr. 1713. und 19. Febr. 1750. ergangenen Edicten zur wohlverdienten harten Bestrafung gezogen werden sollen. Wornach sich männiglich zu achten und für Schaden und Strafe zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath,
den 30sten Merz 1769.

Digitized by Google

Digitized by Google